

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

A. Zielsetzung

Für den größten Teil der Jugendlichen führt der Weg in den Beruf nach wie vor über die berufliche Bildung.

Das Ausbildungsangebot und die Ausbildungsqualität bestimmen mithin entscheidend den Lebensweg des größten Teils unserer Bevölkerung.

Ziel des Entwurfs ist es daher,

- Jugendliche und Erwachsene durch berufliche Bildung entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen so zu fördern, daß sie den Anforderungen im Arbeitsleben gerecht werden können und beruflich beweglich sind,
- Qualität und Entwicklung der beruflichen Bildung und das Angebot an Ausbildungsplätzen so zu beeinflussen, daß sie den Bedingungen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung unseres Landes gerecht werden,
- einen Beitrag dazu zu leisten, daß die Strukturprobleme im gesamten Bildungssystem, insbesondere im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung mit der allgemeinen Bildung und die gegenseitige Abstimmung von Bildungsmaßnahmen in den verschiedenen Bereichen gelöst werden können,
- die gesetzliche Grundlage für die Gewährung finanzieller Hilfen in Zeiten vorzusehen, in denen ein Mangel an Ausbildungsplätzen besteht und durch Förderungsmaßnahmen ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen gesichert werden muß,
- die organisatorischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Durchführung der Aufgaben der Berufsbildung auf der Bundes-, Landes- und Bezirksebene zu schaffen.

B. Lösung

Mit der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 war ein erster Schritt zur Verwirklichung der bildungspolitischen Ziele getan.

Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre und im Hinblick auf künftige Notwendigkeiten enthält der Gesetzentwurf folgende Schwerpunkte:

- Ausgestaltung und Verbesserung der inhaltlichen Regelungen des Berufsbildungsgesetzes von 1969, insbesondere für die Ordnung der beruflichen Bildung, für die Ausbildungsstätten und das Ausbildungspersonal, sowie für das Prüfungswesen und für das Vertragsrecht,
- Grundlage für Planung und Statistik in der beruflichen Bildung,
- Instrumente zur finanziellen Absicherung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes,
- Vorschriften für eine rationelle und leistungsfähige Organisation.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen auf Grund dieses Gesetzes Kosten in Höhe von 6 bis 8 Millionen DM jährlich.

Die Länderhaushalte werden durch dieses Gesetz nur geringfügig belastet.

E. Preiswirkung

Auswirkungen auf die Preise gehen von dem Gesetzentwurf nicht aus. Sie könnten nur dann in kaum spürbarem Umfang eintreten, wenn eine Berufsausbildungsabgabe durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzt würde. Durch die Begrenzung dieser Abgabe auf höchstens 0,25 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme, die bei den Abgabepflichtigen 400 000 Deutsche Mark übersteigt, sind jedoch auch in diesem Fall bemerkenswerte Auswirkungen auf die Preise nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (III/1) — 250 12 — Be 10/75

Bonn, den 2. Juni 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 420. Sitzung am 30. Mai 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht werden.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Anwendungsbereich	9
Erstes Kapitel: Berufliche Bildung im Bildungswesen	
§ 2 Ziele der beruflichen Bildung	9
§ 3 Begriff und Stellung der beruflichen Bildung	9
§ 4 Lernorte der beruflichen Bildung	9
Zweites Kapitel: Berufsausbildung	
<i>Erster Abschnitt: Grundsätze und Gliederung der Berufsausbildung</i>	
§ 5 Grundsätze der Berufsausbildung	9
§ 6 Gliederung der Berufsausbildung	9
<i>Zweiter Abschnitt: Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen</i>	
§ 7 Ausschließlichkeitsgrundsatz	10
§ 8 Anerkennung der Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen	10
§ 9 Inhalt der Ausbildungsordnungen	10
§ 10 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten	11
§ 11 Ausbildungsordnungen in besonderen Fällen	11
§ 12 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer	11
§ 13 Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe	11
<i>Dritter Abschnitt: Ausbildungsstätten</i>	
§ 14 Eignung der Ausbildungsstätte	11
<i>Vierter Abschnitt: Ausbildungspersonal</i>	
§ 15 Eignungsgrundsatz	12
§ 16 Persönliche Eignung	12
§ 17 Fachliche und pädagogische Eignung	12
§ 18 Ausbilderprüfungen	12
§ 19 Ausbildung der Ausbilder	13
§ 20 Zuerkennung der Eignung	13
<i>Fünfter Abschnitt: Aufsicht über die Berufsausbildung</i>	
§ 21 Gegenstand der Aufsicht	13
§ 22 Durchführung der Aufsicht	13
§ 23 Untersagung der Ausbildungstätigkeit	13
<i>Sechster Abschnitt: Prüfungen in der Berufsausbildung</i>	
§ 24 Abschlußprüfung in der Berufsausbildung, Teilprüfung, Zwischenprüfung	14
§ 25 Zweck der Prüfungen	14
§ 26 Durchführung der Prüfungen	14
§ 27 Anrechnung von Prüfungsleistungen	14

	Seite
§ 28 Zulassung zur Prüfung	14
§ 29 Prüfungsordnungen	14
<i>Siebenter Abschnitt: Abschlüsse in der Berufsausbildung</i>	
§ 30 Berufsausbildungsabschluß, Ausbildungsteilabschluß	15
§ 31 Gleichstellung von Abschlüssen	15
<i>Achter Abschnitt: Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsausbildung</i>	
<i>Erster Unterabschnitt: Berufsausbildungsverhältnis</i>	
§ 32 Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses	15
§ 33 Niederschrift	15
§ 34 Probezeit	16
<i>Zweiter Unterabschnitt: Rechte und Pflichten der Beteiligten</i>	
§ 35 Pflichten des Ausbildenden	16
§ 36 Pflichten des Ausbilders	16
§ 37 Pflichten des Auszubildenden	16
§ 38 Ausbildungsgeld	17
§ 39 Berechnung und Fälligkeit des Ausbildungsgeldes	17
§ 40 Fortzahlung des Ausbildungsgeldes	17
<i>Dritter Unterabschnitt: Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses</i>	
§ 41 Beendigung	17
§ 42 Kündigung	17
<i>Vierter Unterabschnitt: Sonstige Vorschriften</i>	
§ 43 Nichtigte Vereinbarungen	18
§ 44 Arbeitsverhältnis nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses	18
§ 45 Anwendung von Arbeitsrecht	18
<i>Neunter Abschnitt: Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse</i>	
§ 46 Eintragung in das Verzeichnis	18
 Drittes Kapitel: Berufliche Weiterbildung	
§ 47 Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung	19
§ 48 Widerruf der Anerkennung	19
§ 49 Anerkennung von Weiterbildungsberufen, Weiterbildungsordnungen	19
§ 50 Inhalt der Weiterbildungsordnung	19
§ 51 Aufsicht über die Durchführung der beruflichen Weiterbildung	19
§ 52 Weiterbildungsstätten, Weiterbildungspersonal	20
§ 53 Prüfungen in der beruflichen Weiterbildung	20
§ 54 Weiterbildungsabschluß, Weiterbildungsteilabschluß, Gleichstellung	20
§ 55 Prüfungen außerhalb von Weiterbildungsordnungen	20
 Viertes Kapitel: Fernunterricht in der beruflichen Bildung	
§ 56 Anerkennung von Fernunterricht	20
§ 57 Ordnung des Fernunterrichts	20

	Seite
Fünftes Kapitel: Sondervorschriften für einzelne Bereiche	
<i>Erster Abschnitt: Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung Behinderter</i>	
§ 58 Anwendungsbereich	21
§ 59 Berücksichtigung besonderer Erfordernisse Behinderter	21
§ 60 Ausschließlichkeitsgrundsatz, Ausbildungsstätten für Behinderte	21
§ 61 Anerkennung von Ausbildungsstätten für Behinderte, Aufsicht	21
§ 62 Widerruf der Anerkennung	21
§ 63 Eignung des Personals in der Berufsausbildung Behinderter ..	21
§ 64 Rechtsbeziehungen in der Berufsausbildung Behinderter	21
§ 65 Berufliche Weiterbildung Behinderter	22
<i>Zweiter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung in der Seeschifffahrt</i>	
§ 66 Anwendungsbereich	22
§ 67 Zuständige Stelle, Untersagung der Ausbildungstätigkeit	22
§ 68 Allgemeine Verwaltungsvorschriften	22
§ 69 Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden	22
§ 70 Kündigung	22
<i>Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung in der Erziehungshilfe</i>	
§ 71 Anwendungsbereich	23
§ 72 Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsausbildung, Zulassungsbescheinigung	23
<i>Vierter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung im Strafvollzug</i>	
§ 73 Berufliche Bildung im Strafvollzug	23
Sechstes Kapitel: Planung und Statistik	
§ 74 Berufsbildungsplanung	23
§ 75 Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik	23
§ 76 Erhebungsbereiche	24
§ 77 Erhebungen über die Ausbildungsstätten	24
§ 78 Erhebungen über die Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und über die Weiterbildungsstätten	24
§ 79 Erhebungen über die Prüfungen in der beruflichen Bildung ..	24
§ 80 Erhebungen über die Aufsicht in der beruflichen Bildung	25
§ 81 Erhebungen über den Fernunterricht	25
§ 82 Rechtsverordnungsermächtigung	25
§ 83 Auskunftserteilung	25
§ 84 Geheimhaltung	25
Siebentes Kapitel: Finanzierung der Berufsausbildung	
§ 85 Ziel der Berufsausbildungsfinanzierung	26
§ 86 Förderungsmaßnahmen	26

	Seite
§ 87 Berufsausbildungsabgabe	26
§ 88 Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung	27
§ 89 Steuerfreiheit	28

Achtes Kapitel: Berufsbildungsverwaltung

Erster Abschnitt: Bundesinstitut für Berufsbildung

§ 90 Errichtung, Aufgaben	28
§ 91 Organe	28
§ 92 Hauptausschuß	28
§ 93 Länderausschuß	29
§ 94 Generalsekretär	29
§ 95 Fachausschüsse	29
§ 96 Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung	30
§ 97 Haushalt	30
§ 98 Satzung	30
§ 99 Personal	30
§ 100 Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung	30
§ 101 Auskunftspflicht	30

Zweiter Abschnitt: Landesausschüsse für Berufsbildung

§ 102 Errichtung	31
§ 103 Aufgaben	31
§ 104 Zusammensetzung	31
§ 105 Geschäftsordnung	31
§ 106 Unterausschüsse	31
§ 107 Beschlußfähigkeit	31
§ 108 Landesanstalten für Berufsbildung	32

Dritter Abschnitt: Zuständige Stellen

§ 109 Kammern	32
§ 110 Berufliche Bildung in Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes	32
§ 111 Berufliche Bildung im Bereich der Kirchen	32
§ 112 Zusammenarbeit	33
§ 113 Berufsbildungsausschuß	33
§ 114 Zusammensetzung, Vorsitz	33
§ 115 Beschlußfähigkeit, Abstimmung	34
§ 116 Bezirksausschuß für Berufsbildung	34

Vierter Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 117 Errichtung	34
§ 118 Zusammensetzung, Berufung	35
§ 119 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung	35
§ 120 Entscheidung über die Zulassung und Anrechnung	35
§ 121 Prüfungszeugnisse, Bildungsabschlüsse	35

	Seite
Neuntes Kapitel: Bußgeldvorschriften	
§ 122 Ordnungswidrigkeiten	35
§ 123 Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	36
Zehntes Kapitel: Änderung und Außerkrafttreten von Vorschriften	
§ 124 Handwerksordnung	36
§ 125 Industrie- und Handelskammergesetz	41
§ 126 Seemannsgesetz	41
§ 127 Arbeitsgerichtsgesetz	42
§ 128 Weitere Vorschriften	42
Elftes Kapitel: Übergangs- und Schlußvorschriften	
§ 129 Fortgeltung bestehender Regelungen	42
§ 130 Ausbildungsseignung nach bisherigem Recht	43
§ 131 Fortsetzung der beruflichen Bildung	43
§ 132 Übergang von Aufgaben	43
§ 133 Arbeitsverhältnisse	43
§ 134 Dienstverträge	43
§ 135 Berufliche Bildung im öffentlichen Dienst	43
§ 136 Zulassungsbescheinigung, Anrechnung von Prüfungsleistungen, Verpflichtung zum Soldaten auf Zeit	43
§ 137 Berlin-Klausel	44
§ 138 Inkrafttreten	44

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die berufliche Bildung, soweit sie nicht

1. in Studiengängen an Hochschulen,
2. in schulischen Bildungsgängen, die dem Schulrecht der Länder unterstehen, oder
3. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis durchgeführt wird.

ERSTES KAPITEL

Berufliche Bildung im Bildungswesen

§ 2

Ziele der beruflichen Bildung

(1) Die berufliche Bildung hat das Ziel, den einzelnen nach seinen Fähigkeiten und Neigungen so zu fördern, daß er den Anforderungen im Beruf gerecht werden kann und beruflich beweglich ist.

(2) Die Berufsausbildung soll den einzelnen befähigen, eine qualifizierte Berufstätigkeit auszuüben, und soll Grundlage für die berufliche Weiterbildung sein.

(3) Die berufliche Weiterbildung soll den einzelnen durch Erhaltung und Erweiterung seiner Fähigkeiten in die Lage versetzen, sich verändernde berufliche Anforderungen zu erfüllen oder beruflich aufzusteigen.

§ 3

Begriff und Stellung der beruflichen Bildung

(1) Berufliche Bildung im Sinne dieses Gesetzes ist die Berufsausbildung und die berufliche Weiterbildung.

(2) Die Berufsausbildung ist der Abschnitt der beruflichen Bildung, der in der Regel zu einem ersten Berufsausbildungsabschluß führt. Sie kann auch zu einem weiteren Berufsausbildungsabschluß oder zu einem Ausbildungsteilabschluß führen.

(3) Die berufliche Weiterbildung ist der Abschnitt der beruflichen Bildung, der in der Regel einen Berufsausbildungsabschluß und eine Berufstätigkeit voraussetzt.

(4) Bei der Planung und Ordnung soll die berufliche Bildung als Teil des Bildungswesens mit der

allgemeinen und beruflichen Bildung in Schulen, Hochschulen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtungen abgestimmt werden.

§ 4

Lernorte der beruflichen Bildung

Berufliche Bildung wird an verschiedenen Lernorten durchgeführt. Lernorte im Sinne dieses Gesetzes sind die Ausbildungsstätte Betrieb einschließlich besonderer betrieblicher Ausbildungsstätten und die überbetriebliche Ausbildungsstätte, hinsichtlich der beruflichen Bildung vergleichbare Einrichtungen, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und Haushalte, sowie die Weiterbildungsstätte.

ZWEITES KAPITEL

Berufsausbildung

ERSTER ABSCHNITT

Grundsätze und Gliederung der Berufsausbildung

§ 5

Grundsätze der Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung ist planmäßig sowie sachlich und zeitlich gegliedert durchzuführen. Dabei ist der Teil der Berufsausbildung, der in Schulen oder Hochschulen durchgeführt wird, soweit möglich, zu berücksichtigen.

(2) Bei der Berufsausbildung Erwachsener sind die besonderen Erfordernisse dieser Personengruppe zu berücksichtigen.

§ 6

Gliederung der Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung soll so geordnet werden, daß sie in eine berufliche Grundbildung und eine berufliche Fachbildung gegliedert ist.

(2) Die berufliche Grundbildung soll so geordnet werden, daß sie als erster Abschnitt der Berufsausbildung Grundlage für die berufliche Fachbildung ist. Durch sie soll die Durchlässigkeit im Bildungswesen sowie die berufliche Beweglichkeit gefördert werden. Bei der Ordnung der beruflichen Grundbildung sollen die Ausbildungsinhalte von Ausbildungsberufen, die in einem ersten Ausbildungsabschnitt gemeinsam vermittelt werden können, zusammengefaßt werden.

(3) Die berufliche Fachbildung soll so geordnet werden, daß sie auf der beruflichen Grundbildung aufbaut, den für die Ausübung einer qualifizierten Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalt vermittelt und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen

§ 7

Ausschließlichkeitsgrundsatz

(1) Die Berufsausbildung von Personen unter 18 Jahren darf nur in anerkannten Ausbildungsberufen und nur nach der Ausbildungsordnung durchgeführt werden.

(2) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn und soweit es

1. im Interesse der Berufsausbildung bestimmter Personengruppen wegen ihrer Vorbildung, vorangegangener beruflicher Tätigkeit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
2. zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungsformen und Prüfungsformen

erforderlich ist. Er bestimmt dabei den Umfang der Ausnahmen. Soweit es der Umfang der Ausnahmen erfordert, können in der Rechtsverordnung besondere Regelungen über Inhalt und Dauer der Berufsausbildung getroffen werden. Wird die Berufsausbildung außerhalb eines anerkannten Ausbildungsberufes zugelassen, kann bestimmt werden, daß auch in diesen Fällen Prüfungen im Sinne des § 24 durchzuführen sind.

§ 8

Anerkennung der Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen

(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie zu deren Anpassung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung kann der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe anerkennen, die Anerkennung aufheben und für die anerkannten Ausbildungsberufe Ausbildungsordnungen erlassen. In einer Ausbildungsordnung können mehrere aufeinander aufbauende Ausbildungsberufe geregelt werden.

(2) Die Ausbildungsordnungen sollen den Ausbildungsinhalt in Ausbildungsabschnitte gliedern. Sie können regeln, daß Zwischenprüfungen durchzuführen sind, Ausbildungsabschnitte durch Teilprüfun-

gen abgeschlossen werden, Teile von Abschluß- oder Teilprüfungen während der Berufsausbildung durchgeführt werden und daß Prüfungen unter Festlegung von Gegenstand und Umfang ganz oder teilweise durch ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden oder ersetzt werden können.

(3) Die Ausbildungsordnungen können den Ausbildungsinhalt den Ausbildungsstätten nach fachlichen und pädagogischen Gesichtspunkten zuordnen. Die Ausbildungsordnung kann bestimmen, daß die Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt wird, wenn und soweit es die ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung erfordert.

(4) Im Interesse einer zweckmäßigen Verteilung der Bildungsaufgaben und als Grundlage für eine wirksame Zusammenarbeit sollen die Ausbildungsordnungen mit den entsprechenden schulischen Rahmenlehrplänen abgestimmt werden.

§ 9

Inhalt der Ausbildungsordnungen

(1) Die Ausbildungsordnung hat mindestens festzulegen

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
2. das Ausbildungsberufsbild,
3. den Ausbildungsrahmenplan,
4. die Ausbildungsdauer,
5. die Prüfungsanforderungen.

(2) Das Ausbildungsberufsbild muß den Ausbildungsinhalt enthalten. Ausbildungsabschnitte der beruflichen Grundbildung und der beruflichen Fachbildung sowie Ausbildungsabschnitte, die durch Teilprüfungen abgeschlossen werden können, sind besonders auszuweisen. Soweit erforderlich sind weitere Ausbildungsabschnitte vorzusehen.

(3) Der Ausbildungsrahmenplan hat den Ausbildungsinhalt, an Lernzielen ausgerichtet, als Anleitung für die Durchführung der Berufsausbildung sachlich und zeitlich zu gliedern.

(4) Die Ausbildungsdauer für einen anerkannten Ausbildungsberuf soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen. Bei der Festlegung der Ausbildungsdauer können unterschiedliche Vorbildungen, insbesondere die Berufsausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf, sowie vorausgegangene berufliche Tätigkeiten angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfung und die Teilprüfungen sollen auf der Grundlage des Ausbildungsberufsbildes und des Ausbildungsrahmenplanes mindestens Angaben über den Prüfungsgegenstand, die Prüfungsdauer und die Gewichtung der Prüfungsleistungen, auch im Hinblick auf einen gegenseitigen Ausgleich dieser Leistungen, enthalten.

§ 10

**Berufsausbildung in überbetrieblichen
Ausbildungsstätten**

(1) Sofern eine nach § 129 Abs. 1 Satz 2 fortgeltende Regelung Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten nicht vorsieht, kann der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, daß die Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt wird, wenn und soweit es die ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung und die Anpassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordern. Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung bereits bestehen, gilt diese nicht, wenn nichts anderes vereinbart wird.

(2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 oder § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht getroffen ist, kann die zuständige Stelle bestimmen, daß die Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt wird, wenn und soweit es die ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung erfordert.

(3) In begründeten Fällen hat die zuständige Stelle Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zuzulassen, wenn die ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung in der Ausbildungsstätte Betrieb einschließlich besonderer betrieblicher Ausbildungsstätten sichergestellt ist.

§ 11

Ausbildungsordnungen in besonderen Fällen

(1) Soweit nicht eine Regelung nach § 7 Abs. 2 oder den §§ 8 und 9 ausreicht, kann der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Berufsausbildung für bestimmte Personengruppen wegen ihrer Vorbildung, vorangegangener beruflicher Tätigkeit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung abweichend von der Ausbildungsordnung so ordnen, daß deren besondere Lage berücksichtigt wird. Diese Ordnung der Berufsausbildung soll soweit möglich der Ausbildungsordnung entsprechen und so gestaltet sein, daß die Berufsausbildung möglichst nach einer Ausbildungsordnung fortgesetzt werden kann.

(2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 oder nach § 7 Abs. 2 nicht getroffen ist oder eine Regelung nach den §§ 8 und 9 nicht ausreicht, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde und, soweit die Berufsausbildung in Ausbildungsstätten für Behinderte durchgeführt wird, das Bundesinstitut für Berufsbildung in begründeten Ausnahmefällen für die Personengruppen nach Absatz 1 oder im Einzelfall genehmigen, daß von § 7 Abs. 1 abgewichen wird. § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 12

**Abkürzung und Verlängerung der
Ausbildungsdauer**

(1) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. eine Ausbildung in Schulen oder Hochschulen oder
2. eine andere Berufsausbildung oder eine vorangegangene berufliche Tätigkeit,

soweit dadurch die Ziele der Berufsausbildung gefördert worden sind, ganz oder teilweise auf die Berufsausbildung anzurechnen ist. In den Fällen der Nummer 2 bedarf die Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die zuständige Stelle hat die Ausbildungsdauer auf Antrag zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.

(3) Die zuständige Stelle kann die Ausbildungsdauer auf Antrag des Auszubildenden im begründeten Ausnahmefall verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(4) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sind die Beteiligten zu hören.

§ 13

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe

Das Bundesinstitut für Berufsbildung führt das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe. Es wird jährlich veröffentlicht.

DRITTER ABSCHNITT**Ausbildungsstätten**

§ 14

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Eine Ausbildungsstätte, in der nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 ausgebildet wird, muß personell, sachlich und räumlich für eine ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung geeignet sein.

(2) Die Eignung setzt voraus, daß im Verhältnis zur Zahl der Auszubildenden

1. die Zahl des Ausbildungspersonals,
2. die Zahl und die Ausstattung der Ausbildungsplätze sowie die Ausbildungsmittel

eine ordnungsmäßige Berufsausbildung ermöglichen.

(3) In einer Ausbildungsstätte, die nicht in vollem Umfang geeignet ist, darf dann ausgebildet werden, wenn der Eignungsmangel durch Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Ausbildungsstätte behoben wird.

(4) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Eignung der Ausbildungsstätte entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsordnungen näher bestimmen.

VIERTER ABSCHNITT Ausbildungspersonal

§ 15

Eignungsgrundsatz

(1) Wer nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 ausbildet, muß hierzu als Ausbilder persönlich, fachlich und pädagogisch geeignet sein. Ausbilder ist, wer den Ausbildungsinhalt in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt.

(2) Unter der Verantwortung des Ausbilders kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder ist, aber mindestens einen entsprechenden Berufsausbildungsabschluß besitzt und persönlich geeignet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die gelegentlich oder in begrenztem Umfang Hilfsaufgaben in der Berufsausbildung erfüllen, die ihnen von einem Ausbilder übertragen worden sind.

§ 16

Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen, im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden oder mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen nicht beauftragt werden darf oder
2. schwer oder wiederholt gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften verstoßen hat.

§ 17

Fachliche und pädagogische Eignung

- (1) Fachlich geeignet ist,
1. wer mindestens einen entsprechenden Berufsausbildungsabschluß besitzt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, soweit nicht eine Meisterprüfung vorgeschrieben ist,
 2. wer die fachliche Ausbilderprüfung oder eine auf Grund dieses Gesetzes im Rahmen der Weiterbildung geregelte Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
 3. wer durch eine Schulprüfung, eine andere staatliche Prüfung oder eine Hochschulprüfung eine fachliche Eignung, die der Eignung nach den Nummern 1 oder 2 entspricht, in einer entsprechenden Fachrichtung nachgewiesen hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, oder

4. wer auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften die fachliche Eignung in einer entsprechenden Fachrichtung nachgewiesen hat.

(2) Pädagogisch geeignet ist,

1. wer die pädagogische Ausbilderprüfung bestanden hat, sofern eine solche vorgeschrieben ist, oder
2. wer durch eine Schulprüfung, eine andere staatliche Prüfung oder eine Hochschulprüfung eine der Eignung nach Nummer 1 entsprechende pädagogische Eignung nachgewiesen hat.

Solange eine pädagogische Ausbilderprüfung nicht vorgeschrieben ist, gilt als pädagogisch geeignet, wer fachlich geeignet ist, es sei denn, daß die zuständige Stelle einen Mangel der pädagogischen Eignung feststellt.

(3) Pädagogisch geeignet ist ferner, wer durch eine dienstrechtlich geregelte Weiterbildung mit Feststellung des erfolgreichen Abschlusses die pädagogische Eignung nachgewiesen hat. Solange eine dienstrechtliche Regelung dafür nicht besteht, gelten Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als pädagogisch geeignet, wenn sie fachlich geeignet sind, es sei denn, daß die zuständige Stelle einen Mangel der pädagogischen Eignung feststellt.

(4) Fachlich und pädagogisch geeignet ist,

1. wer eine handwerkliche Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. wer eine auf Grund dieses Gesetzes im Rahmen der Weiterbildung geregelte Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, wenn sie der fachlichen und der pädagogischen Ausbilderprüfung entspricht.

(5) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, durch welche Prüfungen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 die fachliche Eignung, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 die pädagogische Eignung sowie in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 die fachliche und die pädagogische Eignung nachgewiesen ist.

§ 18

Ausbilderprüfungen

(1) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur ordnungsmäßigen Durchführung der Berufsausbildung bestimmen, daß die fachliche Eignung und die pädagogische Eignung durch fachliche und pädagogische Ausbilderprüfungen nachzuweisen ist, und die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und den Abschluß regeln. Die Prüfungsanforderungen sollen mindestens Angaben über den Prüfungsgegenstand, die Prüfungsdauer und die Gewichtung der Prüfungsleistungen enthalten.

(2) Zu einer Ausbilderprüfung ist von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder vom Prü-

fungsausschuß zuzulassen, wer eine Ausbilder Ausbildung nach § 19 abgeschlossen hat oder wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß seine Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist.

§ 19

Ausbildung der Ausbilder

(1) Der zuständige Bundesminister kann, soweit es zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung zweckmäßig ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Inhalt, Dauer und Form der Ausbildung der Ausbilder näher regeln (Ausbilderausbildungsordnung).

(2) § 14 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 21 bis 23 gelten für die Ausbildung der Ausbilder nach Absatz 1 entsprechend.

§ 20

Zuerkennung der Eignung

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Personen als Ausbilder zulassen, die die fachliche sowie die pädagogische Eignung auf andere Weise als nach § 17 erworben haben. Die Zulassung kann befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.

FUNFTER ABSCHNITT

Aufsicht über die Berufsausbildung

§ 21

Gegenstand der Aufsicht

(1) Die Berufsausbildung, die nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 durchgeführt wird, unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Stelle. Zur Durchführung der Aufsicht und zur Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder und der Auszubildenden sind Ausbildungsberater in der erforderlichen Zahl zu bestellen.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Berufsausbildung nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften durchgeführt wird, insbesondere, daß die Ausbildungsstätte und das Ausbildungspersonal geeignet sind.

§ 22

Durchführung der Aufsicht

(1) Die Aufsicht ist in dem erforderlichen Umfang durchzuführen.

(2) Der zuständigen Stelle sind auf Verlangen von den Auszubildenden die für die Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit Besichtigungen der Ausbildungsstätte

zu gestatten. Wohnungen dürfen nur besichtigt werden, soweit dies zur Verhinderung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(5) Sind Erhebungsformulare vorgesehen, so sind die Auskünfte auf diesen zu erteilen.

(6) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die der zuständigen Stelle auf Grund des Absatzes 2 bekannt werden, sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, geheimzuhalten. Die §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen dürfen keine Einzelangaben enthalten.

(7) Die zuständige Stelle teilt der nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.

(8) Der zuständige Bundesminister kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen die Aufsichtsmaßnahmen näher geregelt werden.

§ 23

Untersagung der Ausbildungstätigkeit

(1) Werden Mängel der Eignung der Ausbildungsstätte oder Mängel der Eignung des Ausbildungspersonals (§ 15 Abs. 1 und 2) festgestellt, hat die zuständige Stelle Gelegenheit zu geben, den Mangel innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu beseitigen, wenn der Mangel behebbar und eine Gefährdung des Auszubildenden nicht zu erwarten ist.

(2) Ist der Mangel nicht behebbar oder ist eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat dies die zuständige Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat dem Auszubildenden die Durchführung der Berufsausbildung wegen mangelnder Eignung der Ausbildungsstätte zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 14 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat dem Ausbildungspersonal die Ausbildungstätigkeit wegen mangelnder Eignung zu untersagen, wenn die

Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(5) Das Wirksamwerden der Untersagung kann aufgeschoben werden, soweit es das Interesse des Auszubildenden, den Berufsausbildungsabschluß oder den Ausbildungsteilabschluß zu erreichen, erfordert.

SECHSTER ABSCHNITT

Prüfungen in der Berufsausbildung

§ 24

Abschlußprüfung in der Berufsausbildung, Teilprüfung, Zwischenprüfung

(1) Für eine Berufsausbildung, die in einer Ausbildungsordnung geregelt ist, sind von den Prüfungsausschüssen Abschlußprüfungen und, soweit in der Ausbildungsordnung vorgesehen, Teilprüfungen und Zwischenprüfungen durchzuführen. Die Prüfungen sind für den Auszubildenden gebührenfrei.

(2) Über das Ergebnis einer Prüfung ist vom Prüfungsausschuß ein Prüfungszeugnis auszustellen. Das Prüfungsergebnis ist unverzüglich festzustellen und bekanntzugeben.

(3) Der Prüfungsteilnehmer kann die Abschlußprüfung und die Teilprüfung zweimal wiederholen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Teile von Abschluß- oder Teilprüfungen während der Berufsausbildung (§ 8 Abs. 2) entsprechend.

§ 25

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Auszubildende das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Durch die Teilprüfung ist festzustellen, ob der Auszubildende das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat.

(3) Durch die Zwischenprüfung ist festzustellen, ob der Auszubildende den in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsstand erreicht hat.

§ 26

Durchführung der Prüfungen

(1) Den Prüfungen sind die Ausbildungsordnungen, insbesondere die Prüfungsonforderungen, und die entsprechenden schulischen Rahmenlehrpläne zugrunde zu legen. Satz 1 gilt für Regelungen nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 entsprechend.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der Berufsschule nachgewiesenen Leistungen soweit möglich einzubeziehen.

(3) Bei den Prüfungen sollen objektivierte Verfahren und bundeseinheitliche Vorschläge für Prüfungsaufgaben berücksichtigt werden.

(4) Bei den Prüfungen Erwachsener sind die besonderen Erfordernisse dieser Personengruppe zu berücksichtigen.

§ 27

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsteilnehmer ist von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsausschuß von Prüfungsleistungen zu befreien, wenn er entsprechende Leistungen bereits in einer anderen Prüfung nach diesem Gesetz, durch ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise (§ 8 Abs. 2), in Schulprüfungen, in anderen staatlichen Prüfungen oder in Hochschulprüfungen nachgewiesen hat.

(2) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, in welchen Fällen des Absatzes 1 in welchem Ausmaß von Prüfungsleistungen zu befreien ist.

§ 28

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Auszubildende ist von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsausschuß zur Abschlußprüfung zuzulassen, wenn die für ihn geltende Ausbildungsdauer abgelaufen ist oder nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Vorzeitig ist zuzulassen, wessen Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer in einer Schule oder einer Hochschule in einer der Berufsausbildung entsprechenden Fachrichtung ausgebildet worden ist.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß seine Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist.

(4) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Teilprüfungen und Teile von Abschluß- oder Teilprüfungen, die während der Berufsausbildung durchgeführt werden, entsprechend.

§ 29

Prüfungsordnungen

Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Prüfungsordnungen erlassen, die das Prüfungsverfahren, insbesondere die Zulassung, die Durchführung, die Bewertungsmaß-

stäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung sowie die Wiederholungsprüfung regeln, auch für den Fall, daß Teile von Abschluß- oder Teilprüfungen während der Berufsausbildung durchgeführt werden oder Prüfungen ganz oder teilweise durch ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden. Form und Verfahren für ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise sind dabei zu bestimmen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Abschlüsse in der Berufsausbildung

§ 30

Berufsausbildungsabschluß, Ausbildungsteilabschluß

(1) Der Berufsausbildungsabschluß ist ein Abschluß der Oberstufe des Bildungswesens. Mit dem Berufsausbildungsabschluß wird nachgewiesen, daß mit bestandener Abschlußprüfung das Ausbildungsziel erreicht worden ist.

(2) Mit dem Ausbildungsteilabschluß wird nachgewiesen, daß mit bestandener Teilprüfung das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht ist und die Befähigung erworben worden ist, die Berufsausbildung fortzusetzen und eine Berufstätigkeit aufzunehmen.

(3) Der Berufsausbildungsabschluß und der Ausbildungsteilabschluß werden vom Prüfungsausschuß bescheinigt.

(4) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, zu welchen weiterführenden Bildungsgängen im Sinne dieses Gesetzes der Berufsausbildungsabschluß oder Ausbildungsteilabschluß nach Maßgabe der damit erworbenen Qualifikation befähigt.

§ 31

Gleichstellung von Abschlüssen

(1) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates andere Abschlüsse im Bildungswesen dem Berufsausbildungsabschluß oder Ausbildungsteilabschlüssen ganz oder teilweise gleichstellen, wenn durch sie gleichwertige Anforderungen erfüllt worden sind.

(2) Für außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Abschlüsse gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Soweit die Gleichstellung nicht in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 geregelt ist, kann die zuständige oberste Landesbehörde im Fall des Absatzes 1 und das Bundesinstitut für Berufsbildung im Fall des Absatzes 2 Abschlüsse gleichstellen, wenn durch sie gleichwertige Anforderungen erfüllt worden sind.

ACHTER ABSCHNITT Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsausbildung

Erster Unterabschnitt

Berufsausbildungsverhältnis

§ 32

Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Wer die Berufsausbildung nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 durchführt (Ausbildender), hat mit dem Auszubildenden ein Berufsausbildungsverhältnis durch den Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages zu begründen.

(2) Wird ein Berufsausbildungsverhältnis mit mehreren Ausbildenden begründet, schuldet jeder nur die von ihm übernommenen Verpflichtungen, soweit nicht eine gesamtschuldnerische Haftung vereinbart wird.

(3) Die Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses mit einer Person unter 18 Jahren über Teile eines anerkannten Ausbildungsberufs, insbesondere über Ausbildungsabschnitte, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Stelle. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ein Berufsausbildungsverhältnis über die Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich oder im Falle der beruflichen Grundbildung nicht zweckmäßig ist und
2. die Berufsausbildung in den übrigen Teilen sichergestellt ist.

(4) Vereinbart ein Ausbildender mit dem Träger einer anderen Ausbildungsstätte, daß dieser die Berufsausbildung für den Auszubildenden ganz oder teilweise durchführt, so bedarf die Durchführung der Berufsausbildung in der anderen Ausbildungsstätte der Zustimmung des Auszubildenden. Die Vereinbarung ist der zuständigen Stelle mitzuteilen.

(5) Ist auf Grund dieses Gesetzes die Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte vorgeschrieben und sind die Rechtsbeziehungen zu der überbetrieblichen Ausbildungsstätte nicht nach den Absätzen 1 bis 4 vereinbart, tritt die überbetriebliche Ausbildungsstätte in die Rechte und Pflichten nach den §§ 35 und 37 ein.

(6) Schließen Eltern mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

§ 33

Niederschrift

(1) Der Auszubildende hat unverzüglich nach Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesent-

lichen Inhalt des Berufsausbildungsvertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muß mindestens angeben

1. den Ausbildungsberuf oder den Ausbildungsabschnitt, für den ausgebildet wird,
2. den Ausbildungsplan, der den Ausbildungsinhalt für den Auszubildenden sachlich und zeitlich gliedert,
3. den vorgesehenen Berufsausbildungsabschluß und die Teilabschlüsse,
4. die Ausbildungsstätten, in denen die Berufsausbildung durchgeführt werden soll,
5. den Beginn und das Ende des Berufsausbildungsverhältnisses,
6. die Probezeit, die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit und die Dauer des Urlaubs,
7. das Ausbildungsgeld,
8. die Voraussetzungen, unter denen das Berufsausbildungsverhältnis gekündigt werden kann.

(2) Die Niederschrift ist vom Ausbildenden, vom Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter eine Ausfertigung der unterschriebenen Niederschrift und die für den Ausbildungsberuf geltende Ausbildungsordnung unverzüglich auszuhändigen.

(4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung Formen und Inhalte der Niederschrift näher bestimmen.

§ 34

Probezeit

(1) Im Berufsausbildungsvertrag kann vereinbart werden, daß das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Probezeit beginnt. Die Probezeit darf höchstens drei Monate dauern.

(2) Wird die Berufsausbildung während der Probezeit nicht in der Ausbildungsstätte des Ausbildenden durchgeführt, kann die zuständige Stelle auf Antrag die Vereinbarung einer weiteren Probezeit von höchstens drei Monaten zulassen.

Zweiter Unterabschnitt

Rechte und Pflichten der Beteiligten

§ 35

Pflichten des Ausbildenden

(1) Der Ausbildende hat die Berufsausbildung planmäßig sowie sachlich und zeitlich gegliedert so

durchzuführen, daß der Auszubildende das Ziel des Ausbildungsabschnitts und das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungsdauer erreichen kann. Dabei ist der Teil der Berufsausbildung, der in anderen Ausbildungsstätten sowie in Schulen oder Hochschulen durchgeführt wird, soweit möglich zu berücksichtigen.

(2) Der Ausbildende hat den Ausbilder über dessen Aufgabe und Verantwortung bei der Planung und Durchführung der Berufsausbildung in der Ausbildungsstätte zu unterrichten und ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen.

(3) Für die von ihm durchgeführte Berufsausbildung und zum Ablegen von Prüfungen hat der Auszubildende die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn betriebliche Ausbildungsstätten unter zumutbaren Bedingungen nicht verfügbar sind oder für bestimmte Personengruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 eine Berufsausbildung sonst nicht möglich ist, kann ein Auszubildender, der die Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte durchführt, von der nach Landesrecht zuständigen Behörde von der Verpflichtung, Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, ganz oder teilweise befreit werden.

(4) Der Ausbildende darf dem Auszubildenden keine Tätigkeiten übertragen, die offensichtlich nicht dazu dienen, den Ausbildungsinhalt nach der Ausbildungsordnung zu vermitteln (ausbildungsfremde Tätigkeiten).

(5) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Es soll auch vom Ausbilder unterschrieben werden. Das Zeugnis muß Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung angeben. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 36

Pflichten des Ausbilders

Der Ausbilder ist im Rahmen seiner Aufgabe und Verantwortung verpflichtet, an der Planung und Durchführung der Berufsausbildung in der Ausbildungsstätte mitzuwirken und dafür zu sorgen, daß die Berufsausbildung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

§ 37

Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, den Berufsausbildungsabschluß und, soweit vorgesehen, die Ausbildungsteilabschlüsse zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet,

1. die ihm im Rahmen der Berufsausbildung aufgetragenen Tätigkeiten sorgfältig auszuführen,

2. den Anweisungen zu entsprechen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen gegeben werden, und
3. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten, die Ausstattung der Ausbildungsstätte, insbesondere die Ausbildungsmittel, pfleglich zu behandeln und über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 38

Ausbildungsgeld

(1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden ein angemessenes Ausbildungsgeld zu zahlen. Das Ausbildungsgeld ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, daß es mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

(2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 50 v. H. des Ausbildungsgeldes hinaus.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn betriebliche Ausbildungsstätten unter zumutbaren Bedingungen nicht verfügbar sind oder eine Berufsausbildung für bestimmte Personengruppen (§ 11 Abs. 1) sonst nicht möglich ist, kann ein Auszubildender, der die Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte durchführt, durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Zahlung des Ausbildungsgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

§ 39

Berechnung und Fälligkeit des Ausbildungsgeldes

(1) Das Ausbildungsgeld ist nach Monaten zu berechnen. Bei der Berechnung des Ausbildungsgeldes für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(2) Das Ausbildungsgeld für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats zu zahlen.

§ 40

Fortzahlung des Ausbildungsgeldes

(1) Der Auszubildende hat das Ausbildungsgeld bis zur Dauer von sechs Wochen fortzuzahlen, wenn der Auszubildende

1. sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
2. wegen unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
3. aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten als Auszubildender zu erfüllen.

(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche das Ausbildungsgeld fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 38 Abs. 2) abzugelten.

Dritter Unterabschnitt

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

§ 41

Beendigung

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungsdauer.

(2) Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung vor Ablauf der Ausbildungsdauer, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Tage der Feststellung des Prüfungsergebnisses.

(3) Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung bis zu der darauffolgenden Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Teilprüfung entsprechend, wenn ein Berufsausbildungsverhältnis über Teile der Berufsausbildung begründet worden ist.

§ 42

Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder die Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf fortsetzen will. Schadensersatz kann in diesem Fall nicht verlangt werden.

(3) Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Im Falle des Absatzes 2 muß der Kündigende dem anderen Teil auf dessen Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

Vierter Unterabschnitt
Sonstige Vorschriften

§ 43

Nichtige Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate des Berufsausbildungsverhältnisses verpflichtet, nach dessen Ende mit dem Ausbildenden

1. ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit einzugehen oder
2. ein Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit für die Dauer von höchstens fünf Jahren einzugehen, sofern der Ausbildende Kosten für eine weitere Bildung des Auszubildenden übernimmt und diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Verpflichtung stehen.

(2) Vereinbarungen über

1. Vertragsstrafen,
2. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen zu Lasten des Auszubildenden,
3. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen oder
4. die Verpflichtung des Auszubildenden, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen,

sind nichtig.

(3) Eine Vereinbarung, die zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig.

§ 44

**Arbeitsverhältnis
nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses**

(1) Der Ausbildende, der die Berufsausbildung in einem Betrieb durchführt, hat dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Ausbildungsdauer schriftlich mitzuteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen er mit dem Auszubildenden ein Arbeitsverhältnis eingehen will.

(2) Versäumt der Ausbildende die Frist nach Absatz 1 und verlangt der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich die Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen Ausbildendem und Auszubildendem im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis ein seiner Berufsausbildung im wesentlichen entsprechendes Arbeitsverhältnis für die Zeit von drei Monaten als begründet. Dies gilt nicht, wenn der Ausbildende das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat und die schriftliche Mitteilung unverzüglich vor Ablauf der Ausbildungsdauer nachgeholt wird oder wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund de-

rer dem Ausbildenden unter Berücksichtigung aller Umstände der Abschluß eines Arbeitsvertrages nicht zuzumuten ist.

(3) Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber etwas ausdrücklich vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 45

Anwendung von Arbeitsrecht

Soweit sich aus diesem Gesetz oder aus Wesen und Zweck der Berufsausbildung nichts anderes ergibt, sind auf den Berufsausbildungsvertrag die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

NEUNTER ABSCHNITT**Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse**

§ 46

Eintragung in das Verzeichnis

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis, das nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 durchgeführt wird, ist von der zuständigen Stelle mit seinem wesentlichen Inhalt in ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen.

(2) Ein Berufsausbildungsverhältnis darf nur eingetragen werden, wenn

1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht,
2. die Ausbildungsstätte und das Ausbildungspersonal geeignet sind und
3. für Personen unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 45 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes oder nach § 81 Abs. 1 des Seemannsgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.

(3) Der Ausbildende hat die Eintragung in das Verzeichnis unverzüglich nach Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung zu beantragen und eine Ausfertigung der Niederschrift (§ 33) beizufügen.

(4) Für wesentliche Änderungen des Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Eintragung ist abzulehnen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht innerhalb einer gesetzten Frist behoben wird. Die Fristsetzung ist nicht zulässig, wenn eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten oder der Mangel nicht behebbar ist.

(6) Die Eintragung ist von der zuständigen Stelle zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen und der Mangel nicht innerhalb einer gesetzten Frist behoben wird. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Eintragung und Löschung sind für den Auszubildenden gebührenfrei.

DRITTES KAPITEL

Berufliche Weiterbildung

§ 47

Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

(1) Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung können von der zuständigen obersten Landesbehörde auf Antrag als geeignet anerkannt werden.

(2) Die Maßnahme ist als geeignet anzuerkennen, wenn nach Inhalt, Dauer, Art und Ziel der Weiterbildung sowie nach der persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung des Weiterbildungspersonals und nach der personellen, sachlichen und räumlichen Ausstattung der Weiterbildungsstätte eine ordnungsmäßige Durchführung der beruflichen Weiterbildung gewährleistet ist.

(3) Die Anerkennung kann beschränkt und befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

(4) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen für die Anerkennung näher bestimmen.

§ 48

Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Vor dem Widerruf der Anerkennung ist dem Antragsteller unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, Abhilfe zu schaffen. Der Antragsteller hat Änderungen der Tatsachen, die für die Anerkennung maßgebend sind, unverzüglich der zuständigen obersten Landesbehörde mitzuteilen.

§ 49

Anerkennung von Weiterbildungsberufen, Weiterbildungsordnungen

(1) Soweit es als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Weiterbildung oder zu deren Anpassung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung erforderlich ist, kann der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Weiterbildungsberufe anerkennen, die Anerkennung aufheben und für die anerkannten Weiterbildungsberufe Weiterbildungsordnungen erlassen.

(2) Weiterbildungsordnungen können auch für Weiterbildungsabschnitte erlassen und auf die Regelung des Weiterbildungsganges oder auf die Regelung der Prüfung beschränkt werden.

(3) § 8 Abs. 2 und 3, §§ 12 und 13 gelten für die Weiterbildungsordnungen entsprechend.

(4) Die Vorschriften der Handwerksordnung über die handwerkliche Meisterprüfung bleiben unberührt.

§ 50

Inhalt der Weiterbildungsordnung

(1) Die Weiterbildungsordnung für einen anerkannten Weiterbildungsberuf hat mindestens festzulegen

1. die Bezeichnung des Weiterbildungsberufes,
2. das Weiterbildungsberufsbild,
3. den Weiterbildungsrahmenplan,
4. die Weiterbildungsdauer,
5. die Prüfungsanforderungen.

(2) Das Weiterbildungsberufsbild muß den Weiterbildungsinhalt und, soweit vorgesehen, seine Gliederung in Weiterbildungsabschnitte enthalten. Weiterbildungsabschnitte, die durch Teilprüfung abgeschlossen werden können, sind besonders auszuweisen.

(3) Der Weiterbildungsrahmenplan hat den Weiterbildungsinhalt an Lernzielen ausgerichtet als Anleitung für die Durchführung der beruflichen Weiterbildung sachlich und zeitlich zu gliedern.

(4) Bei der Festlegung der Weiterbildungsdauer können unterschiedliche Vorbildungen, insbesondere die Weiterbildung in einem anderen anerkannten Weiterbildungsberuf, sowie vorangegangene berufliche Tätigkeiten angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfungen und für die Teilprüfungen sollen auf der Grundlage des Weiterbildungsberufsbildes und des Weiterbildungsrahmenplanes mindestens Angaben über den Prüfungsgegenstand, die Prüfungsdauer und die Gewichtung der Prüfungsleistungen, auch im Hinblick auf einen gegenseitigen Ausgleich dieser Leistungen, enthalten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Weiterbildungsordnungen nach § 49 Abs. 2 sinngemäß.

§ 51

Aufsicht über die Durchführung der beruflichen Weiterbildung

(1) Die berufliche Weiterbildung, die nach einer Weiterbildungsordnung durchgeführt wird, unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Stelle und, soweit für die Weiterbildungsstätte eine Zuständigkeit nach den §§ 109 bis 111 nicht begründet ist, durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

§ 21 Abs. 2, §§ 22 und 23 gelten im übrigen entsprechend.

(2) Wer berufliche Weiterbildung nach einer Weiterbildungsordnung durchführt, hat dies der in Absatz 1 genannten Stelle anzuzeigen.

§ 52

Weiterbildungsstätten, Weiterbildungspersonal

Soweit es für eine geordnete und einheitliche berufliche Weiterbildung erforderlich ist, kann der zuständige Bundesminister für die Fälle, in denen berufliche Weiterbildung nach einer Weiterbildungsordnung durchgeführt wird, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen

1. die Voraussetzungen für die personelle, sachliche und räumliche Eignung der Weiterbildungsstätte entsprechend den Voraussetzungen in § 14 Abs. 2 und 3,
2. die Voraussetzungen für die fachliche und pädagogische Eignung des Weiterbildungspersonals sowie Inhalt, Dauer und Abschluß entsprechender Bildungsgänge für das Weiterbildungspersonal. In der Verordnung kann ferner bestimmt werden, daß Prüfungen zum Nachweis der Eignung durchzuführen sind und die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und der Abschluß geregelt werden. § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 53

Prüfungen in der beruflichen Weiterbildung

Für die in einer Weiterbildungsordnung geregelte berufliche Weiterbildung sind, soweit nicht die Regelung nach § 49 Abs. 2 auf den Weiterbildungsgang beschränkt ist, von den Prüfungsausschüssen Abschlußprüfungen und, soweit in der Weiterbildungsordnung vorgesehen, Teilprüfungen durchzuführen. § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 1, 3 und 4 und §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.

§ 54

Weiterbildungsabschluß, Weiterbildungsteilabschluß, Gleichstellung

Der Weiterbildungsabschluß und der Weiterbildungsteilabschluß werden vom Prüfungsausschuß bescheinigt. § 30 Abs. 4 und § 31 gelten entsprechend.

§ 55

Prüfungen außerhalb von Weiterbildungsordnungen

Soweit nicht Prüfungen nach § 53 durchzuführen sind, kann die zuständige Stelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigene Prüfungen in der beruflichen Weiterbildung durchführen. Sie hat in diesem Fall die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren, den Abschluß und die Zulassungsvoraussetzungen zu

regeln. Die Regelung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde. § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

VIERTES KAPITEL

Fernunterricht in der beruflichen Bildung

§ 56

Anerkennung von Fernunterricht

(1) Fernunterrichtslehrgänge für Zwecke der beruflichen Bildung können von dem Bundesinstitut für Berufsbildung auf Antrag als geeignet anerkannt werden.

(2) Der Fernunterrichtslehrgang ist anzuerkennen, wenn er mit den Zielen der beruflichen Bildung nach diesem Gesetz übereinstimmt, für das Erreichen des Lehrgangsabschlusses geeignet ist und nach

1. Inhalt, Dauer, Durchführung und Ziel,
2. der persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung des Lehrpersonals,
3. den Vertragsbedingungen sowie
4. der für den Fernunterrichtslehrgang betriebenen Werbung

eine ordnungsmäßige Durchführung des Fernunterrichts gewährleistet.

(3) Die Anerkennung kann beschränkt und befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Anerkennung ist von dem Bundesinstitut für Berufsbildung ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Vor dem Widerruf der Anerkennung ist dem Antragsteller unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, Abhilfe zu schaffen. Der Antragsteller hat Änderungen der Tatsachen, die für die Anerkennung maßgebend sind, unverzüglich dem Bundesinstitut für Berufsbildung mitzuteilen. Der Widerruf ist bekanntzugeben.

(5) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Eignung näher bestimmen.

§ 57

Ordnung des Fernunterrichts

In einer Ausbildungsordnung, einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2, einer Ausbilder- und einer Weiterbildungsordnung kann vorgesehen werden, daß berufliche Bildung ganz oder teilweise durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, daß dieser Fernunterricht nur nach solchen Fernunterrichtslehrgängen durchgeführt werden darf, die nach § 56 als geeignet anerkannt sind.

FUNFTES KAPITEL**Sondervorschriften für einzelne Bereiche****ERSTER ABSCHNITT****Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung Behinderter**

§ 58

Anwendungsbereich

Für die berufliche Bildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften.

§ 59

Berücksichtigung besonderer Erfordernisse Behinderter

Bei der Planung, Ordnung und Durchführung der beruflichen Bildung sind die besonderen Erfordernisse der Behinderten zu berücksichtigen. Ziel der beruflichen Bildung Behinderter ist es, den einzelnen Behinderten auf Dauer in Beruf und Gesellschaft einzugliedern.

§ 60

Ausschließlichkeitsgrundsatz, Ausbildungsstätten für Behinderte

(1) In Ausbildungsstätten für Behinderte darf die Berufsausbildung auch volljähriger Behinderter nur in anerkannten Ausbildungsberufen und nur nach der Ausbildungsordnung durchgeführt werden. § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Als Ausbildungsstätten für Behinderte im Sinne dieses Abschnitts gelten solche Ausbildungsstätten, in denen ausschließlich oder überwiegend Behinderte ausgebildet werden, die Leistungen eines Rehabilitationsträgers in Anspruch nehmen.

§ 61

Anerkennung von Ausbildungsstätten für Behinderte, Aufsicht

(1) Eine Ausbildungsstätte für Behinderte muß von dem Bundesinstitut für Berufsbildung als geeignet anerkannt sein.

(2) Die Eignung setzt außer den allgemeinen Eignungsvoraussetzungen nach § 14 Abs. 2 voraus, daß die besonderen Erfordernisse Behinderter, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der ausbildungsbegleitenden, personellen und sachlichen Betreuung berücksichtigt sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung Behinderter gewährleistet ist. Bei der Anerkennung kann vorgesehen werden, daß sie erlischt, wenn in der Einrichtung während eines zu bestimmenden Zeitraumes die Berufsausbildung Behin-

derter nicht mehr durchgeführt worden ist. Die Anerkennung kann beschränkt und befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Aufsicht über die Durchführung der Berufsausbildung nach den §§ 21 und 22 in Ausbildungsstätten für Behinderte führt das Bundesinstitut für Berufsbildung.

(4) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die besonderen Erfordernisse nach Absatz 2 näher bestimmen.

§ 62

Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer Ausbildungsstätte für Behinderte ist von dem Bundesinstitut für Berufsbildung ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder schwer oder wiederholt gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften verstoßen worden ist.

(2) Vor dem Widerruf der Anerkennung ist dem Auszubildenden unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, Abhilfe zu schaffen. Dies gilt nicht, wenn eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten ist.

(3) Das Wirksamwerden des Widerrufs kann aufgeschoben werden, soweit es das Interesse des Auszubildenden, den Berufsausbildungsabschluß oder den Ausbildungsteilabschluß zu erreichen, erfordert.

(4) Der Auszubildende hat Änderungen der Tatsachen, die für die Anerkennung der Ausbildungsstätte maßgebend sind, unverzüglich dem Bundesinstitut für Berufsbildung mitzuteilen.

§ 63

Eignung des Personals in der Berufsausbildung Behinderter

(1) Ausbilder, die Behinderte ausbilden, müssen außer nach den allgemeinen Eignungsvoraussetzungen (§ 15 Abs. 1) für die Berufsausbildung Behinderter geeignet sein.

(2) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, in welchen Fällen oder durch welche Prüfungen die besondere Eignung für die Berufsausbildung Behinderter nachgewiesen ist.

§ 64

Rechtsbeziehungen in der Berufsausbildung Behinderter

(1) Wird die Berufsausbildung Behinderter in einer Ausbildungsstätte für Behinderte durchgeführt,

entfällt die Pflicht des Ausbildenden, die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen (§ 35 Abs. 3) und ein Ausbildungsgeld zu zahlen (§ 39 Abs. 1), soweit nicht ein Rehabilitationsträger diese Kosten trägt.

(2) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Berufsausbildungsverhältnisse in Ausbildungsstätten für Behinderte Form und Inhalt der Niederschrift (§ 33) abweichend regeln, soweit die besonderen Erfordernisse Behinderter dies notwendig machen.

§ 65

Berufliche Weiterbildung Behinderter

Für die berufliche Weiterbildung Behinderter gelten § 60 Abs. 2, §§ 61 bis 63 entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung in der Seeschifffahrt

§ 66

Anwendungsbereich

(1) Für die berufliche Bildung auf Schiffen im Sinne des Seemannsgesetzes gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften.

(2) Auf Seefahrtszeiten, die für den Erwerb von Befähigungszeugnissen für Kapitäne und Schiffsoffiziere in der seemännischen Offiziersausbildung vorgeschrieben sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 67

Zuständige Stelle, Untersagung der Ausbildungstätigkeit

(1) Für die berufliche Bildung im Bereich der Seeschifffahrt führt der Bundesminister für Verkehr die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch. Er kann diese Zuständigkeit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weiter übertragen, auch auf eine juristische Person des privaten Rechts, wenn sie nach ihrer Satzung entsprechenden Zwecken dient.

(2) Die Untersagung der Ausbildungstätigkeit (§ 23) auf Schiffen ist dem Seemannsamt (§ 9 Seemannsgesetz) mitzuteilen.

§ 68

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 22 Abs. 8, die Aufsichtsmaßnahmen für die Berufsaus-

bildung auf Schiffen betreffen, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 69

Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden

(1) Wird die Berufsausbildung auf einem Schiff durchgeführt und befindet sich das Schiff vor Beginn eines Abschnitts des Besuchs der seemännischen Berufsschule oder bei Ablauf der Ausbildungszeit nicht in einem Hafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, hat der Ausbildende für die rechtzeitige freie Rückbeförderung zu dem Ort im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu sorgen, in dem das Berufsausbildungsverhältnis begründet worden ist; eine Vereinbarung über einen im Geltungsbereich des Grundgesetzes liegenden anderen Rückbeförderungsort ist zulässig.

(2) Der Auszubildende hat Anordnungen nach § 29 Abs. 2 bis 4 des Seemannsgesetzes zu befolgen.

§ 70

Kündigung

(1) Wird die Berufsausbildung auf einem Schiff durchgeführt und wird während der Probezeit die Kündigung auf See ausgesprochen, setzt sich das Ausbildungsverhältnis als Heuerverhältnis bis zur Ankunft des Schiffes im nächsten Hafen fort, es sei denn, daß der Auszubildende mit der Fortsetzung nicht einverstanden ist. Ist ein Heuerverhältnis entstanden, besteht Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Heuer. Ist der Auszubildende mit der Fortsetzung nicht einverstanden, hat er den bei der Heimschaffung hilfsbedürftiger Seeleute üblichen Verpflegungssatz zu zahlen.

(2) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit gekündigt und wird die Kündigung auf See ausgesprochen, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit der Ankunft des Schiffes im nächsten Hafen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Auszubildende für die freie Rückbeförderung vom nächsten Hafen zu dem Ort im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu sorgen, in dem das Berufsausbildungsverhältnis begründet worden ist; eine Vereinbarung über einen im Geltungsbereich des Grundgesetzes liegenden anderen Rückbeförderungsort ist zulässig. Hat der Auszubildende das Berufsausbildungsverhältnis gekündigt, kann der Auszubildende Ersatz der ihm durch die Rückbeförderung entstandenen Kosten verlangen, es sei denn, daß eine Kündigung aus wichtigem Grunde durch ein vertragswidriges Verhalten des Auszubildenden veranlaßt worden ist. Hat der Auszubildende das Berufsausbildungsverhältnis aus wichtigem Grunde wegen eines vertragswidrigen Verhaltens des Auszubildenden gekündigt, kann der Auszubildende Ersatz der ihm durch die Rückbeförderung entstandenen Kosten verlangen. In diesem Falle hat der Auszubil-

dende bis zur Ankunft im nächsten Hafen den bei der Heimschaffung hilfsbedürftiger Seeleute üblichen Verpflegungssatz zu zahlen.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung in der Erziehungshilfe

§ 71

Anwendungsbereich

Für die berufliche Bildung in Einrichtungen der Erziehungshilfe gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften.

§ 72

Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsausbildung, Zulassungsbescheinigung

(1) Kann wegen der Besonderheiten der Erziehungshilfe ein Berufsausbildungsverhältnis mit den entsprechenden Rechten und Pflichten nicht begründet werden, gelten die §§ 32 bis 46 nicht. Die Einrichtung der Erziehungshilfe kann in diesem Fall die Berufsausbildung oder in begründeten Ausnahmefällen Teile eines anerkannten Ausbildungsberufs mit Einverständnis des Auszubildenden auf der Grundlage eines von ihr für den Auszubildenden schriftlich aufzustellenden besonderen Planes für die Berufsausbildung durchführen. Für diesen Plan gelten § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und, soweit die Probezeit und die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit betroffen sind, die Nummer 6 sowie § 33 Abs. 2 bis 5 sinngemäß. Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll für den besonderen Plan einheitliche Richtlinien erlassen.

(2) Personen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe ausgebildet worden sind, ohne daß ein Berufsausbildungsverhältnis begründet worden ist, sind von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsausschuß zu den Prüfungen nach diesem Gesetz zuzulassen, wenn eine Bescheinigung der Einrichtung der Erziehungshilfe vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist.

VIERTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung im Strafvollzug

§ 73

Berufliche Bildung im Strafvollzug

Für die berufliche Bildung in Vollzugsanstalten gelten die §§ 71 und 72 entsprechend.

SECHSTES KAPITEL Planung und Statistik

§ 74

Berufsbildungsplanung

(1) Durch die Berufsbildungsplanung sind Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen.

(2) Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, daß die Aus- und Weiterbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Bildungsplätzen gewährleisten und daß sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Aus- und Weiterbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden.

(3) Der zuständige Bundesminister hat die regionale und sektorale Entwicklung des Angebots an Ausbildungsplätzen und der Nachfrage ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. März jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht ist die voraussichtliche Weiterentwicklung des Ausbildungsplatzangebotes der kommenden Jahre darzustellen. Erscheint die Sicherung eines ausgewogenen Angebots als gefährdet, sind in dem Bericht Vorschläge für die Behebung aufzunehmen.

(4) Der Bericht soll angeben

1. für das vergangene Kalenderjahr
 - a) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes am 30. September des vergangenen Jahres in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 46) eingetragenen Berufsausbildungsverträge, die in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen worden sind, sowie
 - b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt Ausbildungsplätze suchenden Personen,
2. für das laufende Kalenderjahr
 - a) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen sowie
 - b) die bis zum 30. September der laufenden Jahres zu erwartende Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze.

§ 75

Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik

(1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik nach Maßgabe dieses Gesetzes durchgeführt.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesanstalt für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.

(3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, daß die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

(4) Soweit die für die Erhebungen erforderlichen Daten bei der zuständigen Stelle vorliegen, sind sie dort zu erheben. Diese Erhebungsunterlagen sind auch dem Bundesinstitut für Berufsbildung zuzuleiten.

(5) Die nach § 74 Abs. 4 für den Berufsbildungsbericht benötigten und nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zu erhebenden Daten über die Zahl der Berufsausbildungsverhältnisse und die Zahl der nicht besetzten Ausbildungsplätze sowie die sich aus der Schulstatistik ergebende Zahl der Schulabgänger hat das Statistische Bundesamt bis zum 31. Januar jeden Jahres dem zuständigen Bundesminister zur Verfügung zu stellen.

§ 76

Erhebungsbereiche

Die Erhebungen erstrecken sich auf

1. die Ausbildungsstätten im Sinne der §§ 14, 19, 61,
2. die Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 47, die Weiterbildungsstätten, in denen nach § 47 anerkannte Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durchgeführt werden, und die Weiterbildungsstätten, in denen berufliche Weiterbildung nach einer Weiterbildungsordnung im Sinne des § 49 durchgeführt wird,
3. die Prüfungen in der beruflichen Bildung im Sinne der §§ 18, 24, 53, 55,
4. die Aufsicht in der beruflichen Bildung im Sinne der §§ 21 bis 23, 51 und
5. den Fernunterricht im Sinne der §§ 56, 57.

§ 77

Erhebungen über die Ausbildungsstätten

(1) Über die Ausbildungsstätten werden folgende Tatbestände jährlich, getrennt nach Art der Ausbildungsstätte, erhoben:

1. Rechtsform, Ort, Wirtschaftszweig, Zahl der Beschäftigten, Zahl der beschäftigten Fachkräfte, Ausbildungsberufe für die Ausbildungsstätten,
2. Zahl der besetzten und nicht besetzten Ausbildungsplätze nach Ausbildungsberufen, Zahl des Ausbildungspersonals nach Ausbildungsberufen, Zahl der vorzeitig gelösten Berufsausbildungsverhältnisse nach Ausbildungsberuf, Geschlecht,

Ausbildungsjahr und Gründen für die Ausbildungsstätten,

3. Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine und berufliche Vorbildung, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Ausbildungsdauer, Ausbildungsart, Art der amtlich festgestellten Behinderungen und berufliche Stellung der Erziehungsberechtigten, Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung für die Auszubildenden,
4. Zahl, Alter, Geschlecht, allgemeine und berufliche Vorbildung, fachliche und pädagogische Eignung, hauptberufliche und nebenberufliche Tätigkeit nach Ausbildungsberufen für das Ausbildungspersonal.

(2) Erhebungen über Ausgaben oder Kosten der Berufsausbildung nach Arten und ihrer Finanzierung können, und zwar in Abständen von drei Jahren, durchgeführt werden.

§ 78

Erhebungen über die Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und über die Weiterbildungsstätten

(1) Über die Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

1. Anerkennung unter Angabe von Inhalt, Dauer, Art und Ziel der Maßnahme, Ablehnung von Anerkennungsanträgen,
2. Widerruf der Anerkennung unter Angabe der Gründe.

(2) Über die Weiterbildungsstätten werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

1. Rechts- und Unterhaltsträger, Ort, Zahl der Beschäftigten für die Weiterbildungsstätten,
2. Zahl, Alter, Geschlecht, allgemeine und berufliche Vorbildung, Staatsangehörigkeit, Beruf, Art und Dauer der Weiterbildung für die Teilnehmer,
3. Zahl, Alter, Geschlecht, allgemeine und berufliche Vorbildung, fachliche und pädagogische Eignung, erteilte Unterrichtsstunden nach Fächern, haupt- und nebenberufliche Tätigkeit, Art und Umfang sonstiger erwachsenenpädagogischer Tätigkeit für das Weiterbildungspersonal.

(3) Erhebungen über Ausgaben oder Kosten der beruflichen Weiterbildung nach Arten und ihrer Finanzierung können, und zwar in Abständen von drei Jahren, durchgeführt werden.

§ 79

Erhebungen über die Prüfungen in der beruflichen Bildung

(1) Über die Prüfungen in der beruflichen Bildung werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine und berufliche Vorbildung, Berufs-

richtung, Abkürzung und Verlängerung der Bildungsdauer, Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Abschluß für die Prüfungsteilnehmer.

(2) Die Erhebungsunterlagen sind nach ihrer statistischen Aufbereitung zu vernichten.

§ 80

Erhebungen über die Aufsicht in der beruflichen Bildung

Über die Aufsicht in der beruflichen Bildung werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

1. Untersagung der Ausbildungstätigkeit und der Weiterbildungstätigkeit,
2. Verstöße gegen dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften unter Angabe der Gründe, Ausbildungsberufe, Weiterbildungsberufe, Wirtschaftszweige und Größe der Ausbildungs- oder Weiterbildungsstätte,
3. Bußgeldbescheide nach diesem Gesetz nach Art der Ordnungswidrigkeit und Höhe der Geldbuße,
4. Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine und berufliche Vorbildung, haupt- und nebenberufliche Tätigkeit, fachliche Zuständigkeit, sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten und Weiterbildungsstätten, sonstige Beratungstätigkeit für das Aufsichtspersonal.

§ 81

Erhebungen über den Fernunterricht

Über den Fernunterricht werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

1. Anerkennung von Fernunterrichtslehrgängen unter Angabe von Inhalt, Dauer, Art und Ziel der Lehrgänge, Ablehnung von Anerkennungsanträgen,
2. Widerruf der Anerkennung unter Angabe der Gründe.

§ 82

Rechtsverordnungsermächtigung

Der zuständige Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. anzuordnen, daß einzelne der in §§ 77 bis 81 genannten Tatbestände nicht mehr erhoben werden, wenn die Ergebnisse dieser Erhebungen nicht mehr benötigt werden,
2. anzuordnen, daß einzelne Erhebungen in größeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht,
3. anzuordnen, daß die Erhebungen ganz oder teilweise auf der Grundlage einer repräsentativen Auswahl durchgeführt werden können, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 83

Auskunftserteilung

(1) Auskunftspflichtig nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. für die Erhebungen nach § 77 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Absatz 2 sowie § 78 Abs. 2 Nr. 1 die Leiter der Einrichtungen oder von ihnen beauftragte Personen,
2. für die Erhebungen nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 die Auszubildenden,
3. für die Erhebungen nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 das Ausbildungspersonal,
4. für die Erhebungen nach § 78 Abs. 1 die nach § 47 zuständige oberste Landesbehörde,
5. für die Erhebungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 die Teilnehmer,
6. für die Erhebungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 3 das Weiterbildungspersonal,
7. für die Erhebungen nach § 79 die Prüfungsteilnehmer,
8. für die Erhebungen nach § 80 Nr. 1 und 2 die nach diesem Gesetz für die Aufsicht und die Untersagung zuständigen Stellen und für die Erhebungen nach § 80 Nr. 3 die für die Bußgeldentscheidungen zuständigen Behörden,
9. für die Erhebungen nach § 80 Nr. 4 das Aufsichtspersonal,
10. für die Erhebungen nach § 81 das Bundesinstitut für Berufsbildung.

(2) Soweit für die Erhebungen erforderliche Daten nach § 75 Abs. 4 bei der zuständigen Stelle zu erheben sind, sind die zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

§ 84

Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von natürlichen und juristischen Personen sind von den Auskunftsberechtigten und von Personen, denen Einzelangaben auf Grund der Absätze 2 und 3 zugeleitet worden sind, geheimzuhalten.

(2) Die Statistischen Ämter, die nach Landesrecht zuständigen Behörden und die zuständigen Stellen sind berechtigt und verpflichtet, an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie an die von ihnen bestimmten Stellen und Personen auf Verlangen Einzelangaben über die nach diesem Gesetz erhobenen Tatbestände ohne Nennung von Namen und Anschriften natürlicher und juristischer Personen in ausreichend anonymisierter Form weiterzuleiten. Für wissenschaftliche Zwecke ist die Weiterleitung von Einzelangaben ohne Nennung von Namen und Anschriften natürlicher und juristischer Personen in ausreichend anonymisierter Form zulässig.

(3) Einzelangaben über die nach §§ 77 bis 81 erfaßten Tatsachen dürfen von den Erhebungsstellen für deren verwaltungsinterne Zwecke auch mit Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen verwendet werden.

(4) Die Absicht, nach den Absätzen 2 und 3 Einzelangaben zu anderen als statistischen Zwecken zu verwenden, ist unter Angabe des beabsichtigten Zweckes bekanntzugeben. Die Einzelangaben dürfen nicht zu belastenden Verwaltungsakten gegenüber dem Auskunftspflichtigen führen. Sie sind nach der vorgesehenen Verwendung unverzüglich zu vernichten.

SIEBENTES KAPITEL

Finanzierung der Berufsausbildung

§ 85

Ziel der Berufsausbildungsfinanzierung

Zur Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen können finanzielle Hilfen nach den §§ 86 bis 89 gewährt werden.

§ 86

Förderungsmaßnahmen

(1) Stellt die Bundesregierung auf Grund des Berufsbildungsberichts (§ 74 Abs. 3) fest, daß die bis zum 30. September des vergangenen Kalenderjahres im Geltungsbereich dieses Gesetzes insgesamt angebotenen Ausbildungsplätze die insgesamt nachgefragten Ausbildungsplätze um weniger als 12,5 vom Hundert übersteigen, und ist zu erwarten, daß sich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage für das laufende Kalenderjahr nicht wesentlich verbessert, erläßt die Bundesregierung eine Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in der die Gewährung folgender finanzieller Hilfen bestimmt werden kann:

1. Zuschüsse an Auszubildende für Berufsausbildungsverhältnisse, die diese zusätzlich zu den im Durchschnitt der letzten drei Jahre begründeten Berufsausbildungsverhältnissen begründen,
2. Zuschüsse an Auszubildende für Berufsausbildungsverhältnisse, die diese im Kalenderjahr des Inkrafttretens der Rechtsverordnung neu begründen, soweit nicht ein Zuschuß nach Nummer 1 gewährt wird,
3. besondere Hilfen zur Erhaltung gefährdeter betrieblicher Ausbildungsplätze, soweit Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 nicht ausreichen, ein regional ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zu sichern, sowie Zuschüsse

für die Unterhaltung überbetrieblicher Ausbildungsstätten, soweit die für eine Nutzung der vorhandenen Ausbildungsplätze erforderlichen finanziellen Mittel vom Träger nicht aufgebracht werden können.

(2) In der Rechtsverordnung sind die Höhe und die Dauer der finanziellen Hilfen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 festzusetzen. Dabei kann bestimmt werden, daß die finanziellen Hilfen auf einzelne Ausbildungsberufe, Ausbildungsabschnitte, Ausbildungsjahre und Regionen beschränkt sowie deren Höhe und Dauer unterschiedlich festgesetzt werden, soweit dies dem Ziel der Berufsausbildungsfinanzierung (§ 85) dient. Bei der Bemessung der Höhe der finanziellen Hilfen sollen die unterschiedlichen Kosten der Berufsausbildung berücksichtigt werden. Vorrangig sind solche Maßnahmen nach Absatz 1 zu fördern, die besonders geeignet erscheinen, ein qualitativ ausgewogenes und quantitativ ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen wiederherzustellen. In der Rechtsverordnung sind finanzielle Hilfen nach Absatz 1 Nr. 2 nur vorzusehen, wenn auch die Gewährung von finanziellen Hilfen nach Absatz 1 Nr. 1 bestimmt ist.

(3) Die Rechtsverordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft, wenn nicht die Bundesregierung ihre Verlängerung um ein weiteres Jahr beschließt. Die Verlängerung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiter vorliegen.

(4) Wird die Durchführung von Förderungsmaßnahmen durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 angeordnet, so kann in der Rechtsverordnung eine Bevorschussung der dafür erforderlichen Mittel durch den Bund vorgesehen werden.

§ 87

Berufsausbildungsabgabe

(1) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß zur Finanzierung der auf Grund der Rechtsverordnung nach § 86 Abs. 1 zu gewährenden finanziellen Hilfen eine Berufsausbildungsabgabe erhoben wird. In der Rechtsverordnung ist die Höhe der Berufsausbildungsabgabe zu bestimmen; die Höhe darf 0,25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Bemessungsgrundlage ist die Summe der von einem Arbeitgeber im Kalenderjahr zu zahlenden Entgelte im Sinne des § 160 der Reichsversicherungsordnung, die vermindert wird um

1. Entgelte, die an Personen gezahlt werden, die weder in einem Arbeitsverhältnis oder Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Praktikantenverhältnis stehen,
2. Entgelte, die auf Grund von Berufsausbildungsverhältnissen gezahlt werden, die ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Ver-

wendung als Beamter in einer dem Vorbereitungsdienst für Beamte gleichwertigen Ausbildung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung begründet worden sind,

3. einen Freibetrag von 400 000 Deutsche Mark.

§ 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Abgabe wird durch die Berufsgenossenschaft eingezogen, bei der die bei dem Abgabepflichtigen Beschäftigten versichert sind. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zur Feststellung der Abgabepflicht ihrer Mitglieder Unterlagen des Zusatzversorgungswerkes e. V. einsehen. In Fällen, in denen die bei einem Abgabepflichtigen Beschäftigten nicht bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, kann der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzugsstellen bestimmen.

(3) Die Abgabepflichtigen haben den Berufsgenossenschaften und sonstigen Einzugsstellen zu dem durch die Rechtsverordnung nach Absatz 8 bestimmten Zeitpunkt einen Nachweis für die Berechnung der Abgabe (Lohnnachweis) einzureichen.

(4) Die Berufsgenossenschaften können durch Rechnungsbeamte die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die eingereichten Lohnnachweise prüfen zu können. Den Rechnungsbeamten sind die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. § 715 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(5) Gegen Forderungen der Berufsgenossenschaften auf Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung darf mit Forderungen auf Leistungen aus Mitteln der Berufsausbildungsabgabe nicht aufgerechnet werden.

(6) Die Berufsgenossenschaften und sonstigen Einzugsstellen führen die von ihnen eingezogenen Abgaben an die nach § 88 Abs. 1 bestimmte Stelle ab.

(7) Die Berufsgenossenschaften und sonstigen Einzugsstellen entscheiden über die Abgabepflicht und die Abgabehöhe. Sie erlassen die erforderlichen Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide. In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind sie Partei, soweit ihre Verwaltungsakte angefochten werden.

(8) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen:

1. die Fälligkeit der Abgabe und von Vorauszahlungen,
2. die Selbsterrechnung der Abgabe durch den Abgabepflichtigen,
3. das Verfahren des Einzugs der Abgabe,
4. Form und Inhalt des Lohnnachweises und den Zeitpunkt seiner Einreichung,
5. das Verfahren der Abführung und Abrechnung der Abgabe durch die Berufsgenossenschaften und die sonstigen Einzugsstellen,
6. eine andere als die in Absatz 1 vorgesehene Bemessungsgrundlage in Fällen, in denen die Be-

schäftigten des Abgabepflichtigen nicht bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind, sofern dies zur Erleichterung der Berechnung der Abgabe dient und dadurch die Höhe der Abgabe gegenüber einer Berechnung auf Grund der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 nicht vermindert wird.

Im übrigen gelten die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend.

(9) Den Berufsgenossenschaften und sonstigen Einzugsstellen sind alle Kosten, die mit der Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Abgabe zusammenhängen, pauschal zu ersetzen. Die Höhe des Pauschalsatzes bestimmt der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(10) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Berufsausbildungsabgabe ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung gelten entsprechend.

§ 88

Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung

(1) Die Aufgaben der Berufsausbildungsfinanzierung, insbesondere

1. der Einzug der Berufsausbildungsabgabe von den Berufsgenossenschaften und sonstigen Einzugsstellen sowie von den Abgabepflichtigen in den Fällen, in denen Berufsgenossenschaften nicht bestehen und Einzugsstellen durch Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 2 nicht bestimmt sind,
2. die Entscheidung über die Gewährung finanzieller Hilfen,

werden durch das Bundesinstitut für Berufsbildung durchgeführt. Das Bundesinstitut bedient sich zur Durchführung der Lastenausgleichsbank; das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers geregelt, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Die Berufsausbildungsabgabe wird als zweckgebundene Vermögensmasse von der nach Absatz 1 bestimmten Stelle verwaltet. Diese Vermögensmasse ist von bundesgesetzlich geregelten Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern und -abgaben in gleichem Umfang frei wie das Vermögen der Sozialversicherungsträger.

(3) Der zuständige Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Mittelvergabe, insbesondere

1. das Antragsverfahren einschließlich der Verwendung von Vordrucken, der Beifügung von Belegen und der Bestätigung der Angaben der Antragsteller,
2. das Bewilligungsverfahren einschließlich der zeitlichen Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge

im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Mittel,

3. die auszahlende Stelle,
4. das Verfahren bei fehlerhaften Auszahlungen; dabei soll vorgesehen werden, daß die zuständigen Stellen im Rahmen der Amtshilfe, insbesondere durch Bestätigung der Richtigkeit der Angaben der Antragsteller, am Verfahren beteiligt werden.

§ 89

Steuerfreiheit

Die finanziellen Hilfen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 86 Abs. 1 gewährt werden, gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

ACHTES KAPITEL Berufsbildungsverwaltung

ERSTER ABSCHNITT

Bundesinstitut für Berufsbildung

§ 90

Errichtung, Aufgaben

(1) Zur Durchführung von Aufgaben der Berufsbildung wird ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung die folgenden Aufgaben:

1. nach Weisung des zuständigen Bundesministers
 - a) an der Vorbereitung der Ausbildungsordnungen (§ 8 Abs. 1), der Anrechnungsverordnungen (§ 31 Abs. 1 und 2), der Finanzierungsverordnungen (§ 86 Abs. 1, § 87 Abs. 1, 8 und Abs. 9, § 88 Abs. 3) und der sonstigen nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnungen mitzuwirken,
 - b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts (§ 74) mitzuwirken,
 - c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 75 mitzuwirken,
 - d) die Berufsausbildungsfinanzierung nach Maßgabe der §§ 85 bis 89 durchzuführen;
2. nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zu unterstützen und die nach § 11 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 54, § 61, § 62 Abs. 1 und § 65 übertragenen Aufgaben durchzuführen;

3. die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung zu beraten;

4. die Berufsbildungsforschung nach dem Forschungsprogramm durchzuführen, Modellversuche zu betreuen und die Bildungstechnologie zu fördern; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers;

5. die Eignung von Fernunterrichtslehrgängen nach Richtlinien des Bundesinstituts für Berufsbildung festzustellen (§ 56), das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (§ 13) und Weiterbildungsberufe (§ 49 Abs. 3) zu führen und Vorschläge für Prüfungsaufgaben (§ 26 Abs. 3, § 53 Satz 2) zu erarbeiten; die Richtlinien über die Anerkennung von Fernunterrichtslehrgängen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bundesministers.

(3) Der zuständige Bundesminister kann dem Bundesinstitut für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit den nach Absatz 2 genannten Aufgaben stehen; dabei hat er nach Maßgabe der nach Absatz 2 vorgenommenen Zuordnung zu bestimmen, daß die Aufgaben nach Weisungen, nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder als eigene Angelegenheiten durchzuführen sind.

§ 91

Organe

Die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung sind:

1. der Hauptausschuß,
2. der Generalsekretär.

§ 92

Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht dem Generalsekretär übertragen sind.

(2) Dem Hauptausschuß gehören je elf Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an. Die Beauftragten des Bundes führen elf Stimmen, die sie nur einheitlich abgeben können; in Angelegenheiten des § 90 Abs. 2 Nr. 3 haben sie kein Stimmrecht. An den Sitzungen des Hauptausschusses können ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des

Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom zuständigen Bundesminister längstens für vier Jahre berufen.

(4) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes vorgeschlagen.

(5) Die Tätigkeit im Hauptausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Verdienstaufälle ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Bundesinstitut für Berufsbildung mit Genehmigung des zuständigen Bundesministers festgesetzt wird. Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(6) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Der Hauptausschuß kann unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 8 und des § 93 nach näherer Regelung der Satzung Unterausschüsse einsetzen, denen auch andere als Mitglieder des Hauptausschusses angehören können. Den Unterausschüssen sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes angehören. Die Absätze 3 bis 6 gelten für die Unterausschüsse entsprechend.

(8) Der Hauptausschuß hat einen Unterausschuß einzusetzen, dem acht seiner Mitglieder angehören, und zwar je zwei Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes. Der Unterausschuß nimmt zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses nach näherer Regelung der Satzung dessen Aufgaben wahr.

§ 93

Länderausschuß

(1) Als ständiger Unterausschuß des Hauptausschusses wird ein Länderausschuß errichtet; er hat insbesondere die Aufgabe, eine Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen, den Weiterbildungsordnungen, den schulischen Rahmenlehrplänen und den entsprechenden Regelungen der Länder herbeizuführen, soweit sie dem Bundesinstitut obliegt.

(2) Dem Länderausschuß gehören je ein Beauftragter jedes Landes sowie je drei Beauftragte des Bundes, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. An den Sitzungen des Länderausschusses kann ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfe der Ausbildungsordnungen und Weiterbildungsordnungen werden dem Länderausschuß vorgelegt, der dazu innerhalb angemessener, vom

Hauptausschuß festzusetzender Frist Stellung nehmen kann. Stellungnahmen des Länderausschusses werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, die jedoch die Stimmen von mindestens acht Länderbeauftragten umfassen muß.

(4) Auf Grund der Stellungnahmen des Länderausschusses werden die Entwürfe vom Hauptausschuß überprüft. Bei der Vorlage an den zuständigen Bundesminister ist kenntlich zu machen, ob und inwieweit die Stellungnahmen des Länderausschusses berücksichtigt worden sind. Minderheitsvoten, die von mindestens drei Länderbeauftragten im Hauptausschuß abgegeben werden, sind bei der Vorlage der Entwürfe beizufügen.

(5) Der Länderausschuß unterliegt nicht dem Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 1.

(6) Die weitere Abstimmung zwischen Bund und Ländern im Bereich der beruflichen Bildung soll durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

§ 94

Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär vertritt das Bundesinstitut für Berufsbildung gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet das Bundesinstitut und führt dessen Aufgaben durch. Soweit er nicht Weisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers zu beachten hat (§ 90 Abs. 2 Nr. 1 und 2), führt er die Aufgaben nach Richtlinien des Hauptausschusses durch.

(2) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag der Bundesregierung unter Berufung in das Beamtenverhältnis vom Bundespräsidenten ernannt.

§ 95

Fachausschüsse

(1) Zur fachlichen Beratung bei der Durchführung einzelner Aufgaben kann der Generalsekretär nach näherer Regelung der Satzung Fachausschüsse einsetzen.

(2) Den Fachausschüssen sollen in Fragen der beruflichen Bildung sachkundige Personen, insbesondere auch Lehrer, angehören.

(3) Entsprechend der Aufgabenstellung des jeweiligen Fachausschusses sollen ihm auch Ausbilder und Auszubildende angehören.

(4) Die Lehrer werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Lehrerverbände, die übrigen Sachverständigen auf Vorschlag der Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes im Hauptausschuß berufen.

(5) § 92 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 96

Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung

Die Ausgaben für die Errichtung und Verwaltung des Bundesinstituts für Berufsbildung werden durch Zuwendungen des Bundes gedeckt. Die Höhe der Zuwendungen des Bundes regelt das Haushaltsgesetz.

§ 97

Haushalt

(1) Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans des Bundesinstituts für Berufsbildung, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Haushaltsplan wird vom Generalsekretär aufgestellt. Der Hauptausschuß stellt den Haushaltsplan fest.

(3) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze.

(4) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt, spätestens bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres, dem zuständigen Bundesminister vorgelegt werden.

(5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Hauptausschuß auf Vorschlag des Generalsekretärs bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der Einwilligung des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers der Finanzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die für das Bundesinstitut für Berufsbildung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(6) Nach Ende des Haushaltsjahres wird die Rechnung vom Generalsekretär aufgestellt. Die Rechnung ist nach § 109 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung von dem zuständigen Bundesminister zu prüfen.

§ 98

Satzung

(1) Durch die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind

1. die Art und Weise der Aufgabenerfüllung (§ 90 Abs. 2 und 3) sowie
2. die Organisation näher zu regeln.

(2) Der Hauptausschuß beschließt mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen seiner Mitglieder die Satzung. Sie bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers und ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(3) Absatz 2 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

§ 99

Personal

(1) Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden von Beamten und von Dienstkräften, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, wahrgenommen. Es ist Dienstherr im Sinne von § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Der zuständige Bundesminister ernennt und entläßt die Beamten des Bundesinstituts, soweit das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten, deren Amt in der Bundesbesoldungsordnung B aufgeführt ist, nicht vom Bundespräsidenten ausgeübt wird. Der zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten des Bundesinstituts ist der zuständige Bundesminister. Er kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

(4) Auf die Angestellten und Arbeiter des Bundesinstituts sind die für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Bundesministers; die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen. Arbeitsverträge mit Angestellten, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe II a der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder eine höhere Vergütung erhalten sollen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesministers.

§ 100

Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung

Die Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung führt der zuständige Bundesminister. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Aufsicht darauf, daß Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden.

§ 101

Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, die mit Aufgaben der Berufsbildung befaßt sind, haben den Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Aus- und Weiterbildungsplätze zu gestatten.

(2) § 22 Abs. 2 Satz 2 sowie Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Im Bereich des öffentlichen Dienstes bedürfen Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Ausbildungsplätze, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit berührt werden, der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

ZWEITER ABSCHNITT

Landesausschüsse für Berufsbildung

§ 102

Errichtung

Bei der zuständigen obersten Landesbehörde wird ein Landesausschuß für Berufsbildung errichtet. Die laufenden Geschäfte des Landesausschusses führt eine Geschäftsstelle bei der obersten Landesbehörde.

§ 103

Aufgaben

(1) Der Landesausschuß für Berufsbildung hat die Landesregierung in allen Fragen der beruflichen Bildung zu beraten, die sich für das Land ergeben.

(2) Der Landesausschuß hat insbesondere

1. bei der Berufsbildungsstatistik und bei der Planung überbetrieblicher Aus- und Weiterbildungsstätten durch Stellungnahmen mitzuwirken;
2. die gegenseitige Abstimmung der betrieblichen, überbetrieblichen und schulischen Berufsausbildung sowie der beruflichen Bildung mit der Bildung in Schulen und Hochschulen zu unterstützen;
3. Stellungnahmen zu den Entwürfen von Rechtsvorschriften für das Schul- und Hochschulwesen abzugeben, soweit dies das Landesrecht vorsieht;
4. Empfehlungen zu geben für
 - a) die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 2, soweit sie von einer Landesbehörde zu erteilen sind,
 - b) die Gleichstellung von Abschlüssen nach § 31 Abs. 3 und § 54,
 - c) die Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses nach § 32 Abs. 3,
 - d) die Befreiung von der Zahlung des Ausbildungsgeldes nach § 38 Abs. 3,
 - e) die Anerkennung einer Weiterbildungsmaßnahme nach § 47 Abs. 1 sowie deren Widerruf nach § 48,
 - f) die Genehmigung von Prüfungsregelungen in der beruflichen Weiterbildung nach § 55;
5. eine möglichst enge Zusammenarbeit aller auf der Bezirksebene an der Berufsbildung Beteiligten zu fördern.

(3) Der Landesausschuß hat alle Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die darauf abzielen, ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zu sichern und Ausbildungsmöglichkeiten für Ausbilder zu schaffen.

§ 104

Zusammensetzung

(1) Dem Landesausschuß gehören eine gleiche Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Landes an. Die Zahl der Mitglieder soll 18 nicht übersteigen. Unter den Beauftragten des Landes müssen Personen sein, die für Fragen des beruflichen Schulwesens, der Wirtschaftspolitik und der Arbeitsmarktpolitik sachverständig sind.

(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und die Beauftragten des Landes auf Vorschlag der Landesregierung von der zuständigen obersten Landesbehörde längstens für vier Jahre berufen.

(3) Der Landesausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Landes vorgeschlagen.

(4) § 92 Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Höhe der Entschädigung von der zuständigen obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze 2 und 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 105

Geschäftsordnung

Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde bedarf.

§ 106

Unterausschüsse

(1) Die Geschäftsordnung des Landesausschusses kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören.

(2) Für die Unterausschüsse gelten § 95 Abs. 2 bis 4 und § 104 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 107

Beschlußfähigkeit

Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er be-

schließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 108

Landesanstalten für Berufsbildung

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß anstelle des Landesausschusses für Berufsbildung eine Landesanstalt für Berufsbildung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet wird, die die Landesregierung in allen Fragen der beruflichen Bildung, die sich für das Land ergeben, zu beraten hat und der die in § 103 Abs. 2 genannten Angelegenheiten mit Ausnahme der in Nummer 4 Buchstabe c und f genannten Angelegenheiten zur unmittelbaren verwaltungsmäßigen Durchführung übertragen werden.

(2) Der Landesanstalt für Berufsbildung können durch Landesrecht weitere Aufgaben der beruflichen Bildung übertragen werden, die sich für das Land ergeben.

(3) Für die Landesanstalt für Berufsbildung gelten die §§ 101, 104 und 106 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständige Stellen

§ 109

Kammern

(1) Soweit die Aufgaben der Berufsbildung durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Bestimmungen nicht anderen Stellen übertragen sind, führen die Kammern dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch.

(2) Kammern im Sinne dieses Gesetzes sind die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammern, die Rechtsanwaltskammern, die Notarkammern und in ihrem Tätigkeitsbereich die Notarkasse, die Patentanwaltskammer, die Wirtschaftsprüferkammer, die Steuerberaterkammern, die Ärztekammern, die Zahnärztekammern, die Tierärztekammern, die Apothekerkammern und die Architektenkammern sowie Kammern, die vom zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden.

(3) Jede Kammer ist nach Absatz 1 zuständig für die Berufsbildung, die von ihren Kammerangehörigen durchgeführt wird. Gehört ein Kammerangehöriger mehreren Kammern an, so erstreckt sich die Zuständigkeit jeder Kammer auf die Berufsbildung in dem Teil der Tätigkeit des Kammerangehörigen, der seine Kammerangehörigkeit begründet.

(4) Mehrere Kammern können vereinbaren, daß Aufgaben der beruflichen Bildung nach Absatz 1 von einer von ihnen wahrgenommen werden. Die

Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(5) Für Bereiche, in denen Kammern nicht bestehen, bestimmt unbeschadet der §§ 110 und 111 der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständige Stelle.

(6) Der zuständige Bundesminister kann die Ermächtigung nach Absatz 5 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Landesregierung übertragen.

§ 110

Berufliche Bildung in Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes

(1) Für die berufliche Bildung, die in Behörden und Einrichtungen des Bundes sowie in den der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durchgeführt wird, bestimmt die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 109 Abs. 1. Die Aufgaben der beruflichen Bildung für den Geschäftsbereich mehrerer oberster Bundesbehörden können einer zuständigen Stelle übertragen werden.

(2) Für die berufliche Bildung, die in Behörden und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbänden und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durchgeführt wird, bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die zuständige Stelle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 109 Abs. 1. Die Aufgaben der beruflichen Bildung für den Geschäftsbereich mehrerer oberster Landesbehörden können einer zuständigen Stelle übertragen werden.

(3) Im Bereich des Bundes ist die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die zuständige Behörde im Sinne der §§ 20, 23 Abs. 2 bis 4, § 31 Abs. 3, § 47 Abs. 1, §§ 48, 55, § 114 Abs. 2 bis 4, § 117 Abs. 1, 5 und 6 sowie § 118 Abs. 7. Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es im Falle des § 114 Abs. 4 keiner Genehmigung.

(4) Die oberste Bundesbehörde, die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung ermächtigte oberste Landesbehörde kann durch Rechtsverordnung auch eine Stelle nach § 109 als zuständige Stelle bestimmen. Die Rechtsverordnung der obersten Bundesbehörde bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

§ 111

Berufliche Bildung im Bereich der Kirchen

Für die berufliche Bildung, die von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen

Rechts durchgeführt wird, bestimmen diese zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 109 Abs. 1 die zuständigen Stellen für ihren Bereich.

§ 112

Zusammenarbeit

(1) Der Landesausschuß für Berufsbildung und die zuständigen Stellen innerhalb des Landes, deren Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, haben zusammenzuarbeiten. Sie sollen gemeinsam darauf hinwirken, daß die Ziele der beruflichen Bildung erreicht werden.

(2) Die zuständigen Stellen haben sich innerhalb ihrer Zuständigkeit um ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zu bemühen und darauf gerichtete Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern.

§ 113

Berufsbildungsausschuß

(1) Die zuständige Stelle hat einen Berufsbildungsausschuß zu errichten.

(2) Der Berufsbildungsausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

(3) Der Berufsbildungsausschuß hat die auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsanweisungen für die Durchführung der beruflichen Bildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann der zur Vertretung der zuständigen Stelle Berechtigte innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuß hat seinen Beschluß zu überprüfen und erneut zu beschließen.

(4) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.

(5) Vor der Bestellung und Abberufung von Ausbildungsberatern sowie der Einstellung und Kündigung der übrigen Beschäftigten der zuständigen Stelle, die überwiegend mit wesentlichen Aufgaben der Berufsbildung befaßt sind, ist dem Berufsbildungsausschuß rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bestellung eines Ausbildungsberaters bedarf der Zustimmung des Berufsbildungsausschusses. Die Zustimmung darf nur aus Gründen fehlender fachlicher Eignung verweigert werden; ihre Verweigerung ist auf Verlangen des Betroffenen schriftlich zu begründen.

(6) Ein Viertel der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses kann aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Leiter der zuständigen Stelle dem Berufsbildungsausschuß über die Erfüllung der Aufgaben der Ausbildungsberater Bericht erstattet, und bei diesem beantragen, daß hierbei Ausbildungsberater hinzugezogen werden.

(7) Der Berufsbildungsausschuß ist rechtzeitig darüber zu unterrichten, welche Mittel für die Berufsbildung in die Voranschläge für den Haushaltsplan aufgenommen werden sollen; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird der Haushaltsplan in der zuständigen Stelle beschlossen, so ist auf Verlangen des Berufsbildungsausschusses dessen Stellungnahme zu den Voranschlägen zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplans dem für die Beschlußfassung zuständigen Gremium vorzulegen; dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ist bei der Beratung des Haushaltsplans Gelegenheit zur Erläuterung der Stellungnahme zu geben. In Fällen, in denen der Haushaltsplan nicht in der zuständigen Stelle beschlossen wird, ist eine Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses der Stelle vorzulegen, die für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans zuständig ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten im Anwendungsbereich des § 110 nicht für Voranschläge zum Haushaltsplan, die für die Ausbildung von Auszubildenden vorgesehen sind, soweit sich der Zuständigkeitsbereich der Personalvertretung auf die Auszubildenden erstreckt.

(8) Vor der Verwendung der in den Ansätzen des Haushaltsplans ausgewiesenen finanziellen Mittel für die Berufsbildung ist bei Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung für die berufliche Bildung der Berufsbildungsausschuß rechtzeitig zu hören. Absatz 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

§ 114

Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Dem Berufsbildungsausschuß gehören je sechs Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie sechs Lehrer an beruflichen Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Erscheint wegen der Zahl der Auszubildenden eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses zweckmäßig, so kann dies auf Antrag eines nach Absatz 3 Vorschlagsberechtigten von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt werden.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und die Lehrer an beruflichen Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.

(4) § 92 Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Höhe der

Entschädigung von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze 3 und 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuß wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Gruppe angehören.

(7) Der Berufsbildungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die Absätze 4 bis 6 und § 115 entsprechend.

§ 115

Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, daß er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 116

Bezirksausschuß für Berufsbildung

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß zur Förderung der Abstimmung der betrieblichen und schulischen Berufsbildung sowie der Arbeiten der Berufsbildungsausschüsse innerhalb des Bezirks ein Bezirksausschuß für Berufsbildung errichtet wird. Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt auch den Sitz und den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses sowie die Stelle, die die Geschäfte des Ausschusses führt.

(2) Dem Bezirksausschuß gehören Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie Lehrer in gleicher Zahl an. Sie werden von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Vorschlag der Berufsbildungsausschüsse berufen, die ihren Sitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses haben, soweit sich deren Zuständigkeitsbereich nicht auf ein Land oder mehrere Länder erstreckt.

(3) Die Tätigkeit im Bezirksausschuß ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absatz 2 gilt für die Stellvertreter entsprechend.

(4) § 114 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Prüfungsausschüsse

§ 117

Errichtung

(1) Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen werden mit Ausnahme der Fälle des § 55 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde staatliche Prüfungsausschüsse errichtet.

(2) Die Prüfungsausschüsse für Abschlußprüfungen, Teilprüfungen und Zwischenprüfungen (§ 24) sollen am Sitz der zuständigen Stelle nach deren Anhörung errichtet werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 führt die zuständige Stelle die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Auch wenn ein Prüfungsausschuß nach Absatz 2 nicht am Sitz dieser Stelle errichtet wird, soll ihr die Geschäftsführung übertragen werden. Auf Vorschlag einer Handwerkskammer kann die Geschäftsführung einer Handwerksinnung übertragen werden, wenn die ordnungsmäßige Geschäftsführung durch die Handwerksinnung sichergestellt ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht in Fällen, in denen der Prüfungsausschuß an einer Ausbildungsstätte für Behinderte (§ 61) errichtet wird. In diesen Fällen führt diese die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse für Weiterbildungsprüfungen (§ 53), für Ausbilderprüfungen (§ 18 Abs. 1) und für Prüfungen des Weiterbildungspersonals (§ 52 Nr. 2 Satz 2) soll von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf die zuständige Stelle oder auf eine geeignete Weiterbildungsstätte für die von dieser Weiterbildungsstätte durchgeführte berufliche Weiterbildung übertragen werden; die Übertragung auf die zuständige Stelle oder die Weiterbildungsstätte bedarf deren Zustimmung.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Prüfungsausschüsse für den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer zuständiger Stellen errichten und die Geschäftsführung einer von ihnen übertragen.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt wird, eine Entschädigung zu zahlen.

(8) Die durch die Prüfung entstehenden Kosten trägt die geschäftsführende Stelle; sie erhebt die Prüfungsgebühren.

(9) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Entschädigung nach Absatz 7 und die Gebühren für die Abnahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen bestimmen. Die Höhe der Entschädigung ist nach dem mit der Tätigkeit im

Prüfungsausschuß verbundenen Zeitaufwand zu bemessen. Die Gebühren sind nach dem mit der Prüfung verbundenen Verwaltungsaufwand und ihrer Bedeutung für den Gebührenschuldner zu bemessen.

(10) Gebührenschuldner bei Prüfungen nach § 24 ist der Auszubildende.

§ 118

Zusammensetzung, Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfung sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie Lehrer in gleicher Zahl angehören. Bei Abschlußprüfungen, Teilprüfungen und Zwischenprüfungen (§ 24) soll mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses Ausbilder sein.

(3) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, Zwischenprüfungen sowie Teile von Abschluß- und Teilprüfungen in einer von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 abweichenden Zusammensetzung durchzuführen.

(4) Bei Weiterbildungsprüfungen treten an die Stelle der Lehrer Lehrkräfte von Weiterbildungsstätten. Wird der Prüfungsausschuß bei einer Weiterbildungsstätte errichtet, so sollen ihm Lehrkräfte dieser Weiterbildungsstätte angehören. Die Lehrkräfte von Weiterbildungsstätten werden im Benehmen mit dem Träger der Weiterbildungsstätte, an der sie beschäftigt sind, berufen.

(5) Absatz 4 gilt für Ausbilderprüfungen und Prüfungen des Weiterbildungspersonals sowie für Teilprüfungen, Zwischenprüfungen und Abschlußprüfungen der Berufsausbildung an Ausbildungsstätten für Behinderte entsprechend.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter.

(7) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für längstens drei Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle berufen; die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk des Prüfungsausschusses bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrer werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder oder Stellvertreter nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie insoweit nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 119

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 120

Entscheidung über die Zulassung und Anrechnung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Für die Befreiung von Prüfungsleistungen (§ 27 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Satz 1, § 53) gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 121

Prüfungszeugnisse, Bildungsabschlüsse

Der Prüfungsausschuß stellt die Prüfungszeugnisse aus und bescheinigt die Bildungsabschlüsse.

NEUNTES KAPITEL

Bußgeldvorschriften

§ 122

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 die Berufsausbildung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nicht nach der Ausbildungsordnung durchführt,
2. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 23 Abs. 3 als Auszubildender die Berufsausbildung durchführt,
3. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 23 Abs. 4 als Ausbilder tätig ist,
4. als Auszubildender zuläßt, daß jemand entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 23 Abs. 4 als Ausbilder tätig ist,
5. entgegen § 35 Abs. 4 als Auszubildender oder Ausbilder dem Auszubildenden Tätigkeiten überträgt, die offensichtlich nicht dazu dienen, den Ausbildungsinhalt nach der Ausbildungsordnung zu vermitteln,
6. entgegen § 22 Abs. 2, §§ 77 bis 80 in Verbindung mit § 83, § 101 Abs. 1 als Auskunftspflichtiger eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig

oder unvollständig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder eine Besichtigung nicht gestattet,

7. entgegen § 87 Abs. 3 Lohnnachweise nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder in diesen Nachweisen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
8. entgegen § 87 Abs. 4 Satz 2 Geschäftsbücher oder sonstige Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 und 8 sind allein die Berufsgenossenschaften und sonstigen Einzugsstellen Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 123

Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Der zuständige Bundesminister kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung sowie über die Erteilung einer Verwarnung (§§ 56, 58 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 122 erlassen.

ZEHNTES KAPITEL

Änderung und Außerkrafttreten von Vorschriften

§ 124

Handwerksordnung

(1) Die Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

1. der Zweite Teil erhält folgende Fassung:

„Zweiter Teil

Berufsausbildung im Handwerk

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich, Grundsätze und Gliederung der Berufsausbildung

§ 21

Für die in Handwerksbetrieben durchgeführte Berufsausbildung in Ausbildungsberufen, die einem Handwerk zugeordnet sind, gelten die folgenden Vorschriften; im übrigen gilt das Berufsbildungsgesetz.

§ 22

(1) Die Berufsausbildung ist planmäßig sowie sachlich und zeitlich gegliedert durchzuführen. Dabei ist der Teil der Berufsausbildung, der in Schulen oder Hochschulen durchgeführt wird, soweit möglich, zu berücksichtigen.

(2) Bei der Berufsausbildung Erwachsener sind die besonderen Erfordernisse dieser Personengruppe zu berücksichtigen.

§ 23

(1) Die Berufsausbildung soll so geordnet werden, daß sie in eine berufliche Grundbildung und eine berufliche Fachbildung gegliedert ist.

(2) Die berufliche Grundbildung soll so geordnet werden, daß sie als erster Abschnitt der Berufsausbildung Grundlage für die berufliche Fachbildung ist. Durch sie soll die Durchlässigkeit im Bildungswesen sowie die berufliche Beweglichkeit gefördert werden. Bei der Ordnung der beruflichen Grundbildung sollen die Ausbildungsinhalte von Ausbildungsberufen, die in einem ersten Ausbildungsabschnitt gemeinsam vermittelt werden können, zusammengefaßt werden.

(3) Die berufliche Fachbildung soll so geordnet werden, daß sie auf der beruflichen Grundbildung aufbaut, den für die Ausübung einer qualifizierten Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalt vermittelt und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht.

Zweiter Abschnitt

Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen

§ 24

(1) Die Berufsausbildung von Personen unter 18 Jahren darf nur in anerkannten Ausbildungsberufen und nur nach der Ausbildungsordnung durchgeführt werden.

(2) Bei der Anerkennung eines Ausbildungsberufes, der einem Handwerk zugeordnet werden kann, ist zu bestimmen, welchem Handwerk dieser Ausbildungsberuf zuzuordnen ist. Die Zuordnung setzt voraus, daß der Ausbildungsberuf wesentliche Tätigkeiten eines Handwerks umfaßt.

Dritter Abschnitt

Ausbildungsstätten

§ 25

(1) Eine Ausbildungsstätte, in der nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes ausgebildet wird, muß personell, sachlich und räumlich für eine ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung geeignet sein.

(2) Die Eignung setzt voraus, daß im Verhältnis zur Zahl der Auszubildenden

1. die Zahl des Ausbildungspersonals,
 2. die Zahl und die Ausstattung der Ausbildungsplätze sowie die Ausbildungsmittel
- eine ordnungsmäßige Berufsausbildung ermöglichen.

(3) In einer Ausbildungsstätte, die nicht in vollem Umfang geeignet ist, darf dann ausgebildet werden, wenn der Eignungsmangel durch Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Ausbildungsstätte behoben wird.

Vierter Abschnitt

Ausbildungspersonal

§ 26

(1) Wer nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes ausbildet, muß hierzu als Ausbilder persönlich, fachlich und pädagogisch geeignet sein. Ausbilder ist, wer den Ausbildungsinhalt in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt.

(2) Unter der Verantwortung des Ausbilders kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder ist, aber mindestens einen entsprechenden Berufsausbildungsabschluß besitzt und persönlich geeignet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die gelegentlich oder in begrenztem Umfang Hilfsaufgaben in der Berufsausbildung erfüllen, die ihnen von einem Ausbilder übertragen worden sind.

§ 27

Persönlich nicht geeignet ist, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen, im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden oder mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen nicht beauftragt werden darf oder
2. schwer oder wiederholt gegen dieses Gesetz oder das Berufsbildungsgesetz oder die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Vorschriften verstoßen hat.

§ 28

(1) Für die in Handwerksbetrieben durchgeführte Berufsausbildung in Ausbildungsberufen, die einem Handwerk zugeordnet sind, ist fachlich und pädagogisch geeignet, wer eine handwerkliche Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat.

(2) Fachlich geeignet ist,

1. wer die fachliche Ausbilderprüfung oder eine auf Grund des Berufsbildungsgesetzes im Rahmen der Weiterbildung geregelte Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, oder
2. wer durch eine Schulprüfung, eine andere staatliche Prüfung oder eine Hochschulprüfung eine fachliche Eignung, die der Eignung nach Nummer 1 entspricht, in einer entsprechenden Fachrichtung nachgewiesen hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(3) Pädagogisch geeignet ist,

1. wer die pädagogische Ausbilderprüfung bestanden hat, oder
2. wer durch eine Schulprüfung, eine andere staatliche Prüfung oder eine Hochschulprüfung eine der Eignung nach Nummer 1 entsprechende pädagogische Eignung nachgewiesen hat.

(4) Fachlich und pädagogisch geeignet ist, wer eine auf Grund des Berufsbildungsgesetzes im Rahmen der Weiterbildung geregelte Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, wenn sie den fachlichen und pädagogischen Anforderungen der handwerklichen Meisterprüfung entspricht.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Personen als Ausbilder zulassen, die die fachliche sowie die pädagogische Eignung auf andere Weise als nach den Absätzen 1 bis 4 erworben haben. Die Zulassung kann befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.

(6) In den Fällen des § 4 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde zulassen, daß Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 als Ausbilder tätig werden, soweit es das Interesse des Auszubildenden, den Berufsausbildungsabschluß oder den Ausbildungsteilabschluß zu erreichen, erfordert.

Fünfter Abschnitt

Prüfungen in der Berufsausbildung

§ 29

(1) Für eine Berufsausbildung, die in einer Ausbildungsordnung geregelt ist, sind von den Prüfungsausschüssen (§ 117 des Berufsbildungsgesetzes) Abschlußprüfungen und, soweit in der Ausbildungsordnung vorgesehen, Teilprüfungen und Zwischenprüfungen durchzuführen. Die Prüfungen sind für den Auszubildenden gebührenfrei.

(2) Über das Ergebnis einer Prüfung ist vom Prüfungsausschuß ein Prüfungszeugnis auszustellen. Das Prüfungsergebnis ist unverzüglich festzustellen und bekanntzugeben.

(3) Der Prüfungsteilnehmer kann die Abschlußprüfung und die Teilprüfung zweimal wiederholen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Teile von Abschluß- oder Teilprüfungen während der Berufsausbildung (§ 8 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes) entsprechend.

§ 30

(1) Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Auszubildende das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Durch die Teilprüfung ist festzustellen, ob der Auszubildende das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat.

(3) Durch die Zwischenprüfung ist festzustellen, ob der Auszubildende den in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsstand erreicht hat.

§ 31

(1) Den Prüfungen sind die Ausbildungsordnungen, insbesondere die Prüfungsanforderungen und die entsprechenden schulischen Rahmenlehrpläne zugrunde zu legen. Satz 1 gilt für Regelungen nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der Berufsschule nachgewiesenen Leistungen soweit möglich einzubeziehen.

(3) Bei den Prüfungen sollen objektivierte Verfahren und bundeseinheitliche Vorschläge für Prüfungsaufgaben berücksichtigt werden.

(4) Bei den Prüfungen Erwachsener sind die besonderen Erfordernisse dieser Personengruppe zu berücksichtigen.

§ 32

Der Prüfungsteilnehmer ist von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsausschuß (§ 117 des Berufsbildungsgesetzes) von Prüfungsleistungen zu befreien, wenn er entsprechende Leistungen bereits in einer Prüfung nach diesem Gesetz oder dem Berufsbildungsgesetz, durch ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise (§ 8 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes), in Schulprüfungen, in anderen staatlichen Prüfungen oder in Hochschulprüfungen nachgewiesen hat.

§ 33

(1) Der Auszubildende ist von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder vom Prü-

fungsausschuß (§ 117 des Berufsbildungsgesetzes) zur Abschlußprüfung zuzulassen, wenn die für ihn geltende Ausbildungsdauer abgelaufen ist oder nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Vorzeitig ist zuzulassen, wessen Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer in einer Schule oder einer Hochschule in einer der Berufsausbildung entsprechenden Fachrichtung ausgebildet worden ist.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß seine Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teilprüfungen und für Teile von Abschluß- oder Teilprüfungen, die während der Berufsausbildung durchgeführt werden, entsprechend.

Sechster Abschnitt

Abschlüsse in der Berufsausbildung

§ 34

(1) Der Berufsausbildungsabschluß ist ein Abschluß der Oberstufe des Bildungswesens. Mit dem Berufsausbildungsabschluß wird nachgewiesen, daß mit bestandener Abschlußprüfung das Ausbildungsziel erreicht worden ist.

(2) Mit dem Ausbildungsteilabschluß wird nachgewiesen, daß mit bestandener Teilprüfung das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht ist und die Befähigung erworben worden ist, die Berufsausbildung fortzusetzen und eine Berufstätigkeit aufzunehmen.

(3) Der Berufsausbildungsabschluß und der Ausbildungsteilabschluß werden vom Prüfungsausschuß bescheinigt.

Siebenter Abschnitt

Berufsbildungsausschuß

§ 35

(1) Die Handwerkskammer hat einen Berufsbildungsausschuß zu errichten.

(2) Der Berufsbildungsausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

(3) Vor einer Beschlußfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuß kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge sind zu begründen.

(4) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

(5) Vor der Bestellung und Abberufung von Ausbildungsberatern sowie der Einstellung und Kündigung der übrigen Beschäftigten der zuständigen Stelle, die überwiegend mit wesentlichen Aufgaben der Berufsbildung befaßt sind, ist dem Berufsbildungsausschuß rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bestellung eines Ausbildungsberaters bedarf der Zustimmung des Berufsbildungsausschusses. Die Zustimmung darf nur aus Gründen fehlender fachlicher Eignung verweigert werden; ihre Verweigerung ist auf Verlangen des Betroffenen schriftlich zu begründen.

(6) Ein Viertel der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses kann aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Leiter der zuständigen Stelle dem Berufsbildungsausschuß über die Erfüllung der Aufgaben der Ausbildungsberater Bericht erstattet, und bei diesem beantragen, daß hierbei Ausbildungsberater hinzugezogen werden.

(7) Der Berufsbildungsausschuß ist rechtzeitig darüber zu unterrichten, welche Mittel für die Berufsbildung in die Voranschläge für den Haushaltsplan aufgenommen werden sollen; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen des Berufsbildungsausschusses ist dessen Stellungnahme zu den Voranschlägen zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplans der Vollversammlung vorzulegen; dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ist bei der Beratung des Haushaltsplans Gelegenheit zur Erläuterung der Stellungnahme zu geben.

(8) Vor der Verwendung der in den Ansätzen des Haushaltsplans ausgewiesenen finanziellen Mittel für die Berufsbildung ist bei Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung für die berufliche Bildung der Berufsbildungsausschuß rechtzeitig zu hören.

§ 36

(1) Dem Berufsbildungsausschuß gehören je sechs Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie sechs Lehrer an beruflichen Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Erscheint wegen der Zahl der Ausbildungsverhältnisse eine Verringerung der Zahl

der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses zweckmäßig, so kann dies auf Antrag eines nach Absatz 3 Vorschlagsberechtigten von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt werden.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von der Gruppe der selbständigen Handwerker, die Beauftragten der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an beruflichen Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.

(4) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Verdienstauffälle ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(5) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze 3 bis 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(7) Der Berufsbildungsausschuß wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Gruppe angehören.

(8) Der Berufsbildungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die Absätze 4 bis 7 und § 37 entsprechend.

§ 37

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, daß er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird."

2. In § 45 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden“ ersetzt durch die Worte „als Ausbilder geeignet ist“; das Wort „berufserzieherischen“ wird durch das Wort „pädagogischen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Worte „im Einvernehmen mit dem nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Bundesminister“ eingefügt.

4. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen“ ersetzt durch die Worte „als Ausbilder geeignet sein“.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „berufserzieherischen“ durch das Wort „pädagogischen“ ersetzt.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Verdienstauställe ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.“.

5. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Meisterprüfung sind Personen zuzulassen, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Abschlußprüfung bestanden haben und in dem Handwerk, in dem sie die Meisterprüfung ablegen wollen, eine mehrjährige Tätigkeit als Geselle zurückgelegt haben. Zur Meisterprüfung ist ferner zuzulassen, wer nach § 28 Abs. 2 und 3 fachlich und pädagogisch geeignet ist.“.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Gesellenprüfung“ durch das Wort „Abschlußprüfung“ ersetzt.

6. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Lehrlingen“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Berufsausbildung zu fördern,“.
- c) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. nach Maßgabe des § 117 des Berufsbildungsgesetzes die Geschäfte des Prüfungsausschusses zu führen,“.

7. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Nummer 6 gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Zahl 6 und das Komma gestrichen.

8. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Förderung der Berufsausbildung ist ein Ausschuß zu bilden. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen beschäftigen oder Auszubildende ausbilden, und die andere Hälfte Gesellen sein müssen.“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Handwerksinnung kann einen Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden errichten, soweit sie hierzu von der Handwerkskammer ermächtigt wird. Der Ausschuß ist für alle Berufsausbildungsverhältnisse der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig. Die Handwerkskammer erläßt die hierfür erforderliche Verfahrensordnung.“.

9. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 und 3 werden gestrichen.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung (§ 54 Abs. 1 Nr. 3),“.

10. § 71 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

- „3. eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der einem Handwerk zugeordnet ist, abgelegt hat und“.

11. In § 90 Abs. 2 wird das Wort „Lehrlinge“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.

12. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Aufgaben der beruflichen Bildung nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes durchzuführen, insbesondere Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes zuzulassen, die Aufsicht nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes durchzuführen und das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 46 des Berufsbildungsgesetzes zu führen,“.
- b) Absatz 1 Nr. 4 a erhält folgende Fassung:

„4a. nach Maßgabe des § 55 des Berufsbildungsgesetzes Vorschriften für eigene

Prüfungen in der beruflichen Weiterbildung zu erlassen und diese Prüfungen durchzuführen,“.

c) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Geschäfte des Prüfungsausschusses nach § 117 des Berufsbildungsgesetzes zu führen,“.

d) Absatz 2 wird gestrichen.

13. § 97 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefaßt:

„b) als Ausbilder geeignet sind,“.

14. In § 99 Nr. 2 werden die Worte „eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung“ durch die Worte „eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der einem Handwerk zugeordnet werden kann,“ ersetzt.

15. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. der Erlaß von Vorschriften über die berufliche Bildung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a),“.

b) Absatz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. der Erlaß von Meisterprüfungsvorschriften (§ 91 Abs. 1 Nr. 6),“.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6, 8 bis 10 und 12 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde; die Beschlüsse zu Nummern 4, 8, 9, 10 und 12 sind in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organen (§ 105 Abs. 2 Nr. 11) zu veröffentlichen.“.

16. In § 111 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Lehrlinge“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.

17. In § 118 Abs. 1 werden die Nummern 3 bis 6 gestrichen.

18. § 118 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.“.

19. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Gesellen oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die für die einzelnen Handwerke geltenden Meisterprüfungsvorschriften sind bis zum Erlaß der in § 45 Nr. 2 und § 50 Satz 2 vorgesehenen Prüfungsordnung anzuwenden, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.“.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) In Absatz 5 werden die Worte „§ 25 und“ gestrichen.

20. § 123 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „einer Gesellenprüfung“ durch die Worte „einer Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der einem Handwerk zugeordnet werden kann,“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „Gesellenprüfung oder eine Abschlußprüfung (§ 49 Abs. 2) in diesem Handwerk“ durch die Worte „Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der einem Handwerk zugeordnet werden kann,“ ersetzt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Handwerksordnung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekannt zu geben. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Folge der Teile, Abschnitte und Paragraphen ändern.

§ 125

Industrie- und Handelskammergesetz

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 3 wird die Zahl 58 durch die Zahl 113 ersetzt.

2. In § 8 wird die Zahl 58 durch die Zahl 113 ersetzt.

§ 126

Seemannsgesetz

Das Seemannsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Personen, die nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet oder weitergebildet werden, gilt dieses Gesetz, soweit sich nicht aus dem Berufsbildungsgesetz etwas anderes ergibt.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die Untersagung der Ausbildungstätigkeit auf dem Schiff nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 4 bis 8.

3. § 142 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Rechtsverordnungen nach den Nummern 2 und 3 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zu erlassen.“. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, soweit das Berufsbildungsgesetz anzuwenden ist.“.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 127

Arbeitsgerichtsgesetz

§ 111 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem Berufsausbildungsverhältnis oder über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses können die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen und, soweit sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt sind, die Handwerksinnungen Ausschüsse bilden, denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen.“.

§ 128

Weitere Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Vorschriften und Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand regeln oder diesem Gesetz widersprechen, außer Kraft. Bundes- und landesrechtliche Regelungen über die Berufsbildung in Heil- und Heilhilfsberufen sowie nach den Vorschriften über die Luftfahrt geregelte Bildungsgänge bleiben unberührt.

(2) Soweit in anderen Vorschriften auf außer Kraft tretende Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an ihre Stelle.

ELFTES KAPITEL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 129

Fortgeltung bestehender Regelungen

(1) Die auf Grund von Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), erlassenen Rechtsvorschriften und die auf Grund der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Handwerksordnung erlassenen entsprechenden Rechtsvorschriften sowie die für die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt auf Grund von § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes erlassenen Vorschriften gelten bis zum Erlass von entsprechenden Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz fort. Das gleiche gilt für die noch bestehenden, vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 im Verwaltungsverfahren anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe einschließlich der dafür bestehenden Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen sowie für die auf Grund der vor Erlass des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 geltenden Handwerksordnung erlassenen fachlichen Vorschriften.

(2) Soweit nach bisherigem Recht Voraussetzung für die fachliche Eignung oder die pädagogische Eignung eine nichthandwerkliche Meisterprüfung war, gelten diese Regelungen fort, bis entsprechende Ausbilderprüfungen oder im Rahmen der beruflichen Weiterbildung entsprechend geregelte Meisterprüfungen nach diesem Gesetz vorgeschrieben werden.

(3) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969, nach der Handwerksordnung oder nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erteilten Prüfungszeugnisse und Abschlüsse stehen den entsprechenden Prüfungszeugnissen und Abschlüssen nach diesem Gesetz gleich.

(4) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe sind anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Gesetzes. Die Anerkennung entfällt, wenn die Anerkennung als Ausbildungsberuf aufgehoben wird; eine Aufhebung darf nur vorgenommen werden, wenn gleichzeitig ein anderer anerkannter Ausbildungsberuf nach § 24 Abs. 2 der Handwerksordnung zugeordnet wird, es sei denn, daß die Durchführung einer Berufsausbildung nicht mehr notwendig ist.

(5) Während der Berufsausbildung, die nach einer gemäß Absatz 1 fortgeltenden Regelung durchgeführt wird, ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes mindestens eine Zwischenprüfung durchzuführen.

§ 130

Ausbildungseignung nach bisherigem Recht

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 111 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 als fachlich geeignet galt, gilt auch nach diesem Gesetz als fachlich geeignet.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht fachlich oder pädagogisch geeignet war, ist bis zur Abnahme von fachlichen Ausbilderprüfungen und von pädagogischen Ausbilderprüfungen nach § 18 unbeschadet § 129 fachlich und pädagogisch geeignet.

(3) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen erfüllt, die nach bisherigem Recht für die fachliche oder die pädagogische Eignung galten, ist bis zur Abnahme von fachlichen Ausbilderprüfungen und von pädagogischen Ausbilderprüfungen nach § 18 fachlich und pädagogisch geeignet.

(4) Eine Ausbildungsstätte für Behinderte (§ 60 Abs. 2) darf nach Maßgabe dieses Gesetzes die Berufsausbildung Behinderter bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchführen, ohne nach § 61 Abs. 1 anerkannt zu sein. Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus zu Ende geführt werden.

(5) § 23 gilt entsprechend.

§ 131

Fortsetzung der beruflichen Bildung

Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, gelten die §§ 3 bis 18 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 weiter, sofern nicht die Anwendung der entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes vereinbart wird.

§ 132

Übergang von Aufgaben

(1) Soweit dieses Gesetz Zuständigkeiten für seine Durchführung ändert, haben die das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 und die Handwerksordnung durchführenden Stellen ihre Aufgabe so weit und so lange wahrzunehmen, bis die dieses Gesetz durchführenden Stellen die Übernahme der Aufgaben anzeigen. Die Übernahme ist bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

(2) Soweit nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zuständige Stellen nicht bestimmt sind, nehmen die nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 oder die auf Grund jenes Gesetzes zuständigen Stellen die Aufgaben der zuständigen Stellen nach diesem Gesetz wahr, bis auf Grund dieses Gesetzes zuständige Stellen bestimmt sind.

(3) Die Forschungsaufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden nach näherer Bestimmung

der Satzung unter der Bezeichnung Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten und das Vermögen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung gehen auf das Bundesinstitut für Berufsbildung über.

§ 133

Arbeitsverhältnisse

(1) Arbeitsverhältnisse, in denen einem Arbeitnehmer berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen unter Zahlung des Arbeitsentgelts vermittelt werden, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Arbeitsverhältnisse mit Personen unter 18 Jahren, die keinen Berufsausbildungsabschluß besitzen, sollen nur nach einer individuellen Berufsberatung durch die Bundesanstalt für Arbeit begründet werden.

§ 134

Dienstverträge

Dienstverträge nach den §§ 611 bis 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach denen üblicherweise der zur Dienstleistung Verpflichtete Dienste zu leisten hat, deren Zweck es ist, den Dienstberechtigten zu bilden, insbesondere in künstlerischer Hinsicht, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 135

Berufliche Bildung im öffentlichen Dienst

(1) Für eine berufliche Bildung im öffentlichen Dienst, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis durchgeführt wird, gilt dieses Gesetz, es sei denn, daß sie ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter in einer dem Vorbereitungsdienst für Beamte gleichwertigen Ausbildung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung stattfindet.

(2) Soweit in Ausbildungsordnungen, Ausbilderprüfungsordnungen, Ausbilderausbildungsordnungen oder Weiterbildungsordnungen für verwaltungsinterne Berufe die besonderen Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers berührt werden, erläßt der Bund für den Bereich der Länder sowie für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und für die der Aufsicht der Länder unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Rahmenvorschriften. Insoweit erlassen die Länder nach Maßgabe der rahmenrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften.

§ 136

Zulassungsbescheinigung, Anrechnung von Prüfungsleistungen, Verpflichtung zum Soldaten auf Zeit

(1) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind zu den Prüfungen nach diesem Gesetz zuzulassen,

wenn der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, daß die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist. Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind von Prüfungsleistungen zu befreien, wenn der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, daß der Prüfungsteilnehmer den Prüfungsleistungen entsprechende Leistungen bereits nachgewiesen hat.

(2) Absatz 1 gilt für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister des Innern tritt.

(3) § 43 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Vereinbarungen, in denen der Auszubildende sich für die Zeit nach Abschluß der Berufsausbildung bis zur Dauer von vier Jahren als Soldat auf Zeit verpflichtet.

§ 137

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 138

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Bildungspolitische Grundlagen und Ziele

Berufliche Bildung muß nach Auffassung der Bundesregierung ein gleichgewichtiger Bestandteil des Bildungswesens werden. Die berufliche Bildung soll in Betrieb und Schule durch praxisbezogene und theoretische Inhalte den einzelnen in die Lage versetzen, seine Neigungen und Fähigkeiten zu entfalten, sich im Beruf zu behaupten und sich weiterzubilden.

Tiefgreifende Probleme im Bildungs- und Beschäftigungssystem sind zu befürchten, wenn die berufliche Bildung weiterhin im Schatten der allgemeinen Bildungs- und Gesellschaftspolitik steht. Die weitverbreitete wertende Unterscheidung zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung hält den Erfahrungen und Notwendigkeiten nicht stand. Die verengende Sicht, aus der Bildungspolitik sich fast ausschließlich mit dem öffentlichen Schul- und Hochschulsystem befaßt, muß überwunden werden.

Es kann nicht übersehen werden, daß die Leistungen der öffentlichen Hand und die allgemeine Aufmerksamkeit in der Gesellschaft bisher vor allem weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen zugute gekommen sind. In diesen Bereichen hat eine erhebliche Expansion stattgefunden. Gesellschafts- und bildungspolitische Erkenntnisse und die offenkundigen *Ungleichgewichte* in der Entwicklung des Bildungswesens als Gesamtsystem haben jedoch in den letzten Jahren zu einer grundsätzlich anderen Sicht des Verhältnisses zwischen allgemeinem und beruflichem Bildungswesen sowie zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen des Bildungswesens geführt. Die bestehenden Ungleichgewichte zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung haben zu schwerwiegenden Strukturproblemen vor allem in der beruflichen Bildung geführt. Sie sind nur zu bewältigen, wenn sich die Bildungspolitik stärker auf diesen Bereich des Bildungswesens konzentriert.

In der Regierungserklärung vom 17. Mai 1974 hat die Bundesregierung die berufliche Bildung als Schwerpunkt herausgestellt. Mit dem Gesetzentwurf kommt sie ihrem selbstgewählten Auftrag nach, auch für die berufliche Bildung einen Rahmen zu schaffen, den andere Bildungsbereiche bereits besitzen.

Die Entscheidung der Bundesregierung für den Vorrang der Berufsbildungspolitik ist gefallen, weil einerseits der gesellschaftliche und technische Fortschritt, die wirtschaftliche Zukunft und die soziale Sicherheit in hohem Maße von der Leistungsfähigkeit der beruflichen Bildung abhängen. Andererseits ist der Anspruch des einzelnen auf Verwirklichung

seines Rechts auf Bildung und Selbstentfaltung Voraussetzung für die notwendige Humanisierung der technischen Zivilisation und die Weiterentwicklung der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsform.

Im *Bildungsgesamtplan* haben sich Bund und Länder in wichtigen Fragen über die Grundsätze der weiteren Entwicklung des Bildungssystems, und zwar einschließlich der beruflichen Bildung, verständigt. Sie sind dabei davon ausgegangen, daß auch die berufliche Bildung den Anspruch des einzelnen auf Förderung und Entfaltung seiner Begabungen, Neigungen und Fähigkeiten erfüllen und ihn dadurch befähigen muß, sein persönliches berufliches und soziales Leben selbstverantwortlich zu gestalten. Zugleich soll sie berufliche Flexibilität und damit bessere soziale Chancen sichern und es dem einzelnen ermöglichen, den Leistungsanforderungen einer modernen Industriegesellschaft gerecht zu werden.

Die berufliche Bildung muß — wie jegliche Bildung — Lernziele und -inhalte umfassen, die zu kritischem Verständnis und verantwortungsbewußtem Handeln befähigen. Der einzelne muß im Prozeß des „lebenslangen Lernens“ zu Kreativität, Spontaneität, Mündigkeit und Selbstbestimmung ermutigt werden. Die Gleichwertigkeit von theoretischer und praktischer, schulischer und betrieblicher Berufsbildung muß auch bei Berücksichtigung der Besonderheiten der beruflichen Bildung erreicht werden.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben bei der Billigung der im Bildungsgesamtplan entwickelten bildungspolitischen Zielvorstellungen am 20. September 1973 einstimmig erklärt: „Die Regierungschefs messen bei der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans der dort bereits als bildungspolitisch vordringlich bezeichneten Herstellung von Gleichwertigkeit der beruflichen und der allgemeinen Bildung und dem damit verbundenen Problem der späteren beruflichen Chancen besondere Bedeutung bei.“

Mit den am 15. November 1973 beschlossenen „*Grundsätzen zur Neuordnung der beruflichen Bildung*“ hat sich die Bundesregierung für eine funktionale Aufgabenteilung zwischen privaten und öffentlichen Bildungseinrichtungen entschieden. Betrieb, Schule und überbetriebliche berufliche Bildungsstätte werden damit zu Teilen eines Systems, in dem jedem Lernort seine besondere Aufgabe zukommt, die er sachlich und pädagogisch am besten zu leisten vermag. Dadurch sollen das Erreichen der staatlichen Qualitätsnormen und das notwendige Bildungsangebot gesichert werden.

Die Notwendigkeit einer verstärkten *öffentlichen Verantwortung* für die berufliche Bildung wird in der öffentlichen und politischen Diskussion unter-

strichen. Öffentliche Verantwortung für die berufliche Bildung bedeutet konkret, daß die Qualität der beruflichen Bildung nicht durch Zufälligkeiten der regionalen Wirtschaftsstruktur und nicht durch die besonderen wirtschaftlichen Interessen eines Betriebes allein bestimmt sein darf.

Die berufliche Bildung soll weder verschult noch verstaatlicht werden. Wenn auch in einer zukunftsorientierten beruflichen Bildung der Anteil des theoretischen Unterrichts zunehmen muß, hat der Betrieb als Lernort auch in Zukunft eine wesentliche Aufgabe — das hat die Regierungserklärung vom 17. Mai 1974 unterstrichen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Oberstufe unseres Bildungswesens auch zukünftig mehrere Lernorte haben wird, um Praxis und Theorie sinnvoll miteinander zu verbinden. Auf die Ausbildung im Betrieb kann aus pädagogischen, fachlichen und volkswirtschaftlichen Erwägungen auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Die klare Entscheidung für ein kooperatives System der Berufsausbildung verlangt aber ein hohes Verantwortungsbewußtsein und eine große Bereitschaft der Betriebe, sich an der beruflichen Bildung auch weiterhin zu beteiligen und die notwendigen Qualitätsanforderungen zu erfüllen, wenn gesellschaftliche Konflikte vermieden und ein ausreichendes Angebot an geeigneten Ausbildungsplätzen auf Dauer gesichert werden soll. Ausbildungsbetriebe und Ausbilder erbringen große Leistungen für die berufliche Bildung. Dennoch ist eine Verbesserung des gesetzlichen Instrumentariums notwendig, um den wachsenden individuellen und gesellschaftlichen Ansprüchen an das berufliche Bildungswesen gerecht zu werden.

Die Verabschiedung des *Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969* war ein erster Schritt zur Verwirklichung bildungspolitischer Ziele auch für den Bereich der beruflichen Bildung. Auf seiner Grundlage hat der Bund gemeinsam mit den Ländern eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Bildung eingeleitet, von denen insbesondere folgende zu nennen sind:

- die Entwicklung neuer Ausbildungsordnungen;
- die Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen auf der Grundlage des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Gemeinsamen Ergebnisprotokolls vom 30. Mai 1972;
- die Förderung des Ausbaues überbetrieblicher Ausbildungsstätten über die bestehenden Möglichkeiten (z. B. Bundesanstalt für Arbeit, Länder) hinaus auf der Grundlage der Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 19. September 1973;
- die Entwicklung und Erprobung neuer Bildungsgänge, -formen, -inhalte und -technologien im Rahmen von Modellversuchen;
- Verbesserung der pädagogischen Qualifizierung der Ausbilder.

Mit dem Berufsbildungsgesetz konnten allerdings nicht alle wichtigen Voraussetzungen für eine Sicherung der Qualität der beruflichen Bildung und für ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen

geschaffen werden. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, daß ein Grundproblem des Berufsbildungsgesetzes von 1969 gerade darin besteht, höhere Qualitätsanforderungen zu stellen, ohne ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot auch finanziell abstützen zu können. Diese Ziele erfordern nach Auffassung der Bundesregierung inhaltliche und organisatorische Maßnahmen sowie ein vorbeugendes Finanzierungsinstrumentarium, damit berufliche Bildung zu einem gleichwertigen Teil des Bildungswesens wird. Auch das bedeutet nicht Verschulung und Verstaatlichung der beruflichen Bildung, sondern ihre Anerkennung als öffentliche Aufgabe, die auch dann der öffentlichen Verantwortung unterliegt, wenn sie in privaten betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Weiterbildungsstätten und anderen privaten Einrichtungen durchgeführt wird. Der Zusammenhang von allgemeiner und beruflicher Bildung in der Oberstufe muß auch im Hinblick auf die Entwicklung des Hochschulbereichs und der Weiterbildung gewahrt werden.

2. Das neue Berufsbildungsgesetz

Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre und im Hinblick auf künftige Notwendigkeiten enthält der Gesetzentwurf vier Schwerpunkte:

- Inhaltliche Mängel des Gesetzes aus dem Jahre 1969 zu beheben;
- eine organisatorische Ordnung der beruflichen Bildung, die öffentliche Verantwortung und Mitbestimmung der an der beruflichen Bildung Beteiligten miteinander verbindet;
- eine an Bedarfskriterien orientierte Finanzierungsregelung;
- vorausschauende und koordinierte Planung in der beruflichen Bildung, damit wirtschaftlicher und technischer Wandel nicht zu Lasten der Ausbildungsansprüche der Jugendlichen gehen.

Der Entwurf enthält folgende Grundzüge:

- a) Berufliche Bildung im Gesamtbildungssystem:
 - Klärung der Stellung der Berufsausbildung im Bildungssystem (Gleichwertigkeit) und Bestimmung der bildungspolitischen Ziele der Berufsbildung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung;
 - Definition der Lernorte unter Betonung der betrieblichen Ausbildung;
 - Festlegung der Grundsätze und der Gliederung der Berufsausbildung (Planmäßigkeit, sachliche und zeitliche Gliederung in Grund- und Fachbildung) und des Verhältnisses von Berufsausbildung zur beruflichen Weiterbildung;
 - Förderung der Durchlässigkeit im Bildungswesen, insbesondere Anrechnung von Bildungsleistungen in Schule und Betrieb;
 - Abstimmung der beruflichen Bildung mit der allgemeinen und beruflichen Bildung in Schu-

- len, Hochschulen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtungen.
- b) Umfassende Anlage des Geltungsbereichs unter Berücksichtigung der notwendigen Ausnahmeregelungen.
- c) Verbesserung der Gestaltungsmöglichkeiten für Ausbildungsordnungen:
- Möglichkeit, den Ausbildungsinhalt den Lernorten zuzuordnen;
 - Schaffung differenzierter Möglichkeiten für die Einführung betriebsergänzender überbetrieblicher Ausbildungsphasen;
 - bessere Voraussetzungen für die Abstimmung mit den Rahmenlehrplänen der Länder;
 - Möglichkeit, besondere Ausbildungsordnungen insbesondere für Behinderte zu erlassen, um speziellen Bildungsbedürfnissen bestimmter benachteiligter Personengruppen gerecht zu werden;
 - Möglichkeit, Fernunterricht in Aus- und Weiterbildungsordnungen einzubeziehen;
 - klare Gliederung der Ausbildungsordnungen in Ausbildungsabschnitte mit der Möglichkeit zur Ablegung von Teilprüfungen.
- d) Präzisierung der Eignungsvorschriften für Ausbildungsstätten und Ausbildungspersonal:
- Definition des Ausbilderbegriffs und Abgrenzung von anderem Personal in der Ausbildung;
 - Möglichkeit, die Eignung der Ausbildungsstätte näher zu bestimmen;
 - Weiterentwicklung der fachlichen und pädagogischen Ausbildung der Ausbilder und Ausbilderprüfungen;
 - Absicherung der Ausbildertätigkeit im Betrieb.
- e) Neuregelungen im Bereich des Prüfungswesens:
- flexiblere Gestaltung des Prüfungsverfahrens mit Einordnung der Abschlußprüfung in das Bildungssystem und Förderung der Bundes einheitlichkeit im Prüfungswesen;
 - Berücksichtigung der Berufsschulleistungen in den Abschluß- und Teilprüfungen;
 - Anrechnung von in der Schule oder anderen Bildungseinrichtungen erbrachten Leistungsnachweisen;
 - Möglichkeit, Prüfungsteile ausbildungsbegleitend während der Berufsausbildung durchzuführen;
 - Möglichkeit, Prüfungen durch ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise zu ersetzen;
 - Erlaß von Prüfungsordnungen durch Rechtsverordnung des Bundes;
- Einordnung des Berufsausbildungsabschlusses als qualifizierten Abschluß der Oberstufe des Bildungswesens;
 - Gleichstellung der Abschlüsse mit anderen Abschlüssen im Bildungswesen zur Förderung der Durchlässigkeit.
- f) Klärung und Erweiterung der vertragsrechtlichen Regelungen, insbesondere
- Rechtsbeziehungen bei Beteiligung mehrerer Ausbildender;
 - Rechtsbeziehungen bei Abschluß von Verträgen über Teile der Berufsausbildung
 - Rechtsbeziehungen bei Beteiligung Dritter (Erfüllungsgehilfen) an der Durchführung der Berufsausbildung;
 - Rechtsbeziehungen bei überbetrieblicher Ausbildung;
 - Möglichkeit, Vertragsmuster durch Rechtsverordnung vorzusehen;
 - Regelung der Möglichkeiten zur Weiterbeschäftigung nach Abschluß der Berufsausbildung.
- g) Regelung der beruflichen Weiterbildung:
- Schaffung eines besseren Instrumentariums zur Entwicklung und zum Ausbau der Weiterbildung;
 - abgestufte Regelungsbereiche im Sinne eines offenen Systems mit flexiblen Angeboten.
- h) Einbeziehung des berufsbildenden Fernunterrichts:
- Übernahme des Gütesiegelverfahrens nach geltendem Recht;
 - Möglichkeit der Einbeziehung von Fernunterrichtsphasen in Aus- und Weiterbildungsordnungen.
- i) Berücksichtigung der Verhältnisse in Sonderbereichen der Berufsbildung für
- die Behinderten;
 - die Erziehungshilfe;
 - den Strafvollzug;
 - die Seeschifffahrt und
 - den öffentlichen Dienst.
- j) Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Berufsbildungsplanung und Regelung der Berufsbildungstatistik.
- k) Schaffung eines Instrumentariums finanzieller Hilfen zur Sicherung eines ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen.
- l) Regelung der Berufsbildungsverwaltung
- für die Bundesebene: Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Errichtung eines Bundesinstituts für Berufsbildung, ausgehend vom

Bundesausschuß für Berufsbildung und dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung;

- für die Landesebene und Regionalebene: Ordnung der verwaltungsmäßigen Durchführung der Berufsbildung, ausgehend vom Landesausschuß für Berufsbildung und von den zuständigen Stellen (Kammern).

3. Gesetzesaufbau

Den dargestellten bildungspolitischen Grundsätzen und Zielen entsprechend ist der Aufbau des Entwurfs eines neuen Berufsbildungsgesetzes gegenüber dem geltenden Recht geändert worden. Er geht von den bildungspolitischen Grundlagen der Berufsbildung aus, normiert die zentralen öffentlich-rechtlichen Ordnungsvorschriften für die berufliche Bildung, einschließlich einer gegenüber dem Berufsbildungsgesetz von 1969 differenzierteren Regelung der beruflichen Weiterbildung, und verbindet das privatrechtliche Ausbildungsvertragsrecht und die Rechte und Pflichten von Ausbildenden, Ausbildern und Auszubildenden systematisch mit den Ordnungsvorschriften für die Berufsausbildung.

Im *ersten Kapitel* sind die allgemeinen bildungspolitischen Aussagen niedergelegt, die den bildungsrechtlichen Rahmen abstecken sowie Begriff, Stellung, Ziele und Lernorte der beruflichen Bildung in ihrem Bezug zum Gesamtbildungswesen verdeutlichen.

Das *zweite Kapitel* regelt die Berufsausbildung. Es präzisiert zunächst Grundsätze und Gliederung der Berufsausbildung, enthält die Ordnungsvorschriften für Ausbildungsberufe und Ausbildungsordnungen und befaßt sich mit den Ausbildungsstätten, dem Ausbildungspersonal, der Aufsicht über die Berufsausbildung sowie dem Prüfungs- und Abschlußwesen. Danach werden die Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsausbildung behandelt. Festgelegt sind hier insbesondere die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Beteiligten, wie sie im Einzelfall in das konkrete Rechtsverhältnis zwischen Ausbildenden und Auszubildenden durch den Abschluß eines Ausbildungsvertrages umgesetzt werden.

Die Verpflichtung zur Führung des öffentlich-rechtlichen Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse schließt die Vorschriften über die Berufsausbildung ab.

Das *dritte Kapitel* regelt die berufliche Weiterbildung eingehender und differenzierter als im geltenden Berufsbildungsrecht. Im Prinzip werden die Grundforderungen, die für die Berufsausbildung gelten, im Sinne eines Angebots unter Beachtung der für sie geltenden Besonderheiten auf den Bereich der beruflichen Weiterbildung übertragen.

Das *vierte Kapitel* betrifft den Fernunterricht in der beruflichen Bildung. Es entwickelt die Grundsätze des Berufsbildungsgesetzes von 1969 fort.

Das *fünfte Kapitel* berücksichtigt Besonderheiten der beruflichen Bildung für Behinderte, in der Seeschifffahrt, in der Erziehungshilfe und im Strafvoll-

zug. Der Entwurf gilt auch für diese Bereiche und regelt die von den allgemeinen Vorschriften des Entwurfs abweichenden Tatbestände.

Das *sechste Kapitel* enthält allgemeine Grundsätze für die Berufsbildungsplanung und führt eine Berufsbildungsstatistik ein. Die Berufsbildungsstatistik soll die Erhebungsbereiche Ausbildungsstätten, Weiterbildungsstätten, Prüfungen in der beruflichen Bildung, Aufsicht in der beruflichen Bildung und Fernunterricht umfassen.

Das *siebente Kapitel* enthält Regelungen für eine vorbeugende Finanzierung der Berufsausbildung, wenn ein wesentlicher Mangel an Ausbildungsplätzen festgestellt wird.

Das *achte Kapitel* umfaßt die Rechtsvorschriften über die Berufsbildungsverwaltung, wobei im ersten Abschnitt das Bundesinstitut für Berufsbildung, im zweiten und dritten Abschnitt die Organisation auf der Landesebene und der Regionalebene und im vierten Abschnitt die Prüfungsausschüsse geregelt sind.

Die *Kapitel neun bis elf* enthalten die erforderlichen Bußgeldvorschriften, die Änderungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften, die einen kontinuierlichen Übergang zu den neuen oder geänderten Vorschriften vorsehen, wobei insbesondere durch entsprechende Änderung der Handwerksordnung die Einbeziehung der handwerklichen Berufsausbildung gewährleistet ist.

4. Kosten

Für die Durchführung der auf Bundesebene wahrzunehmenden neuen Aufgaben werden zusätzlich zu den im Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung bereits beschäftigten etwa 300 Arbeitskräften ungefähr 120 Arbeitskräfte benötigt. Bei einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand von etwa 50 000,— DM pro Arbeitskraft und Jahr ergeben sich für den Bundeshaushalt Mehrkosten in Höhe von etwa 6 Millionen DM. Der zusätzliche Personal- und Sachaufwand für die nur unter bestimmten Bedingungen einsetzenden Finanzierungsmaßnahmen kann auf insgesamt etwa 2 Millionen DM geschätzt werden, so daß mit einem zusätzlichen Gesamtaufwand auf Bundesebene von 6 bis 8 Millionen DM zu rechnen ist, sofern die Finanzierungsregelung in Kraft gesetzt wird.

Die auf Landesebene wahrzunehmenden zusätzlichen Aufgaben werden sich nur in geringfügigen Mehrbelastungen der Länderhaushalte niederschlagen, die nicht näher beziffert werden können.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Entwurf geht im Rahmen der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes von einem umfassenden Geltungsbereich aus.

Im Interesse der Gleichbehandlung und des Abbaues von Chancenungleichheiten soll das gesamte Bildungswesen nach gleichen Grundsätzen gestaltet werden. Darum erfaßt der Entwurf die gesamte außerschulische Berufsbildung und ordnet sie nach einheitlichen Vorschriften.

Damit macht der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 GG für die berufliche Bildung im Sinne des Artikels 72 Abs. 1 GG in vollem Umfang Gebrauch.

Der Entwurf erfaßt nicht:

1. *Hochschulrechtlich geregelte Studiengänge (Nummer 1)*, wohl aber z. B. berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die in Hochschulen durchgeführt werden, ohne daß sie Hochschulstudiengänge sind (z. B. Auszubildende in der Hochschulverwaltung im Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter).
2. *Schulische Bildungsgänge, die dem Schulrecht der Länder unterstehen (Nummer 2)*, wohl aber z. B. vom Entwurf erfaßte überbetriebliche Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen, die lediglich — räumlich — in Schulen oder Schulzentren durchgeführt werden, selbst wenn gleichzeitig am gleichen Ort Schüler in schulischen Bildungsgängen ausgebildet werden (z. B. gleichzeitige Ausbildung von Auszubildenden im Sinne des Entwurfs und Berufsfachschülern an denselben Maschinen in einem Bildungszentrum).

In diesem Zusammenhang ist auf zwei verfassungsrechtliche Gesichtspunkte hinzuweisen:

- Durch landesrechtliche Regelungen werden zunehmend Bildungsgänge eingerichtet, die in einem dualen System durchgeführt werden sollen. In diesen meist schulisch geregelten Bildungsgängen sind Berufsbildung in Schulen und Berufsbildung in der Wirtschaft
- phasenmäßig wechselnd und in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehend — organisiert.

Solche Regelungen sind im Hinblick auf die Bundeskompetenz für die berufliche Bildung problematisch.

Nachdem der Bund von seiner Kompetenz für die berufliche Bildung Gebrauch gemacht hat und insbesondere in dem Berufsbildungsgesetz von 1969 und in diesem Entwurf allein dem Bund die Ermächtigung eingeräumt worden ist, Ausbildungsberufe anzuerkennen und Ausbildungsordnungen zu schaffen, können die Länder keine eigenen Rechtsvorschriften mehr erlassen, die eine betriebliche Ausbildung regeln.

- Auch im Falle von Regelungen, bei denen sich Länder und Bund im Rahmen ihrer Kompetenzen halten, ergeben sich häufig Überschneidungen in den Auswirkungen, die, sofern die Regelungen nicht aufeinander abgestimmt sind, zu Widersprüchen bei der Durchführung beruflicher Bildungsgänge führen. Für diese Fälle ist grundsätzlich davon

auszugehen, daß die jeweiligen Kompetenzen des Bundes und der Länder gleichwertig nebeneinander bestehen. Es muß deshalb in Fällen, in denen der beiderseitige Gebrauch der ihnen jeweils zustehenden Kompetenzen zu Konflikten führt, weder der Bund noch das Land generell zurückstehen. Insbesondere besteht nach dem Grundgesetz kein genereller Vorrang der landesrechtlichen Normierungen über die schulische berufliche Bildung vor den bundesrechtlichen Normierungen über die außerschulische berufliche Bildung. Vielmehr sind auch im kulturellen Bereich für die Kompetenzabgrenzung allein die Artikel 30, 70 ff. des GG maßgebend.

Gerade für Fälle der genannten Art ist aus Artikel 20 GG der Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens (Bundestreue) entwickelt worden. Die Bundestreue beinhaltet nach allgemeiner Meinung die Pflicht des Bundes und der Länder, bei Konflikten einen tragbaren Ausgleich zu schaffen, insbesondere auch beim Gebrauchmachen von den eigenen Kompetenzen aufeinander Rücksicht zu nehmen. Daraus ergibt sich auch eine gesteigerte Mitwirkungspflicht beider Seiten, wenn beim Gebrauch der jeweiligen Kompetenzen der Sache nach eine Verständigung unerlässlich ist. (Vgl. im übrigen zur Abstimmung zeitlicher Anteile von schulischer und nichtschulischer beruflicher Bildung auch die Begründung zu § 35 des Entwurfs).

3. Die in einem *öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis* durchgeführte Berufsbildung bleibt vom Anwendungsbereich ausgenommen, da sie zum Bereich des Dienstrechts gehört (Nummer 3). Typische öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind die Rechtsverhältnisse der Beamten, Richter und Soldaten. In öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen befinden sich ferner die berufsmäßigen Angehörigen und die Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps (§ 21 des Gesetzes über das Zivilkorps), sowie Dienstanfänger in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (vgl. z. B. § 20 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg, § 23 a des Hessischen Beamtengesetzes). Hinzuweisen ist noch darauf, daß auch praktische Ausbildungszeiten in einer einstufigen Ausbildung nach der Experimentierklausel des § 5 b des Deutschen Richtergesetzes nicht vom Anwendungsbereich des Entwurfs erfaßt werden.

Im Entwurf wird aber auch für Beamte geregelt, daß sie die Qualifikation als Ausbilder besitzen müssen, wenn sie nach dem Entwurf ausbilden (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3). Bei einem Berufsausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst, das ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter begründet wird, gilt das Berufsbildungsgesetz nur dann nicht, wenn eine dem *Vorbereitungsdienst für Beamte gleichwertige Ausbildung* mit dem Ziel des Erwerbs der Laufbahnbefähigung durchgeführt wird (vgl. § 135 Abs. 1).

Aufgehoben werden die im Berufsbildungsgesetz von 1969 bestehenden Ausnahmen vom Anwendungsbereich:

- Der Entwurf wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten seemännischer Berufsausbildung auf die *Seeschifffahrt* ausgedehnt (vgl. §§ 66 ff., § 126);
- auch im *Handwerk* gelten die Vorschriften des Entwurfs unmittelbar, soweit nicht im Entwurf vorgesehen ist, daß entsprechende und den gleichen Gegenstand regelnde Vorschriften zusätzlich in die Handwerksordnung aufgenommen werden (vgl. § 124).

Der Bereich der *Heilhilfsberufe* unterliegt dem Entwurf, soweit nicht die Berufsbildung durch Bundesrecht nach Artikel 74 Nr. 19 GG oder durch Landesrecht schulisch geregelt ist oder wird.

Entsprechendes gilt für die Aus- und Weiterbildung des *Luftfahrtpersonals* nach dem Luftverkehrsgesetz und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften, die aus Gründen der Flugsicherheit in diesen Vorschriften speziell, umfassend und abschließend geregelt ist. Wegen der engen Verklammerung der Ausbildungsvorschriften für diesen Personenkreis mit den Vorschriften für den sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen erscheint es zweckmäßig, diese Sonderregelungen unberührt zu lassen (vgl. § 128 Abs. 1).

Zum ersten Kapitel

(Berufliche Bildung im Bildungswesen)

Zu § 2 (Ziele der beruflichen Bildung)

Die Vorschrift klärt die besonderen Ziele der beruflichen Bildung im Bildungssystem.

A b s a t z 1 legt das allgemeine Ziel der beruflichen Bildung fest. Der einzelne soll seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend so beruflich gebildet werden, daß er sich im Berufs- und Arbeitsleben, auch bei erforderlichem Arbeitsplatz- oder Berufswechsel (Flexibilität), behaupten kann. Damit soll er gleichzeitig die Möglichkeit erhalten, die Fähigkeit zur Selbstentfaltung und sozialen Verantwortung zu entwickeln.

Der Entwurf geht davon aus, daß bei der Vorbereitung auf einen Beruf die Fähigkeit erworben wird, weiter zu lernen, sei es in einem anderen Bereich oder im gleichen Bereich, um ein höheres Qualifikationsniveau zu erreichen. Eine solche gezielte Förderung der Fähigkeit des Lernens wird gefordert durch das Tempo der gesellschaftlichen, technisch-wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung. Isoliertes Einüben von Verhaltensweisen und Fertigkeiten darf nicht einseitig den Bildungsvorgang bestimmen.

A b s a t z 2 konkretisiert und ergänzt das in Absatz 1 genannte allgemeine Berufsbildungsziel für die Berufsausbildung. Er unterstreicht, daß die Berufsausbildung befähigen muß, eine qualifizierte berufliche Tätigkeit aufzunehmen, was im Sinne des

bisher verwandten Begriffs Umschulung den Wechsel in eine andere qualifizierte Berufstätigkeit einschließt. Gleichzeitig soll die Berufsbildung als erster Abschnitt der beruflichen Bildung (vgl. § 3) die Grundlage für eine auf ihr aufbauende Weiterbildung legen.

A b s a t z 3 konkretisiert und ergänzt das in Absatz 1 genannte allgemeine Ziel für die berufliche Weiterbildung. Danach hat berufliche Weiterbildung die beruflichen Fähigkeiten des einzelnen zu erhalten und zu erweitern. Damit wird erreicht, daß der Weiterzubildende sich sowohl den veränderten beruflichen Anforderungen anpassen als auch beruflich aufsteigen kann. Insoweit wird an die bisherige Entwicklung, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes von 1969 zwischen Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung unterschied, angeknüpft. In den §§ 47 bis 55 des Entwurfs wird — gestützt auf diese generelle Zielsetzung — der notwendige Rahmen für die berufliche Weiterbildung normiert.

Zu § 3 (Begriff und Stellung der beruflichen Bildung)

Die Vorschrift definiert berufliche Bildung, stellt sie in den Gesamtzusammenhang des Bildungswesens und verpflichtet die für ihre Planung und Ordnung Verantwortlichen, sie als wesentlichen Bestandteil des Gesamtbildungswesens zu entwickeln. Die Vorschrift stellt klar, daß die weitverbreitete, wertende Unterscheidung zwischen sogenannter allgemeiner und beruflicher Bildung, in der sich eine Benachteiligung der beruflichen Bildung gegenüber der allgemeinen Bildung ausgedrückt hat, ungerechtfertigt ist und überwunden werden muß. Sie verdeutlicht ferner, daß Bildung nicht länger als Reservat von Schulen und Hochschulen verstanden werden darf, sondern eine Funktion aller Lernorte sein muß, einschließlich der Betriebe.

A b s a t z 1 erläutert den Begriff „Berufsbildung“ im Sinne des Entwurfs. Er ist der Oberbegriff für die Begriffe „Berufsausbildung“ und „berufliche Weiterbildung“. Der Entwurf verzichtet auf die bisher im Berufsbildungsgesetz verwendeten Begriffe berufliche Umschulung und berufliche Fortbildung.

Berufliche Umschulung behandelt der Entwurf als Berufsausbildung, die sie der Sache nach immer schon war. Dabei unterscheidet der Entwurf nicht, ob ein erwachsener Auszubildender eine Erstausbildung (z. B. vom nicht ausgebildeten Arbeiter zum Facharbeiter) oder eine Zweitausbildung (z. B. vom Landwirt zum Industriekaufmann) durchläuft. Bei der Ordnung der Berufsausbildung (vgl. § 9 Absatz 4) wird allerdings zu berücksichtigen sein, daß der erwachsene Auszubildende in der Regel durch Berufstätigkeit oder Erstausbildung Vorkenntnisse besitzt, so daß in diesen Fällen einer Zusatzausbildung im allgemeinen eine verkürzte Dauer gerechtfertigt ist (vgl. auch Begründung zu § 5 Abs. 2).

Der Begriff berufliche Fortbildung erscheint entbehrlich, weil die berufliche Fortbildung allgemein auch bisher schon als Teil der Weiterbildung angesehen wurde. Durch die Konkretisierung dieses Weiterbildungsbereichs als berufliche Weiterbildung werden

die Begriffe vereinheitlicht und die Einordnung der beruflichen Weiterbildung in das Weiterbildungssystem verdeutlicht.

Die Ausbilder Ausbildung (§ 19) ist wegen ihrer Bedeutung für die ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung als Form der beruflichen Bildung auch terminologisch besonders ausgewiesen. Vom materiellen Gehalt her ist sie nach den tatsächlichen Verhältnissen objektiv der beruflichen Weiterbildung zuzurechnen.

A b s a t z 2 weist die Stellung der Berufsausbildung im Bildungswesen aus. Er geht davon aus, daß die Berufsausbildung in der Regel im Anschluß an die Vollzeitschulpflicht durchgeführt wird und daß sie Teil der Oberstufe des Bildungswesens ist (Sekundarbereich II). Dabei ist es entsprechend der tatsächlichen Lage auch möglich, daß Berufsausbildung auf einem anderen Abschluß der Oberstufe (z. B. Abitur oder erster Abschluß einer gestuften Berufsausbildung) aufbaut. Die Stellung der Berufsausbildung wird auch nicht dadurch berührt, daß im Einzelfall, insbesondere bei der Umschulung bisheriger Bezeichnung, Berufsausbildung im Erwachsenenalter oder nach einer ersten Berufsausbildung durchlaufen wird. Entscheidend für die Stellung im Bildungswesen sollen die Bildungsinhalte und das mit dem Berufsausbildungsabschluß erreichbare Bildungsniveau sein.

A b s a t z 3 weist der beruflichen Weiterbildung eine Stellung im Bildungswesen zu, die *nach* der Berufsausbildung liegt und eine Phase beruflicher Tätigkeit voraussetzt. Es handelt sich auch hier — wie für die Berufsausbildung — um eine objektive Bestimmung des Standorts, die unabhängig davon ist, was der einzelne mit einer konkreten Bildungsmaßnahme subjektiv bezweckt oder in welchen Einrichtungen sie stattfindet. Mit der Formulierung „nach der Berufsausbildung“ wird der im Bildungsgesamtplan vorgesehene Ausbau berücksichtigt, der davon ausgeht, daß 1980 nur noch 3 v. H. der Jugendlichen eines Altersjahrgangs ohne Berufsausbildung sein sollen. Insoweit schließt eine berufliche Weiterbildung stets an eine vorangegangene Berufsausbildung an. Das schließt aber nicht aus, daß berufliche Weiterbildung auch von Personen wahrgenommen wird, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

A b s a t z 4 enthält als weiteres grundlegendes und allgemeines Gebot, daß berufliche Bildung bei der Planung und Ordnung mit der Bildung in Schulen und Hochschulen abgestimmt werden soll. Diese Abstimmung muß in Zusammenarbeit mit den Ländern erfolgen, zumal es sich schon aus verfassungsrechtlichen Gründen um einen zweiseitigen Abstimmungsprozeß handelt, der im Interesse der Einordnung beruflicher Bildungsgänge in das Gesamtbildungssystem bedeutsam ist. Zweck dieser Abstimmung ist es, vor allem Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungsgängen zu fördern und Abschlüsse und Teilabschlüsse gegenseitig anzurechnen (vgl. § 27) oder gleichzustellen (vgl. § 31). Abstimmung dient auch der Verbesserung von Lernprozessen und soll dazu beitragen,

daß die verschiedenen Bildungseinrichtungen die Leistungen des jeweils anderen hinreichend berücksichtigen. Wegen der weiteren Abstimmungserfordernisse vergleiche § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 4. Die organisatorischen Notwendigkeiten für das Abstimmungsverfahren sind durch konkrete Vorschriften bei den Regelungen für das Bundesinstitut für Berufsbildung (vgl. insbesondere § 93) und für die Abschlußprüfung (vgl. insbesondere §§ 27 und 31) berücksichtigt. Sie sollen durch Vereinbarungen von Bund und Ländern ergänzt werden. Vergleiche auch das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung“ zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern(-senatoren) der Länder vom 30. Mai 1972 (Bundesanzeiger Nr. 216, S. 2).

Zu § 4 (Lernorte der beruflichen Bildung)

Die Vorschrift stellt in Satz 1 zunächst deklaratorisch fest, daß die berufliche Bildung an verschiedenen Lernorten durchgeführt wird, und stellt damit klar, daß die Oberstufe des Bildungswesens auch künftig mehrere Lernorte umfassen wird. Satz 2 definiert die Lernorte im Sinne des Entwurfs und stellt heraus, daß der Betrieb eine wichtige Aufgabe erfüllt, auf die aus pädagogischen, fachlichen und volkswirtschaftlichen Gründen nicht verzichtet werden kann. Gleiches gilt für die Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, in denen üblicherweise ebenfalls berufliche Bildung vermittelt wird.

Entsprechend § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 zählt die Vorschrift daher auch die den Betrieben hinsichtlich der Durchführung der beruflichen Bildung vergleichbaren Lernorte ausdrücklich auf, z. B. Dienststellen der öffentlichen Verwaltung, Arzt-, Rechtsanwaltpraxen, Anstalts- und Privathaushalte. Da die Vergleichbarkeit sich aber entgegen bisherigem Recht nicht auf den Betrieb als solchen erstreckt, sondern auf die betriebliche Berufsausbildung, ist jetzt auch rechtlich klargestellt, daß zu den Einrichtungen im Sinne der Nummer 2 auch Ausbildungsstätten für Behinderte, Strafvollzugsanstalten, Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und Schiffe gehören. Die Benennung bedeutet jedoch keine pädagogisch eindeutige Festlegung der Lernorte und ihrer Berufsbildungsaufgaben. Bestimmte Ziele der Berufsbildung können an verschiedenen Lernorten erreicht werden. Die Zuordnung der Aufgaben und die Arbeitsteilung muß deshalb im konkreten Einzelfall, berufsbezogen und unter Beachtung pädagogischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Anforderungen vorgenommen werden.

Die Hauptaufgabe überbetrieblicher Ausbildungsstätten ist die *Ergänzung* der betrieblichen Berufsausbildung. Sie bieten in der Regel jene Ausbildungsabschnitte an, die im Betrieb aus verschiedenen Gründen (Größe, Organisation, Spezialisierung, Ausstattung u. a.) nicht hinreichend vermittelt werden können, aber durch die Ausbildungsordnung vorgegeben sind.

Als Ersatz der betrieblichen Berufsausbildung soll die überbetriebliche Ausbildung nur in Ausnahmefällen dienen. Dies geschieht auch heute schon, insbesondere wenn betriebliche Ausbildungsangebote bei vorhandener Nachfrage in einer oder in mehreren Regionen nicht bestehen. Es soll jedoch nicht die Aufgabe der überbetrieblichen Ausbildung sein, die Berufsausbildung im Betrieb zu ersetzen.

Die Vorschrift geht von der Pluralität der Lernorte aus. Dies bedingt, daß der Staat, auch im Verhältnis von Bund und Ländern, für eine sinnvolle, an den Ausbildungszielen orientierte Aufgabenteilung sorgen muß; denn schulische und betriebliche Lernorte sind Teile eines Systems, in dem sie die Aufgaben erfüllen, die sie fachlich und pädagogisch am besten zu leisten vermögen. Die Umsetzung dieses Grundgedankens durch den Verordnungsgeber für die Lernorte im Sinne des Entwurfs bestimmt § 8 Abs. 3. Für die Abstimmung zwischen den Lernorten im Sinne des Entwurfs und schulischen Lernorten bedarf es besonderer Absprachen zwischen Bund und Ländern (vgl. auch Begründung zu § 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 4).

Zum zweiten Kapitel (Berufsausbildung)

Zum ersten Abschnitt (Grundsätze und Gliederung der Berufsausbildung)

Zu § 5 (Grundsätze der Berufsausbildung)

Absatz 1 normiert ein Prinzip, das auch schon im geltenden Recht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) aufgestellt ist: das Gebot für die Ausbildungsstätten, planmäßig vorzugehen und die Ausbildung sachlich und zeitlich zu gliedern. Der Gesichtspunkt der Planmäßigkeit und der Gliederung ist für den Verordnungsgeber in den §§ 8 und 9 bei den Vorschriften für die Ausbildungsordnungen spezifiziert, um insbesondere der Berufsbildungspraxis die notwendigen orientierenden Hilfen zu geben. Im übrigen haben die Ausbildenden die Teile der Berufsausbildung soweit möglich zu berücksichtigen, die in Schulen oder Hochschulen vermittelt werden. Das gilt sowohl für den Unterricht der Berufsschule als auch für eine vorangegangene schulische Berufsausbildung einschließlich solcher Formen, in denen die Hochschule Teile der Berufsausbildung übernimmt (z. B. Wechsellausbildung im Hochschulbereich).

Absatz 2 bestimmt im Hinblick auf die Berufsausbildung Erwachsener (früher Umschulung), daß dabei die Belange dieser Personengruppe sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Erfahrungen der Erwachsenenbildung besonders zu berücksichtigen sind. Bei der Bemessung der Ausbildungszeit und beim Einsatz didaktisch-methodischer Hilfen ist erwachsenengerecht zu verfahren. Die zu erreichenden Qualifikationen sollen gleich sein.

Der Grundsatz ist aber auch von Bedeutung bei der Auswahl der Ausbildungsinhalte. Das wird für typische Fälle in der Ausbildungsordnung ausdrücklich vorgesehen, ist aber auch im Rahmen einer „normalen“ Ausbildungsordnung, die den dazu notwen-

digen Spielraum läßt, für das einzelne Berufsausbildungsverhältnis auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplanes (§ 33 Abs. 1 Nr. 2) möglich und geboten.

Bei der Berufsausbildung Erwachsener sind ferner Möglichkeiten einer Abkürzung der Ausbildungszeit im Hinblick auf eine Vorbildung besonders zu beachten. In solchen Fällen können die Ausbildungszeiten in der Ausbildungsordnung (vgl. § 9 Abs. 4 Satz 2) oder in einer besonderen Rechtsverordnung (§ 12 Abs. 1) kürzer bemessen werden. Wesentlich für diesen Personenkreis ist auch § 12 Absatz 2 mit der Möglichkeit, Ausbildungszeiten durch die zuständige Stelle im Einzelfall zu kürzen.

Zu § 6 (Gliederung der Berufsausbildung)

Absatz 1 bestimmt die Grundstruktur der Berufsausbildung, nach der Berufsausbildung in der Regel aus einem Ausbildungsabschnitt Grundbildung und einem oder mehreren Ausbildungsabschnitten der beruflichen Fachbildung besteht.

Absatz 2 konkretisiert den Begriff berufliche Grundbildung und legt fest, daß der erste Ausbildungsabschnitt der Berufsausbildung als berufliche Grundbildung zu planen und zu ordnen ist. Die Vorschrift gibt ferner den Zweck der Grundbildung an, Durchlässigkeit und Flexibilität als Grundlage für die berufliche Fachbildung zu fördern.

Die Vorschrift regelt ferner, daß für die berufliche Grundbildung die Ausbildungsinhalte von Ausbildungsberufen zusammengefaßt werden sollen, soweit sie im Grundbildungsabschnitt gemeinsam vermittelt werden können. Die Vorschrift geht davon aus, daß in der Regel verwandte und miteinander vergleichbare Ausbildungsberufe zu einem Berufsfeld zusammengefaßt werden und daß sich die berufliche Grundbildung auf die einem Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberufe bezieht. Die Vorschrift setzt den Begriff Berufsfeld voraus und vermeidet eine gesetzliche Bestimmung, um die Entwicklung offenzuhalten und zweckmäßige und sinnvolle Kombinationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen zu ermöglichen.

Der Bundesausschuß für Berufsbildung hat ausdrücklich gefordert, daß berufliche Grundbildung überwiegend lehrgangsmäßig und damit vom laufenden betrieblichen Geschehen unabhängig durchgeführt werden soll. Ihre Dauer muß aber nicht für alle Ausbildungsberufe gleich sein. Sie kann ein Jahr betragen, sie kann aber auch im Rahmen einer zweijährigen Berufsfachschule vermittelt werden. Deshalb ist der Begriff „Berufsbildungsjahr“ nicht aufgenommen worden. Eine zweckmäßige Entwicklung auf der Grundlage weiterer Forschungsergebnisse und empirisch gewonnener Erfahrung soll offengehalten werden.

Absatz 3 bestimmt entsprechend der in Absatz 1 grundgelegten Gliederung der Berufsausbildung, daß die Fachbildung an die Grundbildung anschließt, diese fachlich voraussetzt und demzufolge auf ihr aufbaut. Zweck der beruflichen Fachbildung ist, die für die Ausübung einer qualifizierten Berufs-

tätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte zu vermitteln und den Erwerb von Berufserfahrungen zu ermöglichen. Die nähere Ausgestaltung wird in den Ausbildungsordnungen (§§ 8, 9) vorgenommen.

Zum zweiten Abschnitt (Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen)

Zu § 7 (Ausschließlichkeitsgrundsatz)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 28 BBiG). Mit ihr soll gewährleistet werden, daß Auszubildende, soweit sie Jugendliche sind, eine nach dem Berufsbildungsgesetz geplante, geordnete und durchgeführte Berufsausbildung durchlaufen können.

Wegen des um die bisherige Umschulung erweiterten Berufsausbildungsbegriffs ist auf eine weitergehende Regelung, nach der auch die Berufsausbildung Erwachsener für einen anerkannten Ausbildungsberuf nur nach einer staatlichen Ausbildungsordnung durchgeführt werden darf (§ 28 Abs. 1 des geltenden BBiG), verzichtet worden.

Unter dem Gesichtspunkt des neuen Ausschließlichkeitsgrundsatzes bestehen hinsichtlich der Berufsausbildung Erwachsener (das sind im Sinne des Entwurfs die über Achtzehnjährigen) — Entsprechendes gilt für die berufliche Weiterbildung — nach dem Entwurf folgende Möglichkeiten:

1. Die Berufsausbildung eines Erwachsenen wird in einem anerkannten Ausbildungsberuf *und* nach der Ausbildungsordnung durchgeführt. In diesem Fall findet der Entwurf voll Anwendung.
2. Die Berufsausbildung eines Erwachsenen wird zwar in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit dem Ziel eines entsprechenden Abschlusses durchgeführt. Der Berufsausbildung wird aber nicht die Ausbildungsordnung (oder auch nur Teile der Ausbildungsordnung) zugrunde gelegt, sondern eine andere, unter Umständen auch selbstgefundene Regelung. In diesen Fällen finden nur die Vorschriften des Entwurfs Anwendung, die sich auf das Prüfungswesen und den Abschluß beziehen. D. h. der Erwachsene muß, um den Abschluß zu erreichen, die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen — was wegen der Offenheit des Zulassungssystems in der Regel der Fall sein wird (vgl. § 28 Abs. 3) — und die Prüfung bestehen.
3. Die Berufsausbildung eines Erwachsenen wird weder in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nach der Ausbildungsordnung durchgeführt. Der Entwurf verbietet dieses im Interesse eines offenen Bildungssystems nicht. Aber auch in diesen Fällen besteht die Möglichkeit, einen Berufsausbildungsabschluß oder -teilabschluß nach dem Entwurf zu erwerben, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Prüfung bestanden ist.

Diese Offenheit des Systems der Berufsausbildung Erwachsener entspricht der tatsächlichen Lage und

den Bedürfnissen der Praxis. Es reicht aus, wenn die Rechtsverordnung mit der Anerkennung von Ausbildungsberufen und der Ordnung der sich darauf beziehenden Berufsausbildung für Erwachsene lediglich Angebotscharakter besitzt, zumal der Entwurf die Führung einer Berufsbezeichnung nicht regelt und damit die Verwendung von Berufsbezeichnungen grundsätzlich in das Belieben des einzelnen stellt. Fragen des Strafrechts und des Wettbewerbsrechts, wie sie sich bei der irreführenden Verwendung von Berufsbezeichnungen ergeben können, bleiben hiervon unberührt.

Nach Lage der Verhältnisse und den vorliegenden Erfahrungen kann jedoch davon ausgegangen werden, daß sich auch bei grundsätzlicher Freiheit in der Wahl der Möglichkeiten Erwachsene in der Regel auf Abschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen vorbereiten werden, weil mit diesen Abschlüssen die Qualifikation erworben wird, die am Arbeitsmarkt nachgefragt und anerkannt ist.

Diesem System entsprechen die Einzelregelungen.

Absatz 1 bestimmt, daß Jugendliche unter 18 Jahren nur in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden dürfen, und verbietet es, daß bei der Durchführung der Berufsausbildung von der Ausbildungsordnung abgewichen wird, soweit nicht der Entwurf selbst Ausnahmen macht oder zuläßt (z. B. § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2). Einer besonderen Regelung des Falles, daß ein Jugendlicher während seiner Berufsausbildung das 18. Lebensjahr vollendet, bedarf es nicht. Zwar würde nach dem Wortlaut der Vorschrift der Ausschließlichkeitsgrundsatz dann nicht mehr wirksam sein. Wegen der bestehenden vertragsrechtlichen Bindungen kann es indessen auch in diesen Fällen gegen den Willen des Auszubildenden nicht zu einem Abweichen vom Ausschließlichkeitsgrundsatz kommen; insbesondere ist in der Tatsache der Vollendung des 18. Lebensjahrs kein wichtiger Grund zur Kündigung des Ausbildungsvertrages zu sehen. Ein Verstoß gegen Absatz 1 wird entsprechend § 122 als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Absatz 2 läßt Ausnahmen von Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu, damit die Berufsausbildung bestimmter Personengruppen auch abweichend von der Ausbildungsordnung durchgeführt werden kann, um für diese Personengruppen auf geeignete Weise die Berufsausbildung und den Ausbildungsabschluß zu sichern. Die bestimmten Personengruppen werden durch die Vorschrift näher gekennzeichnet. Es handelt sich um Personen, bei denen es wegen ihrer abweichenden Vorbildung, wegen vorausgegangener beruflicher Tätigkeit oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung besonderer Vorsorge bedarf, um bildungsmäßige Nachteile — oder auch Vorteile — in dem zweckmäßigen und notwendigen Umfang berücksichtigen zu können. Zu den Behinderten gehören auch erziehungsschwierige, verhaltensgestörte und lernbehinderte Jugendliche. Die Vorschrift geht hinsichtlich der bildungsmäßig Benachteiligten, insbesondere der Behinderten, von dem Gedanken aus, der auch in § 11 zugrunde liegt, daß möglichst nach den nor-

malen Regelungen der Ausbildungsordnungen ausgebildet wird. Sie hat insoweit gerade den Zweck, besondere Ausbildungsordnungen nach § 11 zu vermeiden, wenn über eine Ausnahme von einer regulären Ausbildungsordnung das Ausbildungsziel trotzdem erreicht werden kann.

Die Ausnahmemöglichkeit gilt auch für Ausbildungsversuche, die notwendig sind, um neue Ausbildungsberufe und Ausbildungsformen zu entwickeln und zu erproben. Bei der Erprobung neuer Ausbildungsberufe sollte insbesondere sichergestellt sein, daß die am Versuch beteiligten Personen einen Abschluß nach dem Entwurf erreichen können, mindestens aber in der Lage sind, den während des Versuchs vermittelten Ausbildungsstoff für eine weitere Berufsbildung oder eine Berufstätigkeit angemessen zu nutzen. Bei der Erprobung neuer Ausbildungsformen muß insbesondere der Ausbildungsinhalt nach der Ausbildungsordnung auch während der Erprobung vermittelt werden. Dies kann jedoch in anderer sachlicher und zeitlicher Kombination oder nach anderen oder neuen Methoden geschehen. Damit wird sichergestellt, daß die am Versuch beteiligten Personen die volle Abschlußqualifikation erreichen können.

Durch Absatz 2 Satz 3 wird ermöglicht, über eine — rein negative — Ausnahmeregelung hinaus Mindestbedingungen für die Berufsausbildung — positiv — festzulegen. Satz 4 sichert, daß Prüfungen nach § 24 auch abgenommen werden können, wenn die Berufsausbildung außerhalb anerkannter Ausbildungsberufe durchgeführt wird und deswegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 24 nicht vorliegen, weil es sich nicht um eine in einer Ausbildungsordnung geregelte Berufsausbildung handelt.

Zuständig zum Erlaß der Rechtsverordnung nach Absatz 2 — wie auch in allen anderen Fällen des Entwurfs — ist der jeweils zuständige Bundesminister.

Abweichend vom geltenden Recht ist diese Formulierung in Übereinstimmung mit neueren Gesetzen und der verfassungsrechtlichen Literatur gewählt worden, um die konkrete Bestimmung des zuständigen Bundesministers im Rahmen des Organisationsrechts der Bundesregierung vornehmen zu können. Auf diese Weise wird die gesetzliche Regelung unabhängig von der jeweiligen Geschäftsverteilung innerhalb der Bundesregierung und es werden Schwierigkeiten vermieden, die sich bei einer Änderung der Geschäftsverteilung nach Inkrafttreten des Gesetzes ergeben.

Der Entwurf geht also davon aus, daß die ministeriellen Zuständigkeiten von der jeweiligen Bundesregierung festgelegt und bekanntgemacht werden.

Zu § 8 (Anerkennung der Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen)

Die Vorschrift knüpft an die §§ 25 und 26 des geltenden Berufsbildungsgesetzes an.

Absatz 1 regelt entsprechend dem geltenden Recht (§ 25 BBiG) die staatliche Anerkennung von

Ausbildungsberufen und den Erlaß von Ausbildungsordnungen durch Rechtsverordnung.

Die Vorschrift verzichtet aus Gründen der Praktikabilität auf eine gesetzliche Festlegung der Voraussetzungen für die Anerkennung eines Ausbildungsberufes. Entsprechend bisheriger Praxis hängt die Anerkennung davon ab, daß die Berufsausbildung in einer Weise geplant, geordnet und durchgeführt werden kann, die den Bedingungen der §§ 2 bis 6 entspricht. Dabei muß geprüft werden, ob die Anerkennung eines Ausbildungsberufes erforderlich und zweckmäßig ist. Der Bedarf und die Verwendungsmöglichkeiten am Arbeitsmarkt spielen dabei eine wesentliche Rolle für die Anerkennung.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Anerkennung eines Ausbildungsberufes „wirtschaftszweigneutral“ ausgesprochen wird. Mit der Anerkennung wird mithin nicht bestimmt, daß ein Ausbildungsberuf diesem oder jenem Wirtschaftszweig (z. B. gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft, freie Berufe) zugeordnet ist. Schon von der Anerkennung her wird somit deutlich, daß jeder anerkannte Ausbildungsberuf in jedem Wirtschaftszweig „genutzt“ werden kann, allerdings werden sich Schwerpunkte vom fachlichen Gehalt des Ausbildungsberufs her ergeben. So wird es nach wie vor Ausbildungsberufe geben, in denen typischerweise im Bereich der gewerblichen Wirtschaft ausgebildet wird.

Dieses Prinzip der „wirtschaftszweigneutralen“ Anerkennung von Ausbildungsberufen gilt grundsätzlich auch für das Handwerk. Wegen des Systems des Handwerksrechts, insbesondere wegen des als Anlage A zur Handwerksordnung bestehenden Verzeichnisses der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können, wird für die Berufsausbildung in einem Handwerk klargestellt, welchem der in der Anlage A aufgeführten Handwerke ein Ausbildungsberuf zugeordnet werden kann (vgl. § 24 Abs. 2 HWO in der Fassung des § 124 des Entwurfs). Durch diese Regelung wird eine rechtlich einwandfreie Beziehung zwischen den handwerklichen „Ausübungsberufen“ und den für alle Bereiche bestehenden „Ausbildungsberufen“ hergestellt. Einer vollständigen rechtlichen Identität zwischen handwerklichen Ausübungsberufen und handwerklichen Ausbildungsberufen bedarf es daher nicht mehr. Für eine Übergangszeit gewährleistet allerdings im Interesse der Kontinuität § 129 Abs. 4 des Entwurfs, daß die in der Anlage A aufgeführten Gewerbe anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des Entwurfs bleiben. Die Anerkennung eines Handwerks als Ausbildungsberuf entfällt erst, wenn ein anderer (wirtschaftszweigneutraler) Ausbildungsberuf anerkannt und nach § 24 Abs. 2 HWO zugeordnet wird, es sei denn, daß in diesem Handwerk nicht mehr ausgebildet wird (vgl. § 129 Abs. 4).

Auch auf die Festlegung von Kriterien für die Aufhebung von anerkannten Ausbildungsberufen verzichtet die Vorschrift. Der Entwurf geht jedoch von den beiden praktisch bedeutsamen Hauptaufhebungsgründen aus. Eine Anerkennung soll dann aufgehoben werden, wenn der Ausbildungsberuf aus Gründen der technischen oder wirtschaftlichen

Entwicklung oder mangels eines Bedarfs am Arbeitsmarkt nicht mehr notwendig ist oder wenn neue Ausbildungsberufe sich entwickelt haben, die den alten Ausbildungsberuf überdecken und damit überflüssig machen. Eine Verminderung der Zahl der Ausbildungsberufe wird in erster Linie bei dem Erlaß neuer Ausbildungsordnungen vorzunehmen sein. Daneben können Ausbildungsberufe auch ersatzlos aufgehoben werden.

Die Vorschrift geht außerdem von einer bestimmten Grundstruktur der Ausbildungsordnungen aus. Ausbildungsordnungen legen Bildungsgänge als Summe geregelter Lernvorgänge in zweckmäßiger Gliederung so an, daß die angestrebten Ziele der Berufsausbildung erreicht werden können.

Diese Grundstruktur stellt sich wie folgt dar:

1. Die Lerninhalte mit den auf sie bezogenen Lernzielen als kleinste Bildungseinheit,
2. die Ausbildungsteilinhalte mit den auf sie bezogenen Ausbildungsteilzielen für einen Ausbildungsabschnitt und
3. den Ausbildungsinhalt mit dem ihm entsprechenden Ausbildungsziel für die Gesamtausbildung nach der Ausbildungsordnung.

Absatz 1 letzter Satz verdeutlicht, daß auch zukünftig gestufte Ausbildungsgänge in der Weise geordnet werden können, daß bereits die Stufe zum Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf führt. Ob ein Ausbildungsgang in dieser Weise geordnet wird oder ob Stufen im Sinne von Ausbildungsabschnitten in der Ausbildungsordnung vorgesehen werden, hat der Verordnungsgeber unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu prüfen. Dabei werden sowohl bildungs- wie arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte eine Rolle spielen können. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß ein anerkannter Ausbildungsberuf bereits am Ende einer Stufe nur dann eingeführt werden sollte, wenn damit ein qualifizierter Berufsausbildungsabschluß erreicht wird; dafür wird in der Regel eine Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren nach § 9 Abs. 4 erforderlich sein.

Absatz 2 regelt in Satz 1 erstmalig, daß die Ausbildungsordnungen unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen Gliederung Ausbildungsabschnitte im Ausbildungsgang auch formell vorsehen sollen. Hinsichtlich der Zwischenprüfung weicht der Entwurf in Satz 2 vom geltenden Recht (§ 42 BBiG) insoweit ab, als Zwischenprüfungen nur noch dann durchzuführen sind, wenn dies in einer Ausbildungsordnung vorgesehen ist. Über die Frage, ob Zwischenprüfungen durchgeführt werden sollen, wird danach bei Erlaß der Ausbildungsordnung entschieden (vgl. auch § 24), wobei Zwischenprüfungen in der Regel nur noch dann sinnvoll sein werden, wenn andere vom Entwurf eingeführte Formen der Lernerfolgskontrolle (insbesondere Teilprüfungen) nicht vorgesehen sind.

Für die weitergeltenden „alten“ Ausbildungsordnungen (vgl. § 129 Abs. 1) ist sichergestellt, daß Zwischenprüfungen obligatorisch bleiben, weil in

diesen Ordnungen das Prüfungssystem des Entwurfs noch nicht berücksichtigt ist.

Mit Satz 2 neu eingeführt und besonders für die Berufsausbildung Erwachsener bedeutend ist ferner, daß die Ausbildungsabschnitte durch Teilprüfungen auch formell abgeschlossen werden können (vgl. §§ 24, 30). Dabei geht der Entwurf davon aus, daß der Ausbildungsteilabschluß auch zur Aufnahme einer Berufstätigkeit befähigen soll, d.h. Ausbildungsteilabschlüsse sollen nur dann eingeführt werden, wenn auch sie schon zu einer — im Interesse des Auszubildenden möglichst qualifizierten — Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt befähigen und im Sinne des Bausteinsystems für eine Fortsetzung der Bildung anrechnungsfähig sind. Für Jugendliche gilt diese Regelung grundsätzlich nicht, weil diese nur in Ausnahmefällen Verträge über Ausbildungsabschnitte schließen dürfen (vgl. § 32 Abs. 3).

Satz 2 ermöglicht auch, in der Ausbildungsordnung zu bestimmen, daß Prüfungen schon während der Berufsausbildung und nicht erst nach ihrer Beendigung oder nach der Beendigung des Ausbildungsabschnittes vorgenommen werden können. Damit sollen moderne Prüfungsverfahren, die z. Z. in Modellversuchen unter dem Stichwort „Contrôle continu“ erprobt werden, berücksichtigt und gefördert werden. Auf diese Art von ausbildungsbegleitenden Prüfungen finden allerdings die Vorschriften des Entwurfs, die das Prüfungswesen betreffen (§§ 24 ff.), entsprechende Anwendung, weil es sich um Teile von „normalen“ Abschlußprüfungen oder Teilprüfungen handelt, die lediglich zeitlich vorgezogen sind.

Das gilt nicht für ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise nach Satz 2, die in Form besonderer Testverfahren eine Erfolgskontrolle neuer Art gewährleisten, die dem mit den traditionellen Prüfungen verfolgten Zweck gleichwertig ist. Auch diese Art der Erfolgskontrolle kann die Ausbildungsordnung vorsehen. Die notwendigen Verfahrensregelungen hierfür werden durch Prüfungsordnungen nach § 29 geregelt.

Absatz 3 gibt dem Verordnungsgeber die Möglichkeit, den Ausbildungsinhalt auf die Ausbildungsstätten im Sinne des Entwurfs (vgl. § 4) aufzuteilen und dabei fachliche, lernortspezifische, pädagogische und zeitliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Den besonderen Bedingungen der einzelnen Ausbildungsstätten soll dabei hinreichend Rechnung getragen werden. So wird z. B. bei der Berufsausbildung in einem Betrieb ein angemessener Teil der Berufsausbildung dem Ziele dienen, den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit dem Erlaß einer Ausbildungsordnung können auch auf Grund der Ermächtigung nach § 14 Abs. 4 Merkmale für die Eignung der Ausbildungsstätten, insbesondere wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem in der Ausbildungsordnung geregelten Inhalt stehen, angegeben werden. Dabei ist auch die Angabe weiterer Tatbestände, z. B. der wesentlichen Ausbildungsmittel und Ausbildungsformen, soweit er-

forderlich und zweckmäßig, nicht ausgeschlossen. In einer Ausbildungsordnung kann auch vorgesehen werden, daß die Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchzuführen ist. Dabei ist im Interesse der betrieblichen Berufsausbildung die Einschränkung vorgesehen, daß die Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zur ordnungsmäßigen Durchführung der Berufsausbildung erforderlich ist. Wegen der allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit der überbetrieblichen Berufsausbildung und wegen des Verhältnisses zwischen § 10 und § 8 Abs. 3 Satz 2 vgl. Begründung zu § 10.

Absatz 4 überträgt das allgemeine Abstimmungsgebot des § 3 Abs. 4 auf die Ausbildungsordnungen. Die gegenseitige Abstimmung der fachlichen Grundlagen für die Durchführung der Berufsausbildung in den Lernorten, für die das Berufsbildungsgesetz gilt, mit denen für die schulischen Lernorte wird gerade bei der Vorbereitung der Ausbildungsordnungen praktisch bedeutsam. Mit dieser Vorschrift besteht ein Angebot an die Länder, im Wege sinnvoller Kooperation hinsichtlich der schulischen Rahmenlehrpläne mit dem Bund zusammenzuarbeiten.

Sinnvolle und effektive Berufsausbildung erfordert, daß die Ausbildungsordnungen für die betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung einerseits und die Rahmenlehrpläne für den Berufsschulunterricht andererseits inhaltlich und zeitlich miteinander abgestimmt sind. Bund und Länder tragen dafür eine besondere Verantwortung. Das gleiche gilt für eine Abstimmung der Berufsausbildung, die aus einem vollzeitschulischen und einem darauf aufbauenden dualen Teil besteht. Die Schwierigkeiten mit der Anrechnung des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und der Berufsfachschulzeiten haben das deutlich werden lassen (vgl. im übrigen Begründung zu § 3 Abs. 4).

Zu § 9 (Inhalt der Ausbildungsordnungen)

Diese Vorschrift legt unter Berücksichtigung der in § 8 niedergelegten Grundsätze den Mindestinhalt der Ausbildungsordnungen fest. Die Vorschrift entspricht weitgehend geltendem Recht (§ 25).

Absatz 1 bestimmt, welche Tatbestände in den Ausbildungsordnungen mindestens zu regeln sind.

Absatz 2 bezeichnet den Gegenstand des Ausbildungsberufsbildes. Danach bestimmt das Ausbildungsberufsbild den Ausbildungsinhalt. Er wird in relativ globaler Art und Weise in Form einer groben Gliederung dargestellt. Künftig soll das Ausbildungsberufsbild über eine reine Aufzählung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten hinaus eine Gliederung des Inhalts in Ausbildungsabschnitte angeben (vgl. § 8 Abs. 2). Dabei wird im Regelfall bei besonders qualifizierten und gestuften Ausbildungsgängen die Einteilung in Ausbildungsabschnitte notwendig sein. Wegen ihrer besonderen Bedeutung sollen Ausbildungsabschnitte der beruf-

lichen Grundbildung und der beruflichen Fachbildung und auch Ausbildungsabschnitte, die durch Teilprüfungen abgeschlossen werden können, als solche besonders kenntlich gemacht werden.

Absatz 3 gebietet, den nach Absatz 2 im Ausbildungsberufsbild geordneten Ausbildungsinhalt im Ausbildungsrahmenplan sachlich und zeitlich weiter aufzugliedern. Dieses bedeutet, daß die Sachkategorien des Ausbildungsberufsbildes (globaler Ausbildungsinhalt) zunächst sachlich detailliert aufzuführen sind und daß geregelt werden muß, wann diese sachlich aufgegliederten Ausbildungsinhalte und wie lange sie im zeitlichen Ablauf der Berufsausbildung zu vermitteln sind. Auf eine Kurzformel gebracht: Der Ausbildungsrahmenplan enthält die Detailregelung, was, wann, wie lange vermittelt werden soll.

Die Gliederung hat Anleitungscharakter. Sie stellt rechtlich eine Empfehlung dar.

Was die sachliche Gliederung betrifft, haben die Ausbildungsstätten im Interesse der Zielerreichung allerdings nicht die Möglichkeit, Abstriche vom Sachprogramm vorzunehmen. Das führt in der Ausbildungspraxis auch nicht zu besonderen Schwierigkeiten, weil nur der Mindestinhalt in der Ausbildungsordnung festgelegt wird und der Umfang dieses Mindestinhalts zusammen mit den Beteiligten im Rahmen des Verfahrens zur Vorbereitung von Ausbildungsordnungen ermittelt wird.

Soweit die zeitliche Gliederung betroffen ist, also geregelt ist, zu welchem Zeitpunkt (wann) ein bestimmter Teil des Sachprogramms zu vermitteln ist (z. B. im ersten, zweiten, dritten Ausbildungsjahr oder auch -halbjahr) und auch die Dauer (wie lange) der Vermittlung dieses Teils des Sachprogramms angegeben ist, können die Ausbildungsstätten nach Maßgabe ihrer speziellen Belange davon abweichen, ohne allerdings dadurch die Erfüllung des Programms im ganzen zu gefährden.

Die Vorschrift geht generell davon aus, daß der Ausbildungsinhalt im Ausbildungsrahmenplan unter pädagogischen Gesichtspunkten in Lerninhalte mit möglichst genauer Kennzeichnung der entsprechenden Lernziele gegliedert wird. Die Summe der Lernziele ergibt das Ausbildungsziel bzw. im Rahmen eines Ausbildungsabschnittes das Ausbildungsteilziel.

Absatz 4 übernimmt zunächst die Regelzeiten des geltenden Rechts, die sich auf den in der Ausbildungsordnung geregelten *gesamten* Ausbildungsgang beziehen. Bei der Festlegung der Ausbildungsdauer in der Ausbildungsordnung ist von dem Grundsatz auszugehen, daß sich die Dauer zur Vermeidung von Leerlauf ausschließlich am Umfang des Ausbildungsinhaltes und am Niveau der zu erreichenden Lernziele ausrichtet. Dabei kann auch hier den besonderen und typischen Bedingungen der einzelnen Ausbildungsstätten hinreichend Rechnung getragen werden (dazu vgl. Begründung zu § 8 Abs. 3).

Für den Fall, daß in einer Ausbildungsordnung entsprechend § 8 Abs. 1 letzter Satz mehrere aufeinander-

der aufbauende Ausbildungsberufe anerkannt sind, besteht auch für den Aufbauberuf die Möglichkeit, unterhalb der in Satz 1 als Sollzeit festgelegten Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren zu bleiben.

Um Schwierigkeiten zu beseitigen, kann der Verordnungsgeber im übrigen Vorbildungen, die keine Regelvorbildungen sind (z. B. Abitur), schon in der Verordnung selbst, auch ohne an die Sollzeit von 2 und 3 Jahren gebunden zu sein, berücksichtigen. Unberührt davon sind die generellen und die individuellen Abkürzungsmöglichkeiten nach § 12. Bei der Festlegung der Ausbildungszeiten wird ferner zu berücksichtigen sein, daß § 9 auch die bisherige Umschulung regelt. Dafür reichen in der Regel kürzere Ausbildungszeiten als für Jugendliche aus.

Absatz 5 erläutert den in Absatz 1 und an verschiedenen anderen Stellen des Entwurfs verwendeten Begriff „Prüfungsanforderungen“ und bestimmt den Mindestinhalt (Prüfungsgegenstand, Prüfungsdauer, Gewichtung der Prüfungsleistungen).

Zu § 10 (Durchführung der Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten)

Es ist in Rechnung zu stellen, daß die Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zunehmen wird. Der Entwurf geht von der geltenden Rechtslage (vgl. §§ 25, 27, 44 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 BBiG) aus, nach der Phasen überbetrieblicher Berufsausbildung in der Ausbildungsordnung oder durch die zuständigen Stellen (z. B. Kammern für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft) bestimmt werden konnten. Er erweitert diese rechtlichen Möglichkeiten für die nach § 129 Abs. 1 Satz 2 fortgeltenden Regelungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes von 1969. Für Ausbildungsordnungen, die nach dem Berufsbildungsgesetz von 1969 erlassen worden sind (§ 129 Abs. 1 Satz 1), ergibt sich die Möglichkeit, überbetriebliche Berufsausbildung anzuordnen, aus § 8 Abs. 3 Satz 2.

Absatz 1 schafft die Möglichkeit, die Durchführung der Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte durch Rechtsverordnung anzuordnen. Im Interesse der betrieblichen Berufsausbildung kann eine Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten allerdings nur angeordnet werden, wenn und soweit es zur ordnungsmäßigen Durchführung der Berufsausbildung erforderlich ist. Aus dem gleichen Grunde stellt die Vorschrift auch klar, daß bestehende Berufsausbildungsverhältnisse von einer solchen Anordnung nicht berührt werden. Es besteht aber in diesen Fällen die Möglichkeit, daß Auszubildender und Auszubildender die Teilnahme vereinbaren.

Absatz 2 übernimmt — wie oben ausgeführt — die Regelung des geltenden Rechts, wonach die zuständigen Stellen ebenfalls in der Lage sind, die Durchführung der Berufsausbildung in überbetrieb-

lichen Ausbildungsstätten anzuordnen, soweit dafür Rechtsverordnungen nicht bestehen.

Absatz 3 will, im Interesse der betrieblichen Berufsausbildung, sichern, daß in begründeten Fällen bei der zuständigen Stelle eine Ausnahme von einer Regelung nach Absatz 1 und 2 zugunsten einer Durchführung der Berufsausbildung in einem Betrieb oder einer besonderen betrieblichen Ausbildungsstätte (§ 4) erwirkt werden kann. Voraussetzung ist, daß die Berufsausbildung auch im Betrieb im vollen Umfange ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Zu § 11 (Ausbildungsordnungen in besonderen Fällen)

Im geltenden Berufsbildungsgesetz gibt es lediglich die Möglichkeit, den Erfordernissen bestimmter Personengruppen dadurch Rechnung zu tragen, daß vorzeitige Ausbildungsabschlüsse im Rahmen der Stufenausbildung zugelassen sind (§ 26 Abs. 5), eine Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit ermöglicht wird (§ 29) oder die zuständigen Stellen Abweichungen zulassen (§ 48). Das hat sich als nicht ausreichend erwiesen.

Absatz 1 ermächtigt deshalb den Verordnungsgeber, besondere Ausbildungsordnungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die Ermächtigung betrifft Fälle der Berufsausbildung bestimmter Personengruppen (vgl. Begründung zu § 7 Abs. 2), bei denen die Möglichkeiten, nach der Ausbildungsordnung auszubilden — auch unter Berücksichtigung möglicher Ausnahmen nach § 7 — nicht ausreichen, um ihrer besonderen Lage gerecht zu werden. Daher müssen für diesen Personenkreis besondere Regelungen ermöglicht werden. Satz 2 erlegt dem Verordnungsgeber auf, sich trotz des besonderen Zwecks dieser Regelungen soweit wie möglich an den „normalen“ Ausbildungsordnungen zu orientieren, damit der Anschluß an die Ausbildung nach der Ausbildungsordnung möglichst früh und schnell hergestellt und, soweit möglich, der „normale“ Berufsausbildungsabschluß erreicht werden kann. Diese Vorschrift betrifft nach Sinn und Zweck die bildungsmäßig Benachteiligten, nicht aber z. B. Abiturienten oder erfahrene Berufspraktiker, deren Lage hinreichend im Rahmen „normaler“ Ausbildungsordnungen nach § 9 Abs. 4 oder über § 7 Abs. 2 und § 12 berücksichtigt werden kann.

Absatz 2 will über die Möglichkeiten nach Absatz 1 und nach § 7 Abs. 2 oder den §§ 8 und 9 hinausgehen, um für bestimmte Personengruppen in Einzelfällen ein noch flexibleres Regelungsinstrumentarium zu schaffen.

Die Vorschrift knüpft an § 48 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 an und gibt der nach Landesrecht zuständigen Behörde und — soweit es sich um Berufsausbildung in Ausbildungsstätten für Behinderte (vgl. § 60 Abs. 2) handelt — dem Bundesinstitut für Berufsbildung für ganz besonders schwierige Fälle mit der Möglichkeit, durch Verwaltungsakt im

Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung Ausnahmen zu gestatten, einen größeren Gestaltungsspielraum. So soll z. B. für Schwerbehinderte Berufsbefähigung erreicht werden.

Wegen der entsprechenden Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 vgl. Begründung dort.

Zu § 12 (Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit)

Die Vorschrift knüpft an § 29 des geltenden Berufsbildungsgesetzes an. Sie steht im Zusammenhang mit § 9 Abs. 4 und sieht die Möglichkeit vor, die in einer Ausbildungsordnung vorgeschriebene Ausbildungsdauer zu modifizieren, soweit das nicht bereits in der Ausbildungsordnung selbst geschehen ist, wozu § 9 Abs. 4 die Rechtsgrundlage bildet.

Absatz 1 führt — neben § 9 Abs. 4 — den Gedanken des geltenden Rechts (§ 29 BBiG) fort, daß auf Grund von Rechtsverordnungen Ausbildungszeiten, die in anderen Bildungseinrichtungen verbraucht worden sind, angerechnet werden müssen. Die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene Ausbildungszeit kann demnach durch die Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 geändert werden. Typische Anwendungsfälle werden Bereiche sein, in denen Ausbildungsordnungen den Anrechnungstatbestand nicht berücksichtigt haben oder Fälle, in denen es wegen der Gleichartigkeit zweckmäßig ist, für eine Mehrzahl von Ausbildungsordnungen die Anrechnungsregelungen „vor die Klammer“ zu ziehen. Die Anrechnung dient der Konzentration der Berufsausbildung und vermeidet Doppelausbildungen; sie fördert in besonderer Weise die Integration und Durchlässigkeit. Dabei ist die Anrechnungsmöglichkeit nicht — wie im geltenden Recht — auf Berufsausbildung und berufsbildende Schulen beschränkt. Sie erfaßt jede dafür geeignete Vorbildung in Schulen und Hochschulen. Das gleiche gilt für eine bereits durchlaufene andere Berufsausbildung oder auch für vorangegangene Berufstätigkeiten, wozu auch Tätigkeiten als Hausfrau zählen.

Absatz 2 regelt aus den in der Begründung zu Absatz 1 genannten Gründen die Kürzung der Ausbildung im Einzelfall. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht geregelte Vorbildung vorliegt oder besondere Umstände des Einzelfalles eine Verkürzung möglich machen.

Von der Kürzungsmöglichkeit im Einzelfall sollte möglichst großzügig Gebrauch gemacht werden. Grundsatz sollte sein, einen Auszubildenden nicht länger als erforderlich in der Berufsausbildung zu halten. Dabei kommt es nicht darauf an, daß der Auszubildende besonders hervorragende Leistungen erbringt, um die Ausbildungsdauer individuell zu verkürzen. Liegen die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen vor, ist die zuständige Stelle zur Kürzung verpflichtet.

Nach dem Entwurf ist eine Kürzung im Einzelfall auch über das in einer Rechtsverordnung nach Ab-

satz 1 bestimmte Maß hinaus — also auch kumulativ — möglich, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

Verkürzungen (im übrigen auch Verlängerungen) können zu jedem Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem die Voraussetzungen für die Verkürzung (oder Verlängerung) vorliegen. Wird z. B. nach Ablauf des ersten Halbjahres der Berufsausbildung festgestellt, daß der Auszubildende den Ausbildungsstoff des ganzen ersten Ausbildungsjahres bereits beherrscht, so ist das zweite Halbjahr des ersten Ausbildungsjahres nicht mehr erforderlich und deswegen die Ausbildungsdauer um diesen Zeitraum zu kürzen. Dieses ist vor allem von Bedeutung, wenn Ausbildungsordnungen Ausbildungsabschnitte förmlich vorsehen und bereits das Ziel des Ausbildungsabschnittes früher als in der Ausbildungsordnung vorgesehen erreicht ist.

Alle Verkürzungs- und Verlängerungsentscheidungen der zuständigen Stelle bedingen eine Vertragsänderung und eine entsprechende Korrektur des individuellen Ausbildungsplanes nach § 33 Abs. 1 Nr. 2.

Wegen der Möglichkeit, die Ausbildungsdauer mittelbar über eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung zu kürzen, vergleiche § 28 Abs. 1 letzter Satz.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, die Ausbildungsdauer zu verlängern, falls das erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Um Mißbrauch zu verhindern, wird dabei klargestellt, daß es sich um einen Ausnahmefall handeln muß und daß der Antrag auf Verlängerung nur vom Auszubildenden gestellt werden kann. Von praktischer Bedeutung kann diese Vorschrift besonders dann werden, wenn wegen längerer Krankheit oder bestehender Lernschwierigkeiten des einzelnen Auszubildenden das Ausbildungsziel sonst nicht erreicht werden könnte.

Absatz 4 sichert das Anhörungsrecht der Beteiligten.

Zu § 13 (Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe)

Diese Vorschrift entspricht § 30 des Berufsbildungsgesetzes von 1969. Das Verzeichnis soll die Öffentlichkeit über die anerkannten Ausbildungsberufe informieren.

Zum dritten Abschnitt (Ausbildungsstätten)

Zu § 14 (Eignung der Ausbildungsstätte)

Die Vorschrift knüpft an § 22 des geltenden Berufsbildungsgesetzes an. Sie geht von dem Grundsatz aus, daß die Berufsausbildung, die nach Ausbildungsordnungen oder Regelungen nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 durchgeführt wird, nur in geeigneten Ausbildungsstätten durchgeführt werden darf. Der Grundsatz gilt auch für die nach § 129 Abs. 1

fortgeltenden Regelungen. Dem Auszubildenden soll damit die erforderliche Sicherheit für eine ordnungsmäßige Berufsausbildung gegeben werden. Der Grundsatz entspricht der öffentlichen Verantwortung für das Bildungswesen.

Ob eine Ausbildungsstätte geeignet ist, wird im Rahmen der Aufsicht über die Durchführung der Berufsausbildung festgestellt und überwacht (§§ 21 bis 23). Die Regelung soll ungeeignete Ausbildungsstätten von der Berufsausbildung ausschließen. Aus Anlaß der Eintragung des einzelnen Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis durch die zuständige Stelle ist zu prüfen, ob die Ausbildungsstätte geeignet ist (vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 2 und Begründung zu § 22 Abs. 1, § 23).

Absatz 1 bestimmt die Grundvoraussetzung für die Eignung einer Ausbildungsstätte. Eine Ausbildungsstätte muß personell, sachlich und räumlich geeignet sein.

Absatz 2 konkretisiert die Eignungskriterien, soweit sie gesetzlich regelbar sind.

Absatz 3 berücksichtigt, daß es Ausbildungsstätten gibt, die aus Gründen der Produktion, wegen der Auftragslage oder aus anderen betriebsbedingten Gründen nicht das ganze Ausbildungsprogramm nach der Ausbildungsordnung durchführen können oder wollen.

Auch in diesen Fällen braucht eine Ausbildungsstätte nicht auf die Durchführung der Berufsausbildung zu verzichten, wenn sichergestellt ist, daß durch Beteiligung anderer geeigneter Ausbildungsstätten im Sinne des § 4 die Abwicklung des Gesamtprogramms gewährleistet ist. Wegen der Möglichkeiten der Vertragsgestaltung in diesen Fällen vergleiche § 32.

Absatz 4 ermächtigt, die gesetzlichen Eignungsvoraussetzungen durch Rechtsverordnung zu konkretisieren, soweit sie über die allgemeinen Kriterien des Absatzes 2 hinaus verdeutlicht werden können. Durch die Formulierung „entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsordnungen“ ist sichergestellt, daß sich die Eignungsvoraussetzungen an den Bedingungen zu orientieren haben, die durch die einzelnen Ausbildungsordnungen fachlich vorgegeben sind. Wegen der Möglichkeit, die Voraussetzung für die Eignung im Zusammenhang mit dem Erlaß einer Ausbildungsordnung zu regeln, vgl. Begründung zu § 8 Abs. 3.

Zum vierten Abschnitt (Ausbildungspersonal)

Zu § 15 (Eignungsgrundsatz)

Die fachliche und die pädagogische Qualifikation des Ausbilders hat eine Schlüsselfunktion für die Entwicklung der beruflichen Bildung. Sie verbessert auch die Kooperationsmöglichkeiten der verschiedenen Lernorte untereinander und die Stellung des Ausbilders im Betrieb.

Die nach dem geltenden Berufsbildungsgesetz bestehenden Vorschriften haben sich als nicht klar genug erwiesen. Das ist im Zusammenhang mit der Anwendung der Ausbildereignungsverordnung besonders deutlich geworden. § 15 definiert den betroffenen Personenkreis und ergänzt damit den Eignungsgrundsatz des geltenden Rechts.

Absatz 1 Satz 1 legt die Eignungskriterien in Weiterentwicklung des § 20 des geltenden Berufsbildungsgesetzes fest, die zu einer Berufsausbildung berechtigen. Satz 2 definiert den Begriff „Ausbilder“. Ausbilder ist danach, wer den Ausbildungsinhalt in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt. Ausbilder ist mithin derjenige, der den Auszubildenden tatsächlich ausbildet. Er ist im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches Vertreter und Erfüllungsgehilfe des Ausbildenden, der seinerseits die Berufsausbildung auf der Grundlage des zwischen ihm und dem Auszubildenden bestehenden Berufsausbildungsverhältnisses durchführt (vgl. § 32 Abs. 1).

Absatz 2 stellt der Ausbildungspraxis entsprechend klar, daß Personen, die im Sinne des Entwurfs persönlich geeignet sind und mindestens den Berufsausbildungsabschluß besitzen, an der Durchführung der Berufsausbildung mitwirken können, ohne die Qualifikation als Ausbilder besitzen zu müssen, sofern die Verantwortung des Ausbilders gewahrt bleibt.

Absatz 3 grenzt gegenüber dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis diejenigen ab, die als Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt sind und dabei mit Auszubildenden fachlich zusammenwirken. Die Vorschrift stellt klar, daß dabei auch diesem Personenkreis gelegentlich oder in begrenztem Umfang Hilfsaufgaben vom Ausbilder übertragen werden können, ohne daß diese Personen im Sinne des Entwurfs geeignet sein müssen.

Zu § 16 (Persönliche Eignung)

Die Vorschrift knüpft an § 20 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 an und geht mit ihrer negativen Fassung davon aus, daß im Normalfall die persönliche Eignung vorliegt. Sie berücksichtigt die Neufassung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Zu § 17 (Fachliche und pädagogische Eignung)

Die Vorschrift bestimmt positiv, wer fachlich und wer pädagogisch geeignet ist. Im Gegensatz zum Berufsbildungsgesetz von 1969 verzichtet der Entwurf auf Spezialregelungen für einzelne Wirtschaftszweige und vereinheitlicht die Bedingungen für die Ausbilderqualifikation.

Absatz 1 Nr. 1 geht im Interesse eines kontinuierlichen Übergangs davon aus, daß bis zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die fachliche Ausbilderprüfung (vgl. § 18) und dem darin näher zu bestimmenden Zeitpunkt fachlich geeignet ist, wer mindestens einen entsprechenden Berufsausbil-

dungsabschluß besitzt. Der letzte Halbsatz in Absatz 1 Nr. 1 will verhindern, daß in den Bereichen (z. B. im Handwerk), in denen bereits eine höhere Qualifikation, nämlich die Meisterprüfung, vorgesehen ist, eine Minderung der Anforderungen eintritt. Das Erfordernis einer angemessenen Berufspraxis erscheint zweckmäßig, damit der Ausbilder bei Aufnahme seiner Tätigkeit ein Mindestmaß an praktischen Erfahrungen besitzt.

Absatz 1 Nr. 2 regelt den künftigen Fall (vgl. § 18), daß fachlich geeignet ist, wer die fachliche Ausbilderprüfung bestanden hat. Der fachlichen Ausbilderprüfung gleich steht eine durch eine Weiterbildungsordnung im Sinne des Entwurfs geregelte Meisterprüfung. Dabei handelt es sich nicht um die handwerkliche Meisterprüfung, die nach Absatz 3 Nr. 1 fachlich und pädagogisch befähigt und deren Regelungen in der Handwerksordnung unberührt bleiben (vgl. § 49 Abs. 4). Gemeint sind hier sonstige Meisterprüfungsvorschriften, z. B. für die Landwirtschaft, die Hauswirtschaft oder für den Industriemeister, die künftig, unbeschadet der Übergangsregelungen, als Weiterbildung nach Maßgabe des Entwurfs geregelt werden können. Wegen der Möglichkeit, auch durch nichthandwerkliche Meisterprüfungen die fachliche Eignung und die pädagogische Eignung nachzuweisen, vergleiche Absatz 4 Nr. 2.

Absatz 1 Nr. 3 lehnt sich an § 76 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 an. Fachlich geeignet ist danach auch, wer durch eine Schulprüfung, eine andere staatliche Prüfung oder eine Hochschulprüfung eine entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen hat. Zusätzlich wird — wie in Nummer 1 — eine angemessene Zeit berufspraktischer Tätigkeiten gefordert. Die Vorschrift erfaßt auch z. B. den Rechtsanwalt und den Arzt, die schon nach geltendem Recht die fachliche Eignung für die Ausbildungsberufe ihres Bereiches besitzen.

Absatz 1 Nr. 4 eröffnet eine dem Dienstrecht entsprechende zusätzliche Möglichkeit, die fachliche Eignung nachzuweisen. Laufbahnbewerber im Sinne des Dienstrechts erwerben die fachliche Eignung auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften in der entsprechenden Fachrichtung mit der Laufbahnprüfung. Für Aufstiegsbeamte (§ 25 BBG, § 31 BLV) und andere als Laufbahnbewerber (§ 21 BBG) sowie im Falle eines Anerkennungsaktes nach § 6 Abs. 2 BLV kann die fachliche Eignung auch ohne formelle Prüfung gegeben sein. In diesen Fällen ist der Nachweis der fachlichen Eignung im Einzelfall besonders festzustellen.

Absatz 2 Nr. 1 geht davon aus, daß die pädagogische Eignung zukünftig normalerweise durch die Ablegung einer pädagogischen Ausbilderprüfung (vgl. § 18) nachgewiesen wird. Der Zusatz „sofern eine solche vorgeschrieben ist“ legt im Interesse der Kontinuität fest, daß, solange pädagogische Ausbilderprüfungen durch entsprechende Rechtsverordnungen nicht vorgeschrieben sind, ein Mindestmaß an pädagogischer Eignung bei einem fachlich geeigneten Ausbilder vorliegen muß. Vor dem Zeitpunkt, in dem pädagogische Ausbilderprüfungen vorge-

schrieben sind, wird aber nach Satz 2 die pädagogische Eignung bei fachlicher Eignung vorbehaltlich abweichender Feststellungen der zuständigen Stelle unterstellt. Auch die Zuerkennung der pädagogischen Eignung (vgl. § 20) kann erst nach diesem Zeitpunkt praktisch bedeutsam werden. Dieses Ergebnis übernimmt § 130 Abs. 3 für die Übergangsfälle, wonach sich die Eignung übergangsweise nach bisherigem Recht richtet, d. h. soweit die pädagogische Eignung bisher nicht förmlich nachzuweisen war, bleibt es dabei bis zur Abnahme staatlicher Ausbilderprüfungen.

Absatz 2 Nr. 2 übernimmt die in Absatz 1 Nr. 3 für die fachliche Eignung vorgesehene Regelung für die pädagogische Eignung.

Absatz 3 entspricht Absatz 1 Nr. 4 hinsichtlich der pädagogischen Eignung, geht aber für die pädagogische Eignung davon aus, daß dafür der erfolgreiche Abschluß einer dienstrechtlich geregelten Weiterbildung ausdrücklich festgestellt werden muß. Wegen der Regelung nach Satz 2 für die Übergangszeit vgl. Begründung zu Absatz 2.

Absatz 4 regelt die Fälle, in denen sowohl die fachliche als auch die pädagogische Eignung vorliegt. Der Hauptfall ist die handwerkliche Meisterprüfung (Nummer 1), in der nach den für sie geltenden Vorschriften der Handwerksordnung schon jetzt die fachliche und die pädagogische Eignung nachzuweisen sind. Auch sonstige durch Weiterbildungsordnungen geregelte Meisterprüfungen (Nummer 2) vermitteln die fachliche und die pädagogische Eignung, wenn sie dem Niveau der vom Entwurf vorgesehenen Ausbilderprüfungen entsprechen.

Absatz 5 ermöglicht es, zur erleichterten Anwendung des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Nr. 2 sowie des Absatzes 4 Nr. 2 typische Fälle durch Rechtsverordnung klarzustellen.

Zu § 18 (Ausbilderprüfungen)

Die Vorschrift knüpft an § 21 des geltenden Berufsbildungsgesetzes an.

Absatz 1 ermöglicht, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, daß die fachliche und die pädagogische Eignung durch besondere Prüfungen nachzuweisen sind. Wird eine solche Rechtsverordnung erlassen, so reicht in dem von der Verordnung erfaßten Bereich zur fachlichen Eignung nicht mehr der Besitz des Berufsausbildungsabschlusses im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 1 aus. Die Vorschrift ermächtigt auch zur Regelung der Prüfungsanforderungen, des Prüfungsverfahrens und des Abschlusses durch Rechtsverordnung. Damit kann ein bundeseinheitliches Anforderungsniveau in der fachlichen Qualifikation geschaffen werden, das an Ausbilder nachweislich höhere fachliche Anforderungen stellt als die Auszubildenden mit Abschluß ihrer Ausbildung erreichen.

Absatz 2 legt die Zulassungsvoraussetzungen fest. Die Vorschrift geht als Regelfall von einer

Ausbilderausbildung aus, was aber den Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 19 voraussetzt. Bis zum Erlaß einer solchen Verordnung wird es daher der tatsächliche Regelfall sein, daß durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise dargetan wird, daß der Bewerber die Prüfungsanforderungen voraussichtlich erfüllen wird.

Zu § 19 (Ausbildung der Ausbilder)

Die Vorschrift knüpft an § 21 des geltenden Berufsbildungsgesetzes an.

A b s a t z 1 räumt die Möglichkeit ein, zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfungen die Ausbildung der Ausbilder durch Rechtsverordnung zu regeln. Damit wird eine Vereinheitlichung dieses Bildungsganges erreicht und ein eventuelles Prüfungsrisiko vermindert.

A b s a t z 2 sieht mit der entsprechenden Anwendung der einschlägigen Vorschriften vor, daß eine durch Rechtsverordnung geregelte Ausbilderausbildung — wie die Berufsausbildung — nur in geeigneten Ausbildungsstätten und unter Aufsicht der zuständigen Stelle durchgeführt werden darf.

Zu § 20 (Zuerkennung der Eignung)

Die Vorschrift knüpft an § 76 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes an. Sie ergänzt § 17 und bestimmt, daß die nach Landesrecht zuständige Behörde im Verwaltungsverfahren Ausbilder, die den Voraussetzungen des § 17 nicht entsprechen, zulassen kann.

Zum fünften Abschnitt (Aufsicht über die Durchführung der Berufsausbildung)

Die §§ 21 bis 23 regeln einen wesentlichen Komplex der Neufassung des Berufsbildungsgesetzes, nämlich die Aufsicht über die Durchführung der Berufsausbildung. Der Aufsicht unterliegen, abgesehen von der Ausbilderausbildung (vgl. § 19 Abs. 2) nur die Ausbildungsstätten, die nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 ausbilden. Damit ist wegen des Ausschließlichkeitsgrundsatzes (§ 7) die Berufsausbildung Jugendlicher unter achtzehn Jahren von der Aufsicht erfaßt, und zwar auch in den Fällen, in denen zulässigerweise von der Ausbildungsordnung abgewichen werden kann. Die Berufsausbildung über Achtzehnjähriger unterliegt der Aufsicht nur, wenn sie nach einer Ausbildungsordnung durchgeführt wird. Ob die Berufsausbildung Erwachsener also der Aufsicht unterliegt, hängt, weil der Ausschließlichkeitsgrundsatz hier nicht gilt, letztlich vom Entschluß der Beteiligten ab, die Berufsausbildung nach einer Ausbildungsordnung durchzuführen. Wegen der Regelungen für Behinderte vgl. §§ 60, 61.

Zu § 21 (Gegenstand der Aufsicht)

A b s a t z 1 legt den Grundsatz fest, daß die Berufsausbildung, wie schon nach geltendem Recht (§ 45

des Berufsbildungsgesetzes von 1969), unter Aufsicht steht. Die zuständigen Stellen sind gehalten, zur Beratung der Beteiligten und zur Durchführung der Aufsicht Ausbildungsberater zu bestellen. Der Entwurf legt die Zahl der von einer zuständigen Stelle zu bestellenden Ausbildungsberater nicht fest, bringt aber mit dem Begriff „erforderlich“ zum Ausdruck, daß die Bestellung der Ausbildungsberater auch von der Zahl her nicht im freien Belieben steht, sondern sich nach der Lage der objektiven Verhältnisse zu richten hat (z. B. Zahl der Auszubildenden, Zahl und Größe der Ausbildungsstätten, Zahl der betroffenen Ausbildungsberufe).

Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist auch, daß der Aufsichtsauftrag umfassend erteilt ist (vgl. Absatz 2) und daß die Aufsichtsmaßnahmen regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen durchzuführen sind.

A b s a t z 2 bestimmt den Gegenstand der Aufsicht in genereller Art und Weise. Durch die Aufsicht ist festzustellen, ob die Berufsausbildung ordnungsgemäß durchgeführt wird; ggf. ist darauf hinzuwirken, daß vorhandene Mängel beseitigt werden. Als besonderer Aufsichtsgegenstand nennt die Vorschrift die Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals. Daneben wird insbesondere die Einhaltung der Ausbildungsordnungen im Aufsichtswege überprüft werden. Wegen der konkreten Maßnahmen im Falle festgestellter Mängel vgl. § 23.

Zu § 22 (Durchführung der Aufsicht)

A b s a t z 1 will die Wirksamkeit der Aufsicht sichern und fördern und geht von einer kontinuierlichen Durchführung der Aufsicht in angemessenen Zeitabständen aus. Im Regelfalle wird die Aufsicht wirksam werden aus Anlaß der Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis (vgl. § 46). § 46 Abs. 2 bestimmt nämlich, daß ein Berufsausbildungsverhältnis nur eingetragen werden darf, wenn die Berufsausbildung den gesetzlichen Bedingungen, insbesondere den Eignungsvorschriften, entspricht.

A b s ä t z e 2 bis 6 entsprechen im wesentlichen dem § 72 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 und regeln Modalitäten der Auskunftspflicht.

A b s a t z 7 verpflichtet die zuständigen Stellen, im Rahmen der Aufsicht bekanntgewordene wesentliche Verstöße, insbesondere im Zusammenhang mit der Nichtvorlage der ärztlichen Bescheinigungen über die Untersuchungen nach § 45 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, mitzuteilen.

A b s a t z 8 ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um die Durchführung der Aufsicht näher zu regeln. In diesen Anweisungen können fachliche und regionale Schwerpunkte gesetzt werden und auch Fristen für die Durchführung der Aufsicht.

Zu § 23 (Untersagung der Ausbildungstätigkeit)

Die Vorschrift geht von den §§ 23 und 24 des geltenden Berufsbildungsgesetzes aus. Durch die Vor-

schrift werden die rechtlichen Möglichkeiten im Falle festgestellter Mängel in der Berufsausbildung bestimmt. Von der Durchführung dieser Vorschrift in der Praxis wird es im wesentlichen abhängen, ob das mit dem Entwurf vom geltenden Recht übernommene Prinzip der Mißbrauchsaufsicht ausreicht, die Belange der Beteiligten in der Berufsausbildung zu sichern. Die Vorschrift regelt daher zunächst auch als Normalfall, daß die zuständige Stelle bei festgestellten Mängeln der Ausbildungsstätte oder des Ausbildungspersonals Gelegenheit zu geben hat, die Mängel innerhalb von festzulegenden Fristen zu beseitigen (A b s a t z 1). Dabei ist vorausgesetzt, daß der Mangel überhaupt behebbar ist und der Auszubildende nicht gefährdet wird. Werden Mängel auf diesem Wege nicht abgestellt, ist die zuständige Stelle zur Mitteilung verpflichtet (A b s a t z 2). Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Möglichkeit, dem Auszubildenden die Durchführung der Berufsausbildung wegen mangelnder Eignung der Ausbildungsstätte zu untersagen (A b s a t z 3). Gleiches gilt für das Ausbildungspersonal wegen mangelnder persönlicher, fachlicher oder pädagogischer Eignung (A b s a t z 4).

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der angewandten Aufsichtsmittel ist Rechnung getragen. Der nach Landesrecht zuständigen Behörde wird eine die jeweiligen Verhältnisse des Einzelfalles berücksichtigende flexible Handhabung des Instrumentariums ermöglicht. So können z. B. auch Auflagen und Bedingungen erteilt und Fristen gesetzt werden. Die Möglichkeit, das Wirksamwerden der Untersagung aufzuschieben, ist für den Fall laufender Ausbildungsverhältnisse im Interesse der Auszubildenden besonders genannt (A b s a t z 5).

Zum Sechsten Abschnitt (Prüfungen in der Berufsausbildung)

Das geltende Recht geht von einem traditionellen Prüfungssystem aus, das eine zeitlich-punktuale Abschlußprüfung, die grundsätzlich den gesamten Ausbildungsstoff betrifft, am Ende eines Bildungsganges vorsieht.

Der Entwurf beinhaltet demgegenüber ein flexibles Prüfungssystem, das auch die Einführung eines Bausteinsystems erleichtert. Es ermöglicht, daß Ausbildungsabschnitte durch Teilprüfungen abgeschlossen werden können. Dies muß allerdings in der Ausbildungsordnung vorgesehen sein (vgl. § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2). Teilprüfungen werden verfahrensmäßig wie Abschlußprüfungen abgewickelt. Sie beziehen sich materiell jedoch lediglich auf den — beschränkteren — Stoff eines Ausbildungsabschnitts. Das Ergebnis einer bestandenen Teilprüfung wird analog zur Abschlußprüfung durch den Ausbildungsteilabschluß förmlich bescheinigt (vgl. § 30).

Außer Teilprüfungen sieht der Entwurf ferner vor, daß der Stoff von Abschlußprüfungen und von Teilprüfungen nicht nur — wie in traditionellen Prü-

fungen nach Ende der Berufsausbildung bzw. des Ausbildungsabschnitts — insgesamt abgeprüft werden muß, sondern daß der Prüfungsstoff aufgeteilt und während der laufenden Berufsausbildung begleitend als Teil einer Abschluß- oder Teilprüfung abgenommen werden kann (vgl. § 8 Abs. 2, § 29). Die Abnahme dieser Teile von Prüfungen regelt sich ebenfalls nach den normalen Verfahrensvorschriften. Hier besteht aber aus Gründen der Praktikabilität die Möglichkeit, von der normalen Besetzung des Prüfungsausschusses abzuweichen (vgl. § 118 Abs. 3).

Neben der Einführung der Teilprüfungen und der Möglichkeit, Prüfungen ausbildungsbegleitend — wenn auch im formalen Prüfungsverfahren — durchzuführen, ermöglicht der Entwurf auch Erfolgskontrollen neuer Art, die in Form besonderer Testverfahren — ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise — durchgeführt werden. Auch diese Prüfmethode kann angewendet werden, um festzustellen, ob das Ausbildungsziel erreicht ist. Ob und wann dies der Fall sein soll, ist in der Ausbildungsordnung festzulegen. In der Prüfungsordnung sind in diesen Fällen die Einzelheiten des Verfahrens ohne Bindung an das formelle Prüfungsverfahrenrecht des Entwurfs zu regeln (§ 8 Abs. 2, § 29); vgl. auch Begründung zu § 8 Abs. 2.

Zu § 24 (Abschlußprüfung in der Berufsausbildung, Teilprüfung, Zwischenprüfung)

Die Vorschrift knüpft an § 34 des geltenden Berufsbildungsgesetzes an und entwickelt diesen weiter.

A b s a t z 1 führt für die nach dem Entwurf geordnete Berufsausbildung Abschlußprüfungen ein. Im Gegensatz zum Berufsbildungsgesetz von 1969 sind sie von staatlichen Prüfungsausschüssen abzunehmen, die bei den zuständigen Stellen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde errichtet werden. Neu eingeführt wird auch die Möglichkeit, Ausbildungsabschnitte im Sinne eines Bausteinsystems durch Teilprüfungen abzuschließen (vgl. § 8 Abs. 2). Wegen der Möglichkeit, auch in den Fällen Prüfungen durchzuführen, in denen nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 eine Berufsausbildung außerhalb eines anerkannten Ausbildungsberufes ausnahmsweise zugelassen wird, vgl. Begründung zu § 7 Abs. 2.

A b s a t z 2 legt die Pflicht der Prüfungsausschüsse fest, über das Ergebnis einer Abschlußprüfung, einer Teilprüfung und einer Zwischenprüfung ein Zeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis ist begrifflich vom Berufsausbildungsabschluß oder Ausbildungsteilabschluß (vgl. § 30) zu unterscheiden. Im Prüfungszeugnis ist ausschließlich das Prüfungsergebnis bescheinigt. Befähigung und Berechtigung werden durch die Abschlußzertifikate nachgewiesen, die, wie die Prüfungszeugnisse, von den Prüfungsausschüssen ausgestellt werden. Damit das Prüfungsverfahren möglichst zügig durchgeführt wird, verpflichtet Satz 2, das Prüfungsergebnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, sowohl festzustellen als auch bekanntzugeben. Damit wird auch

Rechtsklarheit geschaffen für den Fall des § 41 Abs. 2 (vgl. Begründung dort).

A b s a t z 3 bestimmt wie das Berufsbildungsgesetz von 1969, daß die Abschlußprüfung zweimal wiederholt werden kann. Das gleiche gilt für die neu eingeführte Teilprüfung. Die Vorschrift deckt auch den Fall, daß eine Prüfung zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses wiederholt wird. Das kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn nicht nur das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlußprüfung von Bedeutung ist, sondern die Bewertung. Nicht wiederholt werden können Teile von — ausbildungsbegleitend vorgezogenen — Teil- oder Abschlußprüfungen, weil eine Wiederholungsmöglichkeit schon organisatorisch nicht mehr zu bewältigen wäre und der Prüfungsteilnehmer wegen der Offenheit der Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 28) seine Qualifikation in der Teil- oder Abschlußprüfung selbst endgültig beweisen kann.

A b s a t z 4 erstreckt die Regelungen der Absätze 1 und 2 auch auf die ausbildungsbegleitend vorgezogenen Teile von Abschluß- und Teilprüfungen. Die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 ist allerdings ausgeschlossen (vgl. dazu Begründung zu Absatz 3).

Zu § 25 (Zweck der Prüfungen)

Diese Vorschrift entwickelt § 35 des geltenden Berufsbildungsgesetzes weiter.

A b s a t z 1 bestimmt den Zweck der Abschlußprüfung. Es ist festzustellen, ob das Ausbildungsziel erreicht worden ist. Unter Ausbildungsziel im Sinne dieser Vorschrift sind sowohl die Ziele der beruflichen Bildung nach § 2 als auch die engeren Ausbildungsziele einschließlich der Ausbildungsteilziele und Lernziele, wie sie sich aus den Ausbildungsordnungen ergeben (vgl. Begründung zu § 8), zu verstehen.

A b s a t z 2 bestimmt, daß das zu Absatz 1 Ausgeführte für auf einen Ausbildungsabschnitt bezogene Teilprüfungen entsprechend gilt.

A b s a t z 3 stellt für die Zwischenprüfung den von den anderen Prüfungen abweichenden Prüfungszweck klar. Es ist nicht die individuelle Leistung des Auszubildenden im Sinne der Erfolgskontrolle festzustellen, sondern zu ermitteln, ob der Ausbildungsstand der Ausbildungsordnung, insbesondere dem Ausbildungsrahmenplan, sachlich und zeitlich entspricht. Unmittelbare Folgen aus dem Ergebnis der Zwischenprüfung ergeben sich daher für den Auszubildenden nicht. Ein unzureichendes Ergebnis ist lediglich ein Hinweis an den Auszubildenden und den Ausbildenden, die Versäumnisse auszugleichen.

Zu § 26 (Durchführung der Prüfungen)

Die Vorschrift knüpft an § 35 des geltenden Berufsbildungsgesetzes an.

A b s a t z 1 bestimmt, daß den Prüfungen die Ausbildungsordnungen mit den Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen sind und bezieht die entsprechenden schulischen Rahmenlehrpläne im Interesse einer integrierten Gesamtpflichtprüfung mit ein.

A b s a t z 2 will erreichen, daß nicht nur punktuell und allein auf den Prüfungszeitpunkt abgestellt geprüft wird. Daher sind die Leistungen in der Berufsschule mitzubewerten. Soweit es sich um Prüfungsleistungen handelt, gilt § 27. Auch Ergebnisse von Zwischenprüfungen können — soweit durch sie trotz des anderen Zwecks dieser Prüfung (vgl. Begründung zu § 25 Abs. 3) Leistungen des Auszubildenden festgestellt werden konnten — berücksichtigt werden. Prüfungsleistungen einer Teilprüfung brauchen in der Abschlußprüfung nicht bewertet zu werden, weil sie voll anzurechnen sind (vgl. § 27).

A b s a t z 3 legt als Sollvorschrift und im Interesse möglichst großer Prüfungsgerechtigkeit und Vergleichbarkeit fest, daß Prüfungen in objektivierten Verfahren durchgeführt werden sollen. Aus gleichem Grunde ist vorgesehen, daß bundeseinheitliche Vorschläge für Prüfungsaufgaben berücksichtigt werden sollen, die von dem Bundesinstitut für Berufsbildung zu erarbeiten sind (vgl. § 90 Abs. 2 Nr. 5).

A b s a t z 4 regelt, daß die Erkenntnisse der Erwachsenenbildung auch bei der Prüfung Erwachsener berücksichtigt werden müssen.

Zu § 27 (Anrechnung von Prüfungsleistungen)

Durch den Entwurf wird das Prüfungssystem flexibler und dem Gedanken des Bausteinsystems Rechnung getragen (vgl. dazu auch die allgemeine Begründung zum Sechsten Abschnitt vor § 24). Damit soll ein ausbaufähiges System prüfbarer Qualifikationen und Teilqualifikationen geschaffen werden. Es soll demjenigen, der sich beruflich bildet, ermöglichen, auch schrittweise vorzugehen und Qualifikationen zu erwerben, deren Umfang und Niveau er in wesentlich größerem Maße selbst bestimmen kann, als in einem starren, auf bestimmte Abschlüsse gerichteten Bildungssystem.

A b s a t z 1 führt daher als Konsequenz dieses neuen Systems den Grundsatz ein, daß Prüfungsleistungen, die bereits nachgewiesen sind, nicht noch einmal erbracht werden müssen.

Prüfungsleistungen im Sinne dieser Vorschrift werden erbracht

1. in Prüfungen nach dem Entwurf, also in Abschlußprüfungen, Teilprüfungen, in vorgezogenen Teilen dieser Prüfungen sowie in den besonderen Testverfahren im Sinne der §§ 8 und 29,
2. in Schulprüfungen, anderen staatlichen Prüfungen oder in Hochschulprüfungen.

Dabei ist es für die Prüfungsleistungen, die in Prüfungen nach diesem Entwurf erbracht werden, unerheblich, ob es sich um Prüfungsleistungen gerade

in dem Bildungsgang handelt, auf den sich die Prüfung unmittelbar bezieht.

Anrechenbar ist auch eine Prüfungsleistung, die in einem anderen Bildungsgang nach diesem Entwurf als dem, auf den sich die Prüfung unmittelbar bezieht, nachgewiesen ist. So können z. B. in der Abschlußprüfung für den anerkannten Ausbildungsberuf Industrie-Kaufmann Prüfungsleistungen aus dem anerkannten Ausbildungsberuf Bank-Kaufmann angerechnet werden.

Dabei setzt der Entwurf voraus, daß sich die Prüfungsleistungen sachlich entsprechen, um überhaupt *anrechnungsfähig* zu sein.

Es ist Aufgabe der Geschäftsstelle bzw. des Prüfungsausschusses, im Einzelfall festzustellen, ob und welche Prüfungsleistungen sich entsprechen und auf dieser Grundlage die Entscheidung über den Befreiungstatbestand zu fällen.

A b s a t z 2 ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, in welchen Fällen des Absatzes 1 in welchem Ausmaß zu befreien ist, um Maßstäbe für die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse nach Absatz 1 im Sinne einer möglichst einheitlichen „Befreiungspraxis“ zu erreichen. Der Erlaß einer solchen Verordnung setzt allerdings voraus, daß insbesondere die Prüfungsvorschriften in den verschiedenen Ausbildungsordnungen nach einem Bausteinsystem aufeinander bezogen sind, um die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen zu ermöglichen.

Zu § 28 (Zulassung zur Prüfung)

Die Vorschrift knüpft an die §§ 39 und 40 des geltenden Berufsbildungsgesetzes an. Sie regelt das Zulassungsverfahren möglichst offen. Insbesondere werden Zwischenprüfungen, Teilprüfungen usw. als Zulassungsvoraussetzung nicht vorgeschrieben. Es wird auch nicht mehr vorausgesetzt, daß das Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen ist. In der Prüfung selbst und nicht im Zulassungsverfahren soll darüber entschieden werden, ob der Prüfungsteilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat.

Vorgelagerte Prüfungen können auch deswegen nicht zur Zulassungsvoraussetzung für eine nachfolgende Prüfung gemacht werden, weil der Entwurf keine Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen kennt. Eine — im Interesse des offenen Prüfungssystems zu billigende — Folge kann es allerdings sein, daß zukünftige Prüfungsteilnehmer „verschiedener Qualität“ geprüft werden müssen. So ist es z. B. möglich, daß in einer Abschlußprüfung Auszubildende anzutreffen sind, die weder an einer in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischen- oder Teilprüfung teilgenommen haben, während andere Auszubildende in demselben anerkannten Ausbildungsberuf solche Prüfungen bestanden oder zumindest daran teilgenommen haben.

Unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen der Prüfungsteilnehmer sind bei den Prüfungsaufgaben zu

berücksichtigen, weil z. B. Absolventen von Teilprüfungen von den dort nachgewiesenen Prüfungsleistungen befreit sind (vgl. § 27). Allerdings muß gesichert bleiben, daß das mit bestandener Prüfung ausgewiesene Qualifikationsniveau für alle Prüfungsteilnehmer gleich ist.

A b s a t z 1 legt die Voraussetzungen für die Zulassung fest und bestimmt darüber hinaus, daß vorzeitig zuzulassen ist, wenn die Leistungen des Auszubildenden dies rechtfertigen. Dieser Gedanke entspricht — wie auch die folgenden Absätze — der o. a. Vorstellung, im Zulassungsverfahren möglichst offen zu sein und niemanden zu zwingen, sich länger ausbilden zu lassen als zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. Satz 2 ist daher als „*Muß-Vorschrift*“ gefaßt.

A b s a t z 2 erweitert den Zulassungsbereich auf Schul- und Hochschulabsolventen, wenn sie eine vergleichbare Ausbildung durchlaufen haben. So besteht z. B. eine weitgehende Parallelität zwischen dem Ausbildungsinhalt kaufmännischer Ausbildungsberufe und hochschulischen Bildungsgängen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, so daß es durchaus gerechtfertigt erscheint, Studenten eine Abschluß- oder Teilprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen und die entsprechenden Abschlüsse erwerben zu lassen, auch dann, wenn sie einen Studienabschluß nicht erreicht haben.

A b s a t z 3 gibt auch sogenannten „Außenseitern“ das Recht, zur Prüfung zugelassen zu werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß die Prüfungsanforderungen erfüllt werden. Durch diese Vorschrift soll insbesondere Erwerbstätigen, die eine Berufsausbildung im Sinne des Entwurfs nicht durchlaufen haben, z. B. Absolventen von anerkannten Fernunterrichtslehrgängen, die Gelegenheit gegeben werden, ihre Qualifikation nachzuweisen.

A b s a t z 4 sieht — wie schon § 40 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes — den Erlaß von Rechtsverordnungen vor, um die Zulassungspraxis für die Fälle des Absatzes 2 zu vereinheitlichen. Die über die Zulassung entscheidende Stelle hat dann nicht mehr zu prüfen, ob die Schul- oder Hochschulbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

A b s a t z 5 überträgt die für die Abschlußprüfung geltenden Zulassungsvorschriften auf die Teilprüfung und auf zeitlich vorgezogene Teile von Teil- und Abschlußprüfungen im Sinne von § 8 Abs. 2.

Zu § 29 (Prüfungsordnungen)

Die Vorschrift gibt dem Ordnungsgeber die Möglichkeit, das formelle Prüfungsrecht in einer Prüfungsordnung als Rechtsverordnung zu regeln. Eine bundeseinheitliche Regelung dieses Prüfungsverfahrensrechts ist geboten, um auch insoweit dem Prinzip der Chancengleichheit näherzukommen.

Wegen des materiellen Prüfungsrechts (Prüfungsanforderungen) vgl. § 9 Abs. 5.

Die Prüfungsordnung hat auch das Verfahren für die vom Entwurf neu eingeführten Prüfungsarten und Leistungsnachweise (vgl. § 8 Abs. 2) zu regeln. Besonderes Gewicht hat dabei die Bestimmung von Form und Verfahren für ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise. Erst mit Erlaß einer Prüfungsordnung, die auch diesen Komplex erfaßt, werden die eingeführten neuen Möglichkeiten, durch Leistungsnachweise Prüfungen zu ersetzen, nutzbar gemacht.

Zum siebenten Abschnitt (Abschlüsse in der Berufsausbildung)

Die Anerkennung der beruflichen Bildung als Teil des Bildungswesens hat auch Konsequenzen für die Einordnung und Gleichstellung von Abschlüssen im Bildungssystem.

Zu § 30 (Berufsausbildungsabschluß, Ausbildungsteilabschluß)

A b s a t z 1 nimmt den Gedanken der §§ 2 und 3 für den Bereich der Abschlüsse in der Berufsausbildung auf und stellt in Übereinstimmung mit dem Bildungsgesamtplan fest, daß der Berufsausbildungsabschluß mit anderen entsprechenden Abschlüssen der Sekundarstufe II prinzipiell gleichwertig ist. Die Vorschrift charakterisiert den Abschluß als einen förmlichen Nachweis über das Erreichen des Ausbildungszieles. Der Abschluß bescheinigt die Befähigung zur Ausübung eines qualifizierten Berufes.

Die Vorschrift deckt nach dem System des Entwurfs auch den Fall, daß eine Abschlußprüfung in Teilen während der Berufsausbildung abgelegt wird oder daß sie durch ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise ganz oder teilweise ersetzt wird.

In diesen Fällen wird also der Berufsausbildungsabschluß nicht auf der Grundlage der traditionellen, zu einem bestimmten Prüftermin abgelegten, Abschlußprüfung erteilt, sondern es wird ermöglicht, auch die Summe der Qualifikationen zu bescheinigen, die durch die nach dem Entwurf möglichen Arten von Erfolgskontrollen ausgewiesen sind (Teile von Abschlußprüfungen, Teilprüfungen, Leistungsnachweise, Anrechnungen nach § 27).

Denkbar wäre es danach — was z. Z. mangels entsprechender Regelung noch nicht aktuell ist — daß der Berufsausbildungsabschluß allein auf der Grundlage ausbildungsbegleitender Leistungsnachweise im Sinne des § 8 Abs. 2 erteilt wird, wenn dadurch nachgewiesen ist, daß das Ausbildungsziel (vgl. § 25) erreicht ist.

A b s a t z 2 überträgt die Vorschrift des Absatzes 1 auf die Teilabschlüsse. Der Teilabschluß bescheinigt zunächst die Befähigung zur Fortsetzung der

Bildung. Darin liegt der Schwerpunkt des Teilabschlusses, der allerdings nur vorgesehen werden soll, wenn eine am Arbeitsmarkt verwertbare Berufsbefähigung damit verbunden ist. Eine verwertbare Berufsbefähigung liegt in der Regel unterhalb des Niveaus, das durch den Berufsausbildungsabschluß nachgewiesen wird (vgl. Absatz 1). Der Teilabschluß hat deshalb in erster Linie Bedeutung für erwachsene Auszubildende; für Jugendliche gilt der Ausschließlichkeitsgrundsatz des § 7 Abs. 1; Teilverträge mit Jugendlichen bedürfen der Genehmigung (§ 32 Abs. 3). Auch die Jugendlichen selbst sollten Teilabschlüsse nicht zum Anlaß nehmen, die Berufsausbildung mit dem Teilabschluß zu beenden.

A b s a t z 3 regelt, daß die Abschlüsse vom Prüfungsausschuß zu beschleunigen sind.

A b s a t z 4 ergänzt die Absätze 1 und 2. Mit Erlaß der Rechtsverordnung wird die mit dem Abschluß nach Maßgabe der jeweils erworbenen Qualifikation verbundene Berechtigung in der Weise konkretisiert, daß damit, falls vorgesehen, Zulassungsvoraussetzungen für weiterführende Bildungsgänge im Sinne des Entwurfs erfüllt sind.

Zu § 31 (Gleichstellung von Abschlüssen)

Diese Vorschrift geht von § 43 des geltenden Berufsbildungsgesetzes aus, läßt aber auch eine Gleichstellung im Einzelfall zu.

A b s a t z 1 ermöglicht es, außerhalb des Anwendungsbereichs des Entwurfs erworbene Bildungsabschlüsse — insbesondere die von Schulen und Hochschulen — den Abschlüssen nach diesem Entwurf gleichzustellen. Die Vorschrift geht über § 27 hinaus, indem sie den Abschluß als solchen voll gleichstellt und sich nicht — wie § 27 — auf die Anrechnung von Prüfungsleistungen beschränkt.

A b s a t z 2 regelt die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 für Abschlüsse, die außerhalb des Geltungsbereichs des Entwurfs erworben sind, was insbesondere im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften zunehmend bedeutsam wird.

A b s a t z 3 gibt der obersten Landesbehörde oder — soweit Bildungsabschlüsse anderer Staaten betroffen sind — dem Bundesinstitut für Berufsbildung die Möglichkeit, über die Gleichstellung sowohl durch Allgemeinverfügung für eine Mehrzahl von Fällen, als auch im Einzelfall durch Verwaltungsakt zu entscheiden, soweit der Fall nicht generell durch Rechtsverordnung geregelt ist.

Zum achten Abschnitt (Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsausbildung)

Im geltenden Berufsbildungsgesetz hatten die vertragsrechtlichen Vorschriften keinen eindeutigen Bezug zu den zentralen ordnungsrechtlichen Vor-

schriften. Der Entwurf klärt demgegenüber, daß es sich bei dem Berufsausbildungsverhältnis um ein Vertragsverhältnis eigener Art handelt, das darauf ausgerichtet ist, die bildungspolitischen Ziele aller Vorschriften über die Berufsausbildung sichern zu helfen.

Die Regelungen des Abschnittes knüpfen an das geltende Berufsbildungsgesetz an. Sie verdeutlichen jedoch, daß Auszubildende und Auszubildende bei der Vertragsgestaltung Wahlmöglichkeiten haben, die nach geltendem Recht nicht offenkundig waren. Dessen Vorschriften über die Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses gingen von dem traditionellen Vertrag zwischen jeweils einem Auszubildenden und einem Auszubildenden aus. Zwar geht auch der Entwurf von diesem „Standardvertrag“ aus. Er schafft jedoch zusätzliche Regelungen, mit denen die besonderen Verhältnisse bei Beteiligung mehrerer Ausbildungsstätten an der Berufsausbildung berücksichtigt werden. Dabei ist vor allem an den Fall zu denken, daß die Berufsausbildung in mehreren Ausbildungsstätten (z. B. mehrere Betriebe, Betrieb und überbetriebliche Ausbildungsstätte) durchgeführt werden kann.

Für die rechtliche Ausgestaltung der Ausbildungsverträge bei Beteiligung *mehrerer* Ausbildungsstätten bestehen im Prinzip drei Möglichkeiten:

1. Der Auszubildende schließt einen Ausbildungsvertrag mit *mehrerer* Auszubildenden, die sich gemeinsam in *einem* Ausbildungsvertrag gegenüber dem Auszubildenden zur Durchführung der vereinbarten Berufsausbildung verpflichten (vgl. § 32 Abs. 2). Die Auszubildenden übernehmen jeweils für einen Teil der Berufsausbildung die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag. Das setzt voraus, daß alle beteiligten Ausbildungsstätten — jeweils für ihren Teil — die Eignungsanforderungen erfüllen und gemeinsam den Ausbildungsgang voll sicherstellen.
2. Als weitere Möglichkeit können Auszubildende mit *mehrerer* Auszubildenden rechtlich selbständige *Teilverträge* unter den im Entwurf genannten Voraussetzungen abschließen, die nur einen Teil der Berufsausbildung umfassen (vgl. § 32 Abs. 3). Diese Möglichkeit der Vertragsgestaltung wird insbesondere in regional oder sektoral schwach strukturierten Bereichen und bei mangelndem Angebot an Ausbildungsplätzen in Betracht kommen.
3. Der Auszubildende bedient sich zur Erfüllung seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten anderer Ausbildungsstätten als *Erfüllungsgehilfen* (vgl. § 32 Abs. 4). Diese Erfüllungsgehilfen sind nicht Auszubildende im Sinne des Entwurfs.

Diese Kooperationsform wird schon heute besonders für die Zusammenarbeit mehrerer betrieblicher Ausbildungsstätten genutzt. Die vertragliche Verantwortung gegenüber dem Auszubildenden für die Ausbildung liegt in diesem Fall ausschließlich bei dem Vertragspartner, dem Auszubildenden. Die Eignungsanforderungen des Entwurfs gelten allerdings nicht nur für ihn,

sondern — soweit sie bei der Ausbildung beteiligt sind — auch für seine Erfüllungsgehilfen.

Der Entwurf schließt auch die Möglichkeit ein, daß der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchführt, sondern sich verpflichtet, die gesamte Berufsausbildung durch andere Ausbildungsstätten als Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen. Denn nach dem Entwurf ist der Auszubildende nicht verpflichtet, die Ausbildungsmaßnahmen selbst durchzuführen.

Auch bei dieser Vertragsgestaltung muß gewährleistet sein, daß der Auszubildende seinen vertraglich übernommenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Ausbildungspflicht, nachkommen kann. Wegen seiner vertraglichen Verantwortung für die Ausbildung muß er auf Grund seiner Rechtsbeziehungen zu den einzelnen Ausbildungsstätten als seinen Erfüllungsgehilfen in der Lage sein, die Durchführung der Berufsausbildung sicherzustellen. Er muß insbesondere berechtigt sein, ihnen den Auszubildenden für den jeweils vorgesehenen Teil der Berufsausbildung zuzuweisen.

Hiervon ist allerdings der Fall zu unterscheiden, daß jemand nicht als Ausbildungsvertragspartner des Auszubildenden, sondern als „Organisator von Ausbildungsplatzangeboten oder Lernortverbund“ tätig wird. Eine solche Tätigkeit, die der Entwurf nicht regelt — aber auch nicht ausschließt — wird in Zeiten mangelnden Angebots an Ausbildungsplätzen besonders bedeutsam sein können.

Diese Tätigkeit, die im Kern darin besteht, die Voraussetzungen für Ausbildungsplatzangebote zu organisieren und gegebenenfalls zu koordinieren, ist von der Tätigkeit zu unterscheiden, die auf das Zustandekommen von beruflichen Auszubildendenverhältnissen gerichtet ist, deren Zulässigkeit sich nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes (vgl. § 29 AFG) richtet.

Zum *ersten Unterabschnitt* (Berufsausbildungsverhältnis)

Zu § 32 (Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses)

A b s a t z 1 stellt das Gebot auf, daß derjenige, der eine nach dem Entwurf geordnete Berufsausbildung durchführt, dazu als Auszubildender mit dem Auszubildenden ein Berufsausbildungsverhältnis durch Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages begründen muß. Die Vorschrift verbietet unbeschadet der §§ 72, 73, 133, daß eine so geordnete Berufsausbildung in anderen denkbaren Rechtsverhältnissen oder auch außerhalb eines Rechtsverhältnisses — rein faktisch — durchgeführt wird. Die im Entwurf bestimmten Rechte und Pflichten der an der Berufsausbildung Beteiligten werden also aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in einem besonderen Rechtsverhältnis ausdrücklich dokumentiert, wobei dieses Verhältnis nur auf der

Grundlage und unter Berücksichtigung der übrigen Vorschriften — vor allem der Ordnungsvorschriften — des Entwurfs rechtswirksam sein kann.

Der Entwurf stellt auch klar, daß wegen des Ausschließlichkeitsgrundsatzes (vgl. § 7 Abs. 1) Ausbildungsverträge mit Jugendlichen unter achtzehn Jahren grundsätzlich den vertragsrechtlichen Vorschriften unterliegen. Die Berufsausbildung dieser Personen muß nach einer Ordnung im Sinne des Entwurfs durchgeführt werden.

Auf Personen über achtzehn Jahre müssen die Vorschriften nur angewendet werden, wenn deren Ausbildung nach einer Ordnung im Sinne des Entwurfs durchgeführt wird, was in der Entscheidung der Vertragsschließenden liegt, soweit nicht nach § 60 Abs. 1 der Ausschließlichkeitsgrundsatz auch für Erwachsene gilt.

Für die Berufsausbildung von Personen über achtzehn Jahren, die nicht nach einer Ordnung im Sinne des Entwurfs durchgeführt wird, enthält der Entwurf abweichend vom bisherigen Recht (§§ 3 ff., 19 BBiG) also keine vertragsrechtlichen Regelungen. Die in §§ 32 ff. des Entwurfs normierte Festlegung des vertragsrechtlichen Rahmens erscheint für solche Ausbildungsgänge im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei der Berufsausbildung Erwachsener und im Hinblick auf das nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestehende System der Förderung beruflicher Umschulung, das nicht tangiert werden soll, nicht zweckmäßig (vgl. im übrigen Begründung zu § 7).

Absatz 2 geht davon aus, daß ein Berufsausbildungsverhältnis von einem Auszubildenden auch mit mehreren Ausbildenden begründet werden kann. Er stellt für diesen Fall klar, daß jeder Auszubildende nur die von ihm übernommenen Rechte und Pflichten hat. Er ist mithin also Teilschuldner und Teilgläubiger, wenn die Vertragsparteien — was der Entwurf ausdrücklich zuläßt — nichts anderes vereinbaren.

Der Entwurf will hiermit besonders Anreize für die Ausbildung in strukturschwachen Gebieten und bei nicht ausreichendem Angebot an Ausbildungsplätzen schaffen. Er ermöglicht mehreren Betrieben — in einer Art Lernortverbund —, jeweils sachlich und zeitlich bestimmte Teile der Berufsausbildung (wofür sie und ihr Personal dann auch nur in diesem Rahmen geeignet sein müssen) rechtlich selbstständig durchzuführen. Trotzdem kann der Auszubildende in der Summe der Teilausbildungen rechtlich abgesichert ein Gesamtprogramm nutzen.

Diese Art Kooperation kann von allen Ausbildungsstätten im Sinne des Entwurfs mit dem Auszubildenden vereinbart werden, so daß z. B. auch ein Betrieb und eine überbetriebliche Ausbildungsstätte in einem Ausbildungsvertrag Partner des Auszubildenden sein können (wegen eines Sonderfalls vgl. Absatz 5).

Festzuhalten bleibt, daß es sich um ein Berufsausbildungsverhältnis handelt, an dem auf Seiten der Ausbildenden mehrere beteiligt sind, die, vorbe-

haltlich anderer Vereinbarung, dem Auszubildenden jeweils die Durchführung eines bestimmten Teils der Berufsausbildung „schulden“ und in Hinsicht auf die dem Auszubildenden gegenüber bestehenden Rechte auch nur insoweit jeweils Gläubiger sind.

Für diesen — und die anderen nach dem Entwurf möglichen Vertragstypen — wird es zweckmäßig sein, daß entsprechende Muster durch Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 5 geschaffen werden.

Im übrigen muß die Ordnungsmäßigkeit dieser Vereinbarungen (wie alle sonstigen Vertragsabsprachen) bei der Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse überprüft werden (vgl. § 46). Dabei wird auch geprüft werden müssen, ob durch die Summe der von den einzelnen Auszubildenden durchzuführenden Teile der Berufsausbildung das Gesamtprogramm nach der jeweiligen Ausbildungsordnung erfüllt wird (vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 1).

Absatz 3 bindet die Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses mit einem Jugendlichen unter achtzehn Jahren, das sich nur auf Teile eines anerkannten Ausbildungsberufs, insbesondere auf Ausbildungsabschnitte (§ 8 Abs. 2) bezieht, an eine Genehmigung durch die zuständige Stelle, die aber nicht in deren freiem Ermessen liegt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Auszubildende oder der Auszubildende nachweisen, daß die Durchführung der Berufsausbildung im vollen, von der Ausbildungsordnung vorgesehenen Umfang, nicht möglich ist. Der Begriff „zumutbar“ soll einerseits den notwendigen Ermessensspielraum für die genehmigende Stelle sichern, andererseits aber wegen des Ausnahmecharakters dieser Vorschrift einer zu großzügigen Handhabung entgegenwirken. Wegen der Möglichkeiten, bei Erlaß von Ausbildungsordnungen festzulegen, welcher Ausbildungsinhalt zu einem anerkannten Ausbildungsberuf führt und welcher Inhalt sich lediglich auf einen Ausbildungsabschnitt bezieht, vergleiche Begründung zu § 8 Abs. 1.

Im Falle der beruflichen Grundbildung soll ein Berufsausbildungsverhältnis über Teile unter erleichterten Voraussetzungen zulässig sein. Für diese Regelung ist bedeutsam, daß die berufliche Grundbildung breit angelegt sein und mehrere Berufe abdecken soll (§ 6 Abs. 2) und daß der Auszubildende nach Ablauf der Grundbildung möglichst noch die Wahl zwischen mehreren Berufen haben soll. Um dem Auszubildenden dieses Wahlrecht tatsächlich zu sichern, kann es in manchen Regionen und/oder Branchen zweckmäßig sein, Teilverträge über die Grundbildung zuzulassen.

Eine weitere Bedingung der Genehmigung ist, daß die Berufsausbildung in den übrigen nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsteilen gesichert ist. Das ist in der Regel nur dann der Fall, wenn eine rechtlich verbindliche Zusage eines weiteren Auszubildenden über die Fortsetzung der Berufsausbildung vorliegt, mindestens aber das erreichbare Angebot an Ausbildungsplätzen für den

Auszubildenden die Fortsetzungsmöglichkeit der Berufsausbildung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gewährleistet. Im Umkehrschluß besagt diese Vorschrift, daß Berufsausbildungsverträge über Teile der Berufsausbildung mit Erwachsenen keinen Einschränkungen unterliegen (Bausteinsystem).

Um Teilverträge im Sinne des Absatzes 3 handelt es sich an sich auch dann, wenn — abweichend von Absatz 2 — nicht ein Vertrag mit mehreren Auszubildenden geschlossen wird, sondern mehrere Teilverträge abgeschlossen werden, die aber, addiert, die gesamte Berufsausbildung wie bei Absatz 2 abdecken. In diesen Fällen — und nur dann — bedarf es wegen der Gleichheit der Interessenlage keiner Genehmigung, weil *allein* der Umstand, daß es sich um mehrere Verträge handelt, keinen Anlaß geben kann, diese Verträge anders als die nach Absatz 2 zu behandeln. Die Überprüfung der Verträge bei der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 46 bleibt hier, wie in allen anderen Fällen, unberührt.

Absatz 4 regelt den Fall, daß sich ein Auszubildender oder — wenn es sich um einen Fall nach Absatz 2 handelt — mehrere Auszubildende (unabhängig von der Art der Ausbildungsstätte) ganz oder teilweise zur Erfüllung seiner durch Auszubildungsvertrag — auch im Sinne von Absatz 2 oder Absatz 3 — einem Auszubildenden gegenüber übernommenen Pflichten eines Dritten bedient (vgl. dazu auch Begründung vor § 32).

Der Dritte — der insoweit den Vorschriften des Entwurfs über die Eignung der Ausbildungsstätten und des Ausbildungspersonals unterliegt — steht zu dem Auszubildenden in keiner vertragsrechtlichen Beziehung. Seine vertraglichen Rechte und Pflichten bestehen nur gegenüber dem Auszubildenden entsprechend dem mit diesem abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag, der als „Erfüllungsübernahmevertrag“ bezeichnet werden kann. Wegen der Rechtslage bei Beteiligung von Auszubildenden an der Durchführung der Berufsausbildung vergleiche Begründung zu § 36.

Da der Auszubildende aber durch den Abschluß eines solchen Vertrages zwischen „seinem“ Auszubildenden und dem Dritten unter Umständen nicht unbeträchtlich berührt wird (weil der Dritte die Berufsausbildung zum Beispiel an räumlich anderer Stelle durchführt), bedarf die tatsächliche Durchführung der Berufsausbildung bei dem Dritten der Zustimmung des Auszubildenden. Der Erfüllungsübernahmevertrag als solcher bedarf der Zustimmung nicht; er ist auch ohne Zustimmung rechtswirksam. Bei mangelnder Zustimmung des Auszubildenden zur Durchführung richtet sich die Abwicklung des Erfüllungsübernahmevertrages nach allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen.

Damit die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Ordnungsvorschriften überwacht werden kann, ist die Vereinbarung zusätzlich der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Absatz 5 geht davon aus, daß überbetriebliche Ausbildungsstätten grundsätzlich nicht anders als betriebliche Ausbildungsstätten behandelt werden. Die Absätze 1 bis 4 gelten daher auch für überbetriebliche Ausbildungsstätten.

Die Vorschrift regelt aber als Sonderfall die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten für den Fall, daß aufgrund des Entwurfs überbetriebliche Berufsausbildung durch Rechtsverordnung oder durch die zuständige Stelle vorgeschrieben wird (vgl. § 8 Abs. 3, § 10). Muß also auf Grund öffentlich-rechtlicher Anordnung die Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte durchgeführt werden und haben die Vertragspartner des Berufsausbildungsverhältnisses dieses bei Vertragsabschluß oder später durch entsprechende Vereinbarung nicht berücksichtigt, dann sieht Abs. 5 einen zeitlich befristeten gesetzlichen Teilrechtsübergang mit der Folge vor, daß die Rechte und Pflichten des Auszubildenden gegenüber dem Auszubildenden für die Zeit einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme auf die überbetriebliche Ausbildungsstätte übergehen, soweit es Sinn und Zweck der Berufsausbildung in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte erfordern.

Ziel der Regelung ist es einerseits, den betrieblich Auszubildenden von der Verantwortung für solche Ausbildungsmaßnahmen zu entlasten, die er nicht selbst durchführt noch in der Regel inhaltlich beeinflussen kann, und andererseits die rechtliche Stellung des Auszubildenden gegenüber der überbetrieblichen Ausbildungsstätte zu stärken.

Mit der Regelung werden auch die Fälle erfaßt, in denen der Träger einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte die Berufsausbildung nicht selbst durchführt, sondern es einem Dritten, z. B. durch Nutzungsvertrag, gestattet, die Stätte für Ausbildungszwecke zu benutzen. Ist dieses der Auszubildende selbst, entfällt naturgemäß der Rechtsübergang, da die Voraussetzungen des Absatzes 5 nicht vorliegen.

Durch die Beschränkung des Überganges auf die Rechte und Pflichten nach den §§ 35 und 37 wird sichergestellt, daß nur diejenigen Rechte und Pflichten übergehen, deren Übergang im Hinblick auf die Funktion der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zweckmäßig ist. Damit geht auch — abweichend von der bisherigen Rechtslage — insbesondere die Verpflichtung des Auszubildenden nach § 35 Abs. 3 des Entwurfs, die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, auf die überbetriebliche Ausbildungsstätte über.

Absatz 6 geht von der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Rechtslage aus, daß Minderjährige zum wirksamen Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bedürfen. Er befreit Eltern, die ein eigenes minderjähriges Kind selbst ausbilden wollen und demgemäß nach Absatz 1 einen Berufsausbildungsvertrag mit dem Kinde (vertreten durch die Eltern) schließen müssen, von dem Verbot des Vertragsabschlusses mit sich selbst in § 181 BGB.

Zu § 33 (Niederschrift)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem Berufsbildungsgesetz von 1969 (§ 4 BBiG). Für die Wirksamkeit des Berufsausbildungsverhältnisses ist die Niederschrift ohne Belang. Sie ist kein gesetzliches Formerfordernis. Klargestellt ist, daß in der Niederschrift auch die Lernorte aufgenommen werden müssen (Absatz 1 Nr. 4) und daß der Ausbildungsplan den Ausbildungsinhalt für den Auszubildenden gliedern, also ein individueller Ausbildungsplan sein muß (Absatz 1 Nr. 2). Eine allgemeine Bezugnahme auf den Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) reicht also nicht aus.

Ausdrücklich geregelt ist ferner, daß dem Auszubildenden mit der Niederschrift auch die für den von ihm gewählten Ausbildungsberuf geltende Ausbildungsordnung ausgehändigt werden muß.

Diese Neuerungen sollen dazu beitragen, daß der Auszubildende einen klaren und möglichst vollständigen Überblick über den Ablauf seiner Ausbildung und über seine Rechte und Pflichten erhält. Dem gleichen Zweck und auch der Verwaltungsvereinfachung dient die Ermächtigung, Formen und Inhalte der Niederschrift durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Diese Vorschrift soll es ermöglichen, einheitliche Vertragsmuster vorzuschreiben.

Zu § 34 (Probezeit)

Absatz 1 läßt eine Probezeit von höchstens 3 Monaten zu. Nach den Erfahrungen der Praxis reicht dieser Zeitraum aus, um wechselseitig festzustellen, ob die eingegangene vertragliche Bindung voraussichtlich eine erfolgreiche Berufsausbildung gewährleistet. Im Gegensatz zum geltenden Recht ist eine Probezeit nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Das erscheint zweckmäßig, zumal es nach den Erfahrungen der Praxis überhaupt zweifelhaft ist, ob bei den heutigen Ausbildungsabläufen, besonders in Großbetrieben, die Probezeit ihren Sinn — gegenseitiges Kennenlernen und Prüfen der Eignung und Neigung — noch erfüllen kann. Dabei ist auch noch zu berücksichtigen, daß in jedem Fall nach Ablauf der Probezeit die Kündigungsmöglichkeiten aus wichtigem Grunde (vgl. § 42 Abs. 2) bestehen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht nämlich auch bei schwerwiegenden Eignungsmängeln.

Die Probezeitregelung des Entwurfs betrifft alle Möglichkeiten der Vertragsgestaltung, wie sie in § 32 aufgeführt sind.

Absatz 2 läßt allerdings die Vereinbarung einer weiteren Probezeit von höchstens 3 Monaten zu, wenn die Berufsausbildung nicht beim Vertragspartner abgeleistet wird. Dieser Fall kann insbesondere bei einem am Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses liegenden schulischen Blockunterrichtsphase eintreten. Durch das Erfordernis der Genehmigung sollen vor allen Dingen die Interessen des Auszubildenden geschützt werden, der daran interessiert ist, daß die jederzeitige Kündigungsmöglich-

keit auf einen überschaubaren Zeitraum befristet ist.

Zum zweiten Unterabschnitt (Rechte und Pflichten der Beteiligten)

Zu § 35 (Pflichten des Ausbildenden)

Die Vorschrift knüpft an § 6 des geltenden Berufsbildungsgesetzes an.

Besonders hinzuweisen ist darauf, daß eine Freistellungsverpflichtung wie in § 7 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 im Entwurf nicht mehr vorgesehen ist.

Mit der vom Entwurf geforderten und geförderten engeren Verzahnung der Lernorte (vgl. auch § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 4) wäre eine Beibehaltung der Verpflichtung des Ausbildenden, den Auszubildenden für Ausbildungsmaßnahmen an anderen Lernorten (z. B. Berufsschule, überbetriebliche Ausbildungsstätte) und für Prüfungen lediglich „freizustellen“, nur schwer vereinbar. Nach der bildungspolitischen Konzeption des Entwurfs läßt sich die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an im Ausbildungsvertrag nicht vorgesehenen überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen nicht als Freistellung von der Ausbildung bezeichnen, sondern es liegt ein zeitlich und inhaltlich zu koordinierender Lernortwechsel vor. Die gleichen Erwägungen gelten für die nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen Prüfungen. Für diese Prüfungen ist nicht von der Ausbildung „freizustellen“. Das Ablegen der Prüfung ist Ziel der Ausbildung.

Für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen ergibt sich die Verpflichtung des Ausbildenden, dem Auszubildenden die Teilnahme zu ermöglichen, direkt aus dem Entwurf (vgl. § 8 Abs. 3, § 10) oder, soweit die Teilnahme nur einzelvertraglich vereinbart ist, aus dem Ausbildungsvertrag.

Für die Teilnahme an Prüfungen folgt eine entsprechende Verpflichtung des Ausbildenden unmittelbar aus § 35 Abs. 1 des Entwurfs im Hinblick auf das Ziel der Berufsausbildung.

Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht hatte § 7 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 schon bisher nur deklaratorische Bedeutung. Insofern war für den Freistellungsumfang grundsätzlich das Schulrecht der Länder maßgebend, während die arbeitsrechtlichen Folgen (Anrechnung auf die Arbeitszeit, Fortzahlung der Vergütung) für alle Jugendlichen im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt sind (vgl. § 13 Jugendarbeitsschutzgesetz 1960; § 9 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung für ein neues Jugendarbeitsschutzgesetz — Drucksache 7/2305).

Diese Rechtslage soll durch den Entwurf nicht geändert werden. Dabei geht der Entwurf allerdings davon aus, daß die Länder zukünftig bei der Festlegung des schulischen Anteils der beruflichen Bildung die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern berücksichtigen und ihre Regelungen entsprechend den in dem Entwurf enthaltenen Abstim-

mungsgeboten (vgl. besonders § 3 Abs. 4, § 8 Abs. 4) mit den Regelungen des Bundes koordinieren. Denn auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten sind, da die Bundes- und Landeskompetenzen für die berufliche Bildung grundsätzlich gleichwertig sind, nach dem Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens Gewichtsverlagerungen zwischen dem schulischen und dem nicht-schulischen Anteil der Berufsbildung nur nach gegenseitiger Abstimmung zulässig (vgl. auch Begründung zu § 1).

Eine Aushöhlung der nicht-schulischen Ausbildung und damit der Bundeskompetenz durch einseitige Normierungen der Länder wäre mit der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes und der Gleichwertigkeit der jeweiligen Kompetenzen nicht vereinbar.

Absatz 1 regelt die Pflichten des Ausbildenden als gesetzliche Pflichten. Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß der Ausbildende die in anderen Lernorten durchgeführten Teile der Berufsausbildung bei der Planung des individuellen Ausbildungsganges für den Auszubildenden berücksichtigen soll. Das betrifft sowohl die berufliche Bildung in den von diesem Entwurf erfaßten Lernorten (vor allem in überbetrieblichen Ausbildungsstätten, wenn sie nicht ohnehin im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses Vertragspartner und damit selbst Ausbildende sind; dazu vgl. § 32 und Begründung) als auch die Berufsausbildung in Schulen.

Entsprechend bisherigem Recht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BBiG) liegt ein weiteres Schwergewicht dieser Bestimmung in dem Gebot, die Berufsausbildung planmäßig, sachlich und zeitlich gegliedert durchzuführen. Wegen der notwendigen Flexibilität vgl. Begründung zu § 9 Abs. 3.

Absatz 2 soll auf der Grundlage des zwischen Ausbildendem und Ausbilder bestehenden Beschäftigungsverhältnisses die innerbetriebliche Stellung des Ausbilders hinsichtlich seiner Ausbildungstätigkeit verbessern und die Umsetzung seiner fachlichen und pädagogischen Kompetenz für die Ausbildung fördern. Die Vorschrift gibt dem Ausbilder ein umfassendes Unterrichtsrecht hinsichtlich der Planung und Durchführung der Berufsausbildung und verpflichtet den Auszubildenden zu gewährleisten, daß der Ausbilder seine Aufgaben erfüllen kann.

Absatz 3 bestimmt, daß die Ausbildungsmittel vom Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind, und entspricht insoweit dem Berufsbildungsgesetz von 1969 (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).

Sind in einem Berufsausbildungsverhältnis mehrere Auszubildende beteiligt (§ 32 Abs. 2), so hat nach dem Grundsatz, daß mehrere Auszubildende nicht Gesamtschuldner sind (vorbehaltlich anderer Vereinbarung), jeder nur die Kosten für solche Ausbildungsmittel zu tragen, die für die von ihm durchgeführte Berufsausbildung erforderlich sind. Dieses kann z. B. dazu führen, daß der Auszubildende, der die erste Phase der Berufsausbildung durchführt, die Ko-

sten für die Ausbildungsmittel seines Abschnitts zu tragen hat, und daß die nachfolgenden Auszubildenden davon „profitieren“, weil diese Ausbildungsmittel auch während der von ihnen durchgeführten Berufsausbildung genutzt werden können. Der Entwurf sieht darin keine Unbilligkeit, insbesondere weil die Auszubildenden es in der Hand haben, die Reihenfolge ihres Tätigwerdens bei Vertragsschluß selbst festzulegen und im Innenverhältnis untereinander die Kosten anders aufzuteilen. Der Grundsatz, daß jeder Auszubildende die Kosten für „seine“ Ausbildungsmittel trägt, besteht auch, wenn einer von mehreren Auszubildenden eine überbetriebliche Ausbildungsstätte ist, oder wenn es sich um Fälle von Teilverträgen nach § 32 Abs. 3 handelt; nicht aber für den Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 32 Abs. 4, weil dieser im Rechtssinne nicht Auszubildender ist.

Eine Ausnahme ist nur für den Fall des § 32 Abs. 5 getroffen. Hier geht neben den anderen dort genannten Pflichten auch die Pflicht, die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, auf die überbetriebliche Ausbildungsstätte über. Auch hier besteht die Möglichkeit, Abweichendes zu vereinbaren, allerdings bedarf es hierzu der Zustimmung des Auszubildenden. Im übrigen vergleiche Begründung zu § 32 Abs. 5.

Die Pflicht, Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, besteht naturgemäß nur für die vom Entwurf erfaßte Berufsausbildung. Auf Ausbildungsmittel, die ausschließlich in der schulischen Berufsausbildung benötigt werden, erstreckt sie sich daher nicht.

Die Vorschrift regelt weiter als Ausnahmefall, daß eine überbetriebliche Ausbildungsstätte unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen von der Verpflichtung, Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung stellen zu müssen, durch die nach Landesrecht zuständige Behörde befreit werden kann. Für die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation besteht in § 64 Abs. 1 eine darüber hinausgehende Sonderregelung. Werden diese Kosten nicht von einem Dritten getragen (z. B. auf Grund öffentlich-rechtlicher Ansprüche) so muß in diesem Fall nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Auszubildende die Kosten selbst übernehmen.

Absatz 4 bekräftigt den Grundsatz, daß die Durchführung der Berufsausbildung nur Ausbildungszwecken dienen darf. Er entspricht im wesentlichen geltendem Recht, definiert aber den Begriff „ausbildungsfremde Tätigkeiten“ im Interesse der Rechtsklarheit.

Die Vorschrift geht davon aus, daß die Ausbildungsordnung (§ 9) Gegenstand und Dauer der Tätigkeiten, die erforderlich sind, um den Ausbildungsinhalt zu vermitteln, so eindeutig bestimmt, daß ein unzulässiges und offenkundiges Abweichen in der Ausbildungspraxis leicht festgestellt werden kann. Die Vorschrift korrespondiert mit § 7 Abs. 1, wonach Berufsausbildung Jugendlicher unter achtzehn Jahren nur in anerkannten Ausbildungsberufen und nur nach der Ausbildungsordnung durchgeführt

werden darf. Die Ausbildungsordnungen sind ihrerseits so angelegt, daß sie den normalen Bedingungen betrieblicher Ausbildung gerecht werden. Gegen diese Vorschrift verstößt nicht, wer Ausbildungsinhalte vermittelt, die über den Mindestinhalt der Ausbildungsordnungen hinausgehen. Die Vorschrift will Auswüchse verhindern, nicht aber einer kleinlichen Reglementierung betrieblicher Ausbildungsabläufe Vorschub leisten, die nicht völlig losgelöst vom übrigen Betriebsgeschehen beurteilt werden können. Die Vorschrift schließt auch nicht sonstige und übliche Maßnahmen zur Förderung der Auszubildenden aus.

Absatz 5 entspricht dem Berufsbildungsgesetz von 1969 (§ 8) und verpflichtet den Ausbildenden, dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis zu erteilen. Diese Pflicht zur Zeugniserteilung besteht sowohl dann, wenn der Auszubildende die Abschlußprüfung ablegt, als auch bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses. Satz 2 sieht eine Beteiligung des Ausbilders und damit desjenigen, der die Ausbildungsinhalte tatsächlich vermittelt hat, vor, um eine möglichst sachgerechte Beurteilung des Auszubildenden sicherzustellen. Bei mehreren Ausbildern bedarf es nur der Mitunterzeichnung durch einen von ihnen. Das wird in der Regel der Hauptverantwortliche sein. Die in den Sätzen 3 und 4 vorgenommene Trennung der Angaben in solche zwingenden Inhalts und solche, die nur auf Verlangen des Auszubildenden aufzunehmen sind, lehnt sich an § 630 BGB an. Sie berücksichtigt die Interessen von Ausbildendem und Auszubildendem, weil die in Satz 4 genannten Angaben einerseits bei voller Beachtung der Zeugniswahrheit dem Auszubildenden in seinem weiteren beruflichen Fortkommen ungerechtfertigt schädigen könnten, andererseits der Ausbildende aus Rücksicht auf den Auszubildenden geneigt sein könnte, unvollständige oder nicht der Wahrheit entsprechende Angaben zu machen.

Zu § 36 (Pflichten des Ausbilders)

Die Vorschrift ist neu und regelt entsprechend der Forderung, den Ausbilder in seiner Funktion zu stärken, die Pflichten des Ausbilders gegenüber dem Auszubildenden. Sie bestimmt, daß dieser an der Planung der Berufsausbildung in der Ausbildungsstätte mitzuwirken und für die ordnungsmäßige Durchführung der beruflichen Ausbildung zu sorgen hat. Die Vorschrift steht in Zusammenhang mit § 35 Abs. 2, der die Rechte des Ausbilders gegenüber dem Ausbildenden festlegt.

Das zwischen Ausbildendem und Ausbilder bestehende Beschäftigungsverhältnis muß so gestaltet sein, daß es die im Entwurf normierten Rechte und Pflichten des Ausbilders zugrunde legt. Dabei bleibt dem Ausbildenden als Arbeitgeber hinreichender Spielraum, weil Aufgabe und Verantwortung des Ausbilders im Einzelfall konkret festgelegt und ausgestaltet werden können.

Zwischen dem Ausbilder und dem Auszubildenden begründet der Entwurf keine unmittelbaren Rechts-

beziehungen. Der Ausbilder ist der Erfüllungsgehilfe des Ausbildenden und tritt dem Auszubildenden im Rahmen seiner ihm vom Ausbildenden auf der Grundlage des Beschäftigungsverhältnisses übertragenen Vertretungsmacht gegenüber. Dieser Fall der Erfüllungsgehilfenschaft ist von dem in § 32 Abs. 4 genannten schon vom Wortlaut der Vorschrift her zu unterscheiden, weil der Ausbilder nicht Träger einer anderen Ausbildungsstätte ist, sondern gerade in der Ausbildungsstätte des Ausbildenden tätig wird. Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen Auszubildendem und Ausbilder ist das arbeitsrechtliche Beschäftigungsverhältnis zwischen beiden, also der Arbeitsvertrag, während Grundlage der Rechtsbeziehungen im Falle des § 32 Abs. 4 ein nicht dem Arbeitsrecht zuzurechnender Geschäftsbesorgungsvertrag besonderer Art ist, für den in der Begründung zu § 32 Abs. 4 der Begriff „Erfüllungsübernahmevertrag“ gewählt worden ist.

Weil der Auszubildende den Fall eines Erfüllungsübernahmevertrages häufig nicht voraussehen und in seinen Folgen nicht ohne weiteres überblicken kann, hängt es von seiner Zustimmung ab, ob die tatsächliche Durchführung der Berufsausbildung für ihn durch den Erfüllungsübernehmer zulässig ist (vgl. Begründung zu § 32 Abs. 4).

Für den Fall, daß der Auszubildende zur Durchführung der Berufsausbildung einen Ausbilder bestellt, ist die Zustimmung des Auszubildenden insoweit nicht erforderlich, weil nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse regelmäßig mit der Beteiligung von Ausbildern bei der Durchführung der Berufsausbildung zu rechnen ist, und der Ausbilder gerade in der Ausbildungsstätte tätig ist, auf die sich der Ausbildungsvertrag bezieht. Hier werden die Interessen der Auszubildenden im übrigen auch dadurch geschützt, daß das Betriebsverfassungsgesetz bei der Bestellung und Abberufung von Ausbildern neue Mitwirkungsmöglichkeiten für den Betriebsrat geschaffen hat.

Zu § 37 (Pflichten des Auszubildenden)

Die Vorschrift regelt — wie § 35 für den Ausbildenden — die gesetzlichen Pflichten des Auszubildenden. Die Vorschrift legt im Grundsatz eine allgemeine Lernpflicht des Auszubildenden fest, die auf das Erreichen des Abschlusses ausgerichtet ist. Herausgestellt wird die Pflicht des Auszubildenden, als an einem zweiseitigen Rechtsverhältnis Beteiligten, bei der ordnungsmäßigen Durchführung mitzuwirken und damit auch zu unterlassen, was den Zweck der Berufsausbildung gefährdet.

Entsprechend § 9 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 sind die besonders bedeutsamen Einzelpflichten des Auszubildenden ausdrücklich genannt.

Wegen der rechtlichen Beziehungen zum Ausbilder und zum Ausbildenden vgl. Begründung zu §§ 35, 36.

Zu § 38 (Ausbildungsgeld)

Absatz 1 entspricht dem Berufsbildungsgesetz von 1969 (§ 10 Abs. 1 BBiG). Die Vorschrift ist im

wesentlichen eine Rahmenvorschrift. Der Entwurf geht davon aus, das es, wie bisher, auch künftig in erster Linie dem Ausbildenden und dem Auszubildenden sowie den Tarifvertragsparteien überlassen sein soll, Ausbildungsgeld im einzelnen, namentlich seine Höhe, eigenverantwortlich festzulegen. Abweichend vom geltenden Recht wird der Begriff „Ausbildungsgeld“ (bisher „Vergütung“) neu eingeführt. Damit soll, ohne den Begriff des Entgelts im Sozialversicherungsrecht zu berühren, auch von Gesetzes wegen unterstrichen werden, daß es nicht Zweck der Berufsausbildung ist, ein wirtschaftlich verwertbares Produkt zu erzeugen, für das ein Entgelt zu zahlen wäre.

A b s a t z 2 entspricht dem Berufsbildungsgesetz von 1969 (§ 10 Abs. 2 BBiG). Sachleistungen sollen allerdings nur bis 50 v. H. (bisher 75 v. H.) auf das Ausbildungsgeld angerechnet werden können.

A b s a t z 3 soll aufgetretene Schwierigkeiten ausräumen. In der Vergangenheit haben gemeinnützige überbetriebliche Ausbildungsstätten, obwohl sie geeignet waren, von der Berufsausbildung absehen müssen, weil sie die zwingend vorgeschriebene Vergütung nicht zahlen konnten und von den sie finanzierenden dritten Stellen (z. B. Bundesanstalt für Arbeit, Sozialversicherung) selbst nur die unmittelbaren Kosten der Ausbildung erstattet erhielten. Der mit dem Ausbildungsgeld verfolgte Zweck wurde im übrigen mit der Zahlung eines Taschengeldes durch die dritte Stelle an den Auszubildenden direkt erreicht.

Die Ausnahmegenehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde soll nur bei entsprechendem Nachweis und in unbedingt notwendigem Umfang erteilt werden, wenn regional, sektoral oder für bestimmte Personengruppen sonst ein hinreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen nicht gewährleistet werden kann. Wegen der Sonderregelung für Behinderte vgl. § 64.

Zu § 39 (Berechnung und Fälligkeit des Ausbildungsgeldes)

Diese Vorschrift entspricht § 11 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Sie setzt in Absatz 2 einen Fälligkeitstermin fest, an dem das Ausbildungsgeld für den laufenden Kalendermonat spätestens zu zahlen ist. Dieser späteste Termin ist der letzte Ausbildungstag im Monat.

Zu § 40 (Fortzahlung des Ausbildungsgeldes)

Die Vorschrift sieht entsprechend § 12 des geltenden Berufsbildungsgesetzes vornehmlich aus sozialen Erwägungen vor, daß in bestimmten Fällen das Ausbildungsgeld auch bei einem Ausfall der Ausbildung fortzuzahlen ist.

A b s a t z 1 sieht drei Fälle vor:

N u m m e r 1 betrifft die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes in allen Fällen, in denen die Ausbildung aus einem nicht in der Person des Auszubildenden liegenden Grunde ausfällt. In Betracht kom-

men namentlich Betriebsstörungen, die in den Risikobereich des Ausbildenden fallen. Die Verpflichtung zur Fortzahlung des Ausbildungsgeldes soll jedoch nur dann bestehen, wenn der Auszubildende selbst in der Lage ist, der Ausbildung nachzugehen, d. h. er muß die Erfüllung seiner Pflicht ordnungsgemäß anbieten. Mit dieser Einschränkung sollen solche Fälle ausgeschieden werden, in denen zwar die Ausbildung in der Ausbildungsstätte ruht, jedoch auch der Auszubildende aus in seinem Risikobereich liegenden Gründen nicht seinen Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis nachkommen kann.

N u m m e r 2 sieht die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes für den Fall vor, daß der Auszubildende infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann. Diese Vorschrift entspricht geltendem Recht. Die Pflicht zur Fortzahlung besteht im Regelfalle nur bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses. Sie besteht ausnahmsweise darüber hinaus fort, wenn das Berufsausbildungsverhältnis wegen einer Erkrankung vom Ausbildenden berechtigterweise aus wichtigem Grund gekündigt und vor Ablauf der Frist von 6 Wochen aufgelöst worden ist.

N u m m e r 3 ergänzt die Vorschrift in Nummer 2, indem sie die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung auch für alle weiteren Fälle vorsieht, in denen der Auszubildende aus Gründen, die in seiner Person liegen, unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag zu erfüllen. Die Vorschrift entspricht dem § 616 Abs. 1 BGB, ist aber im Gegensatz zu diesem unabdingbar.

Der Entwurf regelt eine sogenannte „Freistellung“ von der Berufsausbildung (vgl. § 7 des Berufsbildungsgesetzes von 1969) aus den in der Begründung zu § 35 genannten Gründen nicht mehr.

Deswegen enthält der Entwurf auch keine sich auf die Freistellung beziehende Pflicht, das Ausbildungsgeld fortzuzahlen, wie nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Soweit die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes während des Berufsschulbesuchs betroffen ist, ergibt sich die Fortzahlung — wie für die Jugendlichen, die nicht Auszubildende sind, — aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Die Zahlung des Ausbildungsgeldes während des Besuchs überbetrieblicher Ausbildungsstätten regelt sich nach den Grundsätzen des Entwurfs, der die überbetrieblichen Ausbildungsstätten grundsätzlich wie andere Ausbildungsstätten behandelt.

In allen Fällen, in denen eine überbetriebliche Ausbildungsstätte Ausbildender ist (vgl. § 32), hat sie Ausbildungsgeld zu zahlen. Eine Fortzahlung scheidet deshalb schon begrifflich aus. Ist die überbetriebliche Ausbildungsstätte lediglich Erfüllungshilfe im Sinne von § 32 Abs. 4, so entsteht ebenfalls keine Rechtslücke, weil dann der Ausbildende, der sich zur Erfüllung seiner Pflichten des Erfüllungsgelhen bedient, zahlungspflichtig ist.

Das gleiche gilt für den Fall des § 32 Abs. 5, wo die Pflicht zur Zahlung des Ausbildungsgeldes nicht mit übergeht.

A b s a t z 2 soll den Ausgleich für den Fall sicherstellen, daß gemäß § 38 Abs. 2 Sachleistungen unter Anrechnung auf die Vergütung vereinbart worden sind, der Auszubildende aber verhindert ist, diese abzunehmen. In diesem Fall sieht der Entwurf eine Abgeltung entsprechend den Bewertungsgrundsätzen des § 38 Abs. 2 vor.

Zum dritten Unterabschnitt (Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Zu § 41 (Beendigung)

Die Vorschrift entspricht § 14 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

A b s a t z 1 gibt — abgesehen vom Fall der Beendigung durch Kündigung (§ 42) — das Ende des Berufsausbildungsverhältnisses an. Es endet im Regelfall mit dem Ablauf der durch Ausbildungsordnung oder nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 geregelten und vertraglich vereinbarten, ggf. nach § 12 veränderten, Ausbildungsdauer.

A b s a t z 2 regelt, daß bei Bestehen der Abschlußprüfung vor Ende der Ausbildungsdauer das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Tage der Feststellung des Prüfungsergebnisses endet.

Im Interesse der Rechtsklarheit erscheint es zweckmäßig, für das Ende des Berufsausbildungsverhältnisses bei vorzeitigem Bestehen der Abschlußprüfung als Beendigungszeitpunkt den Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses zu wählen. Zu diesem Zeitpunkt steht fest, ob der Prüfungsteilnehmer bestanden hat oder nicht. Das Berufsausbildungsverhältnis war dann bis zu diesem Zeitpunkt in jedem Falle wirksam. Würde man den Tag der letzten Prüfungsleistung zum Beendigungszeitpunkt machen, würde bis zur Feststellung — und der unverzüglich danach folgenden Bekanntgabe (vgl. § 24 Abs. 2) — des Bestehens oder Nichtbestehens durch den Prüfungsausschuß hinsichtlich des Zeitraums zwischen der letzten Prüfungsleistung und der Feststellung/Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Rechtsunsicherheit bestehen. Erst mit dem Tage der Feststellung würde nämlich rückwirkend Klarheit darüber geschaffen sein, ob das Berufsausbildungsverhältnis wegen des Bestehens beendet war oder ob es wegen des Nichtbestehens weiterläuft.

A b s a t z 3 bestimmt, daß sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlußprüfung das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächsten Wiederholungsprüfung verlängert, höchstens allerdings um ein Jahr. Wenn der Auszubildende die Verlängerung wünscht, ist es lediglich notwendig, daß er seinen Willen, den Vertrag fortzusetzen, dem Auszubildenden gegenüber erklärt. Sofern die Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist, kann ein Auszubildender, der die erste Wiederholungs-

prüfung nicht bestanden hat, eine weitere Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zu der darauf folgenden Wiederholungsprüfung beantragen. Dabei stellt allerdings die Jahresfrist, gerechnet vom Beginn der Verlängerung, in jedem Fall die Höchstgrenze der Verlängerung dar.

A b s a t z 4 schafft für den Fall, daß ein Berufsausbildungsverhältnis zulässigerweise (vgl. § 32 Abs. 3) über Teile eines anerkannten Ausbildungsberufes begründet worden ist, auch hier die Möglichkeit einer Verkürzung oder Verlängerung, wenn die sich darauf beziehende Teilprüfung vorzeitig bestanden oder wenn sie nicht bestanden ist.

Daß Absatz 1 direkt gilt, ist selbstverständlich, weil auch ein „Teilvertrag“ ein Berufsausbildungsverhältnis ist, das mit dem Ablauf der dafür geltenden Ausbildungsdauer endet.

Die entsprechende Anwendung der Absätze 2 bis 3 gilt allerdings nicht für Teilprüfungen, die nicht im Rahmen von Teilverträgen, sondern auf der Grundlage von „normalen“ Ausbildungsverträgen, welche die gesamte in einer Ausbildungsordnung geregelte Berufsausbildung betreffen, abgelegt werden.

Hier „läuft“ der Ausbildungsvertrag weiter. Das (vorzeitige) Bestehen oder das Nichtbestehen einer Teilprüfung in diesen Fällen berührt den zeitlichen Weiter- und Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses nicht. Das gleiche gilt auch für die Möglichkeit, eine Teilprüfung — wie in § 24 Abs. 3 vorgesehen — zweimal zu wiederholen.

Zu § 42 (Kündigung)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem Berufsbildungsgesetz von 1969 (§ 15 BBiG). Entsprechend dem Zweck der Probezeit kann während dieser Zeit jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden (**A b s a t z 1**). Nach der Probezeit ist eine Kündigung nur noch zulässig

1. fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (**A b s a t z 2** Nr. 1),
2. mit einer Frist von vier Wochen durch den Auszubildenden bei Aufgabe der Berufsausbildung oder bei einem Ausbildungswechsel (**A b s a t z 2** Nr. 2).

Die **A b s ä t z e 3** und **4** entsprechen den üblichen Vorschriften des Kündigungsrechts (z. B. § 626 Abs. 2 BGB).

Zum vierten Unterabschnitt (Sonstige Vorschriften)

Zu § 43 (Nichtige Vereinbarungen)

Die Vorschrift entspricht dem Berufsbildungsgesetz von 1969 (§§ 5, 18 BBiG).

A b s a t z 1 will die Entscheidungsfreiheit des Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schützen, läßt aber

eine Bindung, als Arbeitnehmer tätig zu sein, in den letzten drei Monaten des Ausbildungsverhältnisses zu, was im Interesse beider Partner des Ausbildungsverhältnisses liegt. Eine weitere Ausnahme enthält § 136 Abs. 3.

Absatz 2 will den Auszubildenden vor finanziellen Belastungen schützen, die mit dem Zweck des Ausbildungsverhältnisses nicht zu vereinbaren sind. Unter den Begriff „Entschädigung“ im Sinne der Nummer 4 fallen nach dem System des Entwurfs auch evtl. Lehrgangsgebühren für die Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten.

Absatz 3 legt über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Einzelfälle hinaus generell zum Schutz des Auszubildenden fest, daß die vertragsrechtlichen Vorschriften des Entwurfs durch Einzelvertrag oder Kollektivvereinbarung nicht zum Nachteil des Auszubildenden eingeschränkt oder abbedungen werden dürfen. Vereinbarungen, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, sind nichtig. Dagegen werden abweichende Vereinbarungen zugunsten des Auszubildenden von diesem gesetzlichen Verbot nicht erfaßt.

Zu § 44 (Arbeitsverhältnis nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses)

Diese Vorschrift ist — mit Ausnahme des Absatzes 3 — gegenüber dem geltenden Berufsbildungsgesetz neu. Sie entspricht dem Gedanken des § 78 a des Betriebsverfassungsgesetzes.

Absatz 1 schreibt vor, daß dem Auszubildenden bei einer Berufsausbildung im Betrieb spätestens drei Monate vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich erklärt werden muß, ob und unter welchen — wesentlichen — Voraussetzungen der Auszubildende bereit ist, nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses mit ihm einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

Die Vorschrift ist im Interesse des Auszubildenden geschaffen worden. Sie soll rechtzeitige Klärung seiner Möglichkeiten bringen, als Arbeitnehmer bei seinem bisherigen Ausbildungspartner tätig zu sein. Sie steht im Zusammenhang mit § 43. § 44 soll diese Klarheit zu einem Zeitpunkt schaffen, von dem ab der Auszubildende sich entsprechend § 43 verpflichten kann, als Arbeitnehmer bei seinem Vertragspartner tätig zu werden.

Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen für den Fall, daß der Zeitpunkt nach Absatz 1 versäumt ist. In diesem Fall gilt ein auf drei Monate befristeter Arbeitsvertrag als abgeschlossen, wenn der Auszubildende dieses innerhalb der letzten drei Monate des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich verlangt. Der Arbeitsvertrag muß die durchlaufene Berufsausbildung in der Weise berücksichtigen, daß er sich auf eine Arbeitnehmertätigkeit bezieht, die der mit der Berufsausbildung erworbenen Befähigung im wesentlichen entspricht.

Satz 2 schützt den Auszubildenden vor den Rechtsfolgen nach Satz 1, den Auszubildenden als Arbeit-

nehmer beschäftigen zu müssen, im Fall unverschuldeter Versäumnis, sofern die schriftliche Mitteilung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern vor Ablauf der Ausbildungsdauer nachgeholt wird. Ein Fall unverschuldeter Versäumnis liegt insbesondere vor, wenn die vertragsmäßig vorgesehene Ausbildungsdauer infolge eines für den Auszubildenden nicht vorhersehbaren Umstandes, etwa wegen einer ihm nicht bekannten vorgezogenen Abschlußprüfung, früher abläuft, und der Auszubildende sich in diesem Falle nicht darauf einrichten konnte, daß die 3-Monatsfrist früher beginnt, nämlich drei Monate vor dem vorgezogenen Prüfungstermin. Als weiterer Ausnahmefall ist vorgesehen, daß der Abschluß eines Arbeitsvertrages für den Auszubildenden unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist.

Absatz 3 entspricht dem Berufsbildungsgesetz von 1969 (§ 17 BBiG). Durch die Vorschrift soll Rechtsklarheit für den Fall geschaffen werden, daß der Auszubildende nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ohne Vereinbarung beschäftigt wird.

Zu § 45 (Anwendung von Arbeitsrecht)

Die Vorschrift entspricht § 3 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 und berücksichtigt, daß in zahlreichen anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften, insbesondere arbeits- und sozialrechtlicher Art, Auszubildende entweder ausdrücklich den Arbeitnehmern gleichgestellt oder wie Arbeitnehmer behandelt werden. Eine übliche Formulierung in derartigen Gesetzen lautet z. B.:

„Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“

Unbeschadet des besonderen Rechtscharakters der Berufsausbildung, der durch den Entwurf näher bestimmt ist, soll die in den anderen Gesetzen für deren jeweilige Zwecke vorgesehene Gleichstellung von Arbeitnehmern und Auszubildenden auch für die Zukunft erhalten bleiben. Der Entwurf greift somit nicht in die durch jene Gesetze und Rechtsvorschriften begründeten Rechte und Pflichten ein. Die Grenze ist dort gezogen, wo die Anwendung dieser Rechtsvorschriften — was im konkreten Einzelfall zu prüfen ist und im Zweifelsfall durch die Rechtsprechung klargestellt werden muß — mit Wesen und Zweck der Berufsausbildung nicht vereinbar ist oder wo sich unmittelbar aus dem Entwurf etwas anderes ergibt.

Das gleiche gilt für Rechtsgrundsätze, die von Lehre und Rechtsprechung, insbesondere im Arbeitsrecht, entwickelt worden sind.

Zum neunten Abschnitt (Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse)

Zu § 46 (Eintragung in das Verzeichnis)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem Berufsbildungsgesetz von 1969 (§§ 31 bis 33 BBiG).

Das Verzeichnis haben die zuständigen Stellen zu führen. Eintragungsvoraussetzung ist auch die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Damit soll eine für die Berufsausbildung wichtige Bedingung, nämlich die gesundheitliche Eignung des Auszubildenden, abgesichert werden.

Zum dritten Kapitel (Berufliche Weiterbildung)

Die berufliche Weiterbildung hat für den einzelnen, die Gesellschaft und die Wirtschaft in den letzten Jahren an Gewicht gewonnen. Berufliche Weiterbildung ist angesichts der sich ständig verändernden Anforderungen in Beruf und Gesellschaft eine notwendige Ergänzung der Berufsausbildung im Sinne eines lebenslangen Lernens. Dafür ist ein Mindestmaß ordnender Regelungen erforderlich. Im Hinblick auf die Anpassungsfähigkeit des Weiterbildungssystems sind dabei die Vielzahl und die Eigenverantwortlichkeit der Weiterbildungsträger sowie die Vielseitigkeit des Angebots zu berücksichtigen. Öffentliche Verantwortung einerseits und die notwendige Flexibilität des Weiterbildungssystems andererseits müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Der Entwurf sieht folgende abgestufte Regelungen für die berufliche Weiterbildung vor:

1. Die Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (Gütesiegel) auf Antrag eines Weiterbildungsträgers.
2. Prüfungen durch die zuständigen Stellen, soweit nicht staatliche Prüfungen auf Grund von Regelungen nach Nr. 3 vorgesehen sind.
3. Die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsberufen und den Erlaß von Weiterbildungsordnungen mit der Möglichkeit, Weiterbildungsgänge, Weiterbildungsprüfungen und Teilqualifikationen (Bausteinsystem) durch Rechtsverordnungen zu regeln.

Damit konzipiert der Entwurf ein offenes und anpassungsfähiges Weiterbildungssystem. Es beläßt den Trägern der beruflichen Weiterbildung alle Initiativen zur Entwicklung und zum Ausbau des Weiterbildungssystems. Wie bei der Berufsausbildung Erwachsener (vgl. Begründung zu § 7) bestehen für die Durchführung der beruflichen Weiterbildung Wahlmöglichkeiten. Die Weiterbildungsregelungen haben somit Angebotscharakter.

Dieser Offenheit des Systems entspricht auch die Abstufung der Regelungsbereiche, die neben dem Gütesiegelverfahren für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Prüfungen außerhalb von Weiterbildungsordnungen auch die Möglichkeit einer Vollregelung durch Anerkennung und Ordnung von Weiterbildungsberufen vorsehen.

Auch die Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der beruflichen Weiterbildung regelt der Entwurf aus den genannten Gründen nicht.

Zu § 47 (Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung)

Zur Förderung der Aktivitäten in der beruflichen Weiterbildung sieht die Vorschrift ein Gütesiegel-Verfahren für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung vor. Mit einem solchen Anerkennungsverfahren, das sich auf Erfahrungen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung im Bereich des Fernunterrichts stützen kann, wird eine bessere Transparenz der Qualität des Angebots geschaffen. Die Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung erhalten durch das Gütesiegel ein Mindestmaß an Garantien für eine ordnungsmäßige Durchführung.

A b s a t z 1 schafft deshalb für die zuständige oberste Landesbehörde die Möglichkeit, in der beruflichen Weiterbildung ein Mindestmaß an Qualitätskontrolle herbeizuführen. Das Verfahren zur Anerkennung der Eignung einer Weiterbildungsmaßnahme soll nur auf Antrag durchgeführt werden und sich nur auf die Maßnahme, nicht auf die Weiterbildungsstätte als solche, erstrecken.

A b s a t z 2 konkretisiert die Eignungskriterien, soweit sie gesetzlich regelbar sind.

A b s a t z 3 gibt die Möglichkeit, die Anerkennung zu beschränken; ein Grundsatz, der dem allgemeinen Verwaltungsrecht entspricht.

A b s a t z 4 ermächtigt, die Anerkennungsbedingungen durch Rechtsverordnung zu konkretisieren, soweit sie über die allgemeinen Kriterien des Absatzes 2 hinaus verdeutlicht werden können.

Zu § 48 (Widerruf der Anerkennung)

Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen ein Widerruf der Anerkennung möglich ist. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Möglichkeit eingeräumt, dem Widerruf durch Abstellung der Mängel zu begegnen. Außerdem soll durch die Anzeigepflicht gesichert werden, daß die Widerrufsgründe möglichst frühzeitig bekanntwerden. Dieser Anzeigepflicht möglicherweise entgegenstehende Interessen sind dadurch berücksichtigt, daß der Antragsteller sich nicht selbst einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit bezichtigen muß. Die Anzeigepflicht dient der Verwaltungsvereinfachung und entlastet die Aufsicht.

Zu § 49 (Anerkennung von Weiterbildungsberufen, Weiterbildungsordnungen)

A b s a t z 1 geht davon aus, daß die Anerkennung von Weiterbildungsberufen in erster Linie dazu dienen soll, dem Berufstätigen die Möglichkeiten eines beruflichen Aufstiegs zu bieten. Die staatliche Anerkennung erfolgt im Interesse einer einheitlichen Regelung der beruflichen Weiterbildung. Sie soll die Durchlässigkeit und die Transparenz der Weiterbildungsmaßnahmen im Verhältnis zur schulischen und betrieblichen Berufsausbildung einerseits

und zur schulischen Weiterbildung andererseits verbessern.

Die Vorschrift ermächtigt im Interesse einer bundeseinheitlichen Weiterbildung ferner, für die anerkannten Weiterbildungsberufe entsprechende Weiterbildungsordnungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Bei der Ausgestaltung der Weiterbildungsordnung wird insbesondere das Bausteinprinzip zu berücksichtigen sein.

A b s a t z 2 läßt deshalb zu, daß solche Ordnungen auch für Weiterbildungsabschnitte erlassen werden können, ohne daß ein Weiterbildungsberuf anerkannt ist, aber durch den Weiterbildungsabschnitt schon eine am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikation erworben werden kann, die mit anderen geregelten „Bausteinen“ kombinierbar ist. Auch können Weiterbildungsordnungen auf den Weiterbildungsgang oder die Prüfung beschränkt werden.

A b s a t z 3 regelt die Anwendung der entsprechenden Vorschriften für Ausbildungsordnungen. Besonders bedeutsam ist, daß für einzelne Weiterbildungsabschnitte Teilprüfungen vorgesehen werden können, wobei der Entwurf davon ausgeht, daß die entsprechenden Teilabschlüsse zu einer am Arbeitsmarkt verwertbaren Berufsbefähigung führen und bei einer Fortsetzung der Bildung angerechnet werden können (vgl. im übrigen Begründung zu § 8).

A b s a t z 4 stellt klar, daß die Vorschriften über die handwerkliche Meisterprüfung unberührt bleiben, weil diese Regelungen in erster Linie auf die selbständige Ausübung eines Handwerks abzielen. Im übrigen vergleiche die Begründung zu § 8 Abs. 1 und § 17.

Zu § 50 (Inhalt der Weiterbildungsordnung)

Bei der Ordnung von Weiterbildungsberufen trägt der Entwurf, den Besonderheiten der beruflichen Weiterbildung im Interesse der notwendigen Anpassungsfähigkeit der Weiterbildung und der Flexibilität der einzelnen Weiterbildungsangebote gebührend Rechnung. Es wird darauf verzichtet, Regelzeiten für die Weiterbildungsdauer festzulegen. Außerdem kann die Weiterbildungsordnung, die nach § 49 Abs. 2 lediglich Weiterbildungsabschnitte regelt, entsprechend inhaltlich eingeschränkt werden (Absatz 6). Im übrigen vergleiche Begründung zu § 9.

Zu § 51 (Aufsicht über die Durchführung der beruflichen Weiterbildung)

Die Vorschrift geht nach dem System der Weiterbildungsvorschriften des Entwurfs, insbesondere auch wegen des Fehlens einer dem Ausschließlichkeitsgrundsatz (§ 7) entsprechenden Vorschrift (vgl. Begründung zu § 7 und Begründung zum dritten Kapitel) davon aus, daß es den Weiterbildungsträgern grundsätzlich freisteht, ob sie nach einer Weiterbildungsordnung weiterbilden. In einem solchen Falle gelten für sie die Weiterbildungsordnungen und nur dann unterliegen sie der Aufsicht.

A b s a t z 1 regelt, daß der Aufsicht eine Weiterbildungsstätte nur unterliegt, wenn sie Weiterbildung nach einer Weiterbildungsordnung durchführt. Wahrgenommen wird die Aufsicht durch die zuständige Stelle, soweit es sich um Weiterbildungsmaßnahmen ihres Bereichs handelt. Für die Weiterbildung in anderen Weiterbildungsstätten führt die nach Landesrecht zuständige Behörde die Aufsicht. Im übrigen sind die für die Aufsicht über die Berufsausbildung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Vergleiche auch Begründung zu den §§ 21, 22 und 23.

A b s a t z 2 verpflichtet, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, diejenigen Weiterbildungsträger, die sich einer Weiterbildungsordnung bedienen, zur Mitteilung ihrer Weiterbildungstätigkeit.

Zu § 52 (Weiterbildungsstätten, Weiterbildungspersonal)

Nach dem System des Entwurfs unterliegt — unbeschadet des Angebotscharakters (vgl. Begründung zu § 51) — die berufliche Weiterbildung, die nach einer Weiterbildungsordnung durchgeführt wird, der Aufsicht nach § 51. Die Vorschrift ermöglicht es, die auch für die Aufsicht besonders bedeutsamen Bereiche der Eignung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungspersonal in dem erforderlichen Umfang durch Rechtsverordnung zu konkretisieren im Sinne der für die Berufsausbildung in den §§ 14, 15 ff. getroffenen Regelungen. Voraussetzung für diese Rechtsverordnung ist, daß der Erlaß für eine geordnete und einheitliche Weiterbildung erforderlich ist.

Zu § 53 (Prüfungen in der beruflichen Weiterbildung)

Die nach § 46 des geltenden Berufsbildungsgesetzes vorgesehene Möglichkeit der Prüfungen durch die Kammern hat insgesamt zu keinen befriedigenden Ergebnissen geführt, weil viele Weiterbildungsorganisationen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machten. Für die in einer Weiterbildungsordnung geregelte berufliche Weiterbildung ist daher die Einführung staatlicher Prüfungen vorgesehen, die als Abschlußprüfungen — oder soweit das in der Weiterbildungsordnung vorgesehen ist — als Teilprüfungen von staatlichen Prüfungsausschüssen durchgeführt werden. Es gelten dafür die entsprechenden Vorschriften für die Berufsausbildung. Insbesondere sind entsprechend dem Bausteinprinzip Prüfungsleistungen, die bereits in einer anderen anerkannten Prüfung erbracht wurden, anzurechnen. Auf die Begründung zu §§ 24 bis 29 wird verwiesen.

Zu § 54 (Weiterbildungsabschluß, Weiterbildungsteilabschluß, Gleichstellung)

Die Vorschrift entspricht den §§ 30 und 31, die Ausbildungsabschlüsse und Teilabschlüsse regeln. Den

Abschlußprüfungen und Teilprüfungen in der Weiterbildung entsprechen in der nach einer Weiterbildungsordnung geregelten beruflichen Weiterbildung die Weiterbildungsabschlüsse und Weiterbildungsteilabschlüsse als förmliche Nachweise darüber, daß das Weiterbildungsziel oder Weiterbildungsteilziel erreicht ist. Im übrigen wird auf die Begründung zu den §§ 30 und 31 verwiesen.

Zu § 55 (Prüfungen außerhalb von Weiterbildungsordnungen)

Die Vorschrift knüpft an § 46 des geltenden Berufsbildungsgesetzes an und gibt den zuständigen Stellen angesichts der vielfältigen Anforderungen an das Weiterbildungssystem und auch im Hinblick auf den regionalen Bedarf die Möglichkeit, anerkannte Prüfungen in der beruflichen Weiterbildung durchzuführen, soweit und solange nicht staatliche Prüfungen nach einer Weiterbildungsordnung vorgesehen sind. Auf diese Weise soll auch der Notwendigkeit der Erschließung und Erprobung neuer Weiterbildungsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Die zuständigen Stellen haben in diesem Fall das Prüfungswesen mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde zu regeln.

Zum vierten Kapitel (Fernunterricht in der beruflichen Bildung)

Das „Gütesiegel-Verfahren“ nach § 60 Abs. 4 des geltenden Berufsbildungsgesetzes hat eine größere Übersichtlichkeit des Angebots ermöglicht und soll auch weiterhin gelten (§ 56). Sofern Fernunterricht in einer staatlichen Ordnung der beruflichen Bildung geregelt wird, reicht ein freiwilliges „Gütesiegel-Verfahren“ jedoch nicht in jedem Falle aus. Daher kann in diesen Ordnungen bestimmt werden, daß der dort vorgesehene Fernunterricht nur durchgeführt werden darf, wenn der Lehrgang als geeignet anerkannt ist (§ 57). Mit diesen Vorschriften wird eine bundeseinheitliche Lösung für die Ordnung und die Verbesserung der Bedingungen im Fernunterrichtswesen normiert. Sie sollen vor allem dem Schutz des Teilnehmers am Fernunterricht dienen.

Für den Fall, daß es zu einem Fernunterrichtsgesetz kommt, müßten die Vorschriften angepaßt werden.

Zu § 56 (Anerkennung von Fernunterricht)

Absatz 1 übernimmt das Antragsverfahren des Berufsbildungsgesetzes von 1969. Er gibt Veranstaltern von berufsbildendem Fernunterricht die Möglichkeit, vom Bundesinstitut für Berufsbildung ein öffentlich-rechtliches Gütesiegel zu erhalten.

Absatz 2 legt im einzelnen fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, wenn ein Fernunterrichtslehrgang — nicht die Fernunterrichtseinrichtung als Ganzes — als geeignet anzuerkennen ist.

Auch diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem Berufsbildungsgesetz von 1969. Sie erfaßt neben den bildungspolitischen Tatbeständen auch solche bürgerlich-rechtlicher und gewerberechtlicher Art (Vertragsbedingungen, Werbung), die wegen der Eigenart der Verhältnisse im Fernunterrichtswesen besonderer Aufmerksamkeit bei der Anerkennung bedürfen.

Bei Erfüllung der Bedingungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

Absätze 3 und 4 entsprechen den üblichen Vorschriften in Verwaltungsverfahren dieser Art.

Absatz 5 ermächtigt, die Tatbestände des Absatzes 2 durch Rechtsverordnung zu konkretisieren.

Zu § 57 (Ordnung des Fernunterrichts)

Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung und ergänzt diese. Sie stellt ausdrücklich klar, daß die Aus- und Weiterbildungsordnungen nach dem Entwurf Fernunterricht vorsehen können. Dabei kann ferner vorgesehen werden, daß dieser berufsbildende Fernunterricht, der sich auf eine berufliche Bildung bezieht, die auf der Grundlage des Entwurfs durch Rechtsverordnung, insbesondere nach den §§ 8, 9, 11, 19 und 49, geregelt ist, als geeignet anerkannt sein muß.

Die Vorschrift soll die Einführung von geeignetem Fernunterricht in der beruflichen Bildung erleichtern.

Insbesondere wenn in den in Satz 1 genannten Regelungen bestimmt ist, daß nur Fernunterricht mit Gütesiegel verwendet werden darf, kann der Auszubildende davon ausgehen, daß dieses Ausbildungsmittel geeignet ist. Ist eine Bestimmung nach Satz 2 nicht getroffen und benutzt der Auszubildende Fernunterricht ohne Gütesiegel, auch solchen, den er für seine Zwecke selbst entwickelt hat, so trägt er die Verantwortung für die Eignung des Fernunterrichts, was im Rahmen der Eignung der Ausbildungsstätte (fachliche Eignung der in der Stätte verwendeten Ausbildungsmittel) nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 21 bis 23 zu überprüfen ist.

Zum fünften Kapitel (Sondervorschriften für einzelne Bereiche)

Die Erfahrungen mit dem Berufsbildungsgesetz von 1969 haben gezeigt, daß für bestimmte Bereiche Vorschriften notwendig und zweckmäßig sind, die auf der einen Seite die jeweils besondere Lage berücksichtigen, auf der anderen Seite aber auch die Integration in das berufliche Bildungswesen im ganzen ermöglichen.

In der Sache und im Hinblick auf die Personenkreise geht es dabei um sehr unterschiedliche Bereiche:

- die berufliche Bildung Behinderter,
- die berufliche Bildung in der Seeschifffahrt,
- die berufliche Bildung in der Erziehungshilfe,
- die berufliche Bildung im Strafvollzug.

In den Entwurf sind jeweils ihrer Eigenart entsprechende Modifikationen gegenüber den allgemein geltenden Vorschriften eingefügt worden.

Für die Behinderten enthielt das Berufsbildungsgesetz von 1969 in den §§ 48 und 49 nur sehr globale Vorschriften, die der Entwurf nunmehr konkretisiert. Im Interesse der Gleichbehandlung ist dabei möglichst wenig von den allgemeinen Vorschriften abgewichen worden.

Die Seeschifffahrt war im Berufsbildungsgesetz von 1969 vom Geltungsbereich überhaupt ausgenommen (vgl. § 2 BBiG).

Hinsichtlich der Erziehungshilfe und des Strafvollzuges wurde bisher davon ausgegangen, daß es ausschließlich von der Entscheidung der jeweiligen Behörde abhängen sollte, ob in ihren Einrichtungen berufliche Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden konnte oder sollte. Nur wenn dort im Sinne des Berufsbildungsgesetzes „zur Berufsausbildung eingestellt“ wurde, also ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, galt das Berufsbildungsgesetz.

Die nunmehr vorgeschenen Alternativen zur Regelung der Rechtsbeziehungen sollen ermöglichen, daß einerseits berufliche Bildung auch in diesen Einrichtungen im Interesse der Resozialisierung soweit wie möglich nach den Grundsätzen des Entwurfs durchgeführt wird, andererseits aber die Besonderheiten, die sich aus dem Unterbringungsrecht ergeben, hinreichend berücksichtigt werden.

Zu prüfen war auch, ob die Besonderheiten nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den jeweils berührten allgemeinen Vorschriften und direkt an sie anschließend behandelt werden sollten. Aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere um die Übersichtlichkeit der allgemeinen Vorschriften zu erhalten, sind die Sondervorschriften in dem unumgänglich notwendigen Umfange systematisch in einem eigenen Kapitel geregelt.

Zum ersten Abschnitt (Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung Behinderter)

Zu § 58 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift stellt klar, daß der Entwurf auch für die berufliche Bildung Behinderter gilt. Die in diesem Abschnitt normierten Spezialregelungen haben ergänzenden und z. T. modifizierenden Charakter. In diesem Zusammenhang ist auf § 7 Abs. 2 und § 11 hinzuweisen. Für die dort genannten Personengruppen, insbesondere auch für Behinderte, enthalten diese Vorschriften zentrale Regelungen zur Ordnung der Berufsausbildung.

Es erschien aus rechtssystematischen Gründen zweckmäßig, den dort bestehenden Regelungszusammenhang zu erhalten und nicht für Behinderte

eine gleichlautende Doppelregelung in Kapitel 5 einzufügen.

Zu § 59 (Berücksichtigung besonderer Erfordernisse Behinderter)

Die Vorschrift ergänzt die §§ 2 und 3 des Entwurfs und unterstreicht — entsprechend einem ganz allgemeinen Grundsatz in der Rehabilitation —, daß Maßnahmen der beruflichen Bildung für Behinderte darauf ausgerichtet sein sollen, den Behinderten auf Dauer in Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Des weiteren sind der Staat und die Wirtschaft aufgefordert, bei den Maßnahmen der beruflichen Bildung die besonderen Erfordernisse der Behinderten zu berücksichtigen (vgl. dazu auch Begründung zu den §§ 7 und 11).

Zu § 60 (Ausschließlichkeitsgrundsatz, Ausbildungsstätten für Behinderte)

A b s a t z 1 übernimmt den in § 7 des Entwurfs für unter achtzehnjährige Auszubildende aufgenommenen Ausschließlichkeitsgrundsatz auch für Behinderte, die über 18 Jahre alt sind. Er soll allerdings nur dann gelten, wenn die Behinderten in den besonderen Ausbildungsstätten für Behinderte ausgebildet werden (dazu vgl. Absatz 2). Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, daß Behinderte eine nach dem Berufsbildungsgesetz geplante, geordnete und durchgeführte Berufsausbildung durchlaufen können. Es erschien notwendig, den Schutzgedanken des § 7 Abs. 1 des Entwurfs auf über achtzehnjährige Behinderte auszudehnen, weil Behinderte wegen ihrer Behinderung oft keine andere Wahlmöglichkeit haben, als ihren Ausbildungsplatz in einer besonderen Ausbildungsstätte für Behinderte zu wählen. Diesen Ausbildungsstätten kann deswegen nicht freigestellt bleiben, wie sie erwachsene Behinderte ausbilden. Sie sollen vielmehr an das Ordnungsrecht des Entwurfs gebunden werden. Satz 2 stellt klar, daß die in § 7 Abs. 2 und § 11 gerade auch für Behinderte zugelassenen Abweichungen auch hier gelten.

A b s a t z 2 definiert den Begriff „Ausbildungsstätte für Behinderte“ im Sinne des ersten Abschnitts des fünften Kapitels. Das bedeutet, daß die Anerkennung dieser Ausbildungsstätten und die Aufsicht (§ 61), der Widerruf der Anerkennung (§ 62) und die Sonderregelung der Rechtsbeziehungen (§ 64) nur für Ausbildungsstätten der definierten Art gelten. Ausbildungsstätten im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche, die ihrer Zweckbestimmung nach mindestens überwiegend solche Behinderte aufnehmen, deren berufliche Bildung von einem Rehabilitationsträger finanziert wird. Diese Behinderten sind es, die typischerweise in den besonderen Ausbildungsstätten für Behinderte ausgebildet wurden. Deshalb besteht hier ein besonderes Bedürfnis für die Sonderregelungen dieses Abschnitts.

Die Berufsausbildung Behinderter in anderen Ausbildungsstätten, z. B. im Betrieb, richtet sich demgegenüber nach den allgemeinen Regelungen.

Zu § 61 (Anerkennung von Ausbildungsstätten für Behinderte, Aufsicht)

A b s a t z 1 legt, über § 14 hinausgehend, fest, daß Ausbildungsstätten für Behinderte als für die Durchführung beruflicher Bildung Behinderter geeignet besonders anerkannt sein müssen. Zuständig für diese Anerkennung ist wegen der überörtlichen Bedeutung und der geringen Zahl der Ausbildungsstätten die Bundesanstalt für Berufsbildung.

A b s a t z 2 S a t z 1 verdeutlicht, daß neben den allgemeinen Eignungsvoraussetzungen nach § 14 Abs. 2 die Voraussetzungen erfüllt sein müssen, welche notwendig sind, um Behinderte erfolgreich ausbilden zu können. Dies betrifft insbesondere Art und Umfang der besonderen Fachdienste in der Rehabilitation und besondere Vorrichtungen für Behinderte, die sich im Einzelfall nach Art und Schwere der Behinderung richten. S a t z 2 will sichern, daß sich die Ausbildungsstätten im Interesse der Behinderten hinsichtlich der Berufsausbildung der Entwicklung ständig anpassen.

A b s a t z 3 überträgt die Aufsicht über die Berufsausbildung für Behinderte, soweit sie in Ausbildungsstätten für Behinderte durchgeführt wird, abweichend von den allgemeinen Regelungen (vgl. § 21) dem Bundesinstitut für Berufsbildung.

An die Stelle des Untersagungsverfahrens nach § 23 tritt für die Ausbildungsstätten für Behinderte das Widerrufsverfahren nach § 62.

A b s a t z 4 gibt die Möglichkeit, die zusätzlichen Eignungsvoraussetzungen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu § 62 (Widerruf der Anerkennung)

A b s a t z 1 regelt die Fälle, in denen der Widerruf der Anerkennung möglich ist.

A b s a t z 2 entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und räumt die Möglichkeit ein, dem Widerruf der Anerkennung durch Abstellung der Mängel zu begegnen, wenn eine Gefährdung des Auszubildenden in der Zwischenzeit nicht zu erwarten ist.

A b s a t z 3 berücksichtigt, daß laufende Ausbildungsverhältnisse im Falle des Widerrufs zu Ende geführt werden können, wenn sonst der Auszubildende den Berufsausbildungsabschluß nicht erreichen könnte.

A b s a t z 4 soll durch eine Anzeigepflicht des Auszubildenden sichern, daß Eignungsmängel dem Bundesinstitut für Berufsbildung möglichst frühzeitig bekanntwerden. Dieser Anzeigepflicht möglicherweise entgegenstehende Interessen des Auszubildenden sind dadurch berücksichtigt, daß er sich nicht selbst einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit bezichtigen muß. Die Anzeigepflicht dient der Verwaltungsvereinfachung und entlastet die Aufsicht.

Zu § 63 (Eignung des Personals in der Berufsausbildung Behinderter)

A b s a t z 1 bestimmt, wie § 61 für die Ausbildungsstätten, daß auch das Ausbildungspersonal neben den allgemeinen Eignungsvoraussetzungen des Entwurfs für die Berufsausbildung Behinderter spezielle Voraussetzungen erfüllen muß. Dies im Einzelfall festzustellen ist Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildung, das auch für die Fragen der allgemeinen Eignung und der Aufsicht zuständig ist (vgl. § 61 Abs. 3).

A b s a t z 2 ermächtigt festzulegen, in welchen Fällen und durch welche Prüfungen die besondere Eignung nachgewiesen ist. Die damit erreichte Vereinheitlichung der Anforderungen soll das Bundesinstitut für Berufsbildung bei der Rechtsanwendung unterstützen.

Zu § 64 (Rechtsbeziehungen in der Berufsausbildung Behinderter)

A b s a t z 1 entlastet die Ausbildungsstätten für Behinderte von Berufsausbildungskosten, die der Auszubildende nach den allgemeinen Vorschriften (§ 35 Abs. 3, § 38 Abs. 1) zu tragen hat, wenn diese nicht von einem Rehabilitationsträger bezahlt oder erstattet werden. Diese Regelung ist vertretbar und geboten, weil die Rehabilitationseinrichtungen in aller Regel gemeinnützig betrieben werden und keinen Gewinn erzielen.

A b s a t z 2 ermächtigt, Form und Inhalt der Niederschrift des Berufsausbildungsvertrages den Zwecken der Rehabilitation anzupassen. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Ausbildungspartners nach dem Entwurf werden dadurch nicht berührt.

Zu § 65 (Berufliche Weiterbildung Behinderter)

Die Vorschrift regelt, daß auch im Bereich der beruflichen Weiterbildung Behinderter Einrichtungen besonders anerkannt sein müssen und daß das Personal in der Weiterbildung Erfahrungen in der beruflichen Weiterbildung Behinderter besitzen muß (vgl. Begründung zu den §§ 60 bis 63).

Zum zweiten Abschnitt (Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung in der Seeschifffahrt)**Zu § 66** (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift stellt klar, daß der Entwurf mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 auch für die berufliche Bildung auf Schiffen im Sinne des Seemannsgesetzes gilt. Dieses sind Kauffahrteischiffe, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen. Die kleine Hochsee- und Küstenfischerei sowie die Schifffahrt auf Binnengewässern unterliegen dem Entwurf ebenfalls, richten sich aber wie bisher (vgl. § 79 des geltenden Berufsbildungsgesetzes) nach den allgemeinen Vorschriften, ohne daß es besonderer Vorschriften bedarf.

Zu § 67 (Zuständige Stelle, Untersagung der Ausbildungstätigkeit auf Schiffen)

Absatz 1 trägt den Besonderheiten dieses Bereiches der beruflichen Bildung, die sich insbesondere daraus ergeben, daß einer der Lernorte das Schiff ist, Rechnung. Danach nimmt der Bundesminister für Verkehr die Verwaltungsaufgaben der beruflichen Bildung im Bereich der Seeschifffahrt auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen wahr. Ihm ist die Möglichkeit eingeräumt, diese Zuständigkeit weiter zu übertragen.

Absatz 2 bestimmt zur leichteren Überwachung, daß die Untersagung der Ausbildungstätigkeit auf einem Schiff dem Seemannsamt mitzuteilen ist. Dieses hat dann die Untersagung in die Musterrolle einzutragen (vgl. § 126 des Entwurfs in Verbindung mit der Änderung des § 14 des Seemannsgesetzes).

Zu § 68 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift berücksichtigt, daß der Entwurf nach § 67 vom Bund durchgeführt wird, so daß es einer Zustimmung des Bundesrates zu den diesen Bereich betreffenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 22 Abs. 7 des Entwurfs nicht bedarf.

Zu § 69 (Pflichten des Auszubildenden)

Absatz 1 überträgt sinngemäß Regelungen des Seemannsgesetzes für die freie Rückbeförderung auf zwei Sonderfälle, welche Auszubildende in der seemännischen Berufsausbildung betreffen. Sie regelt die rechtzeitige freie Rückbeförderung für den Fall, daß sich ein Schiff, auf dem die Berufsausbildung durchgeführt wird, vor einer — hier schon immer blockmäßig organisierten — Phase des Berufsschulbesuchs oder bei Ablauf der Ausbildungszeit nicht in einem Hafen der Bundesrepublik befindet.

Absatz 2 trägt den Besonderheiten der Seeschifffahrt Rechnung. Er bestimmt, daß die in § 29 des Seemannsgesetzes geregelte besondere Dienstleistungspflicht in Fällen drohender Gefahr für Menschen, Schiff oder Ladung, insbesondere bei Schiffbruch, auch für Auszubildende besteht.

Zu § 70 (Kündigung)

Auch diese Vorschrift regelt analog den Vorschriften für die Besatzungsmitglieder nach dem Seemannsgesetz Besonderheiten, die sich für den Fall ergeben, daß das Schiff, auf dem sich der Auszubildende befindet, bei einer Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses auf See ist. Die Vorschrift unterscheidet mehrere Fälle.

Absatz 1 betrifft die Kündigung während der Probezeit. Kündigt der Auszubildende oder der Auszubildende, so setzt sich das Ausbildungsverhältnis als normales Heuer-(Arbeits-)verhältnis mit An-

spruch auf angemessene Heuer fort. Ist der Auszubildende mit der Fortsetzung als Heuerverhältnis nicht einverstanden, so besteht keine Arbeitspflicht. Der Auszubildende hat lediglich den bei der Heimschaffung hilfsbedürftiger Seeleute üblichen Verpflegungssatz zu zahlen.

Absatz 2 regelt den Fall, daß nach der Probezeit gekündigt wird. Bei einer Kündigung auf See endet hier das Berufsausbildungsverhältnis erst mit der Ankunft des Schiffes im nächsten Hafen.

Absatz 3 Satz 1 stellt für alle Kündigungsfälle den Grundsatz auf, daß der Auszubildende vom nächsten Hafen einen Anspruch auf freie Rückbeförderung hat.

Für alle Kündigungsfälle gilt nach **Satz 2** zunächst grundsätzlich, daß der Auszubildende die Kosten der Rückbeförderung zu erstatten hat, wenn die Kündigung von ihm ausgesprochen ist.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grunde wird dieser Grundsatz nach **Satz 2** letzter Halbsatz und **Satz 3** durchbrochen:

- a) Kostenersatz entfällt, wenn die Kündigung des Auszubildenden durch ein vertragswidriges Verhalten des Auszubildenden verursacht worden ist;
- b) Kostenpflicht besteht, wenn zwar der Auszubildende kündigt, die Kündigung aber durch ein vertragswidriges Verhalten des Auszubildenden veranlaßt worden ist. In diesem Fall hat der Auszubildende nach **Satz 4** den bei der Heimschaffung hilfsbedürftiger Seeleute üblichen Verpflegungssatz zu zahlen.

Zum dritten Abschnitt (Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung in der Erziehungshilfe)

Mit diesen Vorschriften sollen Schwierigkeiten bei der Anwendung des Berufsbildungsgesetzes von 1969 behoben werden. Es ging von einem frei vereinbarten Vertragsverhältnis zwischen Auszubildendem und Auszubildendem aus, während in Einrichtungen der Erziehungshilfe diese freie Vereinbarung nicht immer möglich war.

Die Folge war, daß — soweit nicht „normale“ Ausbildungsverhältnisse in Betrieben der Wirtschaft begründet wurden — innerhalb der Einrichtungen ohne Bindung an das Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden konnte.

Der Entwurf geht davon aus, daß auch die Berufsausbildung in der Erziehungshilfe vom Entwurf erfaßt ist und regelt in diesem Abschnitt die notwendige Anpassung, die sich aus der besonderen Lage der betroffenen Personen ergibt.

Zu § 71 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift stellt klar, daß der Entwurf auch für die berufliche Bildung in Einrichtungen der Erziehungshilfe gilt.

Zu § 72 (Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsausbildung, Zulassungsbescheinigung)

A b s a t z 1 berücksichtigt, daß wegen der Besonderheiten der Erziehungshilfe der Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages, der sonst zwingend vorgeschrieben ist (§ 32), und die Begründung entsprechender Rechte und Pflichten nicht immer möglich ist.

Um auch in diesen Fällen eine dem Entwurf entsprechende Berufsausbildung durchführen zu können, sollen die Einrichtungen der Erziehungshilfe dann mit dem Einverständnis des Betroffenen einen besonderen Plan für die Berufsausbildung aufstellen, der soweit wie möglich dem Inhalt eines Berufsausbildungsvertrages entspricht. Ausgenommen sind lediglich die in diesen Einrichtungen nicht anwendbaren Regelungen über die Dauer des Urlaubs, des Ausbildungsgeldes und die Kündigung. Damit bei Aufstellung der Pläne in den verschiedenen Einrichtungen möglichst einheitlich verfahren wird, sollen die nach Landesrecht zuständigen Behörden Richtlinien erlassen.

A b s a t z 2 stellt abweichend von den allgemeinen Zulassungsbestimmungen (§ 28) sicher, daß Personen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe beruflich ohne Berufsausbildungsverhältnis ausgebildet werden, zu den Prüfungen nach dem Entwurf zuzulassen sind, wenn eine entsprechende Bescheinigung der Erziehungseinrichtung vorgelegt wird. Die Vorschrift geht davon aus, daß bei Erteilung der Bescheinigung im Interesse der Resozialisierung so verfahren wird, daß die Tatsache der Erziehungshilfe nicht bekannt wird.

Zum vierten Abschnitt (Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung im Strafvollzug)**Zu § 73** (Berufliche Bildung im Strafvollzug)

Mit dieser Vorschrift werden die für die berufliche Bildung in der Erziehungshilfe geltenden Vorschriften auf die berufliche Bildung im Strafvollzug für entsprechend anwendbar erklärt. Wegen der Begründung im einzelnen vgl. Begründung zu §§ 71 und 72.

Zum sechsten Kapitel (Planung und Statistik)

Für die weitere Entwicklung der beruflichen Bildung sind gesicherte und aktuelle statistische Daten als Grundlage sachgerechter Planung für das Bildungswesen erforderlich.

Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes von 1969 haben gezeigt, daß das bisherige statistische Instrumentarium im Bereich der Berufsbildung unzureichend ist und nicht den Anforderungen genügt, die an eine Statistik als Pla-

nungsvoraussetzung im Berufsbildungswesen zu stellen sind.

Im Grunde besteht hier neben den Geschäftsstatistiken der Bundesanstalt für Arbeit auf Bundesebene lediglich eine vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft jährlich veröffentlichte Auszubildenden-Statistik, die Zahlen über die Besetzung der Ausbildungsberufe mit Auszubildenden enthält. Sie stützt sich im wesentlichen auf Meldungen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern, die von deren Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt werden. Für die anderen Bereiche, in denen Berufsbildung durchgeführt wird, z. B. Landwirtschaft und öffentlicher Dienst, weist die Statistik starke Lücken auf.

Die Bemühungen in der Vergangenheit, dem empfindlichen Mangel an aussagefähigen Zahlen über die Berufsbildung abzuwehren, waren weitgehend erfolglos.

Zwar verfügen die örtlichen zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere die Kammern, über zahlreiche Daten, z. B. detaillierte Prüfungsstatistiken, Angaben über Ausbilder und Lehrwerkstätten, über die Entziehung von Ausbildungsbefugnissen wegen mangelnder Eignung, über Gründe der vorzeitigen Auflösung von Ausbildungsverhältnissen. Dieses Material konnte allerdings nicht in dem notwendigen Umfang für eine überregionale Aufbereitung gewonnen werden. Der Datenfluß ist im übrigen seit Anfang der 60er Jahre schwächer geworden.

Durch gesetzliche Regelung soll nunmehr eine Verbesserung der Berufsbildungsstatistik erreicht werden. Dafür wird eine für diesen Komplex bisher fehlende amtliche Statistik mit den damit verbundenen Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Art geschaffen, die einerseits für den größten Teil der Daten von der Geschäftsstatistik der zuständigen Stellen ausgeht und andererseits zum geringeren Teil primärstatistische Erhebungen vorsieht.

Der Entwurf regelt in Ergänzung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953, daß die Statistik vom Statistischen Bundesamt unter Beteiligung des Bundesinstituts für Berufsbildung und der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt wird.

Zu § 74 (Berufsbildungsplanung)

Die bisherige Entwicklung des beruflichen Bildungswesens ist gekennzeichnet durch ein weitgehend von Zufälligkeiten bestimmtes und unkoordiniertes Nebeneinander von schulischen und außerschulischen Ausbildungsabschnitten und durch eine ungeplante Entwicklung des regionalen und sektoralen Angebots an Ausbildungsplätzen.

Konjunkturelle und strukturelle Veränderungen, die schwankende Attraktivität bestimmter Berufe und weitere Einflüsse schlagen sich unmittelbar auf das Ausbildungsplatzangebot und den Bestand und die Verteilung von Ausbildungseinrichtungen nie-

der, während Instrumente zur mittelfristigen Erfassung dieser Einflüsse bisher kaum vorhanden sind.

Diese Lage wurde besonders deutlich bei der Diskussion um das Angebot an Ausbildungsplätzen und auch bei den regionalen Defiziten und Ungleichgewichten im Zusammenhang mit der konjunkturellen Entwicklung der letzten Zeit.

Deshalb ist es erforderlich, Instrumente zu schaffen, um die Entwicklungstendenzen in der beruflichen Bildung unter Berücksichtigung der Verflechtung mit der allgemeinen Bildungspolitik und der Finanz-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik rechtzeitig zu erkennen und den Beteiligten ein rechtzeitiges Handeln zu ermöglichen.

Die Vorschrift benennt die Ziele für eine „Bedarfs- und Standortplanung“ und verpflichtet den zuständigen Bundesminister, jährlich einen Bericht über das Angebot an Ausbildungsplätzen und dessen voraussichtliche Weiterentwicklung vorzulegen.

Dieses ist notwendig, weil

- für die regionale und sektorale Verteilung der Ausbildungsplätze und -einrichtungen z. Z. eine vorausschauende Kenntnis, Abstimmung und Harmonisierung besonders vordringlich ist und
- durch eine derartige Beschränkung der Planungsaufgabe die in der Durchführung auftretenden methodischen und organisatorischen Probleme gelöst werden können.

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele sind von allen an der Berufsbildungsplanung Beteiligten zu beachten, insbesondere von dem Bundesinstitut für Berufsbildung.

Der Berufsbildungsbericht nach Absatz 3 dient dem Zweck, dringend benötigte abgesicherte und jährlich fortgeschriebene Daten über die Lage und die mittelfristige Weiterentwicklung des Ausbildungsplatzangebotes in den einzelnen Regionen und Wirtschaftsbereichen verfügbar zu machen. Mit der Berichtspflicht soll ein Beitrag für ein „Frühwarnsystem“ in der beruflichen Bildung geschaffen werden. Der zuständige Bundesminister wird deshalb ausdrücklich verpflichtet, im Falle von Ungleichgewichten und Defiziten im Ausbildungsplatzangebot in dem Bericht Vorschläge zur Behebung zu machen.

Die Berichtspflicht ist deshalb auch im Zusammenhang mit den Finanzierungsregelungen des Entwurfs zu sehen. Der Bericht ist nach § 86 eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Frage des Inkraftsetzens der Finanzierungsvorschriften (vgl. Begründung zu § 86).

Darum ist der Bericht nach Absatz 4 auch so anzulegen, daß aus ihm die notwendigen Erkenntnisse für die Entscheidung darüber hervorgehen, ob die Berufsausbildungsfinanzierung, die in den §§ 85 bis 89 geregelt ist, durchgeführt werden soll.

Der Bericht soll daher Angaben für die zwei grundlegenden Entscheidungskriterien nach § 86 Abs. 1

enthalten, zum einen Angaben zum Überhang an angebotenen gegenüber den nachgefragten Ausbildungsplätzen in den vor dem Stichtag (30. September) liegenden zwölf Monaten — Istzustand —, zum anderen Angaben über die Entwicklung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage für das zum Berichtszeitpunkt laufende Kalenderjahr — Prognose —.

Zu § 75 (Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik)

Absatz 1 bestimmt, daß für Planungs- und Ordnungszwecke in der Berufsbildung eine Bundesstatistik durchzuführen ist. Die Regelungen des Entwurfs über die Statistik ergänzen das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953. Der Entwurf enthält insbesondere die in § 6 des Bundesstatistikgesetzes vorgesehene gesetzliche Anordnung einer Bundesstatistik.

Absatz 2 will die notwendige Beteiligung des Bundesinstituts für Berufsbildung und der Bundesanstalt für Arbeit bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik sichern. Eine wichtige Aufgabe dieser Zusammenarbeit liegt insbesondere darin, daß auf eine Vergleichbarkeit der Berufsbildungsstatistik mit anderen Statistiken hingewirkt wird. Es soll vermieden werden, daß die vom Entwurf vorgesehene Statistik nur isolierte Bedeutung hat; sie soll die Aufgabenstellung des Bundesinstituts für Berufsbildung berücksichtigen und ein Vergleich mit Statistiken in Bereichen, die in enger Beziehung zur Berufsbildung stehen (Arbeitsmarkt-, Sozial- und Wirtschaftsstatistik, Schul- und Hochschulstatistik) ermöglichen. Das Bundesinstitut für Berufsbildung ist aus seiner Aufgabenstellung heraus auf die mit der Bundesstatistik zu erhebenden Daten besonders angewiesen. Der Entwurf geht davon aus, daß sich zwischen den in Absatz 2 genannten Institutionen eine intensive und rechtzeitige Zusammenarbeit entwickelt.

Absatz 3 gebietet eine verstärkte Zusammenarbeit des Statistischen Bundesamtes mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung hinsichtlich des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms der Statistik nach dem Entwurf. Im Falle des Absatzes 3 muß zwischen Bundesinstitut für Berufsbildung und Statistischem Bundesamt Einvernehmen hergestellt sein.

Absatz 4 weist die erhebenden Behörden an, bei der Durchführung der Erhebungen zunächst auf bei den zuständigen Stellen vorhandenes statistisches Material zurückzugreifen, um doppelte Befragungen Auskunftspflichtiger zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Wegen der besonderen Bedeutung der bei den zuständigen Stellen vorhandenen statistischen Unterlagen für den Aufgabenbereich des Bundesinstituts für Berufsbildung schreibt der Entwurf ausdrücklich vor, daß diese Erhebungsunterlagen auch dem Bun-

desinstitut für Berufsbildung direkt von den zuständigen Stellen zuzuleiten sind.

Absatz 5 berücksichtigt, daß die für den zum 1. März eines Jahres vorzulegenden Berufsbildungsbericht hinsichtlich der Angebots- und Nachfragefrage im Bereich der Ausbildungsplätze erforderlichen Daten so rechtzeitig vorgelegt werden, daß der Bericht Grundlage für die Entscheidung über die Berufsausbildungsfinanzierung sein kann. Dabei sind auch die Geschäftsstatistiken der Bundesanstalt für Arbeit zu nutzen.

Zu § 76 (Erhebungsbereiche)

Die Vorschrift erläutert die Bereiche, auf die sich die Erhebungen erstrecken. Damit wird § 75 Abs. 1 gegenständlich konkretisiert. Die auf § 76 folgenden Vorschriften bringen die einzelnen Tatbestände, die in den Erhebungsbereichen statistisch zu erheben sind.

Zu den §§ 77 bis 81 (Erhebungen über Ausbildungsstätten, Weiterbildungsstätten, Prüfungen, Aufsicht, Fernunterricht)

Die Vorschriften bestimmen die einzelnen Tatbestände, wegen derer Erhebungen in den in § 76 aufgeführten Erhebungsbereichen durchzuführen sind.

Die Tatbestände sind so gewählt, daß die gewonnenen Daten die erforderliche, aber auch ausreichende Grundlage für die Planung und Entwicklung der Berufsbildung sein können. Der weitaus größte Teil der Daten liegt heute bereits bei den zuständigen Stellen für deren eigene Zwecke vor, soll nunmehr aber auch überregional ausgewertet werden.

Zu § 82 (Rechtsverordnungsermächtigung)

Im Interesse einer rationellen Durchführung der Berufsbildungsstatistik gibt die Vorschrift die Möglichkeit, das Erhebungsprogramm durch Rechtsverordnung inhaltlich zu verkürzen oder zeitlich zu strecken und, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht, anstelle einer Totalerhebung eine Repräsentativstatistik zu erheben.

Zu § 83 (Auskunfterteilung)

Absatz 1 legt im einzelnen fest, wer jeweils hinsichtlich der in den §§ 77 bis 80 geregelten Tatbestände auskunftspflichtig ist.

Absatz 2 ergänzt § 75 Abs. 4 und verpflichtet die zuständigen Stellen Auskunft zu erteilen, soweit bei ihnen statistische Daten erhoben werden.

Zu § 84 (Geheimhaltung)

Die Vorschrift sieht die notwendigen Sicherungen gegen eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht

vor. Sie entspricht üblichen Vorschriften in Statistikgesetzen.

Im Interesse eines erhöhten Datenschutzes ist für den Fall der Weiterleitung an die nicht unmittelbar mit der Durchführung der Statistik beauftragten Stellen vorgesehen, daß dieses ohne Nennung von Namen und Anschriften in ausreichend anonymisierter Form geschieht.

Die Vorschrift bildet insbesondere die Rechtsgrundlage für eine über statistische Zwecke hinausgehende Verwendung von Daten. Aus Gründen des Datenschutzes ist es notwendig, diese Verwendungsarten transparent zu gestalten, damit der Bürger Gelegenheit hat, der beabsichtigten Verwendung zuzustimmen oder ihr zu widersprechen, sofern sein grundrechtlich garantierter Persönlichkeitsbereich beeinträchtigt wird. Die Angaben sind aus dem weiteren Grunde notwendig, um dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, von dem Auskunftsanspruch, der ihm nach der künftigen Datenschutzgesetzgebung (vgl. § 11 des Entwurfs eines Bundes-Datenschutzgesetzes, Drucksache 7/1027) zustehen wird, gezielt Gebrauch machen zu können.

Zum siebenten Kapitel (Finanzierung der Berufsausbildung)

In der Diskussion der beruflichen Bildung haben Finanzierungsfragen ganz erheblich an Gewicht gewonnen. Das sich verstärkende Ungleichgewicht zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen hat diese Fragen gerade in letzter Zeit besonders aktuell werden lassen. Konjunkturelle und strukturelle Veränderungen haben schon seit den fünfziger Jahren zu unterschiedlichen Rückgängen des Angebots an Ausbildungsplätzen geführt. Dabei wirkte sich besonders aus, daß ein Ausbildungsplatzrückgang auf Grund von Kosteneinsparungen und revidierten Personalplanungen später nicht mehr ausgeglichen wurde.

Der *Deutsche Bildungsrat* hat 1969 in seiner „*Lehr-lingsempfehlung*“ auf die Zusammenhänge zwischen Kostenbelastung der ausbildenden Betriebe und Verringerung des Angebots an qualifizierten Ausbildungsplätzen hingewiesen.

Im *Deutschen Bundestag* ist es bei den *Beratungen des Berufsbildungsgesetzes* im Jahre 1969 die Entscheidung über eine Neuregelung der Finanzierung aufgeschoben worden, weil die verfügbaren Daten über Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung als verlässliche Entscheidungsgrundlage nicht ausreichten.

Deshalb haben die Fraktionen der SPD und der FDP den vom Deutschen Bundestag am 14. Oktober 1970 einstimmig angenommenen Antrag gestellt, die Bundesregierung aufzufordern,

- „1. eine Kommission aus unabhängigen Sachverständigen zu bilden mit dem Auftrag, die Kosten und die Finanzierung der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland in den ver-

schiedenen Berufen und Wirtschaftszweigen zu untersuchen. Hierbei sind die Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung vom 28. März 1969 zu berücksichtigen;

2. dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 1971 einen entsprechenden Bericht mit einer Stellungnahme der Bundesregierung über die Arbeit der gebildeten Kommission vorzulegen. Die Stellungnahme der Bundesregierung soll Vorschläge enthalten, die eine für die Einzelbetriebe gleichrangige berufliche Bildungsfinanzierung gewährleisten.“

Die von der Bundesregierung aufgrund dieses Beschlusses eingesetzte *Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung* hat im März 1974 ihren *Abschlußbericht* (Drucksache 7/1811) vorgelegt. In diesem Bericht schlägt sie nach Abwägung von Alternativen eine Fondslösung vor, also ein System außerhalb der öffentlichen Haushalte, in dem die Nettokosten der beruflichen Bildung erstattet werden.

Die Nettokosten (Ausbildungskosten abzüglich der von den Auszubildenden erwirtschafteten Erträge) betragen nach den Berechnungen der Sachverständigen allein für die Berufsausbildung 1971 rd. 5,3 Mrd. DM. Diese Mittel wären nach den Vorschlägen der Sachverständigen durch eine Umlage von allen privaten und öffentlichen Arbeitgebern aufzubringen.

Die Bundesregierung hat die in Betracht kommenden Möglichkeiten,

- die gesamten Kosten betrieblicher und überbetrieblicher Bildungsprozesse zu erstatten oder
- bei unzureichendem Angebot durch gezielte finanzielle Hilfen ein zusätzliches Angebot an Ausbildungsplätzen zu fördern,

geprüft und sich für letztere entschieden.

Gegen eine die gesamten Kosten der Berufsausbildung umfassende Finanzierung sprechen vor allem das Finanzvolumen, mögliche volkswirtschaftliche Auswirkungen und der wohl unvermeidbare Verwaltungsaufwand.

Der Vorschlag der Bundesregierung zielt darauf ab, eine Finanzierungsregelung nur dann durchzuführen, wenn das Angebot an Ausbildungsplätzen ohne die Finanzierungsregelung nicht ausreicht, um die Nachfrage zu befriedigen. Dies wird angenommen, wenn das Gesamtangebot an Ausbildungsplätzen die Gesamtnachfrage um weniger als 12,5 v. H. übersteigt und eine kurzfristige Besserung der Ausbildungsplatzsituation nicht zu erwarten ist. Unter Gesamtangebot ist die Summe aller Ausbildungsplätze zu verstehen, die für Neuabschlüsse von Ausbildungsverträgen in Ausbildungsberufen im Sinne dieses Gesetzes angeboten werden. Die Gesamtnachfrage setzt sich aus der Gesamtheit aller Einzelnachfragen nach Ausbildungsplätzen in Ausbildungsberufen im Sinne dieses Gesetzes zusammen, die von Jugendlichen zu Beginn eines neuen Ausbildungsjahres gesucht werden.

Die im Rahmen der Finanzierungsregelung vorgesehenen gezielten Hilfen sollen dazu beitragen,

- einem weiteren Rückgang an Ausbildungsplätzen zu begegnen,
- regionale und sektorale Ungleichgewichte des Angebots an Ausbildungsplätzen abzubauen und
- für alle Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, ein Angebot zu sichern.

Bei der Bestimmung des Prozentsatzes für den erforderlichen Überhang an angebotenen Ausbildungsplätzen waren zwei Erwägungen maßgebend:

- Es muß gewährleistet sein, daß eine Berufsausbildungsfinanzierung nicht durchgeführt wird, wenn die Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen auch ohne die Finanzierung möglich ist.
- Es muß sichergestellt werden, daß notwendige finanzielle Hilfen auf Grund der Berufsausbildungsfinanzierung nicht deshalb unterbleiben müssen, weil bedeutsame Defizite an Ausbildungsplätzen in einzelnen Regionen durch ein Überangebot in anderen Gebieten kompensiert werden.

Die Aufbringung der Mittel und ihre Vergabe sollen unbürokratisch und ohne ins Gewicht fallenden Verwaltungsaufwand durchgeführt werden.

Die vorgesehenen Finanzierungsmaßnahmen sollen die vielfältigen bestehenden Förderungsarten des Bundes weder ablösen noch verringern. Ein Überblick über diese Förderungsmaßnahmen des Bundes, die neben den beträchtlichen öffentlichen Ausgaben der Länder für die berufsbildenden Schulen und den hohen Aufwendungen für die individuelle und institutionelle Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes einer Vielzahl unterschiedlicher Zwecke dienen, ist in der nachfolgenden Aufstellung gegeben.

Vom Bund werden im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt, die auch der individuellen Förderung der Berufsausbildung zugute kommen. Hierfür sind bereitgestellt:

1973	1 750 Millionen DM
1974	2 200 Millionen DM
1975	3 200 Millionen DM

Von diesen Summen bringt der Bund jeweils 65 v. H. auf.

Im Rahmen der Förderungsmöglichkeiten des

- Bundesversorgungsgesetzes,
- Bundessozialhilfegesetzes,
- Soldatenversorgungsgesetzes,
- Bundespolizeibeamtenengesetzes

stehen zusätzlich Mittel zur Verfügung, die ebenfalls teilweise der individuellen Förderung der beruflichen Bildung dienen.

Für die Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung sind vom Bund folgende Mittel bereitgestellt bzw. veranschlagt worden:

	1973 Millionen DM	1974 Millionen DM
Zonenrandförderung	9,3	10,0
Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	17,9	18,4
Gewerbeförderungsprogramm	14,0	15,7
Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten —	—	30,0
Modellvorhaben überbetriebliche Ausbildungsstätten	1,5	1,5
Modellversuche	13,6	25,5

Darüber hinaus hat der Bund im Rahmen von Sonderprogrammen Mittel für die berufliche Bildung vergeben bzw. bereitgestellt. Hierzu zählen:

- etwa 33 Millionen DM aus dem Sonderprogramm für Gebiete mit speziellen Strukturproblemen, die zum überwiegenden Teil für berufsbildende Schulen und Einrichtungen der beruflichen Bildung eingesetzt worden sind,
- etwa 24 Millionen DM aus dem Sonderprogramm zur regionalen und lokalen Abstützung der Beschäftigung (2. Konjunkturprogramm vom Herbst 1974), mit denen vornehmlich Berufsschulen gefördert worden sind,
- 75 Millionen DM aus dem Konjunkturprogramm vom Dezember 1974 zur Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten, für die damit einschließlich der Haushaltsmittel des BMW für 1975 150 Millionen DM bereitstehen.

Im Rahmen dieses Konjunkturprogramms sind u. a. arbeitsmarktpolitische Beschäftigungshilfen in Höhe von insgesamt 600 Millionen DM eingeplant, die auch für den Abschluß von Ausbildungsverträgen mit arbeitslosen Jugendlichen genutzt und somit teilweise der Förderung der beruflichen Bildung zugerechnet werden können.

Zu § 85 (Ziel der Berufsausbildungsfinanzierung)

Diese Vorschrift bezeichnet als Ziel der Berufsausbildungsfinanzierung die Sicherung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen. Dieses Postulat entspricht der öffentlichen Verantwortung dafür, daß alle Jugendlichen einen geeigneten Ausbildungsplatz beanspruchen können.

Das Angebot an Ausbildungsplätzen ist nicht mehr als ausreichend anzusehen, wenn die Voraussetzungen, die § 86 Abs. 1 nennt, vorliegen. Zur Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots ist unter diesen Umständen von der Bundesregierung die Finanzierungsregelung in Kraft zu setzen.

Für die Qualität der angebotenen Ausbildungsplätze gelten die Vorschriften des Entwurfs.

Zu § 86 (Förderungsmaßnahmen)

Für die Entscheidung darüber, ob die Berufsausbildungsfinanzierung, wie in §§ 86 bis 89 geregelt, durchgeführt werden soll, sind nach Absatz 1 zwei Entscheidungskriterien grundlegend, zum einen der Prozentsatz des Überhangs an angebotenen gegenüber den nachgefragten Ausbildungsplätzen im vergangenen Kalenderjahr und zum anderen die Entwicklung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage für das laufende Kalenderjahr. Wesentliche Entscheidungshilfe ist der vom zuständigen Bundesminister jährlich zu erstattende Berufsbildungsbericht (vgl. § 74 Abs. 3 und 4 und Begründung dazu). Ob der Überhang der angebotenen Ausbildungsplätze im vergangenen Jahr geringer war als 12,5 v. H., ergibt sich aus den im Berufsbildungsbericht enthaltenen statistischen Daten. Die Entwicklung des Verhältnisses von angebotenen und nachgefragten Ausbildungsplätzen ist aufgrund zahlreicher Daten und Kriterien, insbesondere der Angaben der Arbeitsämter, der zuständigen Stellen und der Schulstatistik zu ermitteln. Eine wesentliche Verbesserung dieses Verhältnisses im Sinne des Entwurfs ist nur dann anzunehmen, wenn wieder ein Überhang der angebotenen Plätze von mindestens 12,5 v. H. zu erwarten ist.

Sind die beiden genannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so hat die Bundesregierung eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der die zu ergreifenden Maßnahmen der Berufsausbildungsfinanzierung im einzelnen bestimmt werden.

Als Maßnahmen sind vorgesehen:

1. Zuschüsse an Auszubildende für Berufsausbildungsverhältnisse, die diese zusätzlich zu den im Durchschnitt der letzten drei Jahre begründeten Berufsausbildungsverhältnisse begründen,
2. Zuschüsse an Auszubildende für Berufsausbildungsverhältnisse, die diese im Kalenderjahr des Inkrafttretens der Rechtsverordnung neu begründen, soweit nicht ein Zuschuß nach Nummer 1 gewährt wird,
3. besondere Hilfen zur Erhaltung gefährdeter betrieblicher Ausbildungsplätze, soweit Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 nicht ausreichen, ein regional ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zu sichern sowie Zuschüsse für die Unterhaltung überbetrieblicher Ausbildungsstätten, soweit die für eine Nutzung der vorhandenen Ausbildungsplätze erforderlichen finanziellen Mittel vom Träger nicht aufgebracht werden können.

Welche dieser Maßnahmen durchgeführt werden, ob alle oder nur einzelne von ihnen zu wählen sind, richtet sich nach der jeweiligen Mangellage, der durch Maßnahmen der Berufsausbildungsfinanzierung entgegengewirkt werden soll. Nach dem Entwurf stellt die Gewährung von Zuschüssen für zusätzliche Berufsausbildungsverhältnisse (Nummer 1) einen Schwerpunkt der vorgesehenen Maßnahmen dar; dies kommt auch in der Regelung des Absatzes 2 Satz 5 zum Ausdruck, die den Verordnungs-

geber verpflichtet, in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 in jedem Fall die Förderung nach Nummer 1 vorzusehen, wenn finanzielle Hilfen nach Nummer 2 gewährt werden sollen.

Durch die Maßnahme nach Nummer 1 soll eine Erhöhung des Angebots an Ausbildungsplätzen erreicht werden. Bei den Zuschüssen handelt es sich um einmalige Prämien für Auszubildende, die zu ihren im Durchschnitt der letzten drei Jahre begründeten Ausbildungsverhältnissen zusätzlich Auszubildende aufnehmen und dafür qualifizierte Ausbildungsmöglichkeiten in geeigneten Ausbildungsstätten (§ 14) anbieten. Um den Charakter der zusätzlichen Anstrengungen hinreichend beurteilen zu können und eine klare Abgrenzung zu der regelmäßigen Ausbildung des Betriebs vorzunehmen, ist ein Dreijahreszeitraum gewählt worden.

Durch eine Staffelung der Zuschußhöhe nach verschiedenen Förderungsgruppen, deren Höhe in der Rechtsverordnung festzusetzen ist, soll den unterschiedlich hohen Kosten der Einrichtung zusätzlicher Ausbildungsplätze Rechnung getragen werden. Die Höhe der Zuschüsse ist so zu bemessen, daß eine spürbare Entlastung von Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung zusätzlicher Ausbildungsplätze erreicht wird und dadurch ein Anreiz für die Betriebe entsteht, ihr Angebot an Ausbildungsplätzen zu erhöhen. Dabei kann es sich schon aus verwaltemäßigen Gründen nur um eine grobe Staffelung (Standardkostensätze) handeln, die keine exakte Erfassung jeder Besonderheit des Einzelfalles, sondern nur allgemeine Kostenunterschiede berücksichtigen kann.

Die Maßnahme nach Nummer 2 vervollständigt und ergänzt die in Nummer 1 vorgesehene Förderung. Durch die nach Nummer 2 gewährten Zuschüsse sollen Ausbildungsbetriebe bei Abschluß eines neuen Berufsbildungsverhältnisses, das jedoch kein zusätzliches im Sinne der Nummer 1 ist, eine finanzielle Hilfe bekommen. Hierdurch wird erreicht, daß die Leistung der ausbildenden Betriebe bei der Berufsausbildungsabgabe berücksichtigt wird. Diese finanzielle Hilfe wird jedoch im Umfang hinter den nach Nummer 1 vorgesehenen Sätzen zurückbleiben; das ist deshalb gerechtfertigt, weil zusätzliche Ausbildungsplätze in der Regel höhere Kosten verursachen.

In gleicher Weise wie die Zuschüsse nach Nummer 1 sollen auch die Zuschüsse nach Nummer 2 nach bestimmten Förderungsklassen gestaffelt werden, um den unterschiedlich hohen Kosten der Ausbildung Rechnung tragen zu können.

Die Anzahl der mit dieser Maßnahme zu fördernden Neuabschlüsse von Ausbildungsverhältnissen hängt sowohl von der Gesamtzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze und der Anzahl der Ausbildungsplatzsucher (Stärke der Schulentlaßjahrgänge) als auch von der Anzahl der Förderungsfälle nach Nummer 1 und von dem Geltungsbereich der Maßnahme (vgl. Absatz 3 und die Begründung dazu) ab.

Die besonderen Hilfen zur Erhaltung gefährdeter betrieblicher Ausbildungsplätze und die Zuschüsse

für die Unterhaltung überbetrieblicher Ausbildungsstätten nach Nummer 3 sollen in erster Linie dazu dienen, die zum Teil kurzfristig auftretenden Auswirkungen konjunktureller und struktureller Änderungen auf das Angebot an Ausbildungsplätzen aufzufangen. Es kann sich hierbei um die Auswirkungen von Konkursen, Betriebsveränderungen, Kosteneinsparungen und revidierten Personalplanungen handeln, die regional und sektoral sehr unterschiedlich auftreten können und schnell wirksame Gegenmaßnahmen erfordern.

Für eine derartige Finanzierung kommen beispielsweise in Betracht:

- die Fortführung begonnener Ausbildungsverhältnisse,
- die Unterbringung von Jugendlichen, die keinen Ausbildungsplatz gefunden haben,
- finanzielle Hilfen an Träger überbetrieblicher Ausbildungsstätten.

In Fällen, in denen Träger überbetrieblicher Ausbildungsstätten die laufenden Kosten für die Nutzung der vorhandenen Plätze nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können, besteht nach Nummer 3 die insoweit subsidiär wirkende Möglichkeit, finanzielle Hilfen für diesen Zweck zu gewähren. In der Praxis werden sich die in Nummer 3 genannten Maßnahmen häufig ergänzen und dadurch in ihrer Wirkung steigern.

Der Sache nach werden die in Nummer 3 zusammengefaßten Möglichkeiten finanzieller Hilfen in ihrem Umfang und in ihrer Bedeutung hinter den in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Regelungen zurückbleiben. Für die Maßnahmen nach Nummer 3 sollen etwa 15 v. H. des Betrages eingesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn der höchste Abgabesatz (dies sind 0,25 v. H.) der Bemessungsgrundlage (vgl. § 87 und Begründung dazu) erhoben würde; dies wären heute etwa 100 Millionen Deutsche Mark.

Absatz 2 ermächtigt den Ordnungsgeber, die Summe der Förderung für die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Maßnahmen im Rahmen des verfügbaren Finanzvolumens festzusetzen und die Sätze der Zuschüsse, ihre Staffelung sowie die Höhe und Dauer der einzelnen Förderungsmaßnahmen zu bestimmen. Soweit möglich, sind die Kosten der zu fördernden Ausbildungsgänge bei der Festsetzung der Förderungssätze zu berücksichtigen. Die Übersicht über die Kosten der Berufsausbildung und ihrer Entwicklung ist eine der wichtigsten Grundlagen für eine verantwortungsbewußte Planung und Entscheidung in der Berufsausbildung.

Insoweit ergibt sich eine wichtige Aufgabe für die Bundesregierung, die auch zu erfüllen sein wird, wenn die Berufsausbildungsfinanzierung nicht durchgeführt wird, weil — wie die Arbeiten der Sachverständigenkommission „Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung“ gezeigt haben — die Feststellung der Ausbildungskosten im Bedarfsfall nicht kurzfristig vorgenommen werden kann.

Den Besonderheiten der aktuellen Mangelsituation kann in der Verordnung durch Differenzierungen nach regionalen und berufsspezifischen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden. Durch die Möglichkeit, die Förderung schwerpunktartig auf einzelne Ausbildungsberufe, Ausbildungsabschnitte oder -jahre und auf bestimmte Regionen zu beschränken, wird eine sparsame Mittelverwendung und die wirksame Anpassung an die jeweilige Situation gewährleistet.

Die Förderungsmaßnahmen sind — wie in Satz 4 angeordnet wird — zielgerecht einzusetzen. Im Zweifel sind solche Maßnahmen vorzuziehen, die den höchsten Zielerreichungsgrad bei der Wiederherstellung oder Schaffung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen versprechen. Die dem Verordnungsgeber durch Satz 5 auferlegte Verpflichtung, Maßnahmen nach Nummer 2 nur in Verbindung mit solchen nach Nummer 1 vorzusehen, schließt nicht aus, daß auf Grund einer nach Satz 2 zulässigen Beschränkung in einzelnen Ausbildungsberufen, Ausbildungsabschnitten, Ausbildungsjahren oder Regionen nur eine Förderung nach Nummer 2 angeordnet wird, soweit dies zur Erreichung des Ziels der Berufsausbildungsfinanzierung dient. Zwingend ist nur, daß die Verordnung überhaupt finanzielle Hilfen nach Nummer 1 neben solchen nach Nummer 2 bestimmt.

Absatz 3 begrenzt die Dauer der Finanzierungsregelungen grundsätzlich auf ein Jahr. Eine Verlängerung wird davon abhängig gemacht, daß die Bundesregierung zuvor feststellt, daß die beschriebene Mangellage fortbesteht und daß die Erhebung weiterer Mittel zur Erreichung des Ziels der Berufsausbildungsfinanzierung erforderlich ist. Damit wird gewährleistet, daß die Förderungsmaßnahmen nur bis zum Erreichen des genannten Zieles laufen.

Um bei akuten Mangelsituationen kurzfristige Hilfen zur Steigerung des Angebots und zur Sicherung des Bestands an Ausbildungsplätzen einleiten zu können, kann nach **Absatz 4** vorgesehen werden, daß die zur Finanzierung der geeigneten Maßnahmen erforderlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt solange vorgeschossen werden, bis nach Einführung der Berufsausbildungsabgabe ausreichende Einnahmen zur Deckung der Ausgaben zur Verfügung stehen. Die Rückzahlung der Bundesmittel hat einzusetzen, wenn dies ohne Gefährdung der gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsaufgaben möglich ist.

Es handelt sich hierbei um eine finanztechnische Vorschrift, die den schnellen und reibungslosen Einsatz der Finanzierungsmaßnahmen ermöglichen soll.

Zu § 87 (Berufsausbildungsabgabe)

Absatz 1 ermächtigt die Bundesregierung, für die Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach § 86 Abs. 1 eine Berufsausbildungsabgabe zu erheben. In der Rechtsverordnung, die technisch mit der nach § 86 Abs. 1 zu erlassenden zusammengefaßt

werden kann, ist die Höhe der Berufsausbildungsabgabe zu bestimmen; sie richtet sich nach dem Mittelbedarf für die notwendigen Förderungsmaßnahmen.

Die Obergrenze der Berufsausbildungsabgabe wird durch Gesetz auf 0,25 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt, um das mögliche Ausmaß der Belastung durch diese Abgabe nach oben zu begrenzen. Diese maximale Höhe erscheint ausreichend, in Mangellagen die erforderlichen finanziellen Hilfen zu gewähren.

Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Berufsausbildungsabgabe wird von der Summe derjenigen Entgelte ausgegangen, die von einem Arbeitgeber im Kalenderjahr zu zahlen sind. Inhaltlich deckt sich der hier im Sinne des § 160 der Reichsversicherungsordnung verwendete Begriff des „Entgelts“ mit dem Begriff des „wirklich verdienten Entgelts“ im Sinne des § 727 der Reichsversicherungsordnung. Als Bemessungsgrundlage für die Abgabe dient diese Summe der Entgelte, vermindert um die unter Nummer 1 bis 3 genannten Beträge.

Nach **Nummer 1** sind bei der Berechnung der Jahressumme die Entgelte nicht zu berücksichtigen, die nicht aufgrund von Arbeits-, Berufsausbildungs- und Praktikantenverhältnissen zu zahlen sind. In dem hier verwendeten Sinne umfaßt der Begriff „Praktikantenverhältnis“ auch die entgeltlichen Volontärverhältnisse; das bedeutet, daß dieser Begriff identisch ist mit dem Begriff „Lehrverhältnis“ im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung. Ausgeschlossen aus der Berechnung der Bemessungsgrundlage sind vor allem alle Entgelte, die aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und eines Berufsausbildungsverhältnisses im Sinne der **Nummer 2** zu zahlen sind. Diese Abgrenzung der zu berücksichtigenden Entgelte hat zur Folge, daß alle Entgelte in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, die an die nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 541 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung Versicherten zu zahlen sind. Durch diese Anpassung der Bemessungsgrundlage an die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung soll das Einzugsverfahren durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger möglichst vereinfacht werden. Nach **Nummer 3** wird jedem Arbeitgeber ein Freibetrag von 400 000 Deutsche Mark im Jahr eingeräumt; um diesen Betrag ist der nach den oben genannten Kriterien errechnete Betrag zu mindern.

Abgabepflichtig ist somit jeder Arbeitgeber, der Personen auf Grund eines Arbeits-, Praktikanten- oder Ausbildungsverhältnisses — mit Ausnahme der Ausbildungsverhältnisse im Sinne der Nummer 2 — beschäftigt, wenn die Summe der von ihm im Kalenderjahr zu zahlenden Entgelte den Betrag von 400 000 Deutsche Mark übersteigt.

Durch die Einräumung des Freibetrages von 400 000 Deutsche Mark wird eine Freistellung der Kleinbetriebe von der Abgabepflicht vorgenommen. Dieser Betrag entspricht bei Zugrundelegung der augenblicklichen Durchschnittslöhne einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl bis zu 20 Arbeitnehmern.

In Extremfällen kann der Freibetrag schon bei zehn bis zwölf Beschäftigten überschritten werden, er kann aber bei Betrieben mit niedrigen Durchschnittslöhnen einer Beschäftigtenzahl von etwa 25 Arbeitnehmern entsprechen. Eine Orientierung an der Beschäftigtenzahl allein hätte die unterschiedlichen Vergütungsstrukturen in den Betrieben und die damit häufig verbundene unterschiedliche Leistungsfähigkeit unberücksichtigt gelassen.

Der vorgesehene Freibetrag von 400 000 Deutsche Mark bewirkt, daß fast 90 v. H. aller Unternehmen und sonstiger Arbeitgeber (das sind ca. 1,07 Millionen) außerhalb des Kreises der Abgabepflichtigen bleiben. Im Handwerk werden etwa 6 v. H. aller Unternehmen, im Handel etwa 9 v. H., im Dienstleistungsbereich und bei den freien Berufen etwa 6 v. H. der Arbeitgeber erfaßt.

Der Kreis derjenigen, die von der Abgabepflicht somit befreit werden, erscheint — gemessen an der Zahl der befreiten Unternehmen — sehr hoch; auf ihn vereinigen sich aber nur ca. 23 v. H. aller Arbeitnehmer mit nur ca. 19 v. H. der gesamten Lohn- und Gehaltssumme. Dagegen ist gerade in diesem Bereich die größte Ausbildungsintensität anzutreffen. Während im Durchschnitt aller Arbeitsstätten die Nachwuchsquote (Zahl der Nachwuchskräfte in v. H. der Arbeitnehmer) bei 5,9 v. H. liegt, beträgt sie in Arbeitsstätten mit bis zu 20 Beschäftigten das Doppelte, etwa 11,1 v. H., sinkt in den mittelgroßen Betrieben dagegen auf etwa 5,1 v. H. und in den Großbetrieben gar auf 3,7 v. H. ab. Auf die verbleibenden ca. 10 v. H. der Unternehmen (Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten) verteilen sich ca. 77 v. H. aller Arbeitnehmer mit zusammen rund 81 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme. Dadurch aber, daß auch diesen Betrieben derselbe Freibetrag von 400 000 DM pro Unternehmen eingeräumt wird, entfallen noch einmal 13 v. H. von der Bemessungsgrundlage, so daß von der gesamten Lohn- und Gehaltssumme schließlich noch ca. 68 v. H. als Bemessungsgrundlage für eine Berufsausbildungsabgabe verbleiben.

Durch die Einräumung eines Freibetrages werden Ungerechtigkeiten vermieden, die sich aus einer starren Freigrenze ergeben würden, bei deren Überschreiten die Abgabepflicht für die gesamte Lohn- und Gehaltssumme entstehen würde.

Absatz 2 bestimmt, daß die Berufsausbildungsabgabe in Bereichen, in denen Berufsgenossenschaften bestehen, von diesen einzuziehen ist. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und deshalb für die Berufsausbildungsfinanzierung ein bereits bestehendes Einzugsystem nutzbar zu machen. Hierfür bieten sich die Berufsgenossenschaften an, die den gesamten Bereich der Wirtschaft und der freien Berufe abdecken.

In dem Bereich der öffentlichen Hand — Bund, Länder und Gemeinden — bestehen keine Berufsgenossenschaften; Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind hier der Bund, die Bundesanstalt für Arbeit, die Länder, Gemeinden und Gemeindeunfall-

versicherungsverbände. Aus diesem Grund bedarf dieser Bereich einer Sonderregelung über den Einzug der Berufsausbildungsabgabe, die in der Rechtsverordnung nach Satz 2 zu treffen sein wird.

Entsprechend § 741 der Reichsversicherungsordnung bestimmt Absatz 3, daß die Abgabepflichtigen bei den Einzugsstellen einen Lohnnachweis einzureichen haben. Dadurch soll den Einzugsstellen die Möglichkeit eröffnet werden, die Zahlungen der Abgabe, die auf Grund von Selbsterrechnung des Abgabepflichtigen zu leisten sind (vgl. Absatz 8 Nr. 2), auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Zur Überprüfung der Lohnnachweise können nach Absatz 4 die Rechnungsbeamten der Berufsgenossenschaften, die ohnehin zu Kontrollen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung die Betriebe aufsuchen, die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen. Die Rechnungsbeamten unterliegen der Schweigepflicht des § 715 der Reichsversicherungsordnung.

Absatz 5 bestimmt für den Fall, daß den Berufsgenossenschaften auch die Auszahlung von Mitteln aus der Berufsausbildungsabgabe übertragen wird, daß eine Aufrechnung gegen Forderungen der Berufsgenossenschaften auf Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen ist. Diese Regelung soll einen größeren Verwaltungsaufwand bei den Berufsgenossenschaften durch die Vermischung dieser beiden Aufgaben vermeiden.

Nach der Organisationsstruktur und dem bisherigen Funktionsbereich der Berufsgenossenschaften und sonstigen Einzugsstellen können diese die Förderungsmaßnahmen nach § 86 Abs. 1 nicht selbst verantwortlich durchführen. Sie haben deshalb nach Absatz 6 die eingezogenen Gelder an die durch Rechtsverordnung nach § 88 Abs. 1 bestimmte Stelle abzuführen.

Nach Absatz 7 entscheiden die Einzugsstellen über die Abgabepflicht und die Abgabehöhe im Einzelfall und erlassen die entsprechenden Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide. Diese Vorschrift übernimmt die in § 1399 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und in § 182 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes getroffene Regelung.

Absatz 8 enthält eine Aufzählung der in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festzulegenden Verfahrensvorschriften. Diese Rechtsverordnung kann insbesondere die Fälligkeit von Vorauszahlungen auf die wegen des Berechnungsmodus erst am Jahresende endgültig feststehende Abgabeschuld bestimmen; auf diese Weise können die Mittel der Berufsausbildungsabgabe frühzeitig verfügbar gemacht werden. Nach Nummer 6 kann für die Fälle, in denen die Beschäftigten des Abgabepflichtigen nicht bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind, eine andere als die in Absatz 1 bestimmte Bemessungsgrundlage (z. B. das lohnsteuerpflichtige Arbeitsentgelt) festgelegt werden. Voraussetzung dafür ist, daß diese von Absatz 1 abweichende Bemessungsgrundlage die Berechnung

und Einziehung der Abgabe organisatorisch erleichtert und keine Minderung der Abgabepflicht zur Folge hat.

Soweit der Entwurf und die nach Absatz 1 zu erlassende Rechtsverordnung für den Einzug der Abgabe keine Verfahrensregeln enthalten, gelten die Verfahrensregeln der Reichsversicherungsordnung über den Einzug des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung sinngemäß.

Absatz 9 regelt die Erstattung der Kosten, die den Berufsgenossenschaften durch die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Berufsausbildungsabgabe entstehen.

Da die Berufsausbildungsabgabe zusammen mit den Beiträgen zur Berufsgenossenschaft in demselben Einzugssystem erhoben wird, sollen auch in beiden Fällen dieselben Gerichte für Rechtsstreitigkeiten zuständig sein. **Absatz 10** trifft eine entsprechende Zuständigkeitsbestimmung.

Zu § 88 (Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung)

Mit der Durchführung der Aufgaben der Berufsausbildungsfinanzierung wird nach **Absatz 1** das Bundesinstitut für Berufsbildung beauftragt, das sich nach Maßgabe einer Rechtsverordnung bei der Durchführung der Lastenausgleichsbank bedienen kann. Die Kompetenz für diese Regelung ergibt sich aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG. Die Durchführung der Finanzierungsaufgaben durch eine Bundesinstitution ist zwingend geboten, da nur unter dieser Voraussetzung die finanziellen Hilfen des § 86 Abs. 1 unter Berücksichtigung der in § 86 Abs. 2 genannten Differenzierungen in sinnvoller Weise gewährt werden können. Die Möglichkeit der Beschränkung der finanziellen Hilfen auf einzelne Ausbildungsberufe, Ausbildungsabschnitte, Ausbildungsjahre und Regionen und der unterschiedlichen Festsetzung der Höhe und der Dauer der Hilfen schafft die Voraussetzung dafür, daß diese Mittel nicht pauschal und undifferenziert, sondern flexibel und der konkreten Situation entsprechend eingesetzt werden können. Für diese Aufgabe ist der Überblick über die Entwicklung in der Bundesrepublik insgesamt erforderlich. Institutionen mit regionaler oder auf ein Bundesland beschränkter Zuständigkeit können solche komplexen Aufgaben ebensowenig in zufriedenstellender Weise erfüllen wie Institutionen ohne ausreichenden Sachverstand für Fragen der Berufsausbildung.

Nummer 1 korrespondiert mit § 87 Abs. 6 und bestimmt, daß die Bundesinstitution die Berufsausbildungsabgabe von den Berufsgenossenschaften und den sonstigen Einzugsstellen im Sinne des § 87 Abs. 2 Satz 2 und von denjenigen Abgabepflichtigen, für die weder Berufsgenossenschaften bestehen, noch sonstige Einzugsstellen bestimmt werden, einzieht.

Nach **Nummer 2** entscheidet die Bundesinstitution nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 86 Abs. 1 über die Gewährung der finanziellen Hilfen im Einzelfall. Das schließt jedoch nicht aus, daß im

Rahmen des technischen Vollzugs auch andere Stellen mitwirken und bei der Auszahlung der Mittel eingeschaltet werden, soweit dies organisatorisch sinnvoll ist und zu einer Erleichterung des Verfahrens beiträgt.

Nach **Absatz 2** wird die von der Bundesinstitution eingezogene Berufsausbildungsabgabe als zweckgebundene Vermögensmasse verwaltet. Hierdurch wird eine getrennte Verwaltung der sonstigen Mittel der Bundesinstitution und der Mittel aus der Berufsausbildungsabgabe sichergestellt.

Absatz 3 ermächtigt den zuständigen Bundesminister, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Mittelvergabe zu regeln. In dieser Rechtsverordnung ist auch zu bestimmen, wie die zuständigen Stellen für Berufsbildung über die Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte, die Art der Ausbildungsmaßnahme und die Bestätigung der Anzahl der Ausbildungsverhältnisse hinaus am Bewilligungsverfahren zu beteiligen sind, ohne dabei den Rahmen der Amtshilfe zu überschreiten.

Zu § 89 (Steuerfreiheit)

Diese Vorschrift stellt sicher, daß die finanziellen Hilfen nach § 86 Abs. 1 nicht der Einkommensteuer unterworfen werden und auch nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter mindern, für die sie gewährt worden sind.

Diese Vorschrift stimmt mit der nach dem Investitionszulagengesetz getroffenen Regelung überein.

Zum achten Kapitel (Berufsbildungsverwaltung)

Eine Weiterentwicklung der Inhalte und Strukturen der beruflichen Bildung muß durch eine leistungsfähige Organisation der Berufsbildungsverwaltung unterstützt und gefördert werden. Die Organisation soll die Voraussetzungen dafür schaffen, daß

- die öffentliche Verantwortung und die Verantwortung der an der beruflichen Bildung Beteiligten für die Gestaltung und Durchführung der beruflichen Bildung besser miteinander verbunden werden,
- die an der beruflichen Bildung beteiligten Gruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichberechtigt mitwirken, um so das für die Erhaltung und Fortentwicklung der Berufsbildung unverzichtbare Engagement dieser Gruppen zu fördern,
- die Einheitlichkeit der Konzeption bei der Ausübung der zwischen Bund und Ländern geteilten Gesetzgebungskompetenz durch die Zusammenarbeit von Bund und Ländern gesichert wird,
- der Verwaltungsaufbau eine möglichst effektive, einheitliche und praxisnahe Aufgabenerfüllung gewährleistet,

- mit Hilfe von Daten die Entwicklung der beruflichen Bildung rechtzeitig erkennbar wird und unverzüglich die sich daraus ergebenden notwendigen bildungspolitischen Maßnahmen getroffen werden können.

Die künftige Organisation der beruflichen Bildung muß davon ausgehen, daß die berufliche Bildung unter der gemeinsamen Verantwortung des Staates und der an der beruflichen Bildung Beteiligten steht; diese gemeinsame Verantwortung verlangt ein gemeinsames Planen und Handeln im Bereich der beruflichen Bildung. Ein solches gemeinsames Planen und Handeln ist auch aus gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen, in denen bildungspolitische, soziale und wirtschaftliche Zielvorstellungen ihren Ausdruck finden, notwendig.

Die Organisation der beruflichen Bildung hat die verfassungsrechtliche Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz für die Berufsbildung auf Bund und Länder zu berücksichtigen (vgl. § 1 und Begründung dazu). Danach ist der Bund für die betriebliche und überbetriebliche, die Länder sind für die schulische berufliche Bildung, soweit sie als schulische Bildungsgänge dem Schulrecht unterstehen, zuständig. Trotz dieser Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern selbst müssen sich jedoch Konzeption und Durchführung der Aufgaben im Bereich der beruflichen Bildung zu einer sinnvollen Einheit entwickeln. Nur auf diese Weise können die bildungspolitischen Ziele erreicht und auf Dauer die Ansprüche der Jugendlichen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung erfüllt werden. Am deutlichsten wird dies in der Berufsausbildung. Ein einheitlicher Bildungsgang kann nur durch die Abstimmung von Ausbildungsordnungen des Bundes mit den Rahmenlehrplänen der Länder erreicht werden. Die Bildungsinhalte müssen den Lernorten Betrieb und Schule in sinnvoller Aufgabenteilung zugeordnet werden.

Nachdem in der Bund-Länder-Kommission begonnen worden ist, die Konzeption für die berufliche Bildung gemeinsam zu entwickeln, muß auch bei der Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern enger und wirkungsvoller gestaltet werden. Bund und Länder haben zur Abstimmung der Ausbildungsordnungen und der Rahmenlehrpläne ein gemeinsames Gremium, den „Koordinierungsausschuß zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen“ geschaffen. Die Notwendigkeit einer gemeinsamen Erarbeitung ist in diesem Bereich — wie oben bereits dargelegt — besonders durch die Tatsache begründet, daß in der Mehrzahl der Ausbildungsgänge zwischen den Lernorten Betrieb und überbetriebliche Ausbildungsstätte, deren Ordnung der Bund zu regeln hat, und dem Lernort Schule, deren Ordnung heute bei den Ländern liegt, eine Aufgabenteilung erforderlich ist. Diese und andere Möglichkeiten einer Kooperation zwischen Bund und Ländern müssen intensiv genutzt und ausgebaut werden. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern soll, soweit dies rechtlich möglich ist, durch die organisatorischen Regelungen des Entwurfs institutionell geordnet werden. Ergänzende Regelun-

gen sind durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern anzustreben, um eine inhaltlich in sich geschlossene berufliche Bildung als Teil des Gesamtbildungssystems zu erreichen. Der Bund wird dafür den Ländern Vorschläge unterbreiten.

Mit der künftigen Organisation der beruflichen Bildung müssen gleichzeitig bessere Voraussetzungen für die Sammlung und Aufbereitung der Daten der Berufsbildung geschaffen werden. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß ohne rechtzeitige Planung und Vorausschau erhebliche Ungleichgewichte im beruflichen Bildungswesen entstehen, und es in vielen Fällen nicht zum rechtzeitigen Handeln der Beteiligten kommt. Gleichzeitig soll auf diese Weise eine größere Transparenz im beruflichen Bildungswesen erreicht werden, insbesondere im Angebots- und Nachfragesektor. Die bestehenden Berufsbildungsstatistiken entsprechen nicht den unabdingbaren sachlichen Anforderungen und stehen nicht rechtzeitig zur Verfügung. Es besteht kein „Frühwarnsystem“, das für rechtzeitiges Handeln die Voraussetzungen schafft. Außer der Aktualität, der Vollständigkeit und der Genauigkeit muß auch die regionale Aufgliederung der Bildungsstatistik verbessert werden; denn erst aus der Kenntnis regionaler und sektoraler Unterschiede können Initiativen und gezieltes Handeln sowie der Wille erwachsen, solche Unausgewogenheiten in der beruflichen Bildung zu beseitigen.

Zum ersten Abschnitt (Bundesinstitut für Berufsbildung)

Zu § 90 (Errichtung, Aufgaben)

Durch das geltende Berufsbildungsgesetz wurden das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (§ 60) und der Bundesausschuß für Berufsbildung (§ 50) errichtet. Beiden Institutionen sind grundlegende Aufgaben der beruflichen Bildung übertragen worden, die enge Berührungspunkte haben und sich in weiten Bereichen überschneiden. In vielen Fällen muß der Bundesausschuß für Berufsbildung in seinen Beratungen, Stellungnahmen und Entscheidungen an die Ergebnisse von Arbeiten des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung anknüpfen, wie umgekehrt die Tätigkeit des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung durch den Bundesausschuß für Berufsbildung beeinflusst wird. Diese notwendige Kooperation legt es nahe, beide Einrichtungen institutionell zusammenzuführen und ihren Zuständigkeitsbereich um solche Aufgaben zu erweitern, die nicht von einer obersten Bundesbehörde wahrgenommen werden müssen.

Diese neue Einrichtung stellt eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts dar. In ihr können die Aufgaben der beruflichen Bildung, die unter dem direkten Einfluß des zuständigen Bundesministers (Einzelweisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften) durchzuführen sind, mit solchen Aufgaben, die in Selbstverwaltung mit weitgehender Selbständigkeit und Unabhängigkeit von den in die Anstalt institutionell eingegliederten

Gruppen durchgeführt werden können, organisatorisch zusammengefaßt werden. Diese Institution ermöglicht die für eine sinnvolle und wirksame Berufsbildungspolitik notwendige Mitwirkung und Mitbestimmung der Beteiligten; deren Sachverstand und Erfahrung können auf diese Weise in die öffentliche Berufsbildungsverwaltung eingebracht werden. An einer solchen Einrichtung können auch die Länder beteiligt werden. Die Beteiligung der Länder in dieser Bundeseinrichtung erleichtert in einem sehr frühen Stadium die notwendige Abstimmung und Kooperation zwischen Bund und Ländern, insbesondere bei der Abstimmung der inhaltlichen Ordnung der beruflichen Bildung und der gegenseitigen Anrechnung von Bildungsgängen.

Absatz 2 knüpft an die Bestimmungen des geltenden Berufsbildungsgesetzes über den Bundesausschuß für Berufsbildung (§ 51) und das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (§ 60 Abs. 2 bis 4) an und erweitert und präzisiert die Aufgabenstellung des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Absatz 2 enthält zwei Kategorien von dem Bundesinstitut gesetzlich übertragenen Aufgaben:

- die Aufgaben, die unter dem direkten Einfluß des zuständigen Bundesministers (Einzelanweisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften) zu erledigen sind (Nummern 1 und 2) und
- die Aufgaben, die vom Bundesinstitut für Berufsbildung in Selbstverwaltung selbständig und unabhängig wahrgenommen werden.

Diese Aufteilung berücksichtigt unter Zugrundelegung der Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht zu den Fragen des „ministerialfreien Raumes“ bzw. des staatlichen Regelungsvorbehalts aufgestellt hat, den politischen Gehalt der Aufgaben und bestimmt das Maß der staatlichen Verantwortung für ihre Durchführung und der Mitwirkung der an der beruflichen Bildung beteiligten Gruppen.

Einen wesentlichen Aufgabenkomplex des Bundesinstituts nennt Nummer 1, nämlich die Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die der Bund auf dem Gebiet der Berufsbildung zu erlassen hat. Das Bundesinstitut ist insbesondere deshalb zu einer derartigen Vorbereitung geeignet, weil in ihm die Grundlagen der Berufsbildung, auf die bei der Vorbereitung der Rechtsvorschriften aufzubauen ist, erarbeitet und geklärt werden sollen und gleichzeitig bereits in der Erarbeitungsphase der Sachverstand, die Erfahrung und das Engagement der an der beruflichen Bildung Beteiligten genutzt werden kann. Als besonders bedeutsame, vom Bundesinstitut vorzubereitende Rechtsvorschriften, sind die Ausbildungsordnungen zu nennen. Das Bundesinstitut soll bei der Erarbeitung der Entwürfe der Ausbildungsordnungen für die Abstimmung mit den entsprechenden Rahmenlehrplänen der Länder Sorge tragen (vgl. § 93).

Aus dieser Aufgabenzuweisung ist jedoch nicht zu folgern, daß nur noch Ausbildungsordnungen vom zuständigen Bundesminister erlassen werden dürfen, die im Bundesinstitut vorbereitet sind.

Die Vorbereitung der Rechtsvorschriften im Bundesinstitut unterliegt den Weisungen des zuständigen Bundesministers. Diese Weisungen können auch generalisierend in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zusammengefaßt werden.

Die Vorbereitung der Ausbildungsordnungen betreffen ein Kerngebiet der Berufsbildungspolitik; in diesem Bereich ist die staatliche Einflußnahme nicht nur der Sache nach, sondern auch verfassungsrechtlich geboten, hängt doch von einer zügigen und sachgerechten Vorbereitung der Ausbildungsordnungen wesentlich der Erfolg der Berufsbildungspolitik und der betrieblichen Ausbildungsleistungen ab.

Als weitere wichtige Aufgabe nennt Nummer 1 die Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 75 und die Mitwirkung des Bundesinstituts bei der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts. Beide Aufgaben hängen eng zusammen. Durch die Berufsbildungsstatistik soll eine bessere Überschaubarkeit der Angebots- und Nachfrageentwicklung und eine größere Klarheit über die notwendigen bildungspolitischen Maßnahmen und ihrer Prioritäten gewonnen werden. Die derzeit vorhandenen statistischen Unterlagen werden diesen Erfordernissen nicht gerecht (vgl. Begründung zu §§ 74 und 75). Das Bundesinstitut für Berufsbildung soll in der Durchführung der Berufsbildungsstatistik neben dem Statistischen Bundesamt wichtige Aufgaben übernehmen (vgl. § 75 und die Begründung dazu). Die im Rahmen der Berufsbildungsstatistik erhobenen Daten sind eine wesentliche Grundlage für den Berufsbildungsbericht. Dieser Bericht soll eine Übersicht über die Situation der Berufsbildung, insbesondere der außerschulischen Berufsbildung, geben und dient dem Zweck, Daten über das Ausbildungsplatzangebot in den einzelnen Regionen verfügbar zu machen, die vermutliche Entwicklung des Ausbildungsplatzangebots im folgenden Jahr aufzuzeigen und die für die kommenden Jahre von der Bundesregierung angestrebten Ziele der Berufsbildungspolitik darzulegen (vgl. § 74 Abs. 3 und Begründung dazu). Der Berufsbildungsbericht ist außerdem nach § 86 Abs. 2 eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Frage des Inkraftsetzens der Finanzierungsvorschriften (§§ 85 bis 89).

Die Aufgaben in der Berufsbildungsstatistik, die der Schaffung wesentlicher Entscheidungsgrundlagen für die Bildungspolitik der Bundesregierung dienen, sowie die damit eng verbundene Vorbereitung des Berufsbildungsberichts berühren ebenfalls Kernbereiche der Berufsbildung, die vom Staat selbst oder unter seinem direkten Einfluß wahrzunehmen sind. Deshalb wird die Durchführung dieser Aufgaben durch das Bundesinstitut dem Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers unterstellt.

Schließlich hat das Bundesinstitut für Berufsbildung die Berufsausbildungsfinanzierung nach Maßgabe der §§ 85 bis 89 durchzuführen. Dabei soll es sich insbesondere bei der technischen Abwicklung der Lastenausgleichsbank bedienen (vgl. Begründung zu § 88 Abs. 1).

Nach Nummer 2 hat das Bundesinstitut die Aufgabe, die Planung, Errichtung und Weiterentwick-

lung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zu unterstützen. Dies gehört besonders in den nächsten Jahren zu den wesentlichen Aufgaben der Berufsbildungspolitik (vgl. §§ 4, 10 und Begründung dazu). Darüber hinaus bestimmt Nummer 2, daß das Bundesinstitut verschiedene Einzelentscheidungen zu fällen hat. Dazu gehören die Entscheidungen über die Gleichstellung von Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben worden sind (§ 31 Abs. 3, § 55). Es erscheint sinnvoll, daß nur eine Stelle die für diese Entscheidungen erforderlichen Informationen einholt. Auf diese Weise wird auch eine bundeseinheitliche Praxis der Gleichstellung dieser Abschlüsse sichergestellt. Außerdem gehören dazu Entscheidungen im Bereich der beruflichen Bildung Behinderter. Durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das Bundesinstitut soll eine regional unterschiedliche Durchführung dieses Gesetzes in diesem Bereich vermieden werden. Bei den Einrichtungen der Rehabilitation handelt es sich um wenige große Institutionen, für die möglichst nur eine Behörde zuständig sein soll, um die sich in diesem Bereich ergebenden Besonderheiten nach einheitlichen Maßstäben entscheiden zu können. Aus diesem Grunde werden einige konkret aufgezählte Aufgaben, die, soweit sie nicht die Einrichtungen der Rehabilitation betreffen, insbesondere den zuständigen Stellen übertragen sind, von dem Bundesinstitut wahrgenommen. Die in Nummer 2 genannten Aufgaben gehören in den Bereich der Aufgaben, deren Bedeutung und Wichtigkeit zwar einen verstärkten Einfluß des Staates erforderlich sein läßt, dieser staatliche Einfluß aber mittels allgemeiner Verwaltungsvorschriften ausgeübt werden kann.

Nummer 3 überträgt die nach § 51 des Berufsbildungsgesetzes 1969 vom Bundesausschuß für Berufsbildung wahrgenommene Aufgabe, die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung zu beraten, auf das Bundesinstitut für Berufsbildung. Dies ist die Folge der Zusammenfassung des Bundesausschusses für Berufsbildung und des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung. Im Bundesinstitut sind die an der beruflichen Bildung beteiligten Gruppen vertreten und können — in gleicher Weise wie bisher der Bundesausschuß — unmittelbar zur Berufsbildungspolitik des Bundes Stellung nehmen und ihre Beratungsfunktion erfüllen. Aus der Natur dieser Aufgabe ergibt sich, daß sie unabhängig vom Staat durchgeführt werden muß.

Als weitere Aufgabe des Bundesinstituts nennt Nummer 4 die Berufsbildungsforschung. Diese Aufgabe wird innerhalb des Bundesinstituts für Berufsbildung auf der vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung geschaffenen Grundlage fortgesetzt. Die Kontinuität der Durchführung dieser Aufgabe wird besonders dadurch betont, daß die Forschungsaufgabe nach näherer Bestimmung der Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung weiterhin unter der Bezeichnung „Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung“ erfüllt wird (vgl. § 132 Abs. 3). Damit soll eine faktische Eigenständigkeit der Arbeitseinheit gefördert werden, der diese Aufgabe übertragen ist, um den spezifischen Besonderheiten der Forschung gegenüber reinen Verwaltungstätigkeiten Rechnung zu tragen.

Die Berufsbildungsforschung ist nach einem Forschungsprogramm durchzuführen, daß der Genehmigung des zuständigen Bundesministers bedarf. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß der erforderliche Zusammenhang mit der Berufsbildungspolitik des Bundes gewahrt bleibt.

Schließlich überträgt Nummer 4 dem Bundesinstitut die Aufgabe, Modellversuche zu betreuen und die Bildungstechnologie zu fördern. Die Förderung der Bildungstechnologie ergänzt die Berufsbildungsforschung; der zunehmende Einsatz von Ausbildungsmitteln macht es notwendig, diesen Bereich aus bildungspolitischen wie aber auch aus ökonomischen Gründen wissenschaftlich abzusichern. Die Betreuung von Modellversuchen und deren wissenschaftlichen Begleituntersuchungen ist bisher Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung und des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, die sie nebeneinander wahrnehmen. Nunmehr soll diese Aufgabe einheitlich vom Bundesinstitut durchgeführt werden. Dies erscheint aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Verwaltungskonzentration sinnvoll.

Nach Nummer 5 soll das Bundesinstitut für Berufsbildung die Eignung von Fernunterrichtslehrgängen feststellen und das Gütesiegel vergeben. Diese Aufgabe wird bisher vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung wahrgenommen. Die Eignungsfeststellung erfolgt wie bisher nach Richtlinien des Bundesinstituts, die der Genehmigung des zuständigen Bundesministers bedürfen. Ein solcher Genehmigungsvorbehalt ist im Hinblick auf die weitreichenden Wirkungen der auf der Grundlage der Richtlinien zu treffenden Entscheidung für den Antragsteller aus rechtsstaatlichen Gründen geboten.

Weiterhin bestimmt Nummer 5, daß das Bundesinstitut das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe und der anerkannten Weiterbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen hat. Dieses Verzeichnis hat keine konstitutive Bedeutung, sondern dient der Information; es wird bisher vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft geführt.

Als weitere Aufgabe nennt der Katalog des Absatzes 2 in Nummer 5 die Erarbeitung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben. Die Prüfungsausschüsse haben auch in Zukunft in eigener Verantwortung die Prüfungsaufgaben zu stellen. Um jedoch die Wahl geeigneter Prüfungsaufgaben zu erleichtern und hinsichtlich der Anforderungen ein bundeseinheitliches Niveau zu schaffen, sollen vom Bundesinstitut Vorschläge für Prüfungsaufgaben ausgearbeitet und den Prüfungsausschüssen zur Verfügung gestellt werden. Neben den in dem Katalog des Absatzes 2 ausdrücklich genannten Aufgaben gibt es noch weitere Aufgaben, die auch ohne besondere gesetzliche Übertragung gleichsam im Sachzusammenhang mit den übrigen Aufgaben vom Bundesinstitut wahrgenommen werden können:

— die Information der Auszubildenden, Ausbilder und Auszubildenden über Fragen der Berufsbildung, für die das Bundesinstitut für Berufsbildung zuständig ist;

— die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsbildung, die wegen der großen Zahl der ausländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, der allgemeinen Freizügigkeit der Arbeitnehmer in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der Beratung von Fragen der beruflichen Bildung in internationalen Einrichtungen von zunehmender Bedeutung ist.

Nach Absatz 3 kann der zuständige Bundesminister dem Bundesinstitut weitere Aufgaben aus dem Bereich der beruflichen Bildung durch Rechtsverordnung übertragen, die im Zusammenhang mit den nach Absatz 2 genannten Aufgaben stehen und sich deshalb in das Arbeitsprogramm des Bundesinstituts einfügen lassen, ohne die diesem Institut übertragenen Funktionen zu ändern. In der Rechtsverordnung ist auch zu bestimmen, in welchem Umfange die Durchführung der neu übertragenen Aufgaben dem Einfluß des Staates unterliegen, ob sie nach Weisungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder als eigene Angelegenheiten, d. h. in Selbstverwaltung, für die nur eine Rechtsaufsicht gilt, durchzuführen sind. Die Kriterien, nach denen das Aufsichtsrecht im Rahmen des Absatzes 2 geregelt ist, sind hierbei vom Verordnungsgeber einzuhalten.

Zu § 91 (Organe)

Diese Vorschrift bestimmt die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung. Der Begriff „Generalsekretär“ ist im Sinne einer Funktionsbezeichnung gebraucht. Seine Dienstbezeichnung ist in der Bundesbesoldungsordnung festzulegen.

Zu § 92 (Hauptausschuß)

Nach Absatz 1 beschließt der Hauptausschuß des Bundesinstituts über alle Angelegenheiten des Bundesinstituts, soweit sie nicht dem Generalsekretär übertragen sind. Der Hauptausschuß ist der Funktion nach das Beschlußorgan des Bundesinstituts, während der Generalsekretär als Chef der Verwaltung für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte und für die Vertretung des Instituts zuständig ist (vgl. § 94 und die Begründung dazu). In den Fällen des § 90 Abs. 2 Nr. 1 und 2 kann durch Einzelweisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften auch die Art und Weise der Durchführung der Aufgaben geregelt werden.

Nach Absatz 2 sind die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Hauptausschuß paritätisch vertreten, um den gleichgewichtigen Einfluß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gewährleisten. Bei den Beratungen und Beschlüssen des Hauptausschusses sind auch der Bereich der schulischen Berufsbildung und die übrigen Fragen der Berufsbildung aus der Sicht der Länder zu berücksichtigen; deshalb gehören dem Hauptausschuß neben den Vertretern der Sozialpartner elf Beauftragte der Länder, also je ein Vertreter jedes Landes, an. Um die Auffassung der Bundesregierung unmittelbar in diesem Organ des Bundesinstituts gel-

tend machen zu können, gehören dem Hauptausschuß fünf Beauftragte des Bundes an, die — ebenso wie die anderen Gruppen im Hauptausschuß — elf Stimmen führen. Dieses Stimmrecht ist entsprechend der Natur der Aufgabe in Angelegenheiten ausgeschlossen, die die Beratung der Bundesregierung (§ 81 Abs. 1 Nr. 3) betreffen.

Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Länder und Bund stellen somit je ein Viertel der Stimmen des Hauptausschusses.

Um die Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit zu fördern, ist die Möglichkeit geschaffen worden, daß ein Beauftragter dieser Anstalt an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilnimmt. Ein Beauftragter der kommunalen Spitzenverbände soll durch eine beratende Mitwirkung die besonderen Belange der Gemeinden als Träger von Berufsschulen und betrieblicher Berufsausbildung vertreten können.

Die Absätze 3 bis 6 enthalten Verfahrensvorschriften.

Nach Absatz 7 kann der Hauptausschuß Unterausschüsse einsetzen. Dabei sind obligatorische (in Absatz 8 und § 93 geregelt) und fakultative Unterausschüsse zu unterscheiden, also Unterausschüsse, die einzusetzen der Hauptausschuß gesetzlich verpflichtet ist, und Unterausschüsse, deren Einsetzung in das freie Ermessen des Hauptausschusses gestellt ist.

Mitglieder dieser Unterausschüsse sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes sein, die von denselben Institutionen vorgeschlagen werden wie die Mitglieder des Hauptausschusses. Die Mitglieder der Unterausschüsse müssen nicht gleichzeitig auch dem Hauptausschuß angehören.

Nach Absatz 8 hat der Hauptausschuß einen Unterausschuß einzusetzen, der die Aufgabe hat, den Hauptausschuß zu entlasten und dessen Geschäfte im Rahmen der von der Satzung des Bundesinstituts gesetzten Grenzen wahrzunehmen. Ihnen gehören nach der gesetzlichen Bestimmung acht Mitglieder an, und zwar je zwei Beauftragte der im Hauptausschuß vertretenen Gruppen.

Zu § 93 (Länderausschuß)

Als eine seiner wesentlichen Aufgaben soll das Bundesinstitut dazu beitragen, die Einheitlichkeit der Konzeption der beruflichen Bildung bei der Ausübung der zwischen Bund und Ländern geteilten Gesetzgebungskompetenz durch die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zu sichern. Wenn die Aus- und Weiterbildungsordnungen des Bundes und die schulischen Rahmenlehrpläne und entsprechende Regelungen der Länder aufeinander bezogen und miteinander abgestimmt werden, kann die Berufsausbildung zweckmäßiger und sinnvoller durchgeführt werden (vgl. die Vorbemerkungen zum achten Kapitel). Das Bundesinstitut soll der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Erarbei-

tung der inhaltlichen Grundlagen der Berufsbildung einen zweckentsprechenden organisatorischen Rahmen geben. Deshalb bestimmt Absatz 1, daß ein Länderausschuß als obligatorischer Unterausschuß des Hauptausschusses zu errichten ist. Das Abstimmungsverfahren soll durch eine Verwaltungsvereinbarung konkretisiert werden (vgl. auch Begründung zu Absatz 6).

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung dieses Ausschusses und bestimmt, daß ihm neben je einem Beauftragten jeden Landes neun weitere Mitglieder angehören, und zwar je drei Beauftragte des Bundes, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Außerdem kann ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit an den Sitzungen dieses Ausschusses teilnehmen; ihm steht jedoch kein Stimmrecht zu.

Die Absätze 3 und 4 regeln das Verfahren, das bei der Abstimmung der Aus- und Weiterbildungsordnungen mit den entsprechenden Regelungen der Länder anzuwenden ist. Die Aus- und Weiterbildungsordnungen werden dem Länderausschuß zur Stellungnahme vorgelegt; dieser kann innerhalb einer Frist, die vom Hauptausschuß des Bundesinstituts festgesetzt wird, dazu Stellung nehmen. Eine Stellungnahme des Länderausschusses kommt nur dann zustande, wenn ihr mindestens acht Ländervertreter zustimmen; im übrigen bedarf es lediglich der einfachen Mehrheit. Lehnt der Länderausschuß in seiner Stellungnahme den Entwurf einer Aus- oder Weiterbildungsordnung ab, so hat der Hauptausschuß den Entwurf zu überprüfen. Legt das Bundesinstitut den Entwurf dem zuständigen Bundesminister vor, so hat es anzuzeigen, ob und inwieweit die Argumente des Länderausschusses berücksichtigt worden sind. Außerdem sind ihm Minderheitsvoten des Länderausschusses, die von mindestens drei Ländervertretern im Hauptausschuß dazu abgegeben werden, beizufügen.

Um sicherzustellen, daß die Länder in dem Bundesinstitut mit der erforderlichen Unabhängigkeit mitwirken können, bestimmt Absatz 5, daß das Weisungsrecht nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 nicht gegenüber dem Länderausschuß besteht.

Absatz 6 verdeutlicht, daß diese gesetzliche Regelung nur ein Angebot an die Länder darstellen kann, das von ihnen wesentlich mitgestaltete Bundesinstitut für Berufsbildung zur Abstimmung von Berufsbildungsvorschriften von Bund und Ländern zu nutzen. Diese gesetzliche Regelung soll deshalb durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ergänzt werden, die das Abstimmungsverfahren und die Zusammenarbeit konkretisiert.

Zu § 94 (Generalsekretär)

Absatz 1 ergänzt die Vorschrift des § 92 Abs. 1. Er bestimmt, daß der Generalsekretär das Bundesinstitut uneingeschränkt gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der Generalsekretär ist der Chef der Verwaltung, der für die verwaltungsmäßige Durchführung der Aufgaben des Bundesinstituts verantwortlich ist.

Bei der Durchführung der Aufgaben hat er je nach der Art der Aufgabe entweder die Weisungen oder die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers zu beachten (§ 90 Abs. 2 Nr. 1 und 2) oder aber in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Hauptausschusses zur Durchführung der Aufgaben (§ 90 Abs. 2 Nr. 3 bis 5) zu handeln. Je nach Art der Aufgabe ist der Generalsekretär also dem Hauptausschuß oder dem zuständigen Bundesminister gegenüber verantwortlich.

Nach Absatz 2 wird der Generalsekretär von der Bundesregierung vorgeschlagen und vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt.

Zu § 95 (Fachausschüsse)

Der Generalsekretär kann nach Absatz 1 zur fachlichen Beratung Fachausschüsse einsetzen. Diese Fachausschüsse unterscheiden sich in zwei Punkten von den Unterausschüssen des Hauptausschusses:

- Die Unterausschüsse bereiten Beschlüsse des Hauptausschusses vor, stellen also Untergruppierungen des Hauptausschusses dar. Es ist in die Entscheidung des Hauptausschusses gestellt, ob Mitglieder des Hauptausschusses oder andere Personen in die Unterausschüsse berufen werden. In der Satzung ist das Verfahren der Berufung zu regeln. Die Unterausschüsse werden sich in aller Regel in der gleichen Gruppierung zusammensetzen wie der Hauptausschuß. Nur aus zwingenden Gründen kann davon Abstand genommen werden, daß alle Gruppen in einem Unterausschuß mitarbeiten.
- Die Fachausschüsse dienen der fachlichen Beratung des Bundesinstituts bei der Durchführung einzelner Aufgaben. Ihnen sollen Fachleute angehören, die für den Aufgabenbereich des jeweiligen Fachausschusses besondere Fachkenntnisse besitzen.

In Absatz 2 wird bestimmt, daß die Mitglieder der Fachausschüsse Personen sein sollen, die für die speziellen Aufgaben der Ausschüsse sachkundig sind oder über besondere Erfahrungen verfügen. Insbesondere soll auch die Mitwirkung von Lehrern in den Fachausschüssen vorgesehen werden, um sicherzustellen, daß die Gesichtspunkte der schulischen Berufsbildung angemessen berücksichtigt werden.

Nach Absatz 3 sollen den Fachausschüssen, soweit dies ihrer Aufgabenstellung entspricht, Ausbilder und Auszubildende angehören. Die Erfahrungen dieser Personen sollen auf diesem Wege der Arbeit der Fachausschüsse nutzbar gemacht werden.

Absatz 4 regelt das Vorschlagsrecht der Mitglieder der Fachausschüsse und deren Berufung.

Absatz 5 verweist auf § 92 Abs. 5 und klärt dadurch, daß die Tätigkeit im Ausschuß ehrenamtlich ist.

Zu § 96 (Finanzierung des Bundesinstituts)

Diese Vorschrift regelt die Finanzierung des Bundesinstituts durch Zuwendungen des Bundes.

Zu § 97 (Haushalt)

Absatz 1 verweist auf die Bestimmungen, die nach Bundesrecht bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu beachten sind. Dies sind insbesondere die für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften der §§ 105 bis 110 der Bundeshaushaltsordnung.

Nach Absatz 2 wird der Haushaltsplan des Bundesinstituts für Berufsbildung vom Generalsekretär aufgestellt und vom Hauptausschuß festgestellt. Diese Vorschrift konkretisiert die allgemeine Regelung des § 106 der Bundeshaushaltsordnung.

Absatz 3 bestimmt, daß der Haushaltsplan zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Bundesministers bedarf, wobei diese Genehmigung auch die Zweckmäßigkeit der Ansätze umfaßt. Dieser Genehmigungsvorbehalt ist erforderlich, da sich die Durchführung der Berufsbildungsaufgaben des Bundesinstituts im Rahmen der Berufsbildungspolitik des Bundes halten muß (§ 90 Abs. 2) und der Bund zur Finanzierung des Bundesinstituts verpflichtet ist (§ 96) und somit der Haushaltsplan des Bundesinstituts unmittelbare Auswirkungen auf den Bundeshaushaltsplan hat. Ohne einen solchen Genehmigungsvorbehalt könnte der Hauptausschuß des Bundesinstituts indirekt in die Haushaltsplanung des Bundes eingreifen.

Absatz 4 bestimmt, daß der Haushaltsplan des Bundesinstituts rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt, spätestens bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres vorgelegt werden muß. Dies ist erforderlich, weil bei der Aufstellung des Bundeshaushalts feststehen muß, welche Mittel vom Bund dem Bundesinstitut zur Verfügung zu stellen sind.

Absatz 5 trifft eine Regelung für über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Absatz 6 konkretisiert die Vorschrift des § 109 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung.

Zu § 98 (Satzung)

Nach Absatz 1 ist zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über das Bundesinstitut für Berufsbildung eine Satzung zu schaffen. In der Satzung können innerhalb des durch die einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen festgelegten Rahmens folgende Regelungen enthalten sein:

- Regelungen über die Durchführung der Aufgaben des Bundesinstituts,
- Einzelheiten der inneren Organisation des Bundesinstituts.

Die Satzung wird nach Absatz 2 vom Hauptausschuß beschlossen, und zwar mit der Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der Mitglieder des Hauptausschusses. Damit wird sichergestellt, daß keine der im Hauptausschuß vertretenen Gruppen bei der Beschlußfassung über die Satzung überstimmt werden kann. Die vom Hauptausschuß beschlossene Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Diese Genehmigung erstreckt sich, wie sich aus § 100 Satz 2 ergibt, nur auf die Einhaltung von Gesetz und sonstigem Recht und nicht auf die Zweckmäßigkeit der Regelungen.

Das gleiche Verfahren, das bei der Schaffung der Satzung nach Absatz 2 vorgeschrieben ist, ist nach Absatz 3 auch bei einer Änderung der Satzung einzuhalten.

Zu § 99 (Personal)

Die Regelungen des § 99 entsprechen im wesentlichen denen des geltenden Berufsbildungsgesetzes (§ 69).

Zu § 100 (Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung)

Die Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung obliegt dem zuständigen Bundesminister. Sie erstreckt sich grundsätzlich nur darauf, daß bei der Durchführung der Aufgaben Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden (Rechtsaufsicht). Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit der Durchführung der Aufgaben ist nur zulässig, soweit dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Zu § 101 (Auskunftspflicht)

Das Bundesinstitut ist für seine Tätigkeit auf die Mitarbeit der Berufsbildungspraxis angewiesen, wenn es seine Aufgaben sachgerecht erfüllen soll. Das gilt in besonderem Maße für die empirische Forschung, mit deren Hilfe Sachverhalte der Praxis aufgeklärt werden sollen. Die notwendigen Sicherungen gegen eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht sind vorgesehen.

Diese Vorschrift stimmt in ihrem wesentlichen Inhalt mit § 72 des Berufsbildungsgesetzes 1969 überein.

Zum zweiten Abschnitt**(Landesausschüsse für Berufsbildung)****Zu § 102 (Errichtung)**

Diese Vorschrift unterscheidet sich in zwei wesentlichen Punkten von § 54 des geltenden Berufsbildungsgesetzes:

- der Landesausschuß für Berufsbildung ist nicht bei der Landesregierung, sondern bei der zuständigen obersten Landesbehörde zu errichten;

— für die laufenden Geschäfte des Landesausschusses für Berufsbildung ist bei dieser zuständigen obersten Landesbehörde eine Geschäftsstelle zu errichten.

Durch die Zuordnung des Landesausschusses zu der zuständigen obersten Landesbehörde soll die Notwendigkeit der Zusammenarbeit gerade dieser beiden Institutionen stärker als bisher betont werden. Die gesetzliche Verpflichtung, eine Geschäftsstelle für den Landesausschuß bei der zuständigen obersten Landesbehörde zu errichten, hat ihren Grund darin, daß von dem Landesausschuß in Zukunft mehr Aufgaben wahrzunehmen sind als von dem Landesausschuß nach dem geltenden Berufsbildungsgesetz (vgl. § 103 des Entwurfs und § 55 Berufsbildungsgesetz). Dieser erweiterte Aufgabenrahmen erfordert eine gewisse institutionelle Eigenständigkeit des Landesausschusses.

Zu § 103 (Aufgaben)

Diese Vorschrift enthält den Katalog der dem Landesausschuß für Berufsbildung gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Absatz 1 bestimmt, daß die bereits nach dem Berufsbildungsgesetz 1969 (§ 55 Abs. 1) dem Landesausschuß übertragene Aufgabe, die Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten, die sich für das Land ergeben, auch weiterhin vom Landesausschuß wahrgenommen werden soll.

Über die Aufgabe in Absatz 1 hinaus nennt Absatz 2 weitere Aufgaben des Landesausschusses. Nach Nummer 1 wird dem Landesausschuß für seinen Zuständigkeitsbereich die Aufgabe übertragen, bei der Berufsbildungsstatistik durch Stellungnahmen mitzuwirken und auf diese Weise die nach Landesrecht zuständigen Behörden und die zuständigen Stellen (§ 75 Abs. 4) bei der Durchführung dieser Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Landesausschuß wird außerdem die Aufgabe übertragen, bei der Planung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Stellungnahmen mitzuwirken. Die Stellungnahmen sollen sich insbesondere auf die Wahl des Standorts, die fachliche Ausrichtung und die Größe der Ausbildungsstätte beziehen.

Durch die Beratung der Landesregierung nach Absatz 1 soll der Landesausschuß nach Nummer 2 insbesondere eine gegenseitige Abstimmung der betrieblichen, überbetrieblichen und der schulischen Berufsausbildung sowie der beruflichen Bildung mit der Bildung in Schulen und Hochschulen unterstützen.

Nach Nummer 3 sollen Stellungnahmen des Landesausschusses zu Rechtsvorschriften der Länder für das Schul- und Hochschulwesen ermöglicht werden. Inwieweit sich die Länder, die dafür die Kompetenz haben, der Beratung des Landesausschusses für Berufsbildung bedienen, ist durch Landesrecht zu regeln. Im Interesse der Sache dürfte jedoch eine Mitwirkung des Landesausschusses bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften für das Schul- und Hochschulwesen weitgehend geboten sein, um die

berufliche Bildung und damit im Zusammenhang stehende Aspekte im Gesamtbildungssystem ausreichend und sinnvoll zu berücksichtigen.

Nach Nummer 4 hat der Landesausschuß bei verschiedenen Aufgaben der beruflichen Bildung, die von Landesbehörden oder zuständigen Stellen durchgeführt werden, durch Empfehlungen mitzuwirken. Zum einen soll durch diese Mitwirkung des Landesausschusses dessen Sachverstand in die Arbeit der Behörden eingebracht werden, zum anderen soll dadurch eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Durchführung der Aufgaben durch die zuständigen Stellen in seinem Zuständigkeitsbereich erreicht werden.

Nummer 5 verpflichtet den Landesausschuß, eine möglichst enge Zusammenarbeit aller auf der Bezirksebene an der Berufsbildung Beteiligten zu fördern. Diese Zusammenarbeit auf der regionalen Ebene soll insbesondere dazu dienen, die verschiedenen Funktionsträger in der beruflichen Bildung zusammenzuführen, den gegenseitigen Informationsaustausch zu fördern und die Durchführung der Aufgaben der Berufsbildung aufeinander abzustimmen.

Absatz 3 verpflichtet den Landesausschuß, im Rahmen seiner Möglichkeiten alle Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die darauf abzielen, ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zu sichern, gleichgültig, von wem diese Maßnahmen durchgeführt werden.

Zu § 104 (Zusammensetzung)

Diese Vorschrift stimmt im wesentlichen mit dem geltenden Berufsbildungsgesetz (§ 54 Abs. 2 und 3) überein. Abweichend davon ist lediglich bestimmt worden, daß unter den Beauftragten des Landes auch Personen sein müssen, die für Fragen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik sachverständig sind. Die Notwendigkeit der Beteiligung solcher Personen an der Arbeit des Landesausschusses ergibt sich aus der ihm nach § 103 Abs. 2 Nr. 1 übertragenen Aufgabe.

Zu § 105 (Geschäftsordnung)

Diese Vorschrift stimmt ebenfalls weitgehend mit dem geltenden Berufsbildungsgesetz (§ 54 Abs. 4 Satz 1) überein. Die Abweichung, nach der die Genehmigung der Satzung von der zuständigen obersten Landesbehörde zu genehmigen ist, ist eine Folge der Zuordnung des Landesausschusses gemäß § 102.

Zu § 106 (Unterausschüsse) und § 107 (Beschlussfähigkeit)

Diese Vorschriften stimmen mit dem geltenden Berufsbildungsgesetz (§ 54 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und Abs. 5) überein.

Zu § 108 (Landesanstalten für Berufsbildung)

Nach Absatz 1 ist es dem Landesgesetzgeber freigestellt, anstelle des Landesausschusses eine

Landesanstalt für Berufsbildung in der Form der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten, um dieser die in § 103 Abs. 2 genannten Aufgaben mit Ausnahme der in Nummer 4 Buchstabe c und f genannten Angelegenheiten, die von den zuständigen Stellen wahrgenommen werden sollen, zur eigenen unmittelbaren verwaltungsmäßigen Durchführung zu übertragen. Durch die Errichtung einer Landesanstalt und die Übertragung dieser Aufgaben auf sie würde die Durchführung dieser Aufgaben zusammengefaßt, aufeinander abgestimmt und intensiviert.

Absatz 2 bestimmt, daß für den Fall, daß der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit der Errichtung einer Landesanstalt für Berufsbildung Gebrauch macht, dieser über die Aufgaben nach § 103 Abs. 2 hinaus auch weitere Aufgaben der beruflichen Bildung übertragen werden können, die sich für das Land ergeben.

Absatz 3 erklärt einige Vorschriften, die die Zusammensetzung, die Einsetzung von Unterausschüssen und das Auskunftsrecht betreffen, für den Fall für entsprechend anwendbar, daß das Land eine Landesanstalt für Berufsbildung errichtet.

Zum dritten Abschnitt (Zuständige Stellen)

Zu § 109 (Kammern)

Die Aufgaben der Berufsbildungsverwaltung auf der Regionalebene sollen auch weiterhin überwiegend von den Kammern wahrgenommen werden. Sie verfügen bei der Durchführung von Berufsbildungsaufgaben über ein hohes Maß an Sachverstand, über das notwendige Verwaltungspotential und haben auch ein zu erhaltendes Engagement dafür entwickelt. Bei einer Übertragung ihrer Aufgaben auf andere Stellen wäre der Aufbau neuer Verwaltungen unvermeidlich. Im Interesse einer weiteren Objektivierung der Durchführung von Berufsbildungsaufgaben werden die Rechte der Berufsbildungsausschüsse der Kammern erweitert und damit die Mitwirkung und Mitbestimmung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in wichtigen Berufsbildungsfragen verbessert (vgl. § 113 und Begründung dazu).

Nach **Absatz 1** sollen die Kammern die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf ihrer Ebene durchführen, soweit nicht einzelne Aufgaben ausdrücklich nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen (z. B. nach Absatz 5 und nach §§ 67, 90 Abs. 2 und Abs. 3, 110, 111) anderen Stellen übertragen sind.

In **Absatz 2** sind diejenigen Kammern genannt, die nach geltendem Recht bereits mit Aufgaben der beruflichen Bildung betraut sind. Hinzu gekommen sind die Tierärztekammern und die Architektenkammern. Es ist kein Grund ersichtlich, sie anders zu behandeln als die übrigen Kammern. Für den Fall, daß sich die Notwendigkeit ergibt, weiteren Kammern Berufsbildungsaufgaben zu übertragen,

kann dies der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung bestimmen.

Absatz 3 geht in der Frage der Kammerzuständigkeit vom Ausbildungsstättenprinzip aus. Danach ist jede Kammer für die Berufsbildung zuständig, die von ihren Kammerangehörigen durchgeführt wird. Gehört ein Kammerangehöriger mehreren Kammern an, soll sich die Zuständigkeit jeder Kammer auf den Teil der Tätigkeit des Kammerangehörigen erstrecken, der seine Kammerangehörigkeit begründet. Damit geht der Entwurf vom Berufsprinzip ab, das bei zunehmender Branchenunabhängigkeit der Ausbildungsberufe immer weniger zweckmäßig wird.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, daß mehrere Kammern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vereinbaren können, daß die ihnen nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich aller an der Vereinbarung beteiligten Kammern ganz oder teilweise von einer Kammer wahrgenommen werden. Eine solche Vereinbarung, die nicht an besondere Voraussetzungen gebunden ist, bedarf jedoch der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde. Bei der Genehmigung ist insbesondere darauf zu achten, daß die Leistungsfähigkeit der die Zuständigkeit übernehmenden Kammer gewährleistet ist. Eine solche Regelung, die sich nach geltendem Recht zwischen Wirtschaftsprüferkammer und Steuerberaterkammern bereits bewährt hat, läßt eine sinnvolle Verwaltung schwach besetzter Ausbildungsberufe zu.

Nach **Absatz 5** bestimmt der zuständige Bundesminister für Bereiche, in denen Kammern nicht bestehen, z. B. in der Hauswirtschaft, die zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung. Diese Ermächtigung gilt nicht für die berufliche Bildung in Behörden und Einrichtungen des Bundes und der Länder und im Bereich der Kirchen (§§ 110 f.).

Nach **Absatz 6** besteht die Möglichkeit, daß der zuständige Bundesminister die ihm durch Absatz 5 erteilte Ermächtigung auf die Landesregierungen überträgt.

Zu § 110 (Berufliche Bildung in Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes)

Die **Absätze 1 und 2** sehen vor, daß die Kammern die Aufgaben der Berufsbildung nach § 109 Abs. 1 in diesem Bereich grundsätzlich nicht wahrnehmen, sondern daß die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich oder die zuständige oberste Landesbehörde die zuständige Stelle bestimmt. Dabei kann es sich bei dieser Stelle sowohl um eine Behörde als auch um eine Kammer handeln, wie in **Absatz 4** näher geregelt ist. Nach dem Übergang zum Ausbildungsstättenprinzip bei den Kammern (vgl. § 109 Abs. 3 und Begründung dazu) bedeutet diese Regelung auch, daß — anders als nach geltendem Recht (§ 84 Berufsbildungsgesetz) — die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes die Gesamtzuständigkeit für Ausbildungsberufe ihres Zuständigkeitsbereichs

ches erhält und nicht mehr beispielsweise bei Ausbildungsberufen der Wirtschaft auf die Kontrolle und Untersagung beschränkt ist (vgl. § 84 Abs. 1 Nr. 1 Berufsbildungsgesetz).

Absatz 3 entspricht weitgehend § 84 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes; durch diese Vorschrift wird eine Zuständigkeitsregelung für den Bereich des Bundes in den Fällen getroffen, in denen sonst die Zuständigkeit einer Landesbehörde vorgesehen ist.

Zu § 111 (Berufliche Bildung im Bereich der Kirchen)

Den besonderen Gegebenheiten der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts soll durch diese Vorschrift Rechnung getragen werden. Sie können für ihren Bereich selbst bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Berufsbildung auf der Regionalebene wahrnehmen sollen. Auch für die Kirchen gilt das Ausbildungsstättenprinzip mit der Folge, daß für die von ihnen bestimmten zuständigen Stellen — abweichend von § 84 a des geltenden Berufsbildungsgesetzes — eine Gesamtzuständigkeit begründet wird.

Diese Regelung schließt auch die Möglichkeit ein, daß die Aufgaben der beruflichen Bildung im kirchlichen Bereich durch Vereinbarung von einer Kirche auf eine Kammer oder mehrere Kammern übertragen wird.

Zu § 112 (Zusammenarbeit)

Absatz 1 verdeutlicht die Notwendigkeit einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit des Landesausschusses und der Kammern und sonstigen zuständigen Stellen nach §§ 109 bis 111. Sie sollen sich gemeinsam dafür einsetzen, daß die Ziele der beruflichen Bildung erreicht werden, insbesondere, daß eine ausreichende Zahl an Ausbildungs- und Weiterbildungsplätzen angeboten wird, an denen der einzelne im Rahmen seiner Fähigkeiten und Neigungen eine qualitativ gute Ausbildung und Weiterbildung erhalten kann.

Die Ausnahme, die für zuständige Stellen mit einem auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckten Zuständigkeitsbereich gemacht wird, beruht auf praktischen Erwägungen. Dadurch wird berücksichtigt, daß diese Einrichtungen nicht in der Lage sind, mit allen Landesausschüssen und allen zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten. An dem Grundsatz der Kooperation und der gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung der Berufsbildungsaufgaben soll durch diese Ausnahme nichts geändert werden.

Absatz 2 verpflichtet die zuständigen Stellen — wie § 103 Abs. 3 die Landesausschüsse — dazu beizutragen, daß ein ausreichendes Angebot geeigneter Ausbildungsplätze vorhanden ist. Dabei sollen sie alle auf dieses Ziel gerichteten Maßnahmen der Ausbildungsbetriebe und anderer Institutionen unterstützen und fördern.

Zu § 113 (Berufsbildungsausschuß)

Absatz 1 und Absatz 2 stimmen mit § 56 Abs. 1 Satz 1 und § 58 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz 1969 überein. Die Absätze 3 bis 8 enthalten jedoch eine Erweiterung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Berufsbildungsausschusses im Vergleich zu der geltenden Regelung.

Nach Absatz 3 Satz 1 hat der Berufsbildungsausschuß das Recht, alle auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsanweisungen für die Durchführung der beruflichen Bildung zu beschließen; nach dem geltenden Recht kann er nur statutarische Bestimmungen (Rechtsvorschriften) beschließen. Diese Erweiterung der Mitwirkung ist darin gerechtfertigt, daß der Berufsbildungsausschuß als das für die berufliche Bildung zuständige Organ auch die Möglichkeit haben muß, Rahmenbedingungen z. B. für die Aufsicht über die Betriebe zu setzen. Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 stimmen mit § 58 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes 1969 überein.

Absatz 5 gibt dem Berufsbildungsausschuß ein Mitwirkungsrecht in Personalangelegenheiten. Bei der Bestellung und Abberufung von Ausbildungsberatern sowie der Einstellung und Kündigung der übrigen Beschäftigten der zuständigen Stelle, die überwiegend mit wesentlichen Aufgaben der Berufsbildung befaßt sind, ist dem Berufsbildungsausschuß rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechend der Funktion des Ausschusses hat sich diese Stellungnahme auf die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Tätigkeit, in Fällen der Abberufung oder Kündigung auch auf eine Meinungsäußerung zur Leistung des Betroffenen bei Erfüllung der übertragenen Berufsbildungsaufgaben zu beziehen. Bei der Bestellung von Ausbildungsberatern ist dem Berufsbildungsausschuß ein weitergehendes Recht eingeräumt worden. In diesen Fällen ist die Bestellung von der Zustimmung des Ausschusses abhängig gemacht. Dieses weitergehende Recht findet seine Begründung in der besonderen Funktion, die dem Ausbildungsberater bei der Überwachung und Beratung eingeräumt ist und die ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Berufsbildungsausschuß und Ausbildungsberater erforderlich macht. Der Berufsbildungsausschuß hat im Interesse der Funktionsfähigkeit der zuständigen Stelle und der Ermöglichung rascher Personalentscheidungen sein Votum zu der Bestellung eines Ausbildungsberaters so bald wie möglich abzugeben; erforderlichenfalls muß wegen dieser Entscheidung eine Sondersitzung des Ausschusses durchgeführt werden. Lehnt der Berufsbildungsausschuß die Bestellung eines Bewerbers zum Ausbildungsberater ab — dies kann nur aus Gründen fehlender fachlicher Eignung geschehen —, so kann der Betroffene verlangen, daß diese Gründe schriftlich niedergelegt und ihm mitgeteilt werden.

Absatz 6 soll sicherstellen, daß der Berufsbildungsausschuß die für seine Arbeit besonders wich-

tigen Informationen über die Durchführung der Aufsicht und Beratung in der Berufsbildung von den Ausbildungsberatern erhält. Aus diesem Grunde kann ein Viertel der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses aus begründetem Anlaß die Berichterstattung durch den Leiter der zuständigen Stelle verlangen. Hält ein Viertel der Mitglieder es für die Information des Ausschusses für erforderlich, können sie bei dem Leiter der zuständigen Stelle beantragen, daß einzelne Ausbildungsberater bei der Berichterstattung hinzugezogen werden und dem Ausschuß über ihre Arbeiten berichten.

Die in Absatz 7 getroffene Regelung ist Folge des Grundsatzes in Absatz 2, den Berufsbildungsausschuß in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Dem Berufsbildungsausschuß soll danach Gelegenheit gegeben werden, seine Vorstellungen über den Einsatz von Finanzmitteln für die Aufgaben der Berufsbildung der zuständigen Stelle einbringen zu können. Die in Satz 2 und Satz 3 getroffene Unterscheidung berücksichtigt die Unterschiede im Rechtscharakter und in der Struktur der zuständigen Stellen. Soweit es sich um Selbstverwaltungseinrichtungen handelt, die selbst über den Haushalt beschließen können, erscheint es angemessen, die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses dem Beschlußgremium zuzuleiten sowie dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nach § 114 Abs. 6 Satz 2 verschiedenen Gruppen angehören sollen, die Möglichkeit der Erläuterung zu geben. In anderen Fällen — z. B. bei Behörden, über deren Haushalt die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden — muß diese Möglichkeit bereits aus praktischen Erwägungen ausscheiden. Satz 4 bestimmt für den Fall, daß die zuständige Stelle nach § 110 zugleich die Funktion des Ausbildenden wahrnimmt (z. B. Deutsche Bundespost, Deutsche Bundesbahn), daß sich die Stellungnahme des Ausschusses nicht auf die Haushaltsmittel bezieht, die für die Durchführung der Berufsbildung vorgesehen sind, sondern lediglich auf die Mittel, die sich aus der Funktion als zuständige Stelle ergeben.

Absatz 8 räumt dem Ausschuß ein weiteres Anhörungsrecht ein. Nach dieser Vorschrift ist der Berufsbildungsausschuß vor der Entscheidung über die Verteilung der in den Ansätzen des Haushaltsplans ausgewiesenen finanziellen Mittel für die Berufsbildung von den zuständigen Gremien der Kammer zu hören. Die Vorschrift will in erster Linie darauf hinwirken, daß die im Haushaltsplan für die berufliche Bildung enthaltenen Mittel entsprechend der Mitverantwortung des Berufsbildungsausschusses für die berufliche Bildung eingesetzt werden. Dabei geht es in der Regel nicht um eine Anhörung zu Einzelbewilligungen, sondern zu Schwerpunktbildungen und Verwendungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der beruflichen Bildung im Bereich der zuständigen Stelle.

Satz 2 entspricht Absatz 7 Satz 4 und bestimmt, daß sich das Anhörungsrecht des Ausschusses nur auf die Mittel bezieht, die sich aus der Funktion als zuständige Stelle ergeben, nicht jedoch auf die Mittel,

die für die Durchführung der Berufsbildung vorgesehen sind.

Zu § 114 (Zusammensetzung, Vorsitz)

Diese Vorschrift stimmt im wesentlichen mit den §§ 56 und 59 Berufsbildungsgesetz 1969 überein.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht sollen die Lehrer auch nach dem Entwurf dem Berufsbildungsausschuß mit beratender Stimme angehören. Durch die Mitgliedschaft der Lehrer wird einerseits sichergestellt, daß ihr Engagement und Sachverstand in dem Ausschuß zur Geltung kommt. Andererseits sollen aber die für die betriebliche und überbetriebliche Berufsbildung in erster Linie Verantwortlichen, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, paritätisch innerhalb der zuständigen Stellen die wichtigsten Entscheidungen treffen.

In bestimmten Kammerbereichen ist die Zahl der Ausbildungsverhältnisse so gering, daß ein Ausschuß mit 18 Mitgliedern unangemessen groß erscheint und einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte. Deshalb sieht Absatz 2 in Abweichung von der geltenden Regelung die Möglichkeit vor, die Zahl der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses zu verringern. Eine kleinere Mitgliederzahl soll von der zuständigen obersten Landesbehörde auf Antrag einer der nach Absatz 3 vorschlagsberechtigten Organisationen zugelassen werden.

Zu § 115 (Beschlußfähigkeit, Abstimmung)

Diese Vorschrift enthält eine organisatorisch-technische Regelung. Sie stimmt überein mit § 57 Berufsbildungsgesetz 1969.

Zu § 116 (Bezirksausschuß für Berufsbildung)

Nach Absatz 1 kann von der zuständigen obersten Landesbehörde ein Bezirksausschuß für Berufsbildung errichtet werden. Dieser Ausschuß soll insbesondere die Abstimmung der betrieblichen und der schulischen Berufsbildung fördern. Aus diesem Grunde besitzen die dem Ausschuß angehörenden Lehrer anders als in den Berufsbildungsausschüssen volles Stimmrecht. In diesem Ausschuß soll durch einen Austausch der Erfahrungen die Abstimmung der Durchführung der Aufgaben der Berufsbildungsausschüsse (vgl. § 113 und Begründung dazu) gefördert und auf diese Weise eine möglichst einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Berufsbildungsausschüsse erreicht werden.

Macht die zuständige oberste Landesbehörde von der Möglichkeit, einen Bezirksausschuß zu errichten, Gebrauch, so bestimmt sie zugleich seinen Sitz, seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich und seine Geschäftsstelle. Der Entwurf läßt bewußt offen, welcher Art diese Stelle ist; jedoch wird aus der Natur der Sache heraus in der Regel eine Landesbehörde in Betracht kommen.

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Bezirksausschusses und bestimmt, daß ihm Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie Lehrer in gleicher Zahl angehören. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Berufsbildungsausschüsse, die ihren Sitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses haben, berufen. Bei der Berufung hat die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle darauf zu achten, daß der Ausschuß drittelparitätisch besetzt ist. Die Ausnahme, die für zuständige Stellen mit einer Zuständigkeit für das gesamte Land oder darüber hinaus gemacht wird, beruht auf praktischen Erwägungen und berücksichtigt, daß insoweit eine Zusammenarbeit mit dem Landesausschuß (vgl. § 112) zweckmäßiger ist.

Absätze 3 und 4 enthalten Verfahrensvorschriften.

Zum vierten Abschnitt (Prüfungsausschüsse)

Zu § 117 (Errichtung)

Im übrigen Bildungsbereich sind Prüfungsausschüsse ausschließlich staatliche Einrichtungen. Um eine gegenseitige Anrechnung und Gleichstellung zu erleichtern, sieht der Entwurf auch für die berufliche Bildung in seinem Regelungsbereich staatliche Ausschüsse vor.

Absatz 1 bestimmt, daß die Prüfungsausschüsse von der nach Landesrecht zuständigen Behörde errichtet werden. Die Ausschüsse sind selbständige staatliche Prüfungsbehörden. Damit werden auch die Voraussetzungen für eine Einbeziehung des schulischen Teils der Berufsausbildung in die Prüfung verbessert.

Absatz 2 bestimmt in Ergänzung des Absatzes 1, daß die Prüfungsausschüsse für Abschlußprüfungen, Teilprüfungen und Zwischenprüfungen nach § 24 am Sitz der zuständigen Stellen errichtet werden sollen. Damit soll erreicht werden, daß der örtliche und sachliche Zuständigkeitsbereich der Prüfungsausschüsse mit dem der zuständigen Stellen übereinstimmen, an deren Sitz die Prüfungsausschüsse errichtet worden sind.

Nach **Absatz 3** führen die zuständigen Stellen die Geschäfte der nach Absatz 2 errichteten Prüfungsausschüsse; dies gilt im Grundsatz auch dann, wenn diese nicht am Sitz der zuständigen Stelle errichtet werden.

Absatz 3 Satz 3 stellt eine Ausnahme zu Absatz 3 Satz 1 dar. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse für Abschluß-, Teil- und Zwischenprüfungen (§ 24) auch einer Handwerksinnung übertragen werden. Durch diese Regelung wird berücksichtigt, daß im Handwerk die Innungen in nicht unerheblichem Maße bei der Durchführung von Prüfungen beteiligt sind.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit enthält **Absatz 4** eine weitere Ausnahme vom Grundsatz

des Absatzes 3 Satz 1. Wird ein Prüfungsausschuß an einer Ausbildungsstätte für Behinderte errichtet, so führt diese Einrichtung auch die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

Bei Prüfungsausschüssen für Weiterbildungs- und Ausbilderprüfungen sowie für Prüfungen des Weiterbildungspersonals ist — anders als bei Prüfungen in der Berufsausbildung — eine generelle Übertragung der Geschäftsführung auf die zuständigen Stellen nicht zweckmäßig, weil die Ausbildungsstätten — anders als die Ausbildungsstellen — zu einem großen Teil keine organisatorische Beziehung zu den Kammern und sonstigen zuständigen Stellen haben. Deshalb bestimmt **Absatz 5**, daß die Geschäftsführung in begründeten Fällen auf die zuständige Stelle oder eine geeignete Weiterbildungsstätte übertragen werden soll. Ein begründeter Fall im Sinne dieser Vorschrift wird insbesondere vorliegen, wenn die Prüfungsteilnehmer an Bildungsmaßnahmen dieser zuständigen Stelle oder Weiterbildungsstätte teilgenommen haben, die zu den genannten Prüfungen hinführen. Dabei ist zu beachten, daß den Weiterbildungsstätten die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse nur für die berufliche Weiterbildung, die sie selbst durchführen, übertragen werden darf. Den zuständigen Stellen kann nach dieser Vorschrift jedoch die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse für die in ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich fallende berufliche Weiterbildung übertragen werden, unabhängig davon, wo die Weiterbildung durchgeführt wird. Die Übertragung der Geschäftsführung ist an die Zustimmung der betroffenen Institutionen gebunden.

Absatz 6 regelt den Fall, daß aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, z. B. bei Ausbildungsberufen mit relativ wenigen Auszubildenden, es nicht zweckmäßig erscheint, bestimmte Prüfungsausschüsse für alle Ausbildungsberufe bei jeder zuständigen Stelle zu errichten. In solchen Fällen können von der nach Landesrecht zuständigen Behörde Prüfungsausschüsse für den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer zuständiger Stellen errichtet werden. Dabei kann — abweichend von Absatz 3 Satz 2 — auch die Geschäftsführung für diese Prüfungsausschüsse entsprechend auf nur eine zuständige Stelle übertragen werden.

Absatz 7 entspricht mit Ausnahme der Festsetzung der Entschädigung (vgl. Abs. 9 und Begründung dazu) dem geltenden Recht.

Absatz 8 bestimmt, daß die durch die Abnahme der Prüfungen entstehenden Kosten die Stelle trägt, die die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt. Sie erhebt deshalb auch die Prüfungsgebühren.

Absatz 9 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung für die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und für die Festsetzung der Prüfungsgebühren. Diese Ermächtigung des zuständigen Bundesministers dient der Vereinheitlichung der Prüfungsgebühren.

Absatz 10 bestimmt, daß bei Prüfungen nach § 24 der Auszubildende die Prüfungsgebühren zu zahlen

hat. Gebührenschuldner bei allen anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen ist, abgesehen von der Möglichkeit der Erstattung dieser Kosten nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, grundsätzlich der Prüfungsteilnehmer selbst.

Zu § 118 (Zusammensetzung, Berufung)

A b s a t z 1 entspricht dem geltenden Recht.

Nach **A b s a t z 2** gehören dem Prüfungsausschuß als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie Lehrer in gleicher Zahl an. Entsprechend den Aufgaben, die die Lehrer im Rahmen der beruflichen Bildung haben, sollen sie abweichend vom geltenden Recht (§ 37 Abs. 2) künftig auch ein Drittel der Mitglieder stellen.

In Weiterentwicklung des geltenden Rechts bestimmt Satz 2 des Absatzes 2, daß bei den Prüfungen nach § 24 mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses, also mindestens ein Beauftragter der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, Ausbilder sein soll, weil derjenige, der selbst als Ausbilder tätig ist, für die Durchführung von Prüfungen in besonderem Maße geeignet erscheint.

Zwischenprüfungen dienen nach § 25 Abs. 3 lediglich der Kontrolle, ob der Ausbildungsstand des Auszubildenden der Ausbildungsordnung sachlich und zeitlich entspricht (vgl. Begründung zu § 25 Abs. 3). Zwischenprüfungen brauchen deshalb nicht in der gleichen Weise durchgeführt zu werden wie die Abschluß- und Teilprüfungen. Um die Zwischenprüfungen ihrer Eigenart entsprechend flexibler gestalten zu können, bestimmt **A b s a t z 3** in Anlehnung an das geltende Recht (§ 42 Berufsbildungsgesetz), daß eine von den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 abweichende Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zulässig ist.

Das gleiche gilt bei Teilen von Abschluß- und Teilprüfungen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die sich aus der Aufteilung der Prüfungen ergebenden Mehrbelastungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in einem möglichst engen Rahmen halten und das Maß des Zumutbaren nicht überschreiten.

A b s a t z 4 bestimmt, daß bei Weiterbildungsprüfungen an die Stelle der Lehrer Lehrkräfte von Weiterbildungsstätten und für den Fall, daß der Prüfungsausschuß bei einer Weiterbildungsstätte errichtet wird, Lehrkräfte dieser Weiterbildungsstätte treten.

Die Lehrkräfte der Weiterbildungsstätten werden nach Anhörung des Trägers der Weiterbildungsstätte, an der sie tätig sind, berufen.

Nach **A b s a t z 5** ist die Regelung des Absatzes 4 für die Ausbilderprüfungen und die Prüfungen des Weiterbildungspersonals sowie für Prüfungen der Berufsausbildung an Ausbildungsstätten für Behinderte entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, daß an die Stelle der Lehrer bei Ausbilderprüfungen

Lehrkräfte der Ausbilder-Ausbildungsstätte, bei Prüfungen des Weiterbildungspersonals Lehrkräfte der Bildungsstätte für Weiterbildungspersonal und bei Prüfungen der Berufsausbildung an Ausbildungsstätten für Behinderte Lehrkräfte dieser Einrichtungen treten.

Die Regelung der **A b s ä t z e 6** und **7** entsprechen weitgehend geltendem Recht; jedoch ist die Berufung der Mitglieder nicht mehr durch die Kammern, sondern durch die nach Landesrecht zuständige Behörde vorzunehmen, weil es sich bei den Prüfungsausschüssen nicht mehr um Ausschüsse der Kammern, sondern um selbständige staatliche Prüfungsbehörden handelt. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von den Kammern und sonstigen zuständigen Stellen vorgeschlagen.

Zu § 119 (Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung)

Diese Vorschrift enthält eine technische Regelung, die dem geltenden Recht entspricht (§ 38 Berufsbildungsgesetz).

Zu § 120 (Entscheidung über die Zulassung, Anrechnung)

A b s a t z 1 entspricht ebenfalls dem geltenden Recht (§ 39 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz); er dient der Verwaltungsvereinfachung. Hält die Geschäftsstelle die Zulassungsvoraussetzungen für erfüllt, kann sie die Zulassung selbst aussprechen; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.

Nach **A b s a t z 2** ist ebenso wie bei der Zulassung zu den Prüfungen bei der Entscheidung über die Befreiung von Prüfungsleistungen zu verfahren.

Zu § 121 (Prüfungszeugnisse, Bildungsabschlüsse)

Der Prüfungsausschuß stellt nicht nur das Prüfungszeugnis aus, sondern hat auch den Bildungsabschluß zu bescheinigen (vgl. § 30 Abs. 2 und Begründung dazu).

Zum neunten Kapitel (Bußgeldvorschriften)

Nach § 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist dieses Gesetz auf die Ordnungswidrigkeiten nach dem Entwurf anzuwenden.

Der Entwurf regelt lediglich

- die Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeit begangen werden können (§ 122 Abs. 1),
- die Bußgeldhöhe (§ 122 Abs. 2),
- die Möglichkeit, Verwaltungsvorschriften zu erlassen (§ 123).

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (vgl. §§ 35 ff. OWiG).

Zu § 122 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift knüpft an § 99 des geltenden Rechts an, beschränkt sich aber auf die besonders schwerwiegenden Sachverhalte.

A b s a t z 1 bestimmt, welche Tatbestände als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden können. Die Zahl der Tatbestände ist gegenüber denen des Berufsbildungsgesetzes von 1969 stark verringert worden. Aus § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt sich, daß nur vorsätzliche Verstöße geahndet werden können, weil der Entwurf die Verfolgung fahrlässiger Verstöße nicht vorsieht. Neu in den Katalog aufgenommen sind Verstöße gegen das Gebot, Jugendliche unter 18 Jahren nur in anerkannten Ausbildungsberufen und nur nach der Ausbildungsordnung auszubilden (§ 7 Abs. 1), und die im Rahmen der Finanzierung aufgestellten Gebote, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Angaben zu machen (§ 87 Abs. 3 und 4).

A b s a t z 2 unterscheidet dabei solche Ordnungswidrigkeiten, für die eine Geldbuße bis zu 2 000,— DM ausreichend erscheint, von solchen Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden können. Bei den Tatbeständen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 handelt es sich um Rechtsverstöße, die eine höhere Geldbuße rechtfertigen können.

A b s a t z 3 bestimmt aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Fälle der Nummern 7 und 8 eine dem § 1431 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften und sonstigen Einzugsstellen.

Zu § 123 (Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)

Die Ermächtigung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften soll insbesondere einen Katalog mit Regel- bzw. Mindestsätzen für zu verhängende Bußgelder und Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Erteilung von Verwarnungen ermöglichen.

Zum zehnten Kapitel (Änderung und Außerkrafttreten von Vorschriften)**Zu § 124 (Handwerksordnung)**

Mit § 124 (**A b s a t z 1**) des Entwurfs wird der zweite Teil der Handwerksordnung, der 1969 dem damaligen Berufsbildungsgesetz angepaßt worden ist, neu gefaßt. Die Neufassung des zweiten Teiles der Handwerksordnung geht von folgenden Grundsätzen aus:

Um die Einheit der Handwerksordnung zu erhalten, sind wesentliche Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes über die Berufsausbildung wortgleich in die Handwerksordnung übernommen; insoweit ist

Rechtsgrundlage die Handwerksordnung. Dieses macht § 21 der vom Entwurf neu gefaßten Handwerksordnung deutlich. Die Vorschrift bestimmt, daß zwar auch für die in Handwerksbetrieben durchgeführte Berufsausbildung in Ausbildungsberufen, die einem Handwerk zugeordnet sind, das Berufsbildungsgesetz gilt, daß aber die in den neu gefaßten §§ 22 bis 34 der Handwerksordnung enthaltenen Bestimmungen insoweit eigene Rechtsgrundlagen sind. Diese Vorschriften stimmen mit dem Berufsbildungsgesetz bis auf die handwerkstypischen Ausnahmen in § 24 (Zuordnung der Ausbildungsberufe zu einem Handwerk), § 28 (Berücksichtigung der handwerklichen Meisterprüfung bei der Eignung des Ausbildungspersonals), §§ 35, 36 (Berücksichtigung organisatorischer Besonderheiten des Handwerks) wörtlich überein und die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen sind nicht in den §§ 22 bis 37 der Handwerksordnung, sondern in den entsprechenden Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes enthalten. Grundlage für Rechtsverordnungen auch in der handwerklichen Berufsausbildung ist damit das Berufsbildungsgesetz. Dadurch wird auch die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und Rechtsauslegung für den handwerklichen und für den nichthandwerklichen Bereich gesichert; die Einheitlichkeit des Berufsbildungsrechts wird nicht in Frage gestellt.

Der Entwurf, insbesondere die Neufassung des zweiten Teils der Handwerksordnung, macht eine Reihe redaktioneller Änderungen auch in weiteren Vorschriften der Handwerksordnung erforderlich, die durch die Nummern 2 bis 20 vorgenommen sind.

Die Vorschrift ermächtigt darüber hinaus den Bundesminister für Wirtschaft, den Wortlaut der Handwerksordnung in der geltenden Fassung neu bekanntzugeben (**A b s a t z 2**).

Zu § 125 (Industrie- und Handelskammergesetz)

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Anpassung des Industrie- und Handelskammergesetzes an den Entwurf.

Zu § 126 (Seemannsgesetz)

Der Entwurf bezieht die Berufsbildung in der Seeschifffahrt unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten ein. Dadurch wird eine Änderung des Seemannsgesetzes erforderlich. Auszubildende sind keine Besatzungsmitglieder im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes. Sie stehen nicht in einem Heuerverhältnis, sondern in einem vom Berufsbildungsgesetz geregelten Berufsausbildungsverhältnis. Dieses stellt der durch § 126 des Entwurfs neu in das Seemannsgesetz eingefügte Absatz 4 des § 7 klar; andererseits wird aber durch Anwendung des Seemannsgesetzes auf die Berufsbildung in der Seeschifffahrt den Besonderheiten der Seeschifffahrt Rechnung getragen.

Die Änderung des § 142 des Seemannsgesetzes berücksichtigt, daß es einer Regelung der seemännischen Berufsbildung nach dem Seemannsgesetz nicht

bedarf, soweit dieses durch das Berufsbildungsgesetz geschieht. Schiffsbesetzungsrecht und schulisch oder hochschulisch geregelte Bildungsgänge bleiben davon unberührt.

Im übrigen vergleiche die Begründung zu den §§ 66 bis 70.

Zu § 127 (Arbeitsgerichtsgesetz)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem Berufsbildungsgesetz von 1969 (§ 102 BBiG) und ist redaktionell an den Entwurf angepaßt. Für das Handwerk ist neu aufgenommen, daß primär die Handwerkskammern — wie alle übrigen Kammern — einen Schlichtungsausschuß errichten können, die Handwerksinnungen nur noch, wenn sie dazu von der Handwerkskammer ermächtigt werden.

Zu § 128 (Weitere Vorschriften)

Absatz 1 bestimmt generell, daß alle Vorschriften und Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand regeln oder diesem Entwurf widersprechen, außer Kraft treten, und stellt klar, daß bestehende und zukünftige bundes- und landesrechtliche Regelungen über die Berufsbildung in Heil- und Heilhilfsberufen sowie luftrechtlich geregelte Bildungsgänge (vgl. dazu Begründung zu § 1) unberührt bleiben.

Absatz 2 stellt sicher, daß — soweit in anderen Vorschriften auf außer Kraft tretende Vorschriften verwiesen wird — die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs oder der aufgrund des Entwurfs erlassenen Rechtsverordnungen an ihre Stelle treten.

Zum elften Kapitel (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Zu § 129 (Fortgeltung bestehender Regelungen)

Absatz 1 enthält eine typische Übergangsregelung. Bis neue Regelungen nach diesem Entwurf in Kraft treten, ist die Berufsbildung im Interesse der Kontinuität auf Grund des Berufsbildungsgesetzes von 1969 und der danach erlassenen Rechtsverordnungen und Rechtsvorschriften — zum Teil auch noch auf Grund von Regelungen aus der Zeit vor 1969 — durchzuführen.

Wegen der Einbeziehung der seemännischen Berufsausbildung in den Geltungsbereich des Entwurfs müssen bis zum Erlaß von entsprechenden Vorschriften nach dem Entwurf auch die nach § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zur Berufsausbildung in der Seeschifffahrt weiter gelten. Dazu vergleiche im übrigen die Begründung zu § 126.

Absatz 2 stellt sicher, daß in den Fällen, in denen nach dem Berufsbildungsgesetz von 1969 eine nichthandwerkliche Meisterprüfung Voraussetzung

für die fachliche oder die pädagogische Eignung war — dies ist z. B. nach dem Berufsbildungsgesetz von 1969 im grafischen Gewerbe (§ 77), der Landwirtschaft (§ 80) und der Hauswirtschaft (§ 94) der Fall — die bisherigen Eignungsbestimmungen abweichend von der allgemeinen Regelung nach § 17 fortgelten, bis in den betreffenden Bereichen Ausbilderprüfungen nach § 18 des Entwurfs vorgeschrieben werden.

Absatz 3 stellt sicher, daß die vor Inkrafttreten dieses Entwurfs erteilten Prüfungszeugnisse und Abschlüsse wirksam bleiben und den nach dem Entwurf erteilten Zeugnissen und Abschlüssen gleichstehen.

Absatz 4 überträgt den in § 21 der geltenden Handwerksordnung festgelegten Grundsatz auf den Entwurf. Danach sind die bei Inkrafttreten des Entwurfs in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des Entwurfs. Die Anerkennung entfällt, wenn der Ausbildungsberuf aufgehoben wird. Die Vorschrift stellt aber die Kontinuität handwerklicher Berufsausbildung dadurch sicher, daß die Aufhebung eines solchen handwerklichen Ausbildungsberufes nur vorgenommen werden darf, wenn gleichzeitig ein anderer anerkannter Ausbildungsberuf nach § 24 Abs. 2 Handwerksordnung zugeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Durchführung einer Berufsausbildung nicht mehr erforderlich ist, d. h. in diesen Fällen kann ersatzlos aufgehoben werden.

Die Anerkennung von Ausbildungsberufen nach Inkrafttreten des Entwurfs richtet sich auch für das Handwerk nach § 8 des Entwurfs. Um jedoch sicherzustellen, daß einzelne Handwerke nicht ohne Berufsnachwuchs bleiben, soll bei der Anerkennung von Ausbildungsberufen, die einem Handwerk zugeordnet werden können, nach § 24 der durch § 124 des Entwurfs geänderten Handwerksordnung bestimmt werden, welchem Handwerk dieser Ausbildungsberuf zuzuordnen ist. Dem entspricht auch die Vorschrift des Absatzes 3 Satz 3.

Absatz 5 beschränkt die Verpflichtung, Zwischenprüfungen durchzuführen, auf die Übergangsfälle, in denen nach Ausbildungsordnungen auf Grund des Berufsbildungsgesetzes von 1969 Zwischenprüfungen obligatorisch waren. Im übrigen vgl. Begründung zu § 8 Abs. 2.

Zu § 130 (Ausbildungseignung nach bisherigem Recht)

Die Vorschrift berücksichtigt, daß mit Inkrafttreten des Entwurfs noch nicht alle Personen, die als Ausbilder tätig sind, den Bedingungen des Entwurfs entsprechen. Die Absätze 1 bis 3 unterscheiden drei Personengruppen:

Absatz 1 betrifft den Personenkreis, der schon nach § 111 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 als geeignet galt; er gilt auch nach dem Entwurf weiter als geeignet.

Absatz 2 betrifft die Ausbilder, die bei Inkrafttreten des Entwurfs aufgrund der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes von 1969 über die fachliche und die pädagogische Eignung geeignet waren. Auch diese Ausbilder sind nach dem Entwurf geeignet, allerdings befristet. Sie müssen sich, sobald Ausbilderprüfungen abgenommen werden (§ 18), der Ausbilderprüfung unterziehen. Soweit sie nach bisherigem Recht eine vergleichbare Ausbilderprüfung bereits abgelegt haben, entfällt diese Notwendigkeit. Diese Abschlüsse sind bereits entsprechend § 129 Abs. 3 den Ausbilderabschlüssen nach dem Entwurf gleichgestellt.

Absatz 3 betrifft die Personen, die nach Inkrafttreten des Entwurfs Ausbilder werden wollen. Mit Inkrafttreten des Entwurfs werden nicht sofort Ausbilderprüfungen (§ 18) abgenommen werden können. Um zu vermeiden, daß in der Übergangszeit Lücken im Ausbildernachwuchs entstehen, soll diese Personengruppe nach den Vorschriften des bisherigen Rechts (§§ 20, 21, 76, 77, 80, 81, 88, 90, 92, 94, 95 und 97 BBiG) ihre Ausbildereignung nachweisen können. Danach ist z. B. ein Jurist, der nach Inkrafttreten des Entwurfs als Rechtsanwalt zugelassen wird, entsprechend § 88 in Verbindung mit § 20 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 fachlich und pädagogisch geeignet.

Absatz 4 berücksichtigt, daß Ausbildungsstätten für Behinderte (§ 60 Abs. 2) nach dem Entwurf hinsichtlich der Eignung besonders strengen Anforderungen unterliegen (vgl. Begründung zu § 60). Deswegen müssen diese Ausbildungsstätten abweichend von den allgemeinen Vorschriften, in denen das Prinzip der Mißbrauchsaufsicht gilt (§ 23), als geeignet förmlich anerkannt sein. (vgl. Begründung zu § 61.)

Da das für die Anerkennung zuständige Bundesinstitut für Berufsbildung (§ 61 Abs. 1) nicht schon bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Lage sein wird, diese Aufgabe wahrzunehmen, ist vorgesehen, daß bis zum Ablauf von zwei Jahren Ausbildungsstätten für Behinderte auch ohne anerkannt zu sein, Berufsausbildung durchführen können. Diese Frist entspricht der in § 132 für den Übergang von Verwaltungsaufgaben vorgesehenen Frist.

Absatz 5 stellt sicher, daß in allen Fällen die Möglichkeit vorbehalten bleiben muß, die Ausbildungstätigkeit zu untersagen. Daher gilt § 23 für alle genannten Fälle entsprechend.

Zu § 131 (Fortsetzung der beruflichen Bildung)

Die Vorschrift ermöglicht es, die Berufsausbildungsverhältnisse, die nach altem Recht abgeschlossen worden sind, nach altem Recht zu Ende zu führen, gibt aber die Möglichkeit, die Anwendung des neuen Rechts zu vereinbaren.

Zu § 132 (Übergang von Aufgaben)

Die Vorschrift berücksichtigt, daß der Entwurf die Durchführung des Gesetzes gegenüber dem geltenden Berufsbildungsgesetz zum Teil anders regelt.

Absatz 1 stellt deshalb — soweit der Entwurf überhaupt Zuständigkeiten verändert — im Interesse eines reibungslosen Überganges sicher, daß die Stellen, denen nach dem Berufsbildungsgesetz von 1969 Zuständigkeiten übertragen waren, ihre Aufgaben weiter wahrnehmen, bis die Stellen, denen nach dem Entwurf Zuständigkeiten neu übertragen werden, jenen Stellen die Übernahme anzeigen. Das kann regional und funktional unterschiedlich vor sich gehen. Die Übernehmenden sind gehalten, die Übernahme bis zum Ablauf von zwei Jahren anzuzeigen.

Absatz 2 bestimmt entsprechend dem in Absatz 1 aufgestellten Grundsatz, daß die nach dem Berufsbildungsgesetz von 1969 zuständigen Stellen in den Bereichen, in denen der Entwurf keine ausdrückliche Bestimmung der zuständigen Stellen enthält, ihre Aufgabe weiter wahrzunehmen, bis die zuständigen Stellen bestimmt sind (vgl. insbesondere § 109 Abs. 5, § 110).

Absatz 3 enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften, um das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung in die mit dem Entwurf neu geregelte Organisation der beruflichen Bildung auf Bundesebene einzufügen. Die Vorschrift sieht vor, daß das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung in das Bundesinstitut für Berufsbildung eingegliedert wird. Diese Lösung soll die Kontinuität der Forschungsarbeit sicherstellen. Andererseits soll hierdurch eine organisatorische Verbindung von Forschung und Administration hergestellt werden, um einen engen Praxisbezug und eine unmittelbare Umsetzung neuer Erkenntnisse und Erfahrungen in der beruflichen Bildung zu ermöglichen und zu fördern.

Zu § 133 (Arbeitsverhältnisse)

Absatz 1 steht im Zusammenhang mit § 32 Abs. 1. Grundsätzlich darf Berufsausbildung, die nach einer Ausbildungsordnung oder nach einer Regelung nach § 11 durchgeführt wird, nur in dem gesetzlich vorgesehenen und geregelten Berufsausbildungsverhältnis durchgeführt werden, damit die durch das Gesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften gegebenen Garantien für eine optimale Berufsausbildung auch tatsächlich wirksam werden können. § 133 berücksichtigt indes, daß berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen häufig in einem Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Diese Vermittlung steht regelmäßig in unmittelbarem Zusammenhang mit der zu erbringenden und erwarteten Arbeitsleistung und ist vom Inhalt und von der Dauer her auf diesen Zweck beschränkt. Werden also, auch entsprechend allgemeiner Praxis, in diesem Umfang ausbildungsähnliche Maßnahmen durchgeführt, so kann das in Kauf genommen werden, wenn das Arbeitsentgelt gezahlt wird.

§ 133 erfaßt auch Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen, die für Angestellte im Verwaltungs-, Kassen- und Sparkassendienst im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände gem. § 25 des Bundesangestelltentarifvertrages vorgeschrieben sind. Die

entsprechenden Lehrgänge und Prüfungen (1. und 2. Fachprüfung) werden im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses von anerkannten Verwaltungs- und Sparkassenschulen durchgeführt.

A b s a t z 2 will erreichen, daß Arbeitsverträge mit Jugendlichen nur noch abgeschlossen werden sollen, wenn vorher eine ausreichende individuelle Berufsberatung durch das Arbeitsamt stattgefunden hat. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß durch die Berufsberatung auch Jugendliche, die sonst keinen Ausbildungsvertrag abschließen würden, für eine Berufsausbildung gewonnen werden können.

Zu § 134 (Dienstverträge)

Die Vorschrift berücksichtigt, daß bestimmte Arten von Ausbildung, z. B. die Erteilung von Klavier- oder Tanzunterricht, sich üblicherweise auf der Grundlage bürgerlich-rechtlichen Dienstvertragsrechts vollziehen. In diesen Rechtsverhältnissen ist der Auszubildende (z. B. Klavierschüler) Dienstgeber, der auch das Entgelt zahlt, während der Auszubildende (z. B. Klavierlehrer) Dienstnehmer ist. Unabhängig von der Frage, ob es sich überhaupt um eine Berufsausbildung im Sinne des Entwurfs handelt, wird klargestellt, daß der Entwurf diese Fälle nicht erfaßt.

Zu § 135 (Berufliche Bildung im öffentlichen Dienst außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses)

A b s a t z 1 nimmt einen beschränkten Personenkreis des öffentlichen Dienstes, der nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, vom Geltungsbereich des Entwurfs aus.

Er betrifft Auszubildende, die ausdrücklich und mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamte ausgebildet werden. Insoweit entspricht die Vorschrift dem § 83 des Berufsbildungsgesetzes von 1969. Aus den Erfahrungen der Praxis geht § 135 einschränkend darüber hinaus, indem er zusätzlich voraussetzt, daß es sich um eine Ausbildung in einer dem Vorbereitungsdienst für Beamte gleichwertigen Ausbildung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung handeln muß.

A b s a t z 2 berücksichtigt die verfassungsrechtliche Lage (vgl. Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 GG). Danach kann der Bund für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen nur Rahmenvorschriften erlassen, soweit die besonderen Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers berührt werden. Die Vorschrift gibt den Ländern daher insoweit die Möglichkeit, die Berufsausbildung und die berufliche Weiterbildung nach den Grundsätzen der vom Bund erlassenen Ordnungen für verwaltungsinterne Berufe ergänzend zu regeln.

Zu § 136 (Zulassungsbescheinigungen, Anrechnung von Prüfungsleistungen, Verpflichtung zum Soldaten auf Zeit)

Die **A b s ä t z e 1** und **2** gehen von § 86 des geltenden Berufsbildungsgesetzes aus. Absatz 1 sieht vor, daß Soldaten auf Zeit, die bei der Bundeswehr beruflich ausgebildet worden sind, und ehemalige Soldaten, die z. B. durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr gefördert worden sind, auf Grund von Bescheinigungen der Bundeswehr zu Prüfungen nach dem Entwurf zuzulassen und von Prüfungsleistungen zu befreien sind. Diese Regelung gilt gemäß Absatz 2 wegen der gleichartigen Verhältnisse für den Bundesgrenzschutz entsprechend.

A b s a t z 3 läßt, um den besonderen Belangen der Bundeswehr Rechnung zu tragen, im Gegensatz zu § 43 Abs. 1 Satz 1 zu, daß Personen, die bei der Bundeswehr im Sinne des Entwurfs ausgebildet werden, sich schon frühzeitig verpflichten können, anschließend an die Ausbildung für vier Jahre als Soldat auf Zeit bei der Bundeswehr zu bleiben.

Zu § 137 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 138 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des neuen und das Außerkrafttreten des alten Berufsbildungsgesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat sieht die berufliche Bildung als eine wichtige bildungs-, wirtschafts- und gesellschafts-politische öffentliche Aufgabe an. Nach seiner Auffassung kann sie nur im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Sozialpartnern erfüllt werden. Rechtliche Grundlage der beruflichen Bildung ist das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969, das seinerzeit von einer breiten Mehrheit getragen wurde. Anforderungen und Erwartungen an die berufliche Bildung machen eine Fortentwicklung auch dieses Gesetzes erforderlich.

Der vorgelegte Regierungsentwurf für ein neues Berufsbildungsgesetz ist nicht geeignet, Qualität und Entwicklung der beruflichen Bildung sowie das Angebot von Ausbildungsplätzen so zu beeinflussen, daß wirtschaftlichen, bildungspolitischen und gesellschaftlichen Erfordernissen gegenwärtig und zukünftig angemessen Rechnung getragen wird.

Es ist notwendig, Partnerschaft der Beteiligten, Initiativen und Engagement in der beruflichen Bildung zu fördern und — gerade auch zugunsten der Jugendlichen — eine unangemessen aufwendige Bildungsverwaltung und unnötige Reglementierungen zu vermeiden.

Da der Regierungsentwurf diese Ziele nicht sichert, kann der Bundesrat dem Entwurf in der vorliegenden Form nicht zustimmen, und zwar aus folgenden Gründen:

A.

I. Zur Organisation

Die Vorschriften des Regierungsentwurfs sehen einen unnötigen, komplizierten und aufwendigen Verwaltungsapparat vor, führen zu unübersichtlichen und nicht aufeinander abgestimmten Zuständigkeiten und Verfahren, werden durch nicht zumutbare Reglementierungen die Ausbildung zusätzlich belasten und dadurch die Ausbildungsbereitschaft und das Ausbildungsplatzangebot nachhaltig beeinträchtigen. Sie schaffen im Verhältnis zu den Ländern an Stelle notwendiger Partnerschaft eine permanente Konfliktsituation.

1. Im Bundesinstitut für Berufsbildung werden nicht zusammengehörende Aufgaben wie weisungsgebundene Aufgaben, Selbstverwaltungsaufgaben, Aufgaben der Berufsbildungsforschung, der Beratung, der Planung und Statistik sowie Aufgaben, die durch Rechtsverordnung zusätzlich übertragen werden können, vermischt. Damit wird ein umfangreicher Verwaltungsapparat mit unklaren Organisations-, Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen vorprogrammiert. Das Institut

wird durch die sich daraus ergebenden Unverträglichkeiten und Konflikte von vornherein belastet. Der von der Bundesregierung vorgeschlagte personelle Mehraufwand für das Bundesinstitut ist bei weitem unterschätzt.

Die parlamentarische Verantwortung wird durch die vorgesehene Struktur des Bundesinstituts weitgehend ausgehöhlt, da staatliche Entscheidungsbefugnisse auf Vertreter gesellschaftlicher Gruppen verlagert und damit der parlamentarischen Kontrolle entzogen werden.

2. Die erforderliche Kooperation zwischen Bund und Ländern und den Sozialpartnern — vor allem bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen — wird vom Bund einseitig unterlaufen.

In den Organen des Instituts werden die Länder als gleichberechtigte Partner nicht anerkannt. Sie bleiben stimmrechtlich unterrepräsentiert und werden bereits in der Vorbereitungsphase vor den eigentlichen Entscheidungen faktisch festgelegt. Ein Bundesinstitut, das den Weisungen eines Bundesministers unterliegt, ist nicht der geeignete Ort für die Kooperation zwischen Bund und Ländern. Die vorgesehenen Ausschüsse und Verfahren sind eher geeignet, Konflikte zu institutionalisieren als zu ihrer Lösung beizutragen.

3. Der Regierungsentwurf sieht für den Landesausschuß für Berufsbildung zusätzlich in Einzelfragen Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben vor. Dies führt zur Überlastung der Ausschußmitglieder und zu erheblichen Verzögerungen im Vollzug der beruflichen Bildung.

Die fakultative Errichtung von Landesanstalten für Berufsbildung läßt unterschiedliche Organisationsstrukturen in den Ländern entstehen, die die Bundeseinheitlichkeit in Frage stellen. Zusätzlich müßte ein aufwendiger Verwaltungsapparat bereitgestellt werden, der nur den Instanzenweg verlängern würde. Bisher von Landesbehörden wahrgenommene Aufgaben würden auf die Landesanstalten verlagert und damit der unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle entzogen.

4. Bezirksausschüsse als zusätzliche Beratungsgremien sind unnötig. Ihre Aufgabenstellung ist unbestimmt. Sie führen zur Zersplitterung der Beratung, zu Kompetenzüberschneidungen und uneinheitlichen Organisationsstrukturen.
5. Der Regierungsentwurf enthält unvertretbare Eingriffe in die Selbstverwaltung der Kammern.

Die neuen Rechte des Berufsbildungsausschusses greifen in die Personal-, Haushalts- und Verwaltungsbefugnis der Kammern derart ein, daß ein Dauerkonflikt angelegt wird. Damit wird die Funktionsfähigkeit gerade derjenigen Organisationen herbeigeführt, welche das Gesetz auf der regionalen Ebene durchführen sollen.

Das gilt vor allem für die weitreichenden Rechte des Berufsbildungsausschusses bei der Einstellung und Kündigung der Ausbildungsberater und der sonstigen Mitarbeiter der Berufsbildungsabteilung und für die Befugnisse bei der Aufstellung des Haushalts und seines Vollzugs.

Schließlich wird die Einheit der Verwaltung zerstört, wenn der Berufsbildungsausschuß allgemeine Verwaltungsanweisungen beschließen kann.

Die Regelung über die Mitwirkung der Berufsschullehrer in den Berufsbildungsausschüssen entspricht nicht einer gleichberechtigten Partnerschaft zwischen den an der beruflichen Bildung Beteiligten.

6. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Errichtung von staatlichen Prüfungsausschüssen führt zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand. Die dadurch den Ländern zusätzlich entstehenden Aufwendungen sind bei der unzureichenden Kostenschätzung des Regierungsentwurfs völlig außer Ansatz geblieben. Die Aufteilung sachlich zusammengehörender Aufgaben zwischen staatlichen Behörden (Errichtung der Prüfungsausschüsse) und zuständigen Stellen (Geschäftsführung) führt zu einem zusätzlichen kostenrelevanten und zeitraubenden Verwaltungsaufwand.
7. Die Regelungen über Planung und Statistik werden an ihrer perfektionistischen und teilweise unausführbaren Aufgabenstellung einerseits und an der Inanspruchnahme zu vielfältiger Auskunftsverpflichtungen andererseits scheitern. Die durch den Regierungsentwurf angestrebte regionale und sektorale Planung greift weit in die Kompetenzen der Vollzugsplanung der Länder ohne Abstimmung mit den weitgehend festgelegten Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung ein.

Der Regierungsentwurf legt einen kostenaufwendigen Maximalcatalog fest, der lediglich im nachhinein durch Rechtsverordnung eingeschränkt werden kann, statt sich auf unbedingt erforderliche statistische Daten mit der Ermächtigung für notwendige Erweiterungen zu beschränken.

II. Zur Finanzierung

Der Regierungsentwurf wird seinem Anspruch, die Finanzierung der Berufsbildung zu regeln, nicht gerecht. Der Ankündigung der Bundesregierung, einen finanziellen Lastenausgleich zwischen auszubildenden und nicht auszubildenden Betrieben herbeizuführen, wird nicht entsprochen. Betriebe, die schon bisher

ausbilden, werden durch die vorgesehene Regelung benachteiligt. Begünstigt werden Betriebe, die bisher nicht oder nicht in ausreichendem Maße ausbilden.

Die im Regierungsentwurf vorgegebene Zielsetzung, das Angebot an Ausbildungsplätzen in besonderen Mangelsituationen zu ergänzen, wird durch die vorgesehene Notmaßnahme nicht erreicht. Die Beschränkung auf eine Notfallregelung sichert nicht die Kontinuität im Ausbildungsplatzangebot.

Eine nur zeitweilig in besonderen Mangellagen gewährte Prämie könnte im Gegensatz zum angestrebten Ziel einen Teil der Betriebe dazu veranlassen, ihr Ausbildungsangebot einzuschränken, um später in den Genuß der Zuschüsse zu kommen.

Die Jugendlichen, in deren Interesse die Finanzierungsregelung geschaffen werden soll, erhalten wirksame Hilfe nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen. Das Verfahren zur Feststellung eines unzureichenden Ausbildungsplatzangebotes ist kompliziert, schwerfällig und unzuverlässig; die Gewährung von finanziellen Hilfen über Rechtsverordnung mit der Möglichkeit umfänglicher Differenzierungen und Beschränkungen der Förderung ist zu zeitraubend.

Die Feststellung des prozentualen Mehr- oder Minderangebots an Ausbildungsplätzen, die das Finanzierungssystem auslösen soll, ist manipulierbar, da Angebot und Bedarf an Ausbildungsplätzen nicht hinreichend genau bestimmbar sind.

Die Abgabeverpflichtung setzt überwiegend zu einem Zeitpunkt ein, zu dem zusätzliche Kostenbelastungen der Wirtschaft im Interesse der konjunkturellen Wiederbelebung unangebracht sind. Der Regierungsentwurf läuft insoweit anerkannten Grundsätzen der Konjunktur- und Finanzpolitik zuwider. Der vorgesehene Verwaltungsaufwand für Einzug und Verteilung der Mittel — Rechtsverordnung der Bundesregierung, Einzug durch die Berufsgenossenschaften, Abführung an das Bundesinstitut, Verteilung durch das Bundesinstitut mit Hilfe der Lastenausgleichsbank — steht in keinem Verhältnis zum Nutzen der Förderung. Hinzu kommt, daß eine ständige Verwaltungseinrichtung unterhalten werden muß, obwohl sie nur zeitweise in Anspruch genommen werden soll.

Die gesetzlichen Regelungen reichen nicht aus, um eine sachgerechte Vergabe der Mittel zu sichern.

III. Zur Struktur

1. Der Regierungsentwurf bringt keine ausreichende Klarheit über die künftige Struktur der beruflichen Bildung, insbesondere im Bereich der beruflichen Grundbildung. Bund und Länder gehen im Bildungsgesamtplan davon aus, daß das erste Jahr der beruflichen Ausbildung als Berufsgrundbildungsjahr durchgeführt werden soll. Der Regierungsentwurf trägt dem nicht ausreichend Rechnung.

Der Regierungsentwurf führt darüber hinaus zu einer Zersplitterung der Ausbildungsgänge, u. a. auch durch die vorgesehene Aufspaltung der Ausbildung in Teilabschnitte. Die Möglichkeit, über einzelne Teilabschnitte Ausbildungsverträge mit verschiedenen Lernorten abzuschließen, lockert in einem nicht vertretbaren Ausmaß die Beziehungen zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb. Dies führt zu einer Aushöhlung des dualen Systems.

Die Einführung und teilweise widersprüchliche Verwendung von nicht abgeklärten Begriffen, wie z. B. Teilprüfungen, Zwischenprüfungen, Teile von Teilprüfungen oder Teile von Abschlußprüfungen, ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise u. a. m. bringen nicht nur einen Begriffswirrwarr, sondern führen zu einer Verwischung der gesamten Struktur der beruflichen Bildung.

2. Der Regierungsentwurf gefährdet das bewährte Prinzip der Berufsausbildung in Betrieb und Schule (duales System). Er verselbständigt die überbetriebliche Ausbildung zu einem eigenständigen dritten Lernort. Anstelle einer Ergänzung der betrieblichen Ausbildung tritt der teilweise oder der völlige Ersatz für die betriebliche Ausbildung. Diese Tendenz ergibt sich daraus, daß

- die überbetriebliche Ausbildungsstätte als selbständiger Lernort ausgewiesen ist,
- durch Rechtsverordnung eine generelle Zuweisung der Berufsausbildung an überbetriebliche Ausbildungsstätten vorgesehen ist,
- Teilverträge mit überbetrieblichen Ausbildungsstätten abgeschlossen werden können.

3. Den Regelungen des Regierungsentwurfs zur Weiterbildung kann nicht zugestimmt werden. Sie übertragen ohne erkennbare Differenzierung die Ordnungsprinzipien beruflicher Erstausbildung auf diesen Bereich. Damit ist der Regierungsentwurf für die Entwicklung praxisnaher und bedarfsgerechter beruflicher Weiterbildung für die heterogenen Adressatengruppen mit unterschiedlichen Bildungsbedürfnissen ungeeignet. Die Reglementierungen widersprechen anerkannten Grundsätzen pluralistisch verfaßter Weiterbildung.

Der Regierungsentwurf verzichtet auf eine Definition des Begriffes „Weiterbildung“ und nimmt weitgehende Vollmachten zur Ausfüllung durch Rechtsverordnungen in Anspruch. Er wird der notwendigen Unterscheidung zwischen der einer staatlichen Normierung zugänglichen Aufstiegsbildung und der sich staatlichem Ordnungsanspruch weitgehend entziehenden Anpassungsbildung mit ihrer Flexibilität — entsprechend den Bedürfnissen, Interessen und Neigungen — nicht gerecht.

Dem grundlegenden Unterschied zwischen den erforderlichen Qualifikationen für das Ausbildungspersonal einerseits und denen des Wei-

terbildungspersonals andererseits wird nicht ausreichend Rechnung getragen.

Außerdem zerstören die Bestimmungen des Regierungsentwurfs die bisher einheitliche Systematik mit dem Arbeitsförderungsgesetz.

4. Die Vermittlung beruflicher Bildung ausschließlich durch Fernunterricht widerspricht, zumindest im Ausbildungsbereich, den Prinzipien einer berufspraktischen Ausbildung. Eine Regelung, daß eine gesamte Berufsausbildung verpflichtend durch Fernunterricht zu vermitteln ist, führt dazu, daß neben die betriebliche und schulische Berufsausbildung ein weiterer selbständiger „Lernort“ tritt. Eine solche Regelung widerspricht dem Charakter des dualen Systems.
5. Der Regierungsentwurf verhindert im Prüfungswesen nicht nur die Einheitlichkeit, sondern führt zu einer Zersplitterung sowohl in der Durchführung von Prüfungen als auch in der Anrechnung von Teilprüfungen. Die Anrechnung von Leistungen aus anderen Prüfungen, deren Qualität in der Praxis von den zuständigen Prüfungsausschüssen kaum verglichen werden kann, und die zu weitgehenden Zulassungsregelungen zur Prüfung hohlen die Ausbildungsgänge aus und werten den Ausbildungsabschluß als Gesamtqualifikation ab. Die vorgesehene Anrechnung von Prüfungsleistungen kann nicht durch den zuständigen Bundesminister geregelt werden, sondern muß den Ländern vorbehalten bleiben. Nur sie verfügen über die umfassende Kenntnis der Bildungsgänge und der damit verbundenen Qualifikationen, die eine Anrechnung rechtfertigen.

Die Erweiterung der Abkürzungsmöglichkeiten der Ausbildungsdauer birgt die Gefahr einer bedrohlichen Leistungssenkung in sich.

Solange Formen, Qualität und Verfahren ausbildungsbegleitender Nachweise nicht ausreichend erprobt und festgelegt sind, dürfen sie im Gesetz noch nicht als Regelfall festgeschrieben werden.

6. Der Regierungsentwurf sieht trotz der bereits vorliegenden Erfahrungen mit der Ausbilder-Eignungsverordnung eine unangemessene Ausweitung formalisierter und durch Prüfung zu belegender Eignungsnachweise auch von fachlichen Kenntnissen vor. Die Ausbildungsbereitschaft wird so nicht gefördert, sondern eingeschränkt. Dies gilt auch für die unzureichenden Übergangsbestimmungen für bereits tätige Ausbilder.

IV. Zur Verfassungsrechtlichen Problematik

1. Der Regierungsentwurf begegnet in einigen Teilen verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine allgemeine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der außerschulischen beruflichen Bildung, wie sie der Regierungsentwurf voraussetzt, kann dem Grundgesetz nicht entnommen

werden. Zwar erstreckt sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetz auch darauf, Berufe in der Wirtschaft rechtlich zu ordnen und ihre Berufsbilder rechtlich festzulegen. In diesem Rahmen kann der Bundesgesetzgeber sowohl den Inhalt der beruflichen Tätigkeit als auch die Voraussetzung für die Berufsausübung (Ausbildung, Prüfungen) normieren (z. B. Gesetz zur Ordnung des Handwerks — Handwerksordnung —; Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer — Wirtschaftsprüferordnung —). Diesen berufsordnenden Gesetzen ist gemeinsam, daß sie bestimmen, worin die berufliche Tätigkeit besteht und welches die Voraussetzungen für ihre Ausübung sind (BVerfGE 26, 246 ff., 255). Der vorliegende Regierungsentwurf geht jedoch über diesen Rahmen hinaus, z. B. mit der Fixierung des Ausbildungsrahmenplanes sowie mit der Ausbildungsfinanzierung durch eine Berufsbildungsabgabe. Angesichts der Tendenz, die Veraltenbildung der überbetrieblichen Bildung auszuweiten, bestehen erhebliche Zweifel, ob insoweit der Zusammenhang mit der Ausbildung noch gewahrt ist. Derartige Bedenken bestehen auch gegenüber der im Entwurf vorgesehenen Regelung der Weiterbildung.

Der Regierungsentwurf übersieht auch sonst die Grenzen der Bundeskompetenz; z. B., wenn er den Begriff der „Oberstufe des Bildungswesens“ festlegt.

2. Die Verordnungsermächtigungen sind in ihrer Vielzahl rechtsstaatlich bedenklich, weil die eigentlichen Regelungen nicht vom Gesetzgeber, sondern von der Exekutive getroffen werden. Zweifel bestehen auch, ob sie in jedem Fall nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt sind (Artikel 80 Abs. 1 GG).

Bei der Mehrzahl der Ermächtigungen ist eine Zustimmung des Bundesrates nicht vorgesehen. Diese Beschränkung der Mitwirkung des Bundesrates ist kennzeichnend für eine im gesamten Regierungsentwurf erkennbare Tendenz. In Anbetracht der zwischen Bund und Ländern verteilten Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der beruflichen Bildung wäre es geboten gewesen, eine auf Partnerschaft zwischen Bund und Ländern angelegte Regelung zu suchen.

B.

Das Berufsbildungsgesetz ist wichtiges Bindeglied zwischen Bildungssystem und Beschäftigungssystem. Seine Weiterentwicklung erfordert,

- für die Gestaltung beruflicher Bildung die Befähigung eindeutiger Verantwortlichkeit des Staates in Bund und Ländern,
- für die Durchführung beruflicher Bildung die Sicherung eines ausreichenden Freiraumes für die Selbstverwaltung und damit Selbstverantwortung der Wirtschaft,

— wirksame Kooperation unter gegenseitiger Beratung zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialpartnern sowie den sonst an der Berufsbildung Beteiligten.

1. Ein wirksames Abstimmungsverfahren zwischen Bund und Ländern ist wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung beruflicher Bildung. Dafür ist eine Einigung zwischen Bund und Ländern auf der Basis eines Abkommens außerhalb eines Bundesgesetzes notwendig.

Die Abstimmung erfolgt in drei Phasen:

— Die Vorbereitung von Projekten erfordert eine Auftragsformulierung durch Fachleute der Bildungsverwaltung in Bund und Ländern im Benehmen mit den Sozialpartnern und den sonst an der Berufsbildung Beteiligten.

Dabei sind die Projekte unter Gesichtspunkten der dringenden Erfordernis, des angemessenen Zeitrahmens, der praktikablen Verfahren, der in Aussicht zu nehmenden Zielsetzungen und Strukturen festzulegen. Dies erfordert einen entsprechenden Ausschuß, dessen Zusammensetzung und Aufgaben im Abkommen zwischen Bund und Ländern festgelegt werden.

— Die Erarbeitung von Projekten wird in Erfüllung des Projektauftrages durch Experten-Arbeitsgruppen vorgenommen, die von Bund und Ländern berufen und finanziert werden. Die an der beruflichen Bildung Beteiligten wirken an den Projekten mit. Im Einzelfall sollte auch eine Auftragserteilung an vorhandene Einrichtungen möglich sein.

— Die Endabstimmung und Beschlußfassung ist eine exekutive Aufgabe von Bund und Ländern in jeweiliger Zuständigkeit mit den entsprechenden Verfahren (Rechtsverordnung des zuständigen Fachministers, Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz mit Umsetzung in den Ländern).

2. Auf Bundesebene muß der Bundesausschuß für Berufsbildung als eigenständiges Beratungsgremium die Abstimmung von Interessen und Standpunkten der Partner in der beruflichen Bildung gewährleisten. In ihm sind auch Lehrer an beruflichen Schulen und betriebliche Ausbilder angemessen vertreten.

Der Bundesausschuß berät grundsätzliche Fragen der beruflichen Bildung auf Bundesebene. Er wirkt mit bei der Erstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Eignung der Ausbildungsstätten, für die Ausbilderqualifikation, für die Prüfungsordnungen und -verfahren, für die überbetriebliche Ausbildung sowie in Fragen der beruflichen Weiterbildung, des Fernunterrichtes und der Statistik.

3. Ein Institut für Berufsbildungsforschung ist beizubehalten.

4. Der Landesausschuß für Berufsbildung berät die Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Gestaltung der beruflichen Bildung und bei der Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Berufsbildung.

Im Landesausschuß sind auch Lehrer an beruflichen Schulen und betriebliche Ausbilder angemessen vertreten.

Die Landesregierung soll in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung das Votum des Landesausschusses einholen.

5. Die berufliche Bildung ist wegen ihrer Bedeutung für den Einzelnen und für die Gesellschaft als öffentliche Aufgabe anzusehen. Dies erfordert, daß der Staat für ihre optimale Ausgestaltung klare Zuständigkeiten und wirksame öffentliche Kontrolle gewährleistet. Es bedeutet jedoch nicht, daß der Staat in allen Bereichen der beruflichen Bildung unmittelbar tätig werden muß.

Die unmittelbare Kontrolle über die Ausbildungsbetriebe obliegt den zuständigen Stellen mit ihren Ausbildungsberatern.

6. Im Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle sind Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Lehrer an beruflichen Schulen und betriebliche Ausbilder mit Stimmrecht angemessen vertreten.

7. Die Zuständigkeit für die Berufung und Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse verbleibt bei den zuständigen Stellen. Ein hinreichendes Bewertungsrecht der Lehrer bei Prüfungen muß abgesichert werden.

Die gemeinsame Durchführung von Teilen der Ausbildungsabschlußprüfung und des Abschlusses der Berufsschule soll vereinbart werden können.

Den Prüfungen im Bereich der beruflichen Bildung müssen konkrete Leistungsanforderungen für Qualifikationen zugrunde gelegt werden.

Vorleistungen in der Schule und im Betrieb sollen in die Endbewertung einbezogen werden.

Abschlüsse müssen vollwertige Qualifikationen bestätigen und verleihen.

Neue Prüfungsverfahren dürfen erst nach abgeschlossener Erprobung zum Regelfall werden.

8. Die Vereinheitlichung und Abstimmung in der Berufsbildungsstatistik muß auf der Basis der notwendigen Daten unter Wahrung der Kompetenzen von Bund und Ländern erfolgen.

9. Staatliche Soforthilfe bei konjunkturell bedingten Engpässen im Ausbildungsplatzangebot ist unverzichtbar; sie kann jedoch nicht im Berufsbildungsgesetz geregelt werden.

Notsituationen erfordern eine Bündelung von Maßnahmen wie Investitionshilfen, Hilfen für laufende Kosten, steuerliche Vergünstigungen,

gezielte regionale Hilfen und individuelle Stützungen.

Sollte über das bestehende System der einzelbetrieblichen Finanzierung die steigende Nachfrage nach Ausbildungsplätzen mit hinreichender Qualität nicht gesichert werden können, muß nach sorgfältiger Prüfung ein geeignetes System des kontinuierlichen Lastenausgleichs zwischen den Betrieben geschaffen werden. Dabei muß die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe gestärkt und ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot gewährleistet werden.

Die Auswirkungen möglicher Lösungen müssen gemeinsam mit der Wirtschaft erörtert und erwogen werden.

10. Berufsfeldbezogene Grundbildung muß über einen längeren Zeitraum sachgerecht und schrittweise entwickelt werden können; das Berufsbildungsgesetz muß dafür klare Grundlagen schaffen und hinreichenden Entwicklungsspielraum lassen.

11. Die beruflichen Erstausbildungsgänge müssen eine klare Gliederung erhalten. Dabei sollen

- zweijährige Ausbildungsgänge,
- dreijährige Ausbildungsgänge,
- zweijährige Ausbildungsgänge mit aufbauenden einjährigen Stufen,

jeweils mit Grundbildung möglich sein.

Die Erprobung von Modellen für Ausbildungsgänge in anderer Struktur muß abgeschlossen sein, bevor sie gesetzlich festgeschrieben werden.

12. Die Gesamtverantwortung für Ausbildung soll grundsätzlich bei den Betrieben bleiben. Das Vertragsrecht muß in Bindung an den Betrieb gestaltet werden.

Überbetriebliche Ausbildungsstätten müssen in Ergänzung zur betrieblichen Ausbildung geplant, errichtet und betrieben werden. Die Länder tragen die Verantwortung für die sachgerechte Planung. Staatliche Finanzierungshilfen bei angemessener Eigenbeteiligung sind zu gewähren.

13. Die unterschiedlichen Strukturen von beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung sind bei einer gesetzlichen Regelung zu berücksichtigen.

In der beruflichen Weiterbildung muß klar zwischen Aufstiegsbildung und Anpassungsbildung unterschieden werden.

Das Berufsbildungsgesetz soll sich auf notwendige und sinnvolle Regelungen zur Sicherung von Berufsbezeichnungen und einheitlicher Standards sowie zum Schutz vor Mißbrauch beschränken.

Die Zurückhaltung des Gesetzgebers in der beruflichen Weiterbildung entspricht einer Anerkennung der Grundsätze pluralistisch verfaßter Weiterbildung.

14. Im Fernunterrichtswesen ist eine klare Zuständigkeitsbegrenzung des Berufsbildungsgesetzes auf den Regelungsbereich der außerschulischen beruflichen Bildung erforderlich.

Es soll keine ausschließliche Zuweisung von bestimmten Ausbildungs- oder Weiterbildungsinhalten zum Fernunterricht erfolgen.

15. Berufliche Erstqualifikationen mit zusätzlicher Berufserfahrung bzw. Meisterqualifikationen sind hinreichende fachliche Eignung zum Ausbilden.

